

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa, in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung

Stuart, Gilbert

Leipzig, 1779

Zeugnisse, Widerlegungen und Anmerkungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-355

Zeugnisse,
Widerlegungen
und Anmerkungen.

32



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to include the words "Zweite" and "und".



Zeugnisse,
Widerlegungen
und Anmerkungen.

Erstes Buch.

Erstes Kapitel.

Erster Abschnitt.

I. (S. 2.)

Agri, pro numero cultorum, ab universis per vices occupantur, quos innox inter se, secundum dignationem, partiuntur. *Tacit. de Mor. Germ. c. 26.* Privati ac separati agri apud eos nihil est. *Caesar de bello Gall. lib. 4. c. 1.* Die Deutschen verließen jährlich die Ländereyen, die sie angebauet hatten. Arva per annos mutant. *Tacit. de Mor. Germ. c. 26.* Neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. *Caesar de bell. Gall. lib. 4. c. 1.* Ueber den Zustand ihres eigenen Haab und Guts hab' ich in einem andern Werk gehandelt. S. Stuarts historische Abhandlung von dem Alterthum der engl. Staatsverfassung. Aus dem Engl. Lübeck 1778.

In allen barbarischen Nationen herrschen ähnliche Unterscheide, und diese erzeugen wieder ähnliche Denkart. „Die Gesetze der Indier,“ sagt H. Udaire, „verpflichteten ehedem jede Stadt, ihre Ein-
 „saat gemeinschaftlich zu machen, obgleich jeder Ein-
 „wohner

„wohner sein besonderes Feld hatte, und jeder seine
„Einerndre besonders machte. Die Chirazken und
„Musfoghgen beobachten noch diesen alten Gebrauch.“
Geschichte der amerikanischen Indianer.

Man sagt, daß, bey den Peruvianern, Grund und Boden das Eigenthum des Staates war, und von der Obrigkeit verwaltet wurde; und daß, wenn ein einzelnes Mitglied der Nation die Erlaubniß hatte, besondere Flecken Landes zu besitzen, diese, beym Mangel der männlichen Erben, der Gemeinheit wieder zufielen. Royal commentaries of Peru B. 5. c. 1. 3.

Es scheint, daß, aus dem alten Gebrauch, alle Ländereyen, als ein Eigenthum der Nation anzusehen, in Europa die Schatz- oder Rentkammern entstanden sind; nämlich der Rückfall irgend eines Eigenthums, wenn der Besizer ohne alle Erben verschied, an den Oberherrn, als den Repräsentanten der Nation. Quod si maritus et mulier sine herede mortui fuerint, et nullus usque ad septimum gradum de propinguis et quibuscunque parentibus invenitur, tunc res *fiscus* adquirat. L. L. Baiivar tit. 14. l. 9. — *Fiscus* tunc agat, quando nec parentum, nec filiorum, nec nepotum, nec agnatorum, nec cognatorum, nec uxoris et mariti, quae succedat, extare comperitur persona, *secundum veterum constituta*. Edict. Theod. Reg. c. 24.

Die Viehweiden sowohl als die Saatsfelder gehörten der Gemeinheit oder dem Stamme. In dem Augenblick, worin die Heerden des Einen sie verließen, konnten sie von den Heerden eines Andern betrieben werden; und so immerfort. — So verhielt es sich auch zur Zeit der Altväter, 1. B. Mosis 12. 9. Und auf diesen Zustand der Gesellschaft enthalten die römischen Dichter so viele Anspielungen, ob sie

sie gleich vielleicht nicht, im buchstäblichen Sinne, eben dieses haben sagen wollen. *)

Wie der Grund und Boden irgend eines Stammes, oder einer Völkerschaft aufhörte, das Eigenthum des Ganzen zu seyn, und einzelne Mitglieder derselben sich in den Besiz besonderer Flecken Landes setzten, wie sie diese, zu eigenem Gebrauch, anbaueten, und ihrer Nachkommenschaft überließen, so sah man, diesen alten Sitten zu folge, dergleichen Bereicherungen als unrechtmäßige Anmaassungen des Stärkern über den Schwächern an; und Geschichtschreiber versichern uns, daß sowohl in Griechenland, als in Italien, sehr öfters die Gränzsteine, die man, zu Bezeichnung des Umfangs solcher Ländereyen, gelegt hatte, weggeräumt oder vernichtet wurden. Es schien ein Eingriff in die Rechte des Volks, wenn Ländereyen, die vordem von den Heerden der ganzen Gemeinheit, ohne Unterschied, beweidet wurden, dem Gebrauch und der Nutzung irgend eines einzelnen Mitglieds zufallen sollten. Es war folglich nicht blos nothwendig, Gesetze wider die Kränkung der Privatrechte zu geben; sondern, was in ungewöhnlichem Grade merkwürdig ist, sogar diese Gränzsteine oder termini wurden, damit sie, zur Bewahrung und Absonderung der eigenthümlichen Ländereyen unverrückt liegen bleiben möchten, zu Gottheiten erhoben. Auf diese Art haben, sowohl Gesetzgebung als Religion, ihre Schrecken auf-

3 4

*) Ante Jovem nulli subigebant arva coloni,
Nec arare quidem, aut partiri limite campum
Fas erat; in medium quaerebant; ipsaque tellus
Omnia liberius nullo poscente ferebat.

Virg.

Non domus ulla fores habuit, non fixus in agris
Qui regeret certis finibus arva lapis.

Tibul.

aufbieten müssen, um das menschliche Geschlecht zu zwingen, daß es lerne, sich eigenthümlich Grund und Bogen zuzueignen, und in den Besitz von Macht und Reichthümern zu setzen. —

Auch unter den Celten, und den übrigen deutschen Barbaren war die Verrückung und Vernichtung der Gränzsteine ein gewöhnliches Verbrechen; und die Bestrafung desselben wurde, mit vieler Strenge, vollzogen. Si quis limites complantaverit, aut terminos fixos fuerit ausus evellere, si ingenuus est, per singula signa vel notas vicenos VI. solid. componat; si servus est per singula signa L. flagella fuscipiat, LL. Baiivar. tit. XI. l. 1. et 2. — Si quis liber homo terminum antiquum corruperit, aut exterminaverit, et probatum fuerit, sit culpabilis IXXX sol. medium regi, et medium in cuius fine fuerit terminus. Si quis servus alienus terminum antiquum ruperit, aut exterminaverit, mortis incurrat periculum, aut sol. XI. redimatur LL. Longobard. lib. 1. tit. 26. l. 1 et 2. Man sehe ferner L. Wisigoth. lib. 10. tit. 3. De terminis et limitibus.

Ueber Gränzen und Marksteine findet, auch in den Gesetzen der Gentoos, sich ein Artikel; und die Verordnungen, die es über diesen Gegenstand enthält, sind, vielleicht, ein Beweis, daß die Masse der Einwohner von Hindostan, zu der Zeit, da dieser Artikel abgefaßt wurde, noch nicht die Begriffe derjenigen Zeiten verloren hatten, die der Entdeckung der Vortheile eigener Ländereyen zuvorgiengen. Gesetzbuch der Gentoos 12. K.

2. (S. 3.)

Dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas. Inter eadem pecora; in eadem humo degunt; donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat. Tacit. de Mor. Germ. c. 20.

3. (S. 3.)

3. (S. 3.)

Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies, et facilius inter ancipitia clarescunt. — Nec arare terram aut exspectare annum, tam facile persuaseris quam vocare hostes et vulnera mereri. Pigrum quinimmo et iners videtur sudore acquirere quod possis sanguine parare. *Tacit. de Morib. Germ. c. 14.*

4. (S. 4.)

Tacit. de Mor. German. c. 15. 21. 24. Struvius, Corpus historiae germanicae, prolegom.

5. (S. 4.)

Convictibus et hospitibus non alia gens effusius indulget. Quemcumque mortalium arcere tecto, nefas habetur, pro fortuna quisque apparatus epulis excipit. Cum defecere, modo qui hospes fuerat, monstrator hospitii et comes, proximam domum, non invitati, adeunt. Nec interest. Pari humanitate accipiuntur. Notum ignotumque, quantum ad jus hospitii, nemo discernit. Abeunti, si quid poposceris, concedere moris; et poscendi invicem eadem facilitas. Gaudent muneribus; sed nec data imputant, nec acceptis obligantur. *Tacit. de Mor. Germ. c. 21.*

Die amerikanischen Stämme, die den alten Deutschen so vollkommen ähnlich sind, werden, auf folgende Art, vom P. Lafitau charakterisirt: ils ont le coeur haut et fier, un courage à l'épreuve, un valeur intrepide, une constance dans les tourmens qui est heroique, une égalité que le contretens et les

mauvais succès n'altèrent point. Entre eux ils ont un espcce de civilité à leur mode dont ils gardent toutes les bienseances, un respect pour leur anciens, une déférence pour leur égaux qui a quelque chose de surprenant, et qu'on a peine à concilier avec cette independance, et cette liberté, dont ils paroissent extrêmement jaloux. Ils sont peu careffans, et font peu de demonstration; mais non obstant cela, ils sont bons, affables, et exercent envers les étrangers et les malheureux une charitable hospitalité qui a de quoi confondre toutes les nations de l'Europe. *Mœurs des sauvages Américain*, vol. I. p. 106. Siehe auch den Charlevoix 21. Br. — So, sollte man denken, wäre, wenige Ausnahmen abgerechnet, der Charakter aller Völkerschaften in dem frühesten Zeitpunkte der Gesellschaft.

6. (S. 4.)

Tacit. de Mor. Germ. c. 15. Struvius, Corp. Hist. Germ. prolegom. Cluver. Germ. Antiq. Lib. I.

7. (S. 5.)

Cibi simplices, agrestia poma, recens fera, aut lae concretum. Sine apparatu, sine blandimentis, expellunt famem. Adversus sitim non eadem temperantia. Si indulleris ebrietati, suggerendo quantum concupiscunt, haut minus facile vitiis, quam armis vincuntur. *Tacit. de Mor. Germ. c. 23.*

8. (S. 5.)

Crebrae ut inter vinolentos rixae, raro conviciis, saepius caede et vulneribus, transiguntur. Sed et de reconciliandis invicem inimicis, et jungendis affinitatibus, et adsciscendis principibus, de pace denique

denique ac bello, plerumque *in conviviis* consultant: tanquam nullo magis tempore aut ad simplices cogitationes pateat animus, aut ad magnas incalescat. Gens non astuta nec callida aperit adhuc secreta pectoris licentia loci. Ergo detecta et nuda omnium mens postera die retractatur: et salva utriusque temporis ratio est. Deliberant dum fingere nesciunt; constituunt dum errare non possunt. *Tacit. de Mor. Germ. c. 22.*

Bei Schmausereyen und Festen über öffentliche Angelegenheiten zu Rathe gehen, war der Gebrauch der gothischen und celtischen Völkerschaften. Und, es ist merkwürdig, daß das Wort *mallum* oder *mallus*, wodurch, in den mittlern Jahrhunderten, sowohl eine Nationalversammlung, als ein Gerichtshof, den ein Graf, oder *Missus dominicus* hielt, bezeichnet wird, von *Mael* herkommt, welches eben das war, was ist Gastmahl ist.

Aus dieser Vereinigung der Freude und der Geschäfte entstanden Uebel, die zu Verordnungen Anlaß gaben, welche man nicht, ohne Verwunderung, lesen kann. Es war ein Gesetz der Longobarden, ut nullus ebrius suam causam in *mallum* possit conquirere, nec testimonium dicere; nec comes placitum habeat nisi jejunos. *L. L. Longobard. lib. 2. tit. 52. XI.* Wir lesen, (beym *Lindembrog Lib. 1. l. 62.*) *rectum et honestum videtur ut judices jejuni causas audiant et discernant.* Und das folgende Gesetz wurde auf einem Synodo zu Winchester 1308 gegeben: *item, quia in personis ebriis legitimus dici non debet consensus, inhibemus, ne in tabernis per quacunque verba, aut nisi jejuna saliva, vir aut mulier de contrahendo matrimonio sibi invicem fidem dare praesumant.* *Wilkins, Concil. tom. 2. p. 295.*

Diese

Diese Rohigkeit, deren Quelle wir im Tacitus sehen, scheint sehr lange in England bestanden zu haben. Non exolevit hactenus mos antiquus, sagt Spelmann, nam in mallis seu placitis, quae assisae jam vocantur, vice comites provinciarum bis quotannis magnam exhauriunt vim pecuniae, in iudiciis nobilibusque patriae convivendis. *Gloss.* p. 385. Und daß, in Schottland, Advokaten und Gerichtsbediente die Rechtshandel, gewöhnlich und öffentlich, in Tavernen abthaten, das ist noch im Andenken verschiedener ist lebender Personen. Man wird auch gewahr, daß verschiedene besondere Umstände, die bey der Einführung des Gerichtshofes der Geschwornen sich zeigen, aus diesen Thatsachen und dieser Denkart, erklärt und erläutert werden können. S. Stuarts historische Abhandlung von dem Alterthum der engl. Staatsverfassung, 4ter Th. 2ter Abschn.

9. (S. 6.)

Nullas Germanorum populis urbes habitari, factis notum est, ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diverfi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. — — Nec enim cum ubertate et amplitudine foli labore contendunt, ut pomaria conferant, et prata separent, et hortos rigent. Sola terrae seges imperatur. Unde annum quoque ipsum non in totidem digerunt species: hiems et ver et aestas, intellectum ac vocabula habent: Autumni perinde nomen ac bona ignorantur. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 16 et 26.

10. (S. 6.)

Ceterum nec cohibere parietibus deos, neque in ullam humani oris speciem assimilare, ex magnitudine

rudine caelestium arbitrantur. Lucos ac nemora consecrant, deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident. Auspicia sortisque ut qui maxime observant. *Tacit. de Mor. Germ. c. 9. Struvius Corp. Hist. Germ. prolegom.*

11. (S. 7.)

Tacit. de Mor. Germ. c. 12. Cluver. Germ. Antiq. lib. 1.

12. (S. 7.)

Duces exemplo potius quam imperio, si promti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt. *Tacit. de Mor. Germ. c. 7.*

13. (S. 7.)

Nigra scuta, tincta corpora, atras ad proelia noctes legunt. — — Cedere loco, dummodo rursus infestis, consilii quam formidinis arbitrantur. *Tacit. de Mor. Germ. c. 6 et 48.*

Ein Schriftsteller von Ansehen hat, neuerlich, die Meynung geäußert, daß unsre deutschen Vorfahren aller Verrügerey und Kriegslist abgeneigt gewesen wären. Aber der Hang zu ihnen ist vielleicht ein Charakter aller barbarischen Nationen; und daß er unsern Vorfahren zukommt, davon ist das bevorstehende Zeugniß ein genugsamer Beweis. — Jener Schriftsteller setzt den europäischen Barbaren die amerikanischen Indianer entgegen, und behauptet, daß es diesen an Kühnheit fehle. Offenbare Gewaltthätigkeit giebt er für Kennzeichen jener aus; List und Uebervälle merkt er, als eigenthümliche Zufluchtsmittel, der letztern an. Und, was die Ursachen dieser Verschiedenheit betrifft, so findet er diese in ursprünglichen Anlagen. Some, Versuche über die Geschichte des Menschen, Theil 1,

Die

Die Wahrheit ist, daß, sowohl den amerikani-
schen, als den europäischen Wilden, dieser Hang zur
Gewalthätigkeit eigenthümlich ist; und daß der Euro-
päer nicht weniger, als der Amerikaner, Kriegslist
und Ueberrumpelung liebt. In Amerika und in
Deutschland, und bey allen Stämmen und Völker-
schaften, sie mögen Namen haben, wie sie wollen,
sind Kriegslist und Ueberfälle, Theile der Kriegskunst,
oder der militärischen Klugheit, und stehen in keiner
Beziehung mit dem Muth. Wenn die Kriegskunst
ihrer Vollkommenheit am nächsten, und die Cultur
des menschlichen Geschlechts aufs höchste gestiegen ist,
so wird es der Kriegslisten weniger geben; denn List,
wenn ich den Ausdruck sonst gebrauchen darf, ist die
Weisheit der Schwäche. Der scharfsinnige Schrift-
steller sieht eine Muthmaßung für eine Entdeckung
an, und hält einen lebhaften Einfall für Philo-
sophie. *)

I 4. (S. 8.)

*) Ich möchte diesen Vorwurf nicht gern zurückschieben,
und doch sind des Verfassers Meinungen über Kriegs-
listen nichts viel bessers. Freylich kommt alles auf
den Begriff an, den man mit Kriegslist verbindet;
aber wenn, nach dem Urtheil der Leute vom Hand-
werk, unter andern, die beyden letzten Feldzüge des
M. Turenne, (damit ich nicht, durch ganz neuere
Beyspiele, irgend jemand anstößig werde) Meister-
stücke von Kriegslisten der neuern Zeiten enthalten, so
weiß ich nicht, ob diese Weisheit der Schwäche
einst durch die Vollkommenheit der Kriegskunst auf-
gehoben werden wird? — Einem Feinde Märsche ab-
zusehlen; ihn selbst zu andern zu verleiten, oder in
Stellungen zu locken, für welche er oft theuer büßen
muß u. d. m. kann dieses, ohne gewisse Listen, be-
werkstelligt werden? — Oder vielmehr, wie kann die-
ses anders heißen, als Kriegslisten? Und je größer
der Feldherr war, je mehr dergleichen Kriegslisten in
seinen

14. (S. 8.)

Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cujusque civitatis fiunt; atque ea juventutis exerecndae ac desidiae minuendae causa fieri praedicant. *Caesar. de Bell. Gall. lib. 6. c. 22.* — *Materia munificentiae per bella et raptus. Tacit. de Mor. Germ. c. 14.*

Unter den Griechen gab es ähnliche Sitten. In den frühern Zeitaltern übte der mächtigere und vornehmere Grieche die Verbrechen des Straßenraubes und der Plünderung mit Ehre und Ruhm aus.
Thucy.

seinen Feldzügen. Also, gerade umgekehrt, je vollkommener die Kriegskunst, je mehr Kriegslust. Freylich, mit dürrer Meisig, den Ochsen auf die Hörner gebunden, und angezündet, setzt man izt keine Heere mehr in Schrecken. Aber, mit der Vervollkommung menschlicher Einsichten, muß ja auch dieser Zweig der menschlichen Wissenschaft eine andere Gestalt erhalten. — Und, genau zusehen, müssen dann diese letztern Kriegslisten auch Schritt halten mit der Cultur des menschlichen Geschlechts. Und sie müssen nicht allein anders ausfallen; es muß ihrer auch mehrere geben, als in den rohen Zeitaltern und Völkerschaften. Je ungestiteter und ungebildeter diese, je gewaltthätiger müssen nicht allein die Mittel seyn, die der Krieger, zur Erreichung seiner Zwecke, anwendet; sondern je weniger muß er auch wichtige Unternehmungen, ohne großes Blutvergießen, ausführen können. Sein Kopf kann da noch nicht seine Hände der Arbeit überheben; sein Mangel an Einsicht nöthigt ihn zu solchen Schritten, und die Rohigkeit seiner Denkart kann eben deswegen an ihnen nichts zu tadeln finden. — Wer die Geschichte des Kriegswesens studiert hat, weiß nicht allein, daß der Krieg ehemals blutiger gewesen; er muß auch wissen, daß er, zum Theil, es nur dadurch geworden, weil man oft das mit Gewaltthätigkeiten erzwingen müssen, was man izt mit Kriegslisten gleichsam erschleicht. — Und dieses hieße nun Weisheit der Schwäche? U. d. U.

Thucydides 1ster B. Homer, Odyss. 3. — Und dieses ist der Fall bey allen rohen Völkerschaften. Unter den Wilden von Amerika herrscht diese Denkart bis auf diese Stunde. Die rastlosen ungeduldigen Krieger vereinigen sich mit einander, und suchen, jenseits der Gränzen ihres Stammes, Ruhm und Beute. Von solchen Vergesellungen spricht Lafitau in folgender Stelle, welche man nicht lesen kann, ohne sich an das zu erinnern, was Cäsar und Tacitus von den Galliern und Deutschen gesagt haben. Les partis detachés, qui se forment en pleine paix, pour ne pas interesser la nation par des hostilités, lesquelles pouvoient avoir des suites facheuses, vont porter la guerre chez les peuples les plus reculés. — Cette petite guerre est un veritable assassinat, et un brigandage, qui n'a nulle apparence de *justice*, ni dans le motif qui l'a fait entreprendre, ni par rapport aux peuples, à qui elle est faite; ils ne sont seulement pas connus de ces nations éloignés, ou ne le sont que par les dommages qu'ils leur causent, lorsqu'ils vont les assommer ou de faire esclaves presque jusqu'aux portes de leur pallisades. Les sauvages regardent cela néanmoins comme une belle action. Tom. 2. p. 169.

Die seeräuberischen Streifereyen, welche die nordischen Völkerschaften, von Karl des Großen Zeiten an, unternahmen, und die Europa mit Schrecken erfüllten, waren das Werk eben solcher Sitten. Männer von Ansehn entwarfen, und führten diese Räubereyen aus, und erwarben sich und geringern Ebentheuern dadurch Ehre. Aber auf diesen Umstand achten unsre neuern Geschichtschreiber, die so gern die Begriffe der neuern Zeiten den ältern unterschieben, gar nicht; sie behandeln diese Unternehmungen mit einer Strenge, die zwar, zur Gnüge,
mora-

moralisch, aber für den Geschichtschreiber sehr unüberlegt und ungereimt.

Zu den Zeiten des Tacitus scheinen die Chauzen die einzige deutsche Völkerschaft gewesen zu seyn, die dergleichen Streifereyen nicht für gut fand. Ich begehre nicht, Rechenschaft von der Ueberlegenheit und der Verfeinerung dieses Stammes geben zu können. Aber, ob es gleich unter den Deutschen mit Ehre und Verdienst bestand, benachbarte Nationen zu berauben und zu plündern, so muß man dennoch nicht vergessen, daß Diebstahl innerhalb den Gränzen des Stammes, oder, eine an einem Mitglied desselben verübte Gewaltthätigkeit, scheußlich, und der Bestrafung unterworfen war. Dieser Umstand, der in der Geschichte der Moralität merkwürdig ist, läßt sich aus der Kindheit des gesellschaftlichen Zustandes erklären. Die Reichthümer eines Volks bestehen dann hauptsächlich aus Vieh und Heerden, die über weite Strecken Landes daher ziehen, und allein durch die Schrecken der Gerechtigkeit geschützt werden können. Daher belegten die Gesetze der Barbaren den Diebstahl eines Pferdes mit dem Tode; und der Mord eines Menschen konnte mit einem Stücke Geldes gebüßt werden. Qui caballum furaverit, capite puniatur. LL. Saxon. tit. 4. l. 1. Der Umfang der Waldungen machte, indem er das Fortschleppen des Viehes erleichterte, die Bestrafung desto nothwendiger. Und ihre weit auseinander gelegenen Wohnungen erschwerten dem Eigenthümer das Nachspüren seines Viehes. Daraus entstand der Gebrauch, diesem Vieh Glocken anzuhängen. Mos quippe antiquius inoleverat Francis, et maxime Australiis, ut pascentibus equis tintinnabula imponerent, quo si forte longius in pascendo aberrassent, eorum sonitu dignosci possent. Lindenbrog. Gloss. voc. Tintinnabulum. Und, was bemerkt zu werden verdient,

R

das

das Stehlen dieser Glocken war ein großes Verbrechen, und wurde sehr streng gestraft. Si quis tintinnabulum involaverit de jumento vel bove, solidum reddat. De vacca tremisses duos; de berbibus vel quibuscunque pecoribus, tremisses singulos cogatur exfolvere. LL. Wisigoth lib. 7. tit. 2. l. 11. Siehe auch LL. Salic. tit. 29. LL. Burgund. tit. 4. §. 5. Ueberhaupt läßt sich aus folgendem schwedischen Gesetz, das von sehr hohem Alter ist, am besten begreifen, wie scheußlich den gothischen Völkerschaften einheimischer Diebstahl war. In furti reum securi, furca, defossione, vixicomburio animadverti posse, nec eo nomine vel haeredibus, vel ecclesiae, vel regi, ullam satisfactionem deberi. *Stiernhook de jure Sæon. et Goth. vet.* p. 366.

Diese wichtigen Umstände in der Geschichte der Sitten, diese Rechtmäßigkeit auswärtiger Räubereyen, und die Strafbarkeit einheimischer Diebstähle, welche durch die frühere Geschichte der Griechen, der Deutschen und der celtischen Barbaren, und der amerikanischen Völkerschaften, so sehr erläutert werden, erhalten durch die Jurisprudenz der Gentoo's eine Bestätigung von dem größten Gewicht. „Auf folgende Art haben die Räuber ihre Beute zu theilen. Wenn Diebe, auf Befehl der Obrigkeit, und unter ihrem Beystande, Räubereyen begangen, und einige Beute aus andern Provinzen davon getragen haben, so empfängt die Obrigkeit den sechsten Theil des Ganzen; haben die Diebe weder Befehl noch Beystand erhalten, so geben sie der Obrigkeit ein Zehntel; und, von dem Ueberrest gehören ihrem Anführer vier, denjenigen, der vollkommener Meister in diesem Geschäft ist, drey; ferner, dem, der vorzüglich stark und kräftig ist, zwey, und den übrigen ein Theil zu. Wenn jemand aus dieser

„dieser Bande gefangen, und, für Erlegung einer Summe Geldes von dem Gerichtshofe (cutcherry) wieder eingelöst wird, so sollen die Diebe dieses Geld nach gleichen Theilen zusammenschließen.“ Gesetzbuch der Gentoos' S. 289. *)

Wer nicht barbarische und wilde Sitten in gehörige Erwägung zu ziehen weiß, wird mit dem höchsten Erstaunen sehen, daß die Obrigkeit nicht allein Räubereyen befiehlt, und Diebe unter ihren Schutz nimmt, sondern, daß sie sogar Theil an der Ausbeute hat. Diesem allen ungeachtet ist denn aber, unter rohen Völkerschaften, das System der Billigkeit nicht anders. Aber, obgleich entfernte und auswärtige Räubereyen von den Hindoo's für gesetzmäßig und ehrenvoll gehalten wurden, so strafen sie doch die Störer des Hausfriedens, und der einheimischen Glückseligkeit mit der größten Strenge.

„Wenn Jemand, sagen ihre Gesetze, einen guten Elephanten, oder ein in aller Art vortreffliches Pferd stiehlt, so läßt ihm die Obrigkeit Hand, Fuß und Schaam weghauen, und das Leben nehmen.

„Ist der Elephant oder das Pferd von geringem Werth, so wird dem Räuber eine Hand und ein Fuß abgehauen.

„Stiehlt Jemand ein Kameel oder eine Kuh, so verliert er eine Hand und einen Fuß.“ Gesetze der Gentoos' S. 386.

R 2

Es

*) Der deutsche Uebersetzer des Code of Gentoow Laws, beschuldigt, bey dieser Stelle, die Braminen einer platten, ungekünstelten Sprache. Er hält die Diebe, von welchen die Rede ist, für nichts anders, als Personen des Soldatenwesens; und zur Verständigung der Stelle schien diese Anmerkung so viel beyzutragen, daß ich sie den Lesern nicht vorenthalten wollen.
A. d. U.

Es finden sich in diesem Gesetzbuche, gegen häusliche Diebstähle und Räubereien, eine große Mannichfaltigkeit von Gesetzen. Der Zustand der Gesellschaft in Hindostan, mit welchem es in Beziehung steht, gleicht dem Zustande der Gesellschaft unter den deutschen Völkerschaften, wie diese das römische Reich zu Boden gestürzt hatten, gar sehr. Und eine Vergleichung dieses Gesetzbuchs mit den Gesetzen der Ripuarier, (Völkerschaften zwischen der Mosel, Maas und Rhein) Burgundier, Longobarden und Franken, würde zu mancher merkwürdigen Entdeckung über den Fortgang der Gesetzgebung und der Regierungsformen leiten.

15. (S. 8.)

Nec regibus infinita aut libera potestas. — De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes. Ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. Coeunt, nisi quid fortuitum et subitum inciderit, certis diebus, cum aut inchoatur Luna aut impletur, nam agendis rebus hoc auspiciatissimum initium credunt. — Rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi, magis quam jubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitu aspernantur; si placuit, frameas concutiunt. *Tacit. de Mor. Germ. c. 7. 11.*

Solche eingeschränkte Regierungsform ist eine Folge von den Sitten der frühern Zeitalter; und, ungeachtet mancher Bemerkung der Schriftsteller des Alterthums, ist es sehr wahrscheinlich, daß diese republikanische Regierungsart der monarchischen vorhergegangen ist.

Die

Die Regierungsform jeder rohen Völkerschaft, die wir kennen, hat eine überraschende Aehnlichkeit mit der Regierungsform der deutschen, so wie sie Tacitus uns beschrieben hat. Besonders gilt dieses von den amerikanischen Stämmen. Charlevoix sagt von ihnen: Tout doit être examiné et arrêté dans le conseil des anciens, qui juge en dernière instance. Achtzehnter Br. — „Der höchste Titel unter den Amerikanern,“ sagt H. Adair, „es sey im bürgerlichen oder militärischen Leben, bedeutet nichts mehr, als Anführer. Sie haben keine Worte für despotische Macht, oder unumschränkte Könige. — Die Macht ihrer Befehlshaber ist ein leeres Wort. Sie können das Volk nur überreden, oder abreden, entweder, indem sie solchem viel guten Willen, und klare Vernunftgründe zeigen, oder indem sie die Dinge mit solchen Farben ausmalen, wodurch die herrschende Leidenschaft ihrer Zuhörer ins Spiel gezogen wird. Verdienst soll es allein seyn, was ihnen ein Recht zum Vorzuge vor dem Geringsten des Volks giebt. — — Wenn eine Nationalangelegenheit abgethan werden soll, so hört man manchen Hausvater, unter seinen Angehörigen, beredt und kühn, und mit der, irgend einem Volk möglichen, äußersten Freyheit, über den Gegenstand sprechen. Jede Stimme hat, bey öffentlichen Verhandlungen, ihr gehöriges Gewicht, da sie die Wohlfahrt aller gleich sehr angeht.“ Hist. of the American Indians p. 428. Siehe auch den Lafitau 2ten Th.

16. (S. 10.)

Ac primo statim *Chaucorum* gens, quamquam incipiat a Frisiis, ac partem litoris occupet, omnium quas exposui gentium lateribus obtenditur, donec in Catos usque sinuetur. Tam immensum terrarum

(113)

R 3

spa-

spatium non tenent tantum Chauci, sed et implent: populus inter Germanos nobilissimus, quique magnitudinem suam malit iustitia tueri. Sine cupiditate, sine impotentia, quieti secretique, nulla provocant bella, nullis raptibus, aut latrociniis postulabantur. Idque praecipuum virtutis ac virium argumentum est, quod, ut superiores agant, non per injurias assequuntur. Prompta tamen omnibus arma, ac si res poscat exercitus: plurimum virorum equorumque: et quiescentibus eadem fama. *Tacit. de Mor. Germ. c. 35.*

Fennis mira feritas, foeda paupertas, non arma, non equi, non penates: victui herba, vestitui pelles, cubile humus. Sola in sagittis spes, quas inopia ferri, ossibus asperant. Idemque venatus viros pariter ac foeminas alit. Passim enim comitantur, partemque praedae petunt. Ned aliud infantibus ferarum imbriumque suffugium quam ut in aliquo ramorum nexu contegantur. Huc redeunt juvenes, hoc fenem receptaculum. Id beatius arbitrantur, quam ingemere agris, illaborare domibus suas alienasque fortunas spe metuque versare. Securi adversus homines, securi adversus deos, rem difficillimam assecuti sunt, ut illis ne voto quidem opus sit. *Tacit. de Mor. Germ. c. 46.*

Zweiter Abschnitt. (S. 10.)

I. (S. 11.)

Versuche über die Geschichte des Menschen, von Home Th. 1. — Robertsons Geschichte von Amerika Th. 1. — Millar, über den Unterschied der Stände Kap. 1.

2. (S. 12.)

2. (S. 12.)

Verberare servum, ac vinculis et opere coercere, rarum. *Tacit. de Mor. Germ. c. 25.*

3. (S. 12.)

Domus officia uxor et liberi exequentur. *Tacit. de Mor. Germ. c. 25.* Liberos suos, sagt Cäsar von den Galliern, nisi quum adoleverint, ut munus militiae sustinere possint, palam ad se adire non patiuntur; filiumque in puerili aetate in publico in conspectu patris assistere turpe ducunt. *De Bell. Gall. lib. 6. c. 18.*

4. (S. 13.)

Quum ex captivis quaereret Caesar, quamobrem Ariovistus proelio non decertaret? hanc reperiebat causam, quod apud Germanos ea consuetudo esset, ut matres familias eorum fortibus et vaticinationibus declararent, utrum proelium committi ex usu esset necne, eas ita dicere, *non esse fas Germanos superare, si ante novam lunam proelio contendissent.* *Caesar de Bell. Gall. lib. 1. cap. 50.*

5. (S. 13.)

Strabo lib. 7. *Struvius, Corpus Histor. Germ. proleg Cluver. Germ. Antiq. lib. 1.*

6. (S. 13.)

Inesse quinetiam sanctum aliquid et providum putant. — Vidimus sub Divo Vespasiano Velledam diu apud plerosque numinis loco habitam. Sed et olim Auriniam, et complures alias venerati sunt, non adulatione nec tamquam facerent deas. *Tacit. de Mor. Germ. c. 8.*

Die Ehre der Vergötterung wurde mit schändlicher Verschwendung den Weibern ertheilt. Man hat,

unter den Denkmälern des Alterthums, in Deutschland verschiedene ihnen durch Innschriften geweihte Altäre entdeckt; und, sowohl in England als in Schottland finden sich Ueberbleibsel ähnlicher Art. Keyßler *Antiq. Select. Septentr. et Celt.* p. 379-448. Camden, *Britannia* an verschiedenen Stellen. Der Name, welcher ihnen beyhm Cäsar gegeben wird, ist *matres familias*, und diese Innschriften haben *matribus* oder *matronis Suevis, Treveris, Aufanis* u. s. w.

Die Wahrsagerkünste, welche sie trieben, zogen ihnen, unter dem Heidenthum und dem Christenthum, sehr verschiedene Schicksale zu. Die leichtgläubigkeit der Heiden erhob sie zu Gottheiten. Die viel strafbarere Unwissenheit der Christen sah sie für Hexen an, und verurtheilte sie zum Feuer. Ihr Murmeln wurde für Zauberey gehalten. Man glaubte, sie könnten, mit einem Blick, die Kinder beheren; sie hätten mit Teufeln, deren Umarmungen sie sich überließen, Zusammenkünste; sie könnten die Früchte des Feldes verderben, Stürme in der Luft erregen, und Träume erklären. Merkwürdig ist, daß die in England gegen solche Weiber und gegen Hexerey gegebenen Gesetze nicht eher, als im Jahr 1736 aufgehoben worden sind. Und, in andern Gegenden von Europa bestehen, gegen diese Nichtswürdigkeiten, diese erträumten Verbrechen, noch ist Verordnungen.

7. (S. 13.)

Ad matres ad conjuges vulnera ferunt: nec illae numerare aut exlugere plagas pavent. Tacit. de Mor. Germ. c. 7. Cluver. Germ. Antiq. lib. 1.

8. (S. 13.)

Feminae lineis amictibus velantur, eosque purpura variant. Tacit. de Mor. Germ. c. 17. Cadurci, Caleti,

Caleti, Ruteni, Bituriges, ultimique hominum ex-
 climati Morini, imo vero Galliae universae vela te-
 xunt. Jam quidem et Transrhenani hostes: nec
 pulchriorem aliam vestem eorum feminae noverunt.
Plin. Hist. nat. lib. 19. c. 1. Was die Longobarden
 anbetrifft, so findet sich folgende Stelle im Paulus Dia-
 conus: Vestimenta eis erant laxa, et maxime lineae,
 qualia Angli-Saxones habere solent, ornata inflitis
 latoribus, vario colore contextis. *Hist. Longobard.*
 lib. 4. c. 7. Und von den Töchtern Karl des Großen
 heißt es im Eginhard: filias lanificio assuescere,
 coloque ac fuso, ne per otium torperent, operam
 impendere, atque ad omnem honestatem erudiri
 iussit. *Vit. Car. Mag.* — In Amerika sind,
 H. Adair zu Folge, die Weiber die ersten, wenn
 nicht die einzigen Handarbeiterinnen. Die Män-
 ner glauben, durch Geschäfte der Art sich äußerst
 zu entehren. *Hist. of the Amer. Indians, p. 423.*
 Diese Geschäfte aber, da sie einmal charakteri-
 stisch für die Weiber sind, stehen ihnen auch sehr
 wohl an. In Rom war, während den tugendhaften
 Zeiten der Republik, der Spinnrocken, die Beschäfti-
 gung der Weiber; und Plutarch macht es der Ful-
 via, der Witwe des Clodius, zum Vorwurf, daß
 sie weder spinnen, noch zu Hause bleiben konnte.
Vit. Ant.

9. (S. 13.)

Statim e fomno, quem plerumque in diem ex-
 trahunt, lavantur, saepius calida, ut apud quos plu-
 rimum hyems occupat. *Tacit. de Mor. Germ. c. 22.*

mollesque flagellant

Colla comae.

Marr.

R 5

Par-



Partemque vestitus superioris in manicas non extendunt, nuda brachia ac lacertos: sed et proxima pars pectoris patet. *Tacit. de Mor. Germ. c. 17.* Dieser Gebrauch, sagt Pelloutier, hat sich in Sachsen, Preußen und Liefland erhalten. Die Weiber tragen Hemden ohne Aermel, und lassen ihren Busen unbedeckt. *Hist. des Celtes lib. 4. ch. 4.*

Diodorus Siculus erwähnt der Schönheit der gallischen und deutschen Weiber (5ter B.), und Bissula, eine deutsche Schönheit, ist durch den Aufonius gefeyert worden.

10. (S. 14.)

Matrem suam, sagt Tacitus vom Civilis, fororesque, simul omnium conjuges, parvosque liberos, consistere a tergo jubet, hortamenta victoriae. *Hist. lib. 4.* — In proximo pignora; unde feminarum ululatus audiri, unde vagitus infantium. — — Memoriae proditur quasdam acies, inclinatas jam et labantes, a feminis restitutas, constantia precum, et objectu pectorum, et monstrata cominus captivitate quam longe impatientius feminarum suarum nomine timent. *Tacit. de Mor. Germ. c. 7. 8.* Ut virorum cantu, feminarum ululatu, sonuit acies. *Tacit. Hist. lib. 4.* Siehe auch den Cäsar de Bello Gall. lib. 1. c. 51.

Adeo ut efficacius obligentur animi civitatum quibus inter obsides *puellae* quoque nobiles imperantur. *De Mor. Germ. c. 8.* Suetonius, indem er von den Verhandlungen des Augusti mit den Barbaren spricht, hat folgende Stelle: a quibusdam novum genus obsidum *feminas* exigere tentaverit, quod negligere *marium* pignora sentiebat. *Vit. Aug. c. 21.*

11. (S. 14.)

II. (S. 14.)

Sorum filii idem apud avunculum qui apud patrem honor. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 20. Daher kommt es, sagt Montesquieu, daß unsre frühern Geschichtschreiber in so starken Ausdrücken von der Liebe der fränkischen Könige für ihre Schwestertinder reden. *L'esprit des loix* liv. 18. ch. 22. John de Laet bemerkt von den Brasiliern, daß sie ihre Oheime und Tanten Väter und Mütter nennen; und eben der Gebrauch herrscht unter den nordamerikanischen Indianern. *Adair, hist. of the Amer. Indians* p. 213. Unter den Huronen, sagt Charlevoix, bey welchen die Würde des Anführers erblich ist, folgen die Weiber, so, daß bey dem Tode des Fürsten, nicht sein eigener, sondern der Sohn seiner Schwester, der Nachfolger ist; und findet sich nicht ein solcher, so ist es der nächste Verwandte aus der weiblichen Linie. Er setzt hinzu: si toute une branche vient à l'eteindre, la plus noble matrone de la tribu ou de la nation, choisit le sujet, qui lui plait d'avantage et le declare chef. *Journ. hist. lett.* 18. Aethiopes, sagt Damascenus, *sororibus* potissimum honorem exhibent, et successorem tradunt reges non suos, sed sororum filiis. *De Mor. Gent.* Diese Thatsachen, die so merkwürdig zusammenstimmen, beweisen, auf eine sehr nachdrückliche Art, die frühzeitige Wichtigkeit des weiblichen Geschlechts.

12. (S. 14.)

Nec aut consilia earum aspernantur, aut responsa negligunt. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 8. Es war ein allgemeines Vorrecht der Weiber in allen gothischen und celtischen Stämmen, über die Nationalangelegenheiten öffentlich mit berathzuschlagen. *Plutarch. de virtut. mulier.* *Polyaenus* in *Stratag.* lib. 7. Dieses Vor-



Vorzugs genossen sie auch in ältern Zeiten in Griechenland. Gouget part. 2. liv. 1. ch. 4. Und in Amerika werden sie, bis auf diese Stunde, zu den Nationalzusammenkünften berufen, um ihre Meynungen und ihren Rath zu geben. Charlevoix, Journ. histor. lett. 13. 18. Les femmes, sagt Lafitau, sont toujours les premieres qui delibèrent, ou qui doivent delibérer, selon leur principes, sur les affaires particulieres ou communes. Elles tiennent leur conseil à part, et en consequence de leur determination, elles donnent avis aux chefs des matieres, qui sont sur le tapis, afin qu'ils en delibèrent à leur tour. Les chefs, sur cet avis, font assembler les anciens de leur tribu; et si la chose dont on doit traiter intèresse le bien commun, tous se reunissent dans le conseil général de la nation. Tom. 1. p. 477.

Die deutschen Weiber gaben sich, auch wie die Nation schon ihre Eroberungen gemacht hatte, noch immer mit Staatsgeschäften ab. Eben so wie sie, zu den Zeiten des Tacitus, in den Versammlungen ihrer Stämme, die öffentlichen Geschäfte derselben mit behandeln halfen, eben so erschienen sie auch nachher in den gothischen Parlamenten. Unter den Franken sowohl, als unter den Angelfachsen, hatten die Königinnen einen wichtigen Antheil an der Regierung; und bey den erstern findet sich ein Beyspiel von einer Königin, welcher die Nation die Huldigung leistete. Gregor. Tur. lib. 4. Werburgh, Gemahlinn des Königs Wighfred, wohnte dem Wittenagemot, oder der Staatsversammlung, bey, welche zu Berghamsted gehalten wurde. Chron. Sax. p. 48. — Malmsbury gedenkt (2ter B.) eines vom Könige Edgar versammelten Parlaments, bey welchem Altgina, die Mutter Edgars, sich mit befand. — Und vom Canut wird gesagt, daß er, bey einer Nationalversammlung,

sammlung, die Königin Emma, die Bischöffe, und den englischen Adel zu Rathe gezogen habe. Mat. West. p. 423.

Wenn die Krone einem noch unmündigen Prinzen zufiel, so war die Königin Mutter Regentinn. So hatte Fredegunde die Vormundschaft über ihren Sohn Clotarius, den zweyten; Brunehild über ihre Enkel, Theodebert und Theoderic; und Bathildis über ihren Sohn Clotarius den dritten.

13. (S. 15.)

Die folgenden, sowohl als die schon erwähnten besondern Umstände, begünstigen die Meynung von der Wichtigkeit der Weiber in den frühern Zeiten. Apud Saunitas vel Samnites, de adolescentibus et virginibus quotannis publicum habetur iudicium. Quem igitur eorum optimum esse sententia iudicum pronuntiarit, is sibi ex virginibus eligit uxorem quem vult, deinde secundus ab eo alteram, et sic de caeteris deinceps. *Damasc. de Mor. Gent.* — Sauromatae uxoribus in omnibus obtemperant, tanquam dominabus. *Ibid.*

Lycii vitam sustinuerunt ex latrociniiis. Legibus autem non utuntur, sed consuetudinibus, dominanturque ipsis feminae inde usque ab initio. *Heracledes de Politis Graec.* — In ea regione quam Athamanes habitant, mulieres terram colunt, viri greges pascunt. *Ibid.*

Tacitus, indem er von den alten Britten redet, gebraucht folgende Worte: His atque talibus invicem instructi, Boudicea generis regii femina, duce (neque enim sexum in imperiis discernunt) sumpsere universi bellum. *Vit. Agric. c. 16.*

Im Homer, der rohe Sitten maßte, erscheinen die Weiber in einem starken Lichte. Im Virgil, der verfeinerte Sitten beschreibt, sind sie nichtsbedeutend.

Helena,

Helena, Hecuba, Andromache, Penelope, Nausicaa und Calypso haben alle hervorstechende, eigene Charaktere. Aber Lavinia scheint ohn' alle Leidenschaften zu seyn; sie hat eigentlich gar keinen Charakter, wie, in den Zeitaltern der Verfeinerung, dieses nur zu oft der Fall mit den allerbezauberndsten Schönheiten ist. Die Egyptischen Weiber waren sehr geschäft, und hatten, in gewisser Art, die Oberhand über die Männer. Die Toiletten der Göttinnen im Homer, und der zierliche Puz der griechischen Damen, scheinen die Achtung zu bezeichnen, die man für das Geschlecht hatte. Zu Sparta mischten sich die Weiber in die Angelegenheiten des Staats, und maaseten sich eines Vorrechtes vor den Männern an. Les femmes, sagt Charlevoix von den Amerikanern, ont la principale autorité chez tous les peuples de la langue Huronne si on en excepte le canton Iroquois d'Onneyouth, où elle est alternative entre les deux sexes. Journ. hist. lett. 18.

Die Wichtigkeit der Weiber bey den Hindoo's, wird sehr augenscheinlich durch folgende Gesetze erläutert:

„Wenn Jemand eine ehrliche Frau für eine Hure
 „oder ausschweifende Person geschimpft hat, und die
 „Frau oder ihr Mann bey der Obrigkeit darüber klagt,
 „so muß der Beklagte, sobald er vor der Obrigkeit oder
 „dem Schiedsrichter erscheint, auf der Stelle und ohne
 „Verzug darauf antworten.

„Wenn eine Frau aus Noth zu einem andern
 „kommt, und bey ihm bleibt, er aber Unzucht mit ihr
 „treibt, so soll ihn die Obrigkeit in 250 Puns Cow-
 „ries *) Strafe nehmen.

„Wenn

*) Ein Pun ist so viel, als zwanzig Gunda's; und ein Gunda ist vier Cowries; Cowrie aber diejenige kleine Porcel-

„Wenn jemand von seinem Schwiegervater oder Schwiegermutter verächtlich redet, so soll ihn die Obrigkeit um 50 Puns Cowries strafen.

„Wer einer Frauensperson Thränen, Schleim, abgesechnittene Nägel, Drüschmalz der Augen, Ohrenschmalz, das Ungenießbare seiner Speisen oder Speichel auf den Leib zu werfen gewillet, und bereit war, wird um 40 Puns Cowries gestraft.

„Wer einer Frauensperson auf den obersten Theil des Körpers, d. i. vom Halse an aufwärts, Speichel, Urin, Excremente, oder Saamen wirft, der fällt in 160 Puns Cowries Strafe.

„So lange eine Frauensperson unverheyrahtet bleibt, soll der Vater sie in Obacht halten, und so lange eine Frau jung ist, der Mann. Wird sie alt, so hat der Sohn für sie zu sorgen. Stirbt der Vater, ehe seine Tochter verheyrahtet ist, so soll der Bruder, des Bruders Sohn, oder andre solche nahe Verwandten des Vaters, sie in Aufsicht haben. Stirbt ihr Mann, ehe sie einen Sohn geboren, so sollen die Brüder, oder Brudersöhne, oder andre solche nahe Verwandten sie in Obacht halten. Sind keine Brü-

„der,

Porcellanmuschel, welche in Indien als die kleinste Scheidemünze gebraucht wird. Zwey hundert und fünfzig Puns sind also 50,000 dergleichen Muscheln. — Aber, ungeachtet unser Verf. mehrere Beweise dieser Art, von der Achtung der Hindoo's für das weibliche Geschlecht, anführen können, so muß doch jeder aufmerksame Leser des Gesetzbuchs der Centoo's, und besonders des 20sten Kap. darin, sich überzeugen, daß die Weiber dort nicht so wichtig scheinen, wie unser Verf. es will. Denn in diesem Kap. werden die niedrigsten Begriffe vom weiblichen Geschlecht geäußert. Und diese, auf Belcidigungen desselben gelegte Strafen, lassen sich aus der allgemeinen Liebe zur Ordnung und Sittlichkeit, die sich überall in diesem Gesetzbuch zeigt, erklären. A. d. H.

„der Brudersöhne oder dergleichen nahe Verwand-
 „ten ihres Mannes am Leben, so fällt diese Sorge an
 „die Brüder oder Brudersöhne ihres Vaters. Sind
 „auch deren keine am Leben, so steht sie unter der Ob-
 „hut der Obrigkeit; und thun diejenigen, denen ihre
 „Vormundschaft und Aufsicht anvertrauet worden,
 „und zukömmt, ihre Pflicht nicht, so soll die Obrigkeit
 „sie dafür in Strafe nehmen.“ (Gesetzbuch der
 Gentoo's, S. 249. 306. 355. 359. 362. 418.
 d. Uebers.)

Dritter Abschnitt. (S. 15.)

1. (S. 15.)

Et Venus in sylvis jungebat corpora amantum;
 Conciliabat enim vel mutua quamque cupido,
 Vel violenta viri vis, atque impensa libido,
 Vel pretium, glandes, atque arbuta, vel pira lecta.

Lucret. lib. 5.

2. (S. 17.)

Interfunt parentes et propinqui ac munera pro-
 bant: munera non ad delicias muliebres quaesita, nec
 quibus nova nupta comatur; sed boves et frenatum
 equum, et scutum cum framea gladioque. In haec
munera uxor accipitur, atque invicem ipsa armorum
 aliquid viro offert. Hoc maximum vinculum, haec
 arcana sacra, hos conjugales deos arbitrantur. *Tacit.*
de Mor. Germ. c. 18.

Ueberbleibsel dieser Gebräuche findet man in jedem
 Zeitalter der mittlern Jahrhunderte. Bey der Ver-
 heyrahlung der Alamaberga, (ums Jahr 500)
 Nichte Theoderichs, Königs der Ostrogothen, schrieb
 dieser Prinz an den Gemahl derselben, den König
 der Thüringer, Hermansfried; und aus diesem Briefe
 erhellet

erhellet es, daß völlig gerüstete Pferde zu Geschenken gemacht wurden; und im Loccenius finden sich andre Beyspiele, die eben das beweisen. Antiq. Sueogoth. lib. 2. —

Ben den Irländern waren, bis in das letzte Jahrhundert, ein Kriegspferd und ein Speer Hochzeitgeschenke. Spelman sagt, in Anspielung auf die vorhin aus dem Tacitus angeführte Stelle: apud Germanorum nepotes Hibernicos ipsimet aliquando deprehendimus. *Equum scilicet militarem cum frama inter jugalia munera solennius fuisse*, sed a patre sponsae donatum. Addebant autem Hiberni cytheram, ut blandioris fortunae solatium. *Gloss.* p. 174.

Auch bey den Verheyrathungen der Amerikaner, waren gegenseitige Geschenke ein wesentlicher Umstand, wodurch die Verbindung bekräftigt und gültig gemacht wurde, Le mariage n'est pas plutôt resolu que les parens de l'epoux envoient un present dans le cabane de l'epouse. Ce present consiste en des colliers de porcelaine, des pelleteries, quelques couvertures de fourrures, et d'autres meubles d'usage, qui vont aux parens de la fille, à laquelle on ne demande point de dot; mais seulement qu'elle veuille accepter l'epoux qu'on lui offre. Ces sortes de present ne se font pas seulement une fois, il s'en fait une espece d'alternative entre les deux cabanes des futurs epoux, laquelle a ses loix prescrites par la coutume; mais dès que les presens sont acceptés, le mariage est censé conclu, et le contrat passé. *Lafitau tom. I.* p. 565.

Aus den Worten des Tacitus erhellet, daß, unter den Deutschen, die Einstimmung der Eltern oder Verwandten bey Verheyrathungen besonders nothwendig war; und dieses ergibt sich aus den Gesetzen der Varbaren,

baren, nachdem sie ihre Eroberungen gemacht hatten, noch deutlicher. L. L. Wisigoth. lib. 3. tit. 2. 4. 8. L. L. Saxon. tit. 6. L. L. Frisionum tit. 9. Die Ursache davon war, damit nicht diejenigen Leute beyderley Geschlechts sich, aus Leidenschaft, in irgend eine feindliche Familie verheyrathen möchten. In dem Zustande einer eingeschränkten Gesellschaft, deren Regierungsform noch unvollkommen ist, sind, unter den verschiedenen Häuptern derselben, Spaltungen und Zwietracht häufig, und werden bis aufs äußerste getrieben. Es ist gut, hier zu bemerken, daß die obengedachte, erforderliche Einstimmung der Eltern, und die, den angeführten Spaltungen ähnliche Trennungen im Feudalsystem, den Lehnherrn das Recht zu ihrer Stimme, bey der Verheyrahlung ihrer Lehns-träger sicherten. Wer der Entstehung dieses Rechts nachspürt, findet sie in den Wäldern Germaniens. Zistor. Abhandl. von dem Alterth. der englischen Staatsverfassung 12te Abth.

3. (S. 17.)

XIII Nec se mulier extra virtutum cogitationes, extraque bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur, venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace idem in bello passuram auluramque; hoc juncti boves, hoc paratus eques, hoc data arma denuntiant. Sic vivendum sic pereundum. Tacit. de Mor. Germ. c. 18.

Die, bey den Wilden in Amerika, üblichen ehelichen Geschenke, stellen, auf gleiche Art, die Arbeit dar, welcher die Weiber sich zu unterziehen haben, und sollten, Zweifelsohne, in demselbigen Licht, als Zeichen von Gleichheit, und Ausdrücke von Ehrerbietung, betrachtet werden. Aber Charlevoix läßt es sich einfallen, sie mehr für Zeugnisse der Slavery, als für

für Beweise der Freundschaft anzusehen. Journ. hist. 19. Es wäre zu wünschen, daß dieser Verfasser uns seine Thatsachen, ohne alles Urtheil darüber, geliefert, oder daß er darnach gestrebt hätte, mit sich selbst einstimmig zu seyn; denn in andern Stellen seines Werks werden wir verleitet, uns höhere Vorstellungen von dem Zustande der amerikanischen Weiber zu machen. Mylord Kaims, und H. Millar scheinen, in dem gegenwärtigen Fall, seine Meynung zu hoch geschätzt zu haben. Und es thut mir leid, daß auch H. Robertson ihren Meynungen beigestimmt hat. Sie vereinigen sich, die den Weibern gemachte Geschenke als Zeichen der Niedrigkeit ihres Zustandes, und ihrer Claverey anzusehen. Sie verbinden mit Arbeit und Geschäft, den Begriff von Claverey, ohne zu bedenken, daß in barbarischen Zeitaltern Wohlleben und Ueppigkeit unmöglich Weibern zukommen kann, und daß Männer und Weiber, zu allen Zeiten, nach verschiedenen Maaßstäben beurtheilt werden müssen. Der Krieger kann seinen Sohn und seine Tochter nicht in gleichem Lichte betrachten; kann nicht wännen, daß beyde gleich sehr in kriegerischen Unternehmungen glänzen werden. Muth hält er für die Haupteigenschaft des erstern; von der letztern fordert er mehr Leutseligkeit, und Geschicklichkeit in Führung des Hauswesens. Hierüber findet sich eine sehr klare und schickliche Erläuterung im Adair, mit welcher ich diese Note schließen will.

„Die amerikanischen Wilden legen ihre männlichen Kinder auf Häute von Panthern, weil sie an ein, durch die ganze Natur verbreitetes, mittheilendes Principium glauben, und wännen, daß dem Kinde aus der Beobachtung einer gewissen Ordnung im Essen, Trinken, Schlafen u. s. w. gewisse Eigenschaften zu Theil werden; und da das Panterthier vorzugsweise vor allen andern Thieren der amerikanischen

„nischen Wälder, gewisse Eigenschaften besitzt, als
 „Geruch, Stärke, List, und Behendigkeit im Sprin-
 „gen, so sehen sie ein Lager auf seiner Haut für das
 „beste Mittel zur Erwerbung des kriegerischen Geistes
 „an. Aber es verdient bemerkt zu werden, daß sie
 „bey Erziehung ihrer weiblichen Kinder ganz anders
 „zu Werke gehn. Diese legen sie auf die Haut von
 „Hirsch, oder Büffelkälbern, weil diese scheu und
 „fürchtam sind; und, wenn die Mutter des jungen
 „Mädchens krank wird, so säugt die nächste weib-
 „liche Anverwandtinn das Kind, aber nur so lange,
 „bis die Mutter hergestellt ist.“ Hist. of the Americ.
 Indians p. 421.

Ich lasse mich nicht darauf ein, ob es Panther in
 Amerika giebt, oder ob dieser Name nur, zur Unter-
 scheidung von andern, gewissen Thieren gegeben wird,
 die den Pantheren gleichen. In beyden Fällen ist, was
 die Sache betrifft, mein Argument in Sicherheit.

4. (S. 17.)

Pugnatum in obsidentis; et ereptus Segestes,
 magna cum propinquorum et clientum manu. In-
 erant *feminae* nobiles; inter quas Uxor Arminii ea-
 demque filia Segestis, mariti magis quam parentis
 animo, neque victa in lacrymas, neque voce sup-
 plex, compressis intra finum manibus, gravidum si-
 num intuens. — — Arminium super insitam vio-
 lentiam rapta uxor, subjectus servitio uxoris uterus,
 vecordem agebant; volitabatque per Cheruscicos arma
 in Segestem, arma in Caesarem poscens. *Tacit. An-
 nal.* lib. 1. c. 57. 59.

5. (S. 17.)

Severa illic matrimonia. — — Paucissima in
 tam numerosa gente *adulteria*, quorum poena pre-
 lens

fens et maritis permissa. Accisis crinibus, nudatam coram propinquis expellit domo maritus, ac per omnem vicum verberare agit. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 18. 19.

Das Recht des Mannes, den Ehebruch seiner Frau zu strafen, bestand noch spät in den mittlern Jahrhunderten. L. L. Wisigoth. Lib. 3. tit. 4. l. 3. 4. L. L. Burgund. tit. 68. l. 1. In dem Zustande der Gesellschaft, ehe die Gerichtsbarkeit der Obrigkeit völlig anerkannt ist, scheint dieses ganz natürlich; und folglich findet sich die Sache auch eben so bey den Amerikanern und andern Völkerschäften. *Lafitau Tom. I. p. 588. Europ. Settl. Vol. I. p. 180.*

Man muß gleichfalls bemerken, daß ein und dieselbe Art der Strafe lange Zeit herrschend blieb. Adulterii poena, heißt es bey dem Lindenbrog, *decalvari et fustigare per vicos vicinantes. Gloss. p. 1349.* Siehe ferner L. L. Longobard. lib. 1. tit. 17. l. 5. Wie die Obrigkeit endlich das Recht zur Bestrafung dieses Verbrechens überkam, und die Weiber sich mehr von den häuslichen Geschäften losrissen, und sich als Gegenstände des Vergnügens und der Ueppigkeit betrachteten, wurde das Verbrechen des Ehebruchs für weniger schändlich und sträflich gehalten; und eine Ehescheidung, mit dem Schandfleck der Unenthaltbarkeit, wurde die Bestrafung einer Ehebrecherinn.

Die, nach dem Tacitus, versammelten Verwandten der Verbrecherinn, scheinen, in Vereinigung mit dem Manne, eine Art von Gerichtshof ausgemacht, und, die Sache richterlich behandelt zu haben. *Coram propinquis expellit domo maritus.* Es scheint überhaupt, daß, ehe die Gerichtsbarkeit der Obrigkeit völlig anerkannt und entwickelt ist, eine Art von häuslichem Tribunal, die Gewalt der Obrigkeit ausübt, und gleichsam ein Schritt im Fortgange der bürgerlichen



lichen und Criminalgerichtsbarkeit ist. Dieses war, in der That, wie wir wissen, der Fall unter den Römern. Dion. Halyc. Antiq. Rom. lib. 2.

6. (S. 18.)

Publicatae puditiae nulla venia: non forma, non aetate, non opibus maritum invenerit. Nemo enim illic vitia ridet: nec corrumpere et corrumpi seculum vocatur. Tacit. de Mor. Germ. c. 19.

Tacitus wirft, sowohl in dieser als in mancher andern Stelle seines unvergleichlichen Traktats, einen Seitenblick auf die verdorbenen Sitten der Römer. Der Ausdruck, non opibus, von welchem ich im Text keinen Gebrauch gemacht habe, ist nicht sowohl auf diejenigen deutschen Stämme, die das innere Land bewohnten, als auf diejenigen, die an den römischen Provinzen gränzten, anzuwenden.

Eben dieselbe Achtung für Keuschheit, welche der römische Geschichtschreiber so reizend darstellt, herrscht auch unter den Amerikanern. Ils attribuent à la virginité et à la chastité certaines qualités et vertus particulières. Lafitau T. I. p. 339. So verhält es sich bey alten rohen Völkerschaften. Und ich glaube, daß man, bey genauer Untersuchung, diejenigen Beispiele von Unverschämtheit, welche man unter ihnen entdeckt, und welche der angeführten Denkart entgegenstehen, als Werke der Schwachheiten, des Aberglaubens und der Betrügereyen der Priesterschaft finden würde.

Die Natur schmückt und schützt das weibliche Geschlecht durch Sittsamkeit. Und es ist ein sehr entscheidender Beweis der, den Weibern bezeugten Ehrerbietung, daß fast bey allen Nationen die Verheyra-
tung mit Gebräuchen verbunden ist, welche erfunden zu seyn scheinen, um die Zurückhaltung und Keuschheit
des

des weiblichen Geschlechts zu begünstigen. Es ist immer die Mannsperson, welche sich bewirbt; und, in einigen Staaten, wurde eine Art von Gewaltthätigkeit angewandt, um die Sittsamkeit der Braut ins höchste Licht zu stellen. Dieses scheint, in den frühern Zeiten, der Fall bey den Römern gewesen zu seyn; und augenscheinlich war er es bey den Spartanern. Die Braut hat bey jenen das Ansehen, als ob sie mit Gewalt aus dem Schooße ihrer Mutter entführt sey; bey diesen war der ganze Handel einem Raube ähnlich. Festus, Catullus, Plutarch in Vit. Lycur. et Quaest. Rom. Die Braut, und ihre Verwandten wußten, zweifelsohne, was an der Sache war, und erwarteten diese Gewaltthätigkeit. Aber es war doch ein Compliment, das man ihr machte, wenn man ihrer Einwilligung das Ansehen von Zwang gab, wenn man sie von der Verwirrung und dem Kummer, von den Unruhen der Furcht und der Hoffnung, der Angst und der Zärtlichkeit zu befreyen suchte.

Aus gleicher Absicht führten die Römer die Braut in das Haus des Mannes mit verhülltem Antlitz. Und die deutschen Völkerschaften zollten, nach ihren Eroberungen, der Sittsamkeit ihrer Weiber eben diesen Tribut von Ehrerbietung. Man vergleiche den Apulejus, Metam lib. 4. Tac. Annal. lib. 15. c. 37, und die Gesetze der Barbaren de conjugali relatione.

Diese, und die vorher von mir bemerkten Umstände, nebst nachfolgenden, welche alle die frühzeitige Wichtigkeit des weiblichen Geschlechts beweisen, scheinen dem Lord Rains und H. Millar entgangen zu seyn; und ich bitte, von mir zu glauben, daß ich nicht aus Zanksucht den Meynungen dieser Männer so oft widerspreche, sondern nur, weil, wenn die ihrigen gegründet sind, die meinigen falsch und unrichtig seyn müssen.

7. (S. 18.)

Sera juvenum venus; eoque inexhausta pubertas; nec virgines festinantur; eadem juvena, similis proceritas: pares validique miscentur; ac robora parentum liberi referunt. — — Quanto plus propinquorum, quo major adfinium numerus, tanto gratior senectus: nec ulla orbitatis pretia. — — Numerum liberorum finire, aut quemquam ex agnatis necare, flagitium habetur. *Tacit. de Mor. Germ. c. 19. 20.*

8. (S. 18.)

Sua quemque mater uberibus alit, nec ancillis, ac nutricibus delegantur. *Tacit. de Mor. Germ. c. 20.* Dieses ist auch der Gebrauch in Amerika, und in allen rohen Gemeinheiten. Les sauvages n'ont garde de donner leur enfans à d'autres pour les nourrir. Elles croiroient se depouiller de l'affection de mere, et elles sont dans une surprise extrême de voir qu'il y ait des nations au monde, où cet usage est recû et etabli. *Lafitau Tom. I. p. 593.* „Die römische „Jugend war zu Ende,“ sagt der Verfasser des Gesprächs von den Rednern, wie die Weiber ihre Kinder griechischen Ammen und Slaven zu säugen und zu erziehen übergaben. (27. Kap.) — In Frankreich standen die Prinzessinnen und die Damen vom ersten Range diesem Geschäfte bis zu den Zeiten Karl des fünften vor. *Mezeray.*

9. (S. 18.)

Ein scharfsinniger Schriftsteller hat bemerkt, daß, ehe Verheyrathung zur regelmäßigen Einrichtung wird, das Ansehen der Mutter groß seyn muß, weil die Kinder dann ganz besonders unter ihrer Zucht, und in keiner, oder doch sehr entfernter, Verbindung mit dem

dem Vater stehen. Dieser Bemerkung ist nicht zu widersprechen; und, diesem zu folge, führt er diesen Umstand als eine Ausnahme seiner Theorie an. Mil-lars Unterschied der Stände.

Es ist augenscheinlich, daß die Ehrerbietung, welche die Kinder, unter solchen Umständen, der Mutter er-zeigen, die Wichtigkeit des Geschlechts erhöht; und, es verdient bemerkt zu werden, daß, wenn der eheliche Stand eine gesetzmäßige Einrichtung geworden ist, und Mann und Frau in einer Hütte leben, der Einfluß der Mutter auf keinerley Weise geschwächt ist. Denn, obgleich der Vater alsdann mehr Ansehen gewonnen hat, wird doch die Achtung für die Mutter durch ihre freundschaftlichere und mehr einschmeichelnde Aufmerksamkeit erhalten; und da jener durch militärische Unternehmung aus dem Hause gezogen wird, und mit seinen Gedanken auswärts ist, so bleibt dieser das Geschäft, die Kinder zu erziehen. So durften, unter den Galliern und Deutschen, die Kinder nicht ehe, als bis sie ein gewisses Alter erreicht hatten, öffentlich ihren Vätern sich nahen. Siehe 2ter Abschn. 3. —

Les enfans, sagt Charlevoix von den Amerikanern, n'appartiennent qu'à la mere, et ne reconnoissent qu'elle. Le pere est toujours comme étranger, par rapport à eux. *Journ. Hist. lett.* 19. Unsre Natur ist so, daß wir uns mehr an das hängen, was lebenswürdig und angenehm, als an das, was ernsthaft und ehrerbietig ist. „Es ist das angenehme Grün der „Seele,“ wie ein eleganter Schriftsteller (Burke) sich ausdrückt, „auf welchem das Auge mit Entzücken „ruht.“

10. (S. 18.)

Septa pudicitia agunt, nullis spectaculorum illecebris, nullis conviviorum irritationibus corruptae.

§ 5

Litta.



*Litterarum secreta viri pariter ac feminae ignorant.
Tacit. de Mor. Germ. c. 19.*

Daß Kenntnisse und Wissenschaften zur Verderbniß der Sitten leiten, dafür spricht auch die Meynung des Sallustius, der, ungeachtet er selbst sehr frey lebte, es nicht an schönen Declamationen für die Sache der Moralität ermangeln läßt. Von der Sempronia sagt er: Literis graecis docta: psallere et saltare elegantius, quam necesse est probae: multa alia norat, quae instrumenta luxuriae sunt, sed ei cariora semper omnia quam decus et pudicitia fuit. *De. Bell. Catil.*

II. (S. 19.)

Diese, so merkwürdigen Dinge, werden durch folgende Stelle des Tacitus erläutert. Melius quidem eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum spe votoque uxore semel transigitur. Sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus, unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne largior cupiditas, ne tamquam maritum, sed tamquam matrimonium ament. *De Mor. Germ. c. 19.*

Die Sinnbilder des Ehestandes bestanden, wie vorher bemerkt worden, hauptsächlich in einem Wechsel von Waffen; aber unter denen Stämmen der Barbaren, die, nach ihren Eroberungen, sich zu römischen Sitten gewöhnten, litte dieser Gebrauch sehr bald Veränderungen. Die Waffen wurden bald in Geld verwandelt. Und die Verlobung per solidum et denarium wurde Mode.

So wurde, nach dem Salischen Gesetz, eine Jungfrau per solidum et denarium, verheyrathet. Convenit ut ego te solido et denario secundum legem Salicam sponsare deberem, quod ita et feci. *Form. Solen. 75 apud Lindenbrog.* Aber nicht so verhielt

verhielt es sich mit der Witwe. Die Sinnbilder des Ehestandes wurden vermehrt; und es ist zu glauben, daß ihre Vermehrung die Vermehrung des Leibgedinges darstellere. Si quis homo moriens viduam dimiserit, et eam quis in conjugium voluerit accipere, antequam eam accipiat Tungenus aut Centenarius mallum indicent, et in ipso mallo scutum habere debent, et tres homines causas tres demandare, et tunc ille qui viduam accipere vult, cum tribus testibus qui adprobare debent, *tres solidos aequè pensantes et denarium habere debet.* *Lex Salic. tit. 46. c. 1.* Da der Geist der deutschen Sitten einer zweyten Verheyra- thung widersprach, so wurde es nothwendig, die Sitt- samkeit der Witwe gleichsam zu bestechen.

Es verdient bemerkt zu werden, daß fast bey allen Völkern die zweyte Verheyra- thung einer Frau mit Schande verbunden gewesen ist; und dieser Umstand, der die Sittsamkeit der Weiber so sehr begünstigte, ist ein augenscheinlicher Beweis ihrer frühzeitigen Wich- tigkeit. Es giebt Zeitalter der griechischen und römi- schen Sitten, in welchen diese Schande, in ihrer gan- zen Größe, herrschte; und sogar unter den allerwilde- sten Völkern wird die Unsitte einer zweyten Ver- heyra- thung durch besondre Gebräuche gehindert. Chez les habitans des côtes de Cumana, sagt ein sinnreicher Schriftsteller, *avant que de bruler le corps du mari, on en separe la tête; on la porte à la veuve pour que la main posee dessus, elle jure de la conserver pre- cieusement, et de ne jamais se remarier.* Une veuve chez les Caffres et les Hottentots, chaque fois qu'elle se *remarie*, est obligé de se couper un doigt. *St. Foix, Essais historiques sur Paris tom. 5. p. 177.*



12. (S. 19.)

Dem, unter dem Namen Doomsday-book bekannten Register zu folge, forderte der König zwanzig Schillinge für die Verheyrahlung einer Witwe, und zehn Schillinge für die Verheyrahlung einer Jungfer. Mulier accipiens quocunque modo maritum, si vidua dabat regi 20. S. si puella 10. S. quolibet modo acciperet maritum. *Doomesd. tit. Scropesberie; ap Spellman voc. Maritagium.* Es sind gute Zeugnisse da, daß, in dem mittlern Zeitalter, in verschiedenen Städten Deutschlands der Obrigkeit Geldbußen bey Verheyrahlung einer Witwe bezahlt wurden. Heinec. Elem. Jur. Germ. lib. 1. tit. 10. §. 222.

13. (S. 19.)

So wurde auch die Schändung einer Witwe strenger bestraft, als die Schändung einer Jungfer. Si quis virginem rapuerit contra ipsius voluntatem et parentum ejus XI. sol. componat, et alios XI. cogatur in filco. Si autem viduam rapuerit quae coacta ex tecto egreditur orphanorum, et pro penuriae rebus, IXXX. sol. componat, et IX. cogatur in filco. L. L. Baiivar tit. 7. l. 6. 7.

Im Vorbeygehn gesagt, diese frühzeitige Strenge gegen Schändungen, ist eine wichtige Bestätigung meines allgemeinen Arguments, und widerspricht gerade zu den Meynungen des Lord Raims und des H. Millar. Der gute Name der Weiber, der auf diese Art litt, blieb nun für immer gebrandmarkt. Man bewarb sich nun nicht mehr um eine Verbindung mit ihnen. Aber ihre Seelen waren doch nicht befleckt worden, und ihre Unschuld konnte nicht bezüchtigt werden. Indessen, ihre Leiber waren gemißhandelt; und da der Verlust ihres Werths auf diese Mißhandlung folgte, so beweiset dieses, und die strenge Bestrafung

fung ihrer Schänder, sehr natürlich die hohe und natürliche Wichtigkeit des Geschlechts.

In dem Gesezbuch der Gentoo's wird die Achtung für das Geschlecht durch zu deutliche Geseze erläutert, um Zweifel oder Spisfindigkeiten zuzulassen; und diese Geseze sind noch strenger.

„Wer mit Gewalt (heißt es S. 407. d. Uebers.) mit einer Frau von gleicher oder geringerer Caste Ehebruch begeht, wider ihren Willen, dem soll die Obrigkeit sein ganzes Vermögen confisciren, ihm das männliche Glied abschneiden, ihn castriren, und auf einen Esel rund um die Stadt reiten lassen.“

„Wer durch List und Betrug eine Frau von gleicher oder geringerer Caste zum Ehebruch bringet, wider ihren Willen, dem soll die Obrigkeit das Seinige confisciren, ihn auf der Stirne mit dem Bilde der weiblichen Schaam brandmarken, und ihn des Landes verweisen.“ (Ebend.)

„Wer mit Gewalt, List oder Betrug eine Frau von höherer Caste, wider ihren Willen, zum Ehebruch bringet, der soll des Lebens verlustig seyn.“ (Ebend.)

„Wer, es sey mit Gewalt oder nicht, mit einem unverheyraetheten Mägdchen aus einer höhern Caste die Ehe bricht, soll des Todes seyn.“ (S. 413.)

14. (S. 19.)

Singulis uxoribus contenti sunt; exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ad nobilitatem, plurimis nuptiis ambiuntur. Tacit. de Mor. Germ. c. 18.

Dieses, sagt Montesquieu, erklärt uns die Ursachen, warum unsre ersten Könige eine so große Anzahl von Weibern hatten. Diese Verheyraethungen waren weniger ein Beweis von Unmäßigkeit, als eine Folge

Folge ihrer Würde; und man hätte sie an einer zärtlichen Stelle beleidigt, wenn man sie dieses Vorrechts berauben wollen. Dieses, fährt er fort, erklärt gleichfalls die Ursache, warum die Unterthanen nicht dem Beyspiele der Könige folgten. *L'esprit des Loix* liv. 18. c. 25.

Ich weiß, daß Lord Rains von der Vielweiberey der deutschen Völkerschaften gesprochen hat; aber das Zeugniß, auf das er sich, zum Beweise seiner Meinung, beruft, ist die eben angeführte Stelle des Tacitus, und diese widerspricht ihm ganz geradezu. (Versuche, 1. B.) Und in der That hat er auch an einem andern Orte seines Werks bemerkt, „daß Vielweiberey niemals unter den nordischen Völkerschaften Europens bekannt gewesen ist.“ Ich bin verlegen, wie ich diese Stellen mit einander vereinigen soll; und dieser sinnreiche Schriftsteller scheint vergessen zu haben, daß, in den Staaten deutschen und gothischen Ursprungs, fogar strenge Gesetze gegen die Vielweiberey herrschten. *L. L. Longobard. lib. 2. tit. 13. l. 1. 3. 5. L. L. Wisigoth. lib. 3.*

Die Mehrheit der Weiber ist eine Folge von Ueppigkeit und Stolz, und unterscheidet, selbst in Himmelsgegenden, welche die Leidenschaften aufmuntern und reizen, nicht immer allgemein die rohen Zeitalter. Die mehresten male hat dann ein Mann nur eine Frau, und begnügt sich mit ihr; und es ist ein Beweis von dem Alterthum der Monogamie, daß, wo die Vielweiberey allgemein gestattet ist, — welches doch nicht eher, als in Zeiten eigenthümlicher Besitzungen sich zuträgt — daß, sag ich, immer eine von diesen Weibern, vorzugsweise, die wahre Frau zu seyn scheint, und die übrigen alle nur das Ansehn von Beyschläferinnen haben.

Es ist zu bemerken, daß die Begierde zum Geschlecht, in rohen Zeitaltern, nicht ganz so stark ist, als in verfeinerten. Harte Arbeit und Ungemach sind die großen Feinde unordentlicher Liebe; sie erschöpfen den Barbaren. Il est de l'ancien usage, sagt Laffetau, parmi la plupart des nations sauvages, de passer la première année, après le mariage contracté, sans le consommé; . . . et quoique les époux passent la nuit ensemble, c'est sans préjudice de cet ancien usage. Tom. I. p. 575. — In den Zeiten eigenthümlicher Besitzungen schmeicheln, im Gegentheil, Bequemlichkeit und Wohlleben den Sinnen; und eine Enthaltbarkeit dieser Art würde, zweifelsohne, die allerblödeste und allerzarteste unsrer Jungfrauen in sehr große Verwunderung setzen.

15. (S. 20.)

Ein großer Theil der Macht des Dumnorix entstand, nach dem Cäsar, aus den glücklichen Verheyrathungen seiner Anverwandten. *De Bell. Gall.* lib. I. c. 18.

In eben diesem Schriftsteller findet sich, die Weiber des Ariovistus betreffend, folgende Nachricht: *duae fuerunt Ariovisti uxores, una Sueca natione, quam domum secum adduxerat; altera Norica, regis Vocionis soror, quam in Gallia duxerat, a fratre missam.* *De bell. Gall.* lib. I. c. 53.

Tacitus sagt ausdrücklich, daß, in den Nationalversammlungen eines deutschen Staates, Berathschlungen über die Materie von Verheyrathung sehr häufig waren. *De Mor. Germ.* c. 22. Und in dem sonderbaren Werk des Rudbeck, der *Atlantica*, findet sich folgende Stelle: *in conciliis Upsalensibus decretum fuit, ut Olaus Rex Sueoniae filiam suam in matrimonio daret Olao Regi Norvagiae.* p. 124.

16. (S. 20.)



16. (S. 20.)

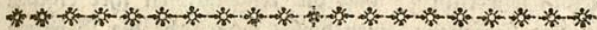
Nach der Einführung des Christenthums wurde eine Menge von Gesetzen gegen blutschänderische Verheyrathungen gegeben; und diese Gesetze beweisen, daß man vorher hierbey nicht Rücksicht auf Verwandtschaft oder Abkommenschaft nahm. *Uxorem habere non liceat socrum, nurum, privignam novercam, filiam fratris, filiam sororis, fratris uxorem, uxoris sororem: filii fratrum, filii sororum, inter se nulla praesumptione jungantur.* *L. L. Baiivar. tit. 6. l. 1.* Siehe auch *L. L. Longobard. lib. 2. tit. 8.* *L. L. Alaman. tit. 39.* *L. L. Salic. tit. 14. l. 16.*

„In Schottland, sagt Lord Hailles, war es, ums Jahr 1093, nicht ungewöhnlich, daß ein Mann seine Stiefmutter, oder die Witwe seines Bruders heyrathete.“ Dieser gelehrte und sinnreiche Schriftsteller setzt hinzu: „ich vermuthe, daß dieses nicht ausschweifenden Begierden, sondern dem Geiz zuzuschreiben ist; denn der Erbe gewann dadurch das Leibgedinge.“ *Annals of Scotland p. 39.* Die Bemerkung ist scharfsinnig; aber ich fürchte, daß, ob sie gleich in einigen Fällen gelten mag, sie doch nicht die Schotten von dem Vorwurf der Rohigkeit und Unanständigkeit, die ihnen durch die Macht der Gewohnheit eigen geworden sind, retten kann. Sogar in Frankreich heyrathete, in einem weit spätern Zeitpunkt, im Jahr 1454, der Graf von Armagnac öffentlich seine Schwester. *St. Foix, Ess. Hist. vol. 5. p. 130.*

Die sonderbaren Freyheiten, welche sich alte Völkerschaften in diesem Punkte nahmen, sind zur Gnüge bekannt. Ein Perser handelte gesesmäsig und gerecht, wenn er seine Mutter heyrathete; und ein Egypter, wenn er seine Schwester zur Frau nahm.

In

In den Zeiten der Verfeinerung und Zärtlichkeit erschrickt die Tugend schon vor der Erzählung solcher Gewohnheiten; aber der Philosoph, betroffen durch ihre Allgemeinheit bey allen Völkerschaften, so entfernt und abgefondert sie von einander seyn mögen, ist geneigt, zu untersuchen, „ob es die Natur ist, die hier gewisse Gränzen setzt; und was von dem, was sich hierüber in den Gesetzbüchern der Nationen findet, aus den Gesetzen der Natur, und was sich aus bürgerlichen und Religionsvorschriften erklären läßt?“ — Die Materie ist wichtig; nur gehört die Untersuchung nicht hieher. —



Zweytes Kapitel.

Erster Abschnitt. (S. 20.)

I. (S. 21.)

Die, durch die Eroberungen der Barbaren, bewirkte allgemeine Veränderung des Zustandes von Europa, wird durch verschiedene Schriftsteller, und besonders durch den D. Robertson, der zerstörenden Gewaltthätigkeit, mit welcher sie ihre Eroberungen machten, und der Verheerung zugeschrieben, die sie auf diesem Viertel des Erdballes von einem Ende desselben bis zu dem andern anrichteten. Geschichte Karl des fünften Th. 1. S. 12. u. a.

Man muß sich aber erinnern, daß, in einigen Provinzen, die Sieger sich den Besiegten einverleibten; daß viele von den Verheerungen und Gewaltthätigkeiten, die, von alten Geschichtschreibern, so angelegentlich und umständlich beschrieben worden sind, auf diejenigen Kriege gezogen werden müssen, die die Sieger unter sich selbst hatten; und daß, wo Verheerung
M und

und Gewaltthätigkeit am mindesten statt fanden, die hervorgebrachte Veränderung, mit Ausnahme weniger Umstände, eben so allgemein und vollständig war, als da, wo Verheerung und Gewaltthätigkeit, im weitesten Umfange, ausgeübt wurden. Das Ritterwesen und die Feudaleinrichtungen thaten jeden Schritt ihres Fortganges in jeder Gegend von Europa.

Zwar hat D. Robertson, zur Erläuterung seiner Meynung gesagt, daß, wo nicht durchaus Verheerung verbreitet wurde, wie dieses z. B. der Fall in England bey dem Einfall der Normänner war, die alten Einwohner ihre eigenen Sitten beybehielten. Es ist gewiß sehr richtig, daß die Angelsachsen ihre eigenen Sitten behielten; aber dieses war nicht die Wirkung der von ihm angegebenen Ursache. Die normännische Revolution war keine Eroberung. *) Herzog Wilhelm erfocht über Harold und sein Gefolge einen Sieg; aber nicht über die englische Nation. Und, sogar bey der Hypothese, daß die Normänner England erobert haben, sagt die Erläuterung nichts. Denn die Sitten und die Einrichtungen der Normänner waren die Sitten und die Einrichtungen der Angelsachsen, mit diesem Unterschiede, daß die erstern ein, in gewissem Maaße, verfeinertes Volk waren.

Die allgemeine Umschmelzung des Zustandes von Europa, die, auf die Niederlassung der Barbaren in den eroberten Provinzen, erfolgte, ist hauptsächlich, wie ich im Texte bemerkt habe, der unendlichen Verschiedenheit in den Sitten der Sieger und der Besiegten zuzuschreiben. Die erstern waren in einem Zustande von werdender Sittlichkeit, die letztern in einem Zustande von hoffnungsloser Verderbniß. Die Deutschen näherten sich der Vollkommenheit; die Römer waren

*) Siehe eine Abhandlung vor D. Sullivans Lectures.

waren von ihr abgewichen. Sie verachteten sich gegenseitig, und wurden, in verschiedenen Richtungen, fortgetrieben. Der Ueberwinder, folglich, indem er den Sitten, zu welchen er gewöhnt worden war, sich überließ, und von ihnen geleitet wurde, mußte, nothwendiger Weise, der Stifter von neuen und eigenthümlichen Einrichtungen werden.

2. (S. 21.)

Agri pro numero cultorum ab *universis* per *vices* occupantur, quos mox inter se secundum dignitatem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant, et superest ager. *Tacit. de Mor. Germ. c. 26.*

Diese wichtige Stelle ist durch folgende Nachricht des Cäsar sehr gut erläutert: Suevorum gens est longae maxima et bellicosissima Germanorum omnium. Hi centum pagos habere dicuntur; ex quibus quotannis singula millia armatorum, bellandi causa, suis ex finibus educunt. Reliqui domi manent: pro se atque illis colunt. Hi rursus invicem anno post in armis sunt: illi domi remanent. Sic neque agricultura, neque ratio, neque usus belli intermittitur: sed privati ac separati agri apud eos nihil est; neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet; neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt, multumque sunt in venationibus. *De Bell. Gall. lib. 4. c. 1.*

3. (S. 22.)

Aus einigen merkwürdigen Stellen des Tacitus kann man schließen, daß, schon in diesem Zeitalter, die Deutschen anfiengen, Begriffe von eigenthümlichen Länderereyen zu haben. Wahrscheinlicher Weise galt dieses nur von Fürsten oder Häuptlingen,
M 2 und

und fand nur in denen Distrikten statt, die an die römischen Gränzen stießen; und es ist zu vermuthen, daß diese in Besitz genommenen Stücken Landes um die Hütten her lagen, in welchen man wohnte. Denn jede Hütte war mit einem Zaun eingefast. Und zweifelsohne war es von dem Einkommen dieses umzäunten und dem Sklaven von seinem Herrn angewiesenen Stück Landes, daß jener dem letztern, gleich einem Zins dafür, einen gewissen Theil Getreide, Vieh oder Kleidungsstücke bezahlte. *Ceteris servis, non in nostrum morum descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris aut vestis, ut colono injungit: et servus hactenus paret. Tacit. de Mor. Germ. c. 25.*

Es scheint, in der That, daß eben diese Einrichtung nach den Eroberungen beobachtet wurde; und daß Umzäunungen gewisser Flecken Landes, und die Zuteilung derselben an Sklaven oder Knechte, gebräuchlich waren. Ein Eigenthümer oder Edler behielt, zum häuslichen Gebrauch und zur Gastfreihelt, das Land *inter curtem*, oder innerhalb der Sicht seines Hauses, und dieses wurde von seinem Gesinde angebaut. Was außerhalb dieser Sicht lag, wurde zu Lehen gegeben. Hieher kommt bey den Angelsachsen der Unterschied zwischen *Innland* und *Ausland*. Das *Innland* bestand aus dem Lande *inter curtem*, oder dem Lande des Hauses; das *Ausland* (*outland*) war das Land außerhalb der Sicht des Hauses. *)

Brithic,

*) *Inland et Inlandum.* Terra dominicalis, pars manerii dominica. Vox Saxonum, *terram interiorem* significans, nam quae colonis et tenentibus concedatur, *utland* dicta fuit, hoc est *terra exterior*, hodie *tenementalis*. *Spelman Gloss.* p. 316.

Brithic, *) der reiche Angelfachse, hatte Innland und Ausland, und vertheilte es, in seinem letzten Willen, unter verschiedene Personen.

Was bemerkt zu werden verdient, ist, daß die in Deutschland übliche, und vom Tacitus erwähnte Methode, natürliche Bezahlung zu leisten und anzunehmen, auch in den auswärtigen Niederlassungen der Barbaren, und selbst, nachdem sie mit Münzen bekannt geworden waren, noch fortfuhr, zu bestehen. So gab es bey Gütern, die eine Familie lange Zeit im Besiß gehabt hatte, Bezahlungen in Federvieh, und in häuslichen Bedürfnissen. Du Cange Gloss. voc. Gallinagium et Hened peng. Ueberbleibsel dieses Gebrauchs finden sich, bis auf diese Stunde, noch in England und Schottland — — „so wie in verschiedenen Provinzen Deutschlands; z. B. in Pommern.“ *U. d. U.*

Erst unter der Regierung Heinrich des ersten, wurden die, der Krone zukommenden Renten, in Gelde abgetragen. „In den frühern Zeiten, sagt *Ma-*
 „*doz*, gleich nach der normännischen Eroberung,
 „(wenn wir sonst recht berichtet sind) gab es wenig ei-
 „gentliche Münze im Königreich. Damals trugen
 „die, mit Rittergütern Belehnten, ihre Obliegenhei-
 „ten mit Kriegsdiensten ab; und die Besißer von
 „Frohdiensten größtentheils mit Arbeit und Lebens-
 „mitteln. Der sinnreiche Verfasser des Gespräches
 „über die königliche Schatzkammer, erzählt uns, daß
 „von der Zeit der normännischen Eroberung an, bis
 „zur Regierung Heinrich des ersten, die dem Könige
 „zukommenden Renten und Pachtungen, in Lebens-
 „mitteln und Bedürfnissen für die Wirthschaft abge-
 „tragen

M 3

*) *Lambard*, Durchwanderung von Kent. *Lego*, sagt *Brithic*, terras dominicales *Wulfego*, tementales *Aelfego*.

„fragen wurden; *) und daß, zu dieses Königs Zeiten diese Zahlung in Geld verwandelt wurde. In den folgenden Zeiten bezahlte man die Einkünfte der Krone, hauptsächlich in Gold und Silber; zuweilen in Paraderpferden, Jagdpferden, Jagdhunden, Windhunden, Falken und Habichten, und andern Dingen der Art.“ Hist. of the Excheques vol. 1. p. 272.

4. (S. 23.)

Allodialländereyen genoss man, als volles Eigenthum, und daher sind sie den Lehenbesitzen entgegengestellt, die man nur unter Einschränkungen erhielt, und deren Inhaber zu Kriegsdiensten verpflichtet waren.

Ueberhaupt scheinen unter allen barbarischen Völkerschäften eigenthümliche Besizungen, oder Allodialländereyen bekannt gewesen zu seyn. L. L. Ripuar. tit. 56. L. L. Angl. et Werin. tit. 6. L. L. Baiivar. tit. 2. c. 1. l. 3. tit. 11. c. 5. tit. 17. l. 2. Capit. Kar. et Lud. lib. 3. l. 20. Marculph. form. 16. 18. 51. 62. 67. ap. Lindenbrog.

Einige Schriftsteller behaupten, daß die Länder der Franken (Salier) nach dem Loose ausgetheilt, und doch Lehen waren. Dieses ist sicherlich eine Ungereimtheit. Man muß indessen gestehen, daß die Cange, und verschiedene sehr geschickte Rechtsgelehrte diesen

*) Ueber die, in den sächsischen Zeiten, unter dem Könige Ina, von Ländereyen zu entrichtenden Lebensmitteln, findet sich folgende Stelle: Ex decem hydīs, ad nutriendum, decem dolia mellis, trecenti panes, duodecim amphorae Wallicae cerevisiae, triginta simplices, duo adulti arietes, vel decem verveces, decem anseres, viginti gallinae, decem casei, amphora plena butyro, quinque salmones viginti librae pondo pabuli et centum anguillae solvantur. LL. Ignae. ap. Wilkins p. 25.

daß bey den Ländereyen des Looses auf die Weiber keine Rücksicht genommen wurde; und hierdurch müssen die Schwierigkeiten im salischen Texte erklärt werden. Dann ist man nicht genöthigt, die salischen Ländereyen als Lehngüter, und im Widerspruch mit dem salischen Gesetz, sich zu denken.

Ob die Barbaren gleich ihre Weiber sehr hoch schätzten, so war doch die Zulassung derselben zu Ländereyen eine ganz neue Idee für sie. Denn, wenn wir auch das salische Gesetz dahin gestellt seyn lassen, und Untersuchungen über das Allodial-eigenthum und die Allodialgesetze der andern Stämme anstellen, so werden wir finden, daß die Weiber nicht zum Besitz von Ländereyen zu kommen vermochten, so lange ein männlicher Erbe übrig war. Die Begriffe der Barbaren mußten sich erweitern, ehe die Weiber zu diesem Recht gelangen, und sie selbst ihre alten Gebräuche so weit übertreten konnten. Diese Neuerung, wie man denken kann, kam nur allmählig zu Stande. Wir lesen, diesem zu folge, in dem ripuarischen Text, in dem Artikel de Alodibus, dum virilis sexus extiterit, femina in hereditatem aviaticam non succedat. *Lindenbrog.* p. 460. Siehe auch L. L. Anglor. et Werinor. tit. 6. — Durch diese und ähnliche Verordnungen muß, dünkt mich, das salische Gesetz, das den du Cange verführte, erklärt werden. Unter den Saliern und Franken sowohl, als unter andern barbarischen Völkerschaften, wurden die Frauen nicht, so lange männliche Erben da waren, zu dem Besitz der Ländereyen des Looses oder der Austheilung zugelassen.

Nach diesen Bemerkungen kommt es mir zu, einige Rechenschaft von dem Wort *Allodium* oder *Alode* zu geben; und ein gelehrter Richter, der sich, in den von seinen Geschäften ihm übrigen Stunden, mit der

Litte-

Litteratur beschäftigt, und sich, durch mühsame und unterrichtende Arbeiten, in einem müßigen, zerstreuten Zeitalter hervorgethan, hat mir folgenden Auffas über diesen Gegenstand mitgetheilt:

„Al-od, in dem Latein der mittlern Zeitalter, Al-
„Iodium; hieraus das Beywort Allodialis, und dar-
„aus, nach Maaßgebung der Sprachen, Allodiali-
„tät u. s. w. Aus Al-od haben die Franzosen aleud,
„aleu gemacht.

„Ueber die Etymologie des Worts giebt es ver-
„schiedene Meinungen. Gelehrte Leute sind oft ge-
„neigt, augenscheinliche Ableitungen zu verwerfen,
„und weit hergesuchte vorzuziehen. Es scheint, bey
„solchen Fällen, eine sehr gute Regel zu seyn, die
„näheste Ableitung des Worts für die beste zu halten.

„Al ist so viel als totus, integer, absolutus.
„Dieses braucht nicht bewiesen zu werden; der tägliche
„Gebrauch der nordischen Völkerschaften von Europa
„lehrt es. — Od bedeutet *status* oder *possessio*. Das
„englische Wort *hold* ist aus dieser Quelle hergeleitet,
„und das Wort ist noch in einigen zusammengesetzten
„Worten, als man-hood, kisser-hood, maiden-
„hood sichtbar. Das Angelsächsische, diesem ent-
„sprechende Wort, ist *hod*, *status*, *possessio*. So ist
„dann Ol-od nichts, als totus, integer et absolutus
„status, oder, tota, integra et absoluta possessio.

„Die Etymologie des Wortes Al-od bestätigt die
„Meinung Seldens, und anderer, über die Etymo-
„logie des Wortes *Feod*, das, im Latein der mittlern
„Zeitalter, *Feodum*, *Feudum* heißt. Fe ist so viel
„als *beneficium* oder *stipendium*; od, oder *hod*, ist
„status; daher *Feod*, *status stipendiarius*, oder *pos-
„sessio stipendiaria*. *Odal* ist das verfeßte Alod, *sta-
„tus integer*, oder *possessio tota et absoluta*.

„Es ist kein Unterschied zwischen *Odal* und *Udal*.
 „Die Schotten verwandelten das norwegische *ore*, ei-
 „ne Benennung für Gewicht, in *ure*, und, auf gleiche
 „Art, *Odal* in *Udal*.“ — — — Daher die *udal lands*
 in *Orkney* u. s. w. *)

5. (S. 24.)

D. Robertson hat behauptet, daß die Barbaren in ihren ursprünglichen Sitten, des Besitzes von Ländereien ungeachtet, nicht zu förmlichen und festgesetzten Dienstleistungen für das gemeine Wesen verpflichtet waren. (Geschichte Carl des fünften Th. 1. S. 271. d. Uebers. 1ste Aufl.)

Es ist aber augenscheinlich, daß ein, von dem Stamme angewiesenes Stücke Land, den Inhaber der Verbindlichkeit unterwarf, der Gemeinschaft zu dienen. Die Person, welche ihr nicht diente, hatte kein Recht, ein Antheil zu fordern. Personen, welche noch unter dem militärischen Alter waren, erhielten kein Land zugertheilt, weil sie noch nicht Dienste leisten konnten. Personen, die dieses Alter erreicht hatten, waren der Dienstleistungen fähig, und erhielten dadurch das Recht zu einem Antheil. Die erstern waren blos Theile der Familie, die letztern waren Glieder des Staates. Siehe Note 2, verglichen mit Tacit. de Mor. Germ. c. 13.

Dieses Theilungsgesetz machte sogar den Feigherzigen zu einem Verbrecher, weil er keine Dienste leisten konnte, und unfähig zu dem Rechte war, Land zum Unterhalt zu empfangen. Er wurde also des Daseyns unwerth geachtet, und zum Tode verurtheilt, oder außer-

*) Ich habe geglaubt, hier meinem Verfasser um einige Zeilen verkürzen zu dürfen. Was er über *Al-od* und *Fe-od* noch ferner sagte, gehörte eigentlich nur für die Englischen und Schottischen Leser.

außerhalb den Gränzen seiner Völkerschaft verwiesen.
Tacit. de Mor. Germ. c. 12.

Ich habe gesagt, daß das Loos, oder der Antheil von Land, dessen Gewährung oder Genuß das Vorrecht des Freyen oder des Bürgers zu den Zeiten des Tacitus war, auch nach den Eroberungen der Barbaren, unter der allgemeinen Verbindlichkeit, dem gemeinen Wesen Dienste zu leisten, ausgetheilt wurde, und hier ist mein Beweis.

Quicumque liber homo a comite suo fuerit ammonitus, aut ministris ejus, ad patriam defendendam, et ire neglexerit, et exercitus supervenerit ad istius regni vastationem vel contrarietatem, fidelium nostrorum capitali subjacent sententiae. Capitularia apud Baluz. t. 2. p. 325.

Si quis in alode suo quiete vivere voluerit, nullus ei aliquod impedimentum facere praesumat, neque aliud aliquid ab eo requiratur, nisi solummodo ut ad patriae defensionem pergat. Capit. Car. Cal. Ibid. p. 264.

Et qui ad defensionem patriae non occurrerint, secundum antiquam consuetudinem et capitulorum constitutionem judicentur. Capit. Car. Cal. tit. 36. c. 27. Ibid. p. 187.

Hieraus muß man nun schließen, daß der Vertrag, der Gemeinschaft zu dienen, sehr alt war; und dadurch erhält auch die, von mir behauptete Meynung, daß diese Verbindlichkeit schon unter den alten Deutschen statt fand, eine Bestätigung. Diese Verbindlichkeit mußte, in der That, vor den Eroberungen noch lebhafter anerkannt werden, als nachher. Das Mitglied einer kleinen Gemeinheit faßt die Absichten derselben mit Leichtigkeit, und ist eifrig, sie zu befördern. Die Einrichtungen eines großen Königreichs sind, im Gegentheile, nicht so leicht zu übersehen. Ein
bloßes

bloßes Individuum vermag nicht alle die Bewegungsgründe und Springsedern zu entdecken, die alles in Bewegung setzen. Seine Aufmerksamkeit wird mehr von gemeinen Wesen weggezogen; und Strafen müssen auferlegt werden, um ihn zur Erfüllung seiner Pflichten zu bringen. Die Geschichte bestätigt diese Bemerkung. Denn, sehr bald nach den Eroberungen, wurden Verordnungen dieser Art gemacht; und Allodial-eigenthümer erfannen, um sich von diesen Dienstleistungen los zu machen, den Betrug, ihre Ländereyen der Kirche zu übergeben, und sie unter den Freyheiten derselben wieder von ihr zu Lehn zu nehmen.

Man muß bemerken, daß Inhaber von Allodialgütern nur allein bey auswärtigen Kriegen und gegen die Feinde des Staates aufgeboten werden konnten. Da sie nichts von irgend einem Oberherrn zu Lehn hatten, so giengen ihnen Privatzwiste nichts an; sie waren keine Glieder der Lehngenossenschaft. Dieser Umstand, wenn man ihn nach den Begriffen unserer Zeit beurtheilt, war vortheilhaft. In der That aber ist es das Gegentheil, und war eine der wirkenden Ursachen, warum das Allodium in Lehn verwandelt wurde.

6. (S. 24.)

H. Bignon, in seinen Noten zum Marcusphus, drückt den Unterschied zwischen den Ländereyen des Looses, oder Allodialgütern, und den Ländern des Fiscus, sehr fein und richtig aus: *Omnia namquam praedia, aut propria erant, aut fiscalia. Propria seu proprietates dicebantur, quae nullius juri obnoxia erant, sed optimo maximo jure possidebantur, ideoque ad heredes transibant. Fiscalia vero, beneficia sive filci vocabantur, quae a rege ut plurimum, posteaque ab aliis, ita concedebantur, ut urbis legibus*

bus servitiisque obnoxia, cum vita accipientis finirentur. *Not. ad Marculph. ap. Baluz. tom. 2. p. 875.*

Obgleich unter Ländereyen des Fiscus ursprünglich nichts, als die vom Souverain ausgeheilten und verschenkten Güter verstanden wurden, so drückten sie doch, in der Folge der Zeit, die von den Kronvasallen gegebene Aferlehen aus. Du Cange, voc Fiscus. Munus Regium. — Assises et bons usages du Royaume de Jerusalem, avec des notes par G. Thaumassiere p. 103. 245.

7. (S. 25.)

Principes jura per pagos vicosque reddunt. — — Insignis nobilitas aut magna patrum merita, principis dignationem etiam adolescentulis assignant. Ceteris robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur. — — Magna comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus; et principum cui plurimi et acerrimi comites. Haec dignitas, hae vires, magno semper electorum juvenum circumdari, in pace decus, in bello praesidium. — — Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatu virtutem principis non adaequare. — — Illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare, praecipuum sacramentum est. Principes pro victoria pugnant; comites pro principe. *Tacit. de Mor. Germ. c. 12. 13. 14.*

8. (S. 26.)

Daß Stämme, die Vasallen von andern Stämmen waren, davon habe ich anderwärts die überzeugendsten Beweise gegeben. (Stuarts historische Abhandlung von dem Alterthum der engl. Staatsverfassung. Lübeck 1778.) Da die Sache aber
sehr

sehr merkwürdig und wichtig ist, so will ich hier einige Bemerkungen darüber hinzufügen.

Das Band, das die gallischen und deutschen Völkerschaften an einander knüpfte, war das Land, das die größern Gemeinheiten den Kleinern zutheilten. Zu folge dieser Zuthellung waren die letztern den erstern Kriegsdienste schuldig, und hatten ein Recht, von diesen Schutz zu fordern. In der Sprache Cäsars war dieses der Klienten Stamm. So lange Ländereyen noch das Eigenthum der Nationen, und an kein einzelnes Glied derselben geknüpft waren, entstand dieser Begriff sehr natürlich und unvermeidlich. Wie Ariovistus, ein Fürst einer deutschen Gemeinheit, mit seinen Häuptlingen und Gefährten eine Eroberung in Gallien gemacht hatte, wurde das Gebiete des überwundenen Volks das Eigenthum der siegenden Völkerschaft; und diese gieng eben damit um, ein großes Stück der gemachten Eroberung den Haruden, unter der Bedingung militärischer Dienste zuzutheilen, wie Cäsar sich in die gallischen Angelegenheiten mischte. Caesar. de bell. Gall. lib. 1. c. 35-46.

Die gallischen und deutschen Nationen hatten keinen Begriff, daß Stämme, ohne sich gegenseitig Schutz und Beystand zu leisten, und ohne dafür Ländereyen zu gewähren, sich vereinigen könnten. Die Klienten oder Vasallenstämme des Ariovistus waren die Marcomannen, die Tribocci, die Bangionen, Haruden, Nemeten und die Sedusier. Caes. de Bell. Gall. lib. 1. c. 51. Die Ubier waren, zu einer Zeit, die Vasallen der Sueven. Id. lib. 4. c. 3. —

Wie die Römer, in einem folgenden Zeitpunkt, die Sitten der Gallier und Deutschen nachahmten, wurde ihnen, unter der Bedingung militärischer Dienste, Land an den Ufern des Rheins angewiesen. Super ipsam Rheni ripam collocati, ut arcerent, non ut

ut custodirentur. *Tacit. de Mor. Germ. c. 29.* Cäsar erlaubte, auf Ansuchen der Aeduer, den Boiern in Gallien zu bleiben; und sie wurden die Klienten oder Verbündeten dieses Volkes, das ihnen, auf seinen Gränzen, Ländereyen anwies. Bojos, petentibus Aeduis, quod egregia virtute erant, ut in finibus suis collocarent; quibus illi agros dederunt. *de Bell. Gall. lib. 1. c. 28.* Der Umfang des Landes, das ein größerer Stamm einem kleinern zutheilte, stand im Verhältniß mit der Anzahl und dem Muth dieses Stammes. Und es war ein Zug dieser Denkart, wenn die Helvetier sagten, daß sie zu volkreich für ihr Gebiet, und dieses auch nicht ihrem militärischen Ruhm angemessen wären. Pro multitudinis autem hominum, et pro gloria belli atque fortitudinis, angustos se fines habere arbitrabantur. *Id. lib. 1. c. 2.*

So hing dann die politische Verfassung eines gallischen oder deutschen Stammes von dem Zustande seiner Ländereyen ab. Dieser Umstand entgieng den Römern nicht; und der Gebrauch, den die römischen Kaiser von der Kenntniß desselben machten, so wenig man darauf Acht gehabt hat, verdient bemerkt zu werden. Constantin wies einem Schwarm Wandalen, in der Absicht, Bestand von ihnen zu erhalten, ein Stück Landes in Pannonien an. Die Ländereyen, welche die Römer den Burgundiern anwiesen, damit diese ihnen gegen die Wisigothen beystehen möchten, gab dem burgundischen Reiche in Gallien seinen Ursprung. Und Justinian gewährte den Longobarden diejenigen Ländereyen und Besitze, welche die Ostrogothen in Pannonien inne hatten, unter der Bedingung, daß sie diese Gegend vor den Gepiden, Herulen, und andern barbarischen Völkerschaften schützen sollten. *Jornand. de Reb. Get. c. 22. Calliodor. Chron. Procop. lib. 3.*

Unter

Unter einer Menge von Beyspielen, die zu meinem Zweck dienen könnten, will ich nur die Monarchie der Franken noch anführen. Verschiedene Nationen, die von den Franken überwältigt waren, wurden Theile dieser Monarchie, indem sie Länderen von den Ueberwindern erhielten, und die Obergewalt derselben anerkannten. Für diese Länderen und den versprochenen Schuß, sagten sie Treue und Dienstleistungen zu. Sonst hingen sie von ihren Herzogen und Fürsten ab, und befolkten ihre eigenen Einrichtungen und Gesetze. Die Rede ist nämlich von den Fürstenthümern und Herzogthümern, Bayern, Aquitanien und Schwaben. Die Bojoarii, Bojarii oder Boii (denn so heißen die Bayern in den Schriftstellern des mittlern Zeitalters) wurden von den Franken besiegt, nahmen Länderen von ihnen, und erkannten ihre Obergewalt an. Ein alter Geschichtschreiber, der dieser Verhandlung erwähnt, braucht folgende Worte: *In bellis auxilio Francis sunt Boii; eosdem pro amicis et hostibus habeant; ceterum suis institutis ac moribus liberi vivant.* *Aventinus, Annales Boior.* lib. 3. Dieser Verbindung oder Abhängigkeit ist sogar in ihren Gesetzen gedacht. *L. L. Baiivar.* tit. 2. c. 1. apud Lindenbrog. p. 404.

Eben das war der Fall mit den Herzogen von Aquitanien und Schwaben. Sie waren unter den fränkischen Königen vom ersten Geschlecht, für die Länderen, deren Genuß sie hatten, zur Treue und Kriegsdiensten verpflichtet, und hatten doch übrigens die Herrschaft in ihren Gebieten. Alle diese Dinge zeugen von der den Nationen gewöhnlichen Anhänglichkeit an ihre alten Gebräuche, und erläutern die Idee, daß Gemeinheiten, im Anfange, die Vasallen von Gemeinheiten waren.

Es ist nicht weniger merkwürdig, daß die Entwicklung der Geschichte aller barbarischen Stämme eine große Schwierigkeit durch diese von mir erwähnten Verknüpfungen erhält. Der schwächern, oder Vasallenstämme, wird öfters, unter dem Namen der größern, erwähnt. So sind, unter der allgemeinen Benennung von Gothen, die Thüringer, Gepiden, Pucini, Sciri u. a. m. begriffen. Die historischen Verwirrungen, die ganz natürlich aus diesem Gebrauch entstehen mußten, sind mancherley, und können oft nicht mehr aus einander gewickelt werden.

9. (S. 26.)

Man bemerkt, daß die alten deutschen Stämme, um groß zu scheinen, geflissentlich suchten, von ganz wüsten Länderen umgeben zu seyn. *Una ex parte a Suevis circiter millia passuum DC agri vacare dicuntur. Caesar de bell. Gall. lib. 4. c. 2.* — *Civitatibus maxima laus est, quam latissimas circum se vastatis finibus solitudines habere. Id. lib. 6. c. 22.* — *Bella cum finitimis gerunt, ut quae circa ipsas jacent, vasta sint. Mela, lib. 3.*

Besonders aber ist es merkwürdig, daß, nachdem Länderen schon an einzelne Besitzer geknüpft waren, und die Häuptlinge ihren Gefährten schon Stücken Landes von ihren Besitzungen zugetheilt hatten, auch diese Häuptlinge noch von Wüstenen dieser Art umringt zu seyn strebten. Der Besitzer einer Herrschaft theilte, zur Unterhaltung seines Hauses und der Gastfreyheit, seinen Slaven und Knechten einen Strich Landes zu; gab seinen Vasallen und Lehenträgern, zur Unterstützung seiner politischen Größe, einen andern Theil seiner Länderen; und, wenn diese Zwecke erreicht waren, blieb oft noch ein großer

N

Raum

Raum von seinem Gebiete, ohne daß er ihn sonst verwandt hätte, übrig. Diese Wüsteney sollte einen Begriff von seiner Größe geben, und in dem Fremden ein Gefühl von Schrecken erzeugen. Die Einwohner des Dörfchens, das zur Burg gehörte, waren versucht, auf diesem Strich Landes ihr Vieh weiden zu lassen. In der Folge der Zeit hörte es gänzlich auf, dem Oberherrn allein zuzugehören; und wurde, durch den fortwährenden Gebrauch, mit der Gemeine verknüpft. Daraus entstanden die Gemein-
triften und Anger.

Ich will eine andre Muthmaassung wagen. Es war vielleicht mehr der Begriff von Pracht, der mit dem Besiz eines großen, unangebauten Strich Landes verknüpft ist, als ein Zweck, Jachten zu haben, der die Könige von Europa vor Alters verleitetete, so weit ausgedehnte Waldungen anzulegen. Ein Wildgarten schmeichelt noch ist, nach Maaßgabe seines Umfanges, der Eitelkeit des Reichen; denn oft gehört das Jagen gar nicht zu seinen Zeitvertreiben.

10. (S. 27.)

Es hat den Gelehrten viel zu schaffen gemacht, diejenige von den barbarischen Nationen zu entdecken, die dem Lehnwesen seinen Ursprung gegeben hat. Keine Untersuchung konnte nichtsbedeutender seyn. Die Belehnungen müssen unter allen, zu ein und derselben Zeit, Gang und Gebe geworden seyn. Und sie wurden, als eine Folge der Gleichheit ihrer Verfassung bey ihren Eroberungen, und der ähnlichen Gebräuche, nach welchen sie regiert wurden, bey allen herrschend. Der Nachahmung ist die Allgemeinheit der Belehnungen nicht zuzuschreiben.

Die Annalen von Frankreich erwähnen der Lehen in dem Zeitalter des Childebert. Die Longobarden führ-
ten

ten sie, in einem eben so frühen Zeitpunkte, in Italien ein; und die Gebräuche und Gesetze, welche sich darauf beziehen, scheinen sich sehr geschwinde in diesem Reiche verbreitet zu haben. Giannone, Geschichte von Neapel, 4. Buch, 3. Abschn. — Was England betrifft, so ist fast nicht daran zu zweifeln, daß die Feudaleinrichtungen nicht schon in sächsischen Zeiten bekannt gewesen seyn sollten; und hierüber verweise ich die Leser an H. Whitakers Geschichte von Manchester; ein, seiner tiefen Gelehrsamkeit, seiner originellen Gedanken wegen schätzbares Buch.

In Spanien gieng die Einführung des Lehnwesens den Verwüstungen der Saracenen oder Mauren zuvor, welche sich im Jahr 710 anfiengen. Unter den Gotthen, welche die spanische Monarchie errichteten, wurden Ländereyen für Dienstleistungen gegeben; und der Empfänger blieb der Gefährte des Gebers. Es hieß, er wäre in patrocínio; und, wenn er seinen Dienst versagte, verlor er sein Leben. Auch scheint es, daß der Vasall oder Gefährte seinen Patron oder Herrn einen Eid der Treue geleistet habe. Auf diese Grundlage wurde das spanische Kriegswesen erbauet. L. L. Wisigoth. lib. 5. tit. 3. l. 4. tit. 7. l. 20.

Die wisigothischen Gesetze wurden zuerst durch den berühmten Dithoeus bekannt gemacht, und sind vorzüglich, ihres hohen Alterthums wegen, schätzbar. Aber, wie sie die maurischen Eroberungen haben überleben können, das ist ein Vorfall, den ich nicht erklären kann. Aus ihnen zog man die Materialien zu dem spanischen Gesetzbuch, das den Namen *forum judicium*, oder *fuero juzgo*, führt. Dieser Umstand, der ihre Aechtheit zu beweisen scheint, muß von dem gelehrten Barrington vergessen worden seyn, wie er behauptete, dieses Gesetzbuch selbst sey die älteste

Sammlung von Gesetzen in Europa. Observations on the Statutes. 3a. ed. p. 9.

Zweiter Abschnitt. (S. 27.)

1. (S. 28.)

Terra — — pecorum foecunda, sed plerumque improcera: ne armentis quidem suus honor, aut gloria frontis: numero gaudent: eaeque solae et gratissimae opes sunt. Tacit. de Mor. Germ. c. 5.

2. (S. 28.)

Lord Raimis schreibt der Geringschätzung für Weiber, den Mangel alles Eigenthums in rohen Zeiten, zu. Dem ungeachtet scheinen sie, in eben diesen Zeiten, in großer Achtung zu stehen; und ihre Armuth, oder ihr Mangel an Eigenthum, ist, wie wir sehen, kein Zeichen oder keine Folge der Geringschätzung für sie, sondern die Wirkung der Natur der Dinge. Versuch über die Geschichte des Menschen, Th. 1.

3. (S. 28.)

Der älteste Sohn trat, wie es scheint, an die Stelle des Vaters, und pflanzte die Familie fort. Inter familiam, sagt Tacitus, et penates, et jura successio- num, equi traduntur: excipit filius, non ut cetera maximus natu, sed prout ferox bello et melior. De Mor. Germ. c. 32. Dieses Zeugniß zu Gunsten des ältesten Sohnes, und des Rechts der Erstgeburt, ist um desto kräftiger, da es in eine Ausnahme der allgemeinen Regel eingeschlossen ist. Ich weiß, daß Spelman in seinem Glossario, (voc. Gaveletum) Ferris, in seiner Geschichte von Kent, Lambard in seiner Durchwanderung eben dieser Provinz, Barrington in seinen Bemerkungen über die Statuten, die Meinung geäußert

geäußert haben, daß in Deutschland alle Söhne ein gleiches Recht bey der Erbfolge des Vaters hätten; und es ist gewöhnlich, daraus den Ursprung eines Gesetzes zu erklären, das unter dem Namen *gavel-kind* *) bekannt, und in Kent und andern Gegenden Englands herrschend ist. Die aber schon angeführten Worte des Tacitus sind ein Beweis von der Unrichtigkeit dieser Begriffe.

Es ist indessen wahr, daß die angeführten Schriftsteller sich auf eine andre Stelle des Tacitus gründen; aber mich dünkt, daß ihnen der eigentliche Sinn dieser Stelle entgangen ist. Es ist die folgende: *heredes, successoresque sui cuique liberi: et nullum testamentum: si liberi non sunt, proximus gradus in possessione, fratres, patrum, avunculi.* De Mor. Germ. c. 20. Hier wird wirklich, auch wenn man annimmt, daß die Deutschen mit ländlichem Eigenthum bekannt gewesen sind, (welches jene Schriftsteller immer voraus setzen) keiner gleichen Theilung gedacht. Die Kinder folgten, eins dem andern, und auf einander; bey dem Mangel dieser, die Brüder; waren diese ausgegangen, die Oheime.

Diese, und die vorher angeführte Stelle, werfen gegenseitig ein Licht auf einander; und, aus der genauen Betrachtung beyder ist es, denk ich, klar, daß die von mir ihnen zugeschriebene Meynung, wirklich darin liegt.

N 3

Eine

*) Zu folge dieses Gesetzes gehen alle Söhne zu gleichen Theilen bey der Erbschaft vom Vater. — Beym Spelman heißt es: *Gavelitum*, *prisca Anglo-Saxonum consuetudo e Germania delata, qua omnes filii ex aequis portionibus, patris adeunt hereditatem (ut filiae solent, prole mascula deficiente) fratres similiter defuncto sine sobole fratre, et nullo existente fratre, forores pariter.* Gloss. p. 259.

Eine viel größere Schwierigkeit bietet sich aber von selbst dar. Da die Ländereyen, unter diesen Nationen, das Eigenthum des Staates waren, worauf geht der eigentliche Sinn der aus dem Tacitus angeführten Stellen? Man muß Muthmaassungen wagen, wo es an Beweisen fehlt. Die Rede, dünkt mich, ist überhaupt von beweglichen Gütern; und vielleicht bezieht sich alles auf das Haus, und die damit verbundenen in Zäune eingeschlossenen Ländereyen. *Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. — — Suam quisque domum spatio circumdat. De Mor. Germ. c. 16.* Wenigstens ist der Gedanke nicht unnatürlich, daß die Hütte und ihre Umzäunung, wie sich die Idee von Eigenthum anfing zu entwickeln, das Ansehn gewannen, als ob sie eigentlicher irgend einem besondern Besitzer zukämen, und daß sie auf diese Art ein Eigenthum desselben blieb, und so auf seine Nachkommen kam.

In andern rohen Gemeinheiten verhielt es sich so. Es erhellet aus sehr merkwürdigen Gesetzen der Hindoo's, daß das bey ihnen, zuerst von einzelnen Besitzern, inne gehabte ländliche Eigenthum, in Ackerland, Häuser und Obstgärten bestand. Gesetzbuch der Gentoo's, 2tes Kap. In Ostafriete und in Davisland gab es, in gerader Linie, angelegte Pflanzungen, deren Schönheit den Kapitän Cook in Verwunderung setzte. Er muthmaassete, daß diese das Privateigenthum der Vornehmsten wären. Diese Muthmaassung scheint sehr begründet. Diese Flecken Landes gleichen den umzäunten Ländereyen der Deutschen, und dem Ackerlande der Gentoo's. *)

4. (S. 28.)

*) Wie, wenn die, dem ältesten Sohne zufallende Güter, das Vieh oder die Heerden gewesen wären, worin der eigentliche, ganze Reichthum der Deutschen bestand? Zuge

4. (S. 28.)

Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert.
Tacit. de Mor. Germ. c. 18. Dieser merkwürdige
 Gebrauch blieb, auch nach den Eroberungen, unter
 den Deutschen, im Schwange; und man findet ihn
 allenthalben in ihren Gesetzen.

Non amplius unusquisque in puellae vel mulieris
 nomine *dotis* titulo conferat vel conscribat, quam
 quod decimam partem rerum suarum esse consliterit.
 L. L. Wisigoth. lib. 3. tit. 1. l. 5.

Quia mulieres, quibus dudum concessum fuerat
 de suis *dotibus* iudicare, quod voluissent quaedam
 reperiuntur, spretis filiis et nepotibus, easdem *dotis*
 illis conferre, cum quibus consliterit nequiter eas
 vixisse: ideo necesse est illos exinde percipere com-
 modum pro quibus creandis fuerat assumptum con-
 jugium. Denique constituentes decernimus, ut de
dote sua mulier habens filios vel nepotes, seu causa
 mercedis ecclesiis vel libertis conferre, sive cuique
 voluerit, non amplius quam de quarta parte potesta-
 tem habeat. Nam tres partes legitimis filiis aut ne-
 potibus, seu sit unus sive forsitan plures, absque du-
 bio relictura est. De tota interim *dote*, tunc facere
 quid voluerit, erit mulieri potestas, quando nullum
 legitimum filium, filiamve, nepotem vel neptem su-
 persititem reliquerit. Verum tamen feminas, quas
 contigerit duobus viris aut amplius nubere, atque ex
 eis filios procreare, non eis licitum erit *dotem* ab illo
 marito

N 4

Zugefallen, so daß er ist, als Haupt der Familie,
 nicht mehr oder weniger Herr davon war, als sein
 Vater? Seine Mutter, seine Geschwister u. s. w.
 wurden davon mit ernährt; aber deswegen war doch
 nur er der eigentliche Eigenthümer desselben. — Doch,
 dieses soll auch nur Muthmaßung seyn? A. d. U.

marito acceptam, filiis aut nepotibus ex alio viro genitis dare; sed unisquisque filius, filiave, nepos aut neptis, ex ipsa linea procreati, dotem quam avus aut pater illorum concesserat, post mulieris obitum per omnia consequuturi sunt. *L. L. Wisigoth.* lib. 4. tit. 5. l. 2. *ap. Lindenbrog.*

Mulier si ad alias nuptias transierit, omnia perdat: *dote* tamen sua quam a marito suo acceperat, quamdiu vixerit, utatur, filio proprietate servata. *L. L. Burgund.* tit. 62. l. 2. Siehe ferner *L. L. Wisigoth.* lib. 3. tit. 2. l. 8. lib. 5. tit. 2. l. 4. *L. L. Ripuar.* tit. 37. *L. L. Saxon.* tit. 7. *L. L. Longobard.* lib. 1. tit. 4. Der neugierige Leser kann auch die Formeln, die beyhm Leibgedinge üblich waren, zu Rathe ziehen. *Form. Solen.* apud Baluz. tom. 2. Siehe den Anhang n. 1.

Die Geschichte des Leibgedinges in England ist im *Glanvil*, *Bracton*, *Britton*, in dem Buch *Fleta* genannt, und im *Littleton* zu finden. —

Es ist übrigens sonderbar, in den Wäldern des alten Deutschlands einen Gebrauch zu entdecken, der in allen Gesetzen Europens eine Rolle spielt.

Lord *Rains*, welchem so oft zu widersprechen ich mich schämen muß, hat diesen Gegenstand ganz wunderbarlich mißverstanden. „In Deutschland, sagt er, waren, wie *Tacitus* schrieb, wenig Spuren von Vielweiberey. *Severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris: nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem, plurimis nuptiis ambiuntur.* Da Vielweiberey unter diesen Völkerschaften so wenig statt fand, so können wir gewiß seyn, daß der Gebrauch, die Frau zu kaufen, nicht lange in Kraft blieb. Und *Tacitus*, indem er eine allgemeine Regel anführt, „*dotem*

„dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert,
 „erklärt sie, durch die Bemerkung, wieder weg, daß
 „diese, vom Bräutigam gegebene dos, nichts, als
 „Hochzeitgeschenke waren, und, daß er zu gleicher
 „Zeit eben dergleichen von Seiten der Braut erhielt.“
 Versuche über die Geschichte des Menschen,
 1ster Theil.

Es würde mir wehe thun, wenn ich alle die Irrthümer, die in dieser Stelle zusammengedrängt sind, mit Genauigkeit herzählen sollte. Ich will nichts, als Winke geben. Vielweiberey war, in der That, nie herrschend unter den Deutschen; und hiervon finden sich in der Abhandlung des Tacitus, und in den Gesetzen der Barbaren nach ihren Eroberungen, die überzeugendsten, entscheidendsten Beweise. (S. 1stes Kapitel, 3ter Absch. n. 14.) Aber, man kaufte weder in Deutschland die Weiber, noch bestand die dos in Hochzeit- oder Heyrathsgeschenken. Die gegenseitigen Geschenke des neuen Paares, und die dos waren zwey verschiedene, ganz abgefonderte Dinge. Die Absicht des erstern hab' ich bereits erklärt. (1stes Kap. 3ter Abschn. n. 2.) Worin das letztere bestand, hab' ich eben ist gesagt; und ich berufe mich auf die Zeugnisse, die meine Meynung unterstützen.

Die Quelle aller dieser Irrthümer ist die, von diesem berühmten Schriftsteller, angenommene und behauptete Idee, von der für die Weiber in rohen Zeitaltern gehegten so großen Geringschätzung, daß man sie nur als Gegenstände des Handels betrachtete. Hieraus schloß er, daß dos nichts als das Kaufgeld der Frau gewesen sey. Daß sie das nicht ist, haben wir gesehen; aber, da diese Meynung so ziemlich allgemein angenommen ist, und sowohl durch H. Millar als den Lord bekräftigt worden, so wird es nothwendig, die Sache genauer zu betrachten.

Ob es gleich, aus der Untersuchung der barbarischen Gesetze, und aus den Schriften der frühesten Rechtsgelehrten erhellet, daß das die zur Versorgung der Frau angewiesene Provision war, so ist freylich nicht zu läugnen, daß in alten gesetzlichen Denkmälern der Ausdruck vorkommt, *donatio nuptialis, pretium uxoris, et pretium dotis*. Und diese Stellen, glaub' ich, haben H. Millar zu dem Wahn verleitet, als ob vor Alters in Europa das gleichsam der Preis und das Kaufgeld einer Frau gewesen. (Ueber den Unterschied der Stände.) Aber, wenn ich mich nicht höchlich irre, sind diese Ausdrücke in keinem Fall auf jenes Kaufgeld anwendbar, sondern bezeichnen nur die, der Frau, auf den Fall des Todes ihres Mannes, angewiesene bestimmte Versorgung. Dieses, denk' ich, erhellt klärllich aus den Gesetzen der Barbaren.

Si qua mulier duntaxat Burgundia post mariti mortem ad secundas aut tertias nuptias, ut adfolet fieri, fortasse transierit, et filios habuerit, ex omni conjugio, donationem nuptialem dum advivit usu fructu possideat; post ejus mortem ad unumquemque filium, quod pater ejus dederat, revertatur: ita ut mater nec donandi, nec vendendi, nec alienandi de his rebus quas in donatione nuptiali accepit, habeat potestatem. L. L. Burgund. tit. 24.

Von einem gewissen Solco wird gesagt, daß er seiner Frau, Gerlint, alles gab, was er besaß: *omnia sua propter pretium in mane quando surrexit.* (Giannone, Geschichte von Neapel, 1ster B.) Aber dieses war nicht der Preis, oder das Kaufgeld seiner Frau. Es war die Morgengabe, worüber sich so viel in den Gesetzen der Barbaren findet, und woben die Ausschweifungen so groß waren, daß man Verordnungen dagegen machen mußte.

Was

Was den Ausdruck, *pretium dotis*, betrifft, so finden wir ihn in folgender Stelle: *si puella ingenua ad quemlibet ingenuum venerit ea conditione, ut eum sibi maritum acquirat, prius cum puellae parentibus conloquatur; et si obtinuerit, ut eam uxorem habere possit, pretium dotis parentibus ejus, ut justum est, impleatur. L. L. Wisigoth. lib. 3. tit. 21. l. 8.* Das Leibgedinge wurde, wie es scheint, zu gewissen Zeiten, den Aeltern oder Verwandten der Frau zugestellt, um von ihnen, zum Gebrauch der letztern, aufbewahrt zu werden. Dieses wird durch folgende Verordnung völlig erläutert: *dotem puellae tradita m pater exigendi vel conservandi ipsi puellae habeat potestatem. Quod si pater aut mater defuerint, tunc fratres vel proximi parentes, dotem quam susceperint, ipsi conforori suae ad integrum restituant. L. L. Wisigoth. lib. 3. tit. 1. l. 6. ap. Lindenbrog.*

Ich weiß, daß der Gebrauch, ein Geschenk von Gelde bey der Verheyrathung zu machen, unter den gothischen und deutschen Völkerschaften, besonders aber unter den Franken, endlich herrschend wurde. Im Fredegarius, zum Beyspiel, lesen wir folgende Beschreibung von der Verheyrathung der Clotildis: *legati offerentes solidum et denarium, ut mos est Francorum, eam partibus Clodovei sponsant. Gest. Franc. c. 18.* Aber hierdurch wollen wir uns nicht irre machen lassen. Die Sache war kein Raub. Das gegebene Geld war nichts, als Sinnbild der getroffenen Verbindung. Dieses wird durch die *Arra nuptialis* der Wisigothen erläutert. A die latae hujus legis decernimus, ut cum inter eos qui disponandi sunt, sive inter eorum parentes, aut fortasse propinquos, pro filiorum nuptiis coram testibus praecesserit, definitio, et annulus ar-

RAUM

rarum *) nomine datus fuerit vel acceptus, quamvis scripturae non incurrant, nullatenus promissio violetur, cum qua datus est annulus, et definitio facta coram testibus. *L. L. Wisigoth. lib. 3. tit. 1. l. 3.*

Aber das, was auf die entscheidenste Art den Begriff, daß die Frau mit dem Gelde des Mannes erkaufte wurde, widerlegt, ist der folgende Umstand. Wenn ein freyer Mann seine Eclavinn heyrathete, und die Absicht hatte, daß seine mit ihr erzeugten Kinder ihn beerben sollten, so war es nothwendig, daß er die Eclavinn vorher frey machte. Und, was bemerkt zu werden verdient, eine von den Methoden der Freysprechung, war eben die Handlung, welche man für den eigentlichen Kauf der Frau ausgiebt; es war die der Frau ertheilte Anweisung der Morgengabe oder des Leibgedinges: *si quis ancillam suam propriam matrimoniare voluerit sibi ad uxorem, sit ei licentia: tamen debeat eam liberam thingare, et sic facere liberam, quod est Widerboram, et legitimam per garathinx, id est, per libertatis donationem; vel per gratuitam donationem, id est Morgengabe; tunc intelligatur esse libera et legitima uxor, et filii qui ex ea nati fuerint legitimi heredes efficiantur. L. L. Longobard. lib. 2. tit. 1. l. 8.* Unter den Longobarden wurden Leibgedinge und Morgengabe zuletzt gleichbedeutende Worte, und waren auf den vierten Theil von dem Vermögen des Mannes festgesetzt. *L. L. Longobard. lib. 2. tit. 4.*

Zwar giebt es, in den englischen Urkunden, eine sonderbare Ausnahme von meiner hier behaupteten Meynung, und es wundert mich, daß dieser Vorfall dem gelehrten Scharfsinn des Schriftstellers entgangen ist,

*) Arrhes, oder arres in Frankreich, earnest in England und arles in Schottland, bedeuten noch ist das, bey einem Kauf oder Handel, gegebene Handgeld.

ist, welchen ich zu widerlegen hier wage. Ich glaube aber dem ungeachtet, daß meine allgemeinen Schlüsse durch diesen Vorfall nicht leiden werden. Er ist indessen so seltsam, daß ich ihn dem Leser in den eigenen Worten meines Autors darlegen will.

„John Camois (sagt Camden) Sohn des Lord
 „Ralph Camois (ein Beyspiel, das weder damals
 „noch in unserm Zeitalter seines gleichen gehabt hat)
 „gab und überließ (ich bediene mich der eigenen
 „Worte des Parlamentsregisters, Parl. 30.) seine
 „eigene Frau, Margaret, Tochter und Er-
 „bin von John von Gaidesden, dem Sir
 „William Painel, Ritter; und überließ und ver-
 „willigte, mit völliger Loslassung und Entfagung, ge-
 „dachten William Painel zugleich all ihre eigenthüm-
 „liche Haab und Güter, und was sie einst noch besitzen
 „könnte“ u. s. w. — Dieses einzelne Beyspiel vom
 Verkauf oder Abtretung einer Frau bestätigt es nicht
 selbst meine, über dos oder Leibgedinge, geäußerten
 Begriffe? — —

Ich könnte sie noch durch mehrere, aus den Sit-
 ten und Gebräuchen anderer Nationen, hergenommene
 Bemerkungen bekräftigen. Die bey Verhey Rathungs-
 angelegenheiten, unter den Einwohnern von Hindostan
 üblichen Anordnungen und Einrichtungen, haben, wie
 der Zustand ihrer Sitten nach dem Zustande der bar-
 barischen Sitten gleich war, eine auffallende Aehn-
 lichkeit mit den, von mir beschriebenen Einrichtungen.
 Dieses erhellet augenscheinlich aus dem Gesetzbuch
 der Gentoos.

„Weibergut ist, (heißt es S. 176. der deut-
 „schen Uebersetzung) was sie während des Ayammi
 „Schadie, oder der Hochzeitstage bekömmt.

„Beym Tode einer Frau fällt alles, was sie wäh-
 „rend des Ayammi Schadie erhalten oder erworben,
 „selbst,

„selbst, wenn sie einen Sohn am Leben haben sollte,
 „an ihre unverheyrathete Tochter. Ist nur eine, so
 „bekommt solche alles; sind ihrer mehrere, so gehen sie
 „zu gleichen Theilen. (Ebend. S. 180.)

Hier ist, augenscheinlich das Leibgedinge der
 Barbaren, und, auf den Todesfall der Frau, in ei-
 nem angenommenen oder vorausgesetzten Fall, seine
 Bestimmung. Aber es zeigt sich auch noch etwas
 mehr. Denn die Frau, unter den Hindoo's sowohl,
 als unter unsern Barbaren, konnte, außer ihrem
 Leibgedinge, noch anderes Eigenthum, während ih-
 rem Ehestande, überkommen.

„Zum Weibergute bey den Hindoo's gehört auch
 „alles, was die Frau bekömmt, indem sie zu ihres
 „Mannes Hause gehet oder davon herkömmt.

„Alles, was ihr der Mann jemals gegeben; alles,
 „was sie von einem Bruder erhalten; und was Vater
 „und Mutter ihr gegeben haben mögen.

„Alle Juwelen, oder Kleidungsstücke, welche sie, es
 „sey von wem es wolle, empfangen.“ (Ebend. S. 177.)

Hier haben wir, augenscheinlich, eben wie bey
 den Barbaren, die Heyrathsgeschenke der Verwand-
 ten und Freunde; und, in den Geschenken des Ehe-
 mannes, das Gegenbild der Morgengabe unsrer
 Stammväter, welches alles noch mehr durch folgenden
 Umstand erläutert wird.

Diejenige Art der Ehe, die bey den Hindoo's
 Aschore heißt, ist, „wenn der Mann dem Vater
 „und der Mutter bey Erheyrathung ihrer Tochter Geld
 „gibt, und auch der Tochter selbst ein Geschenk
 „macht.“ (Gesetzb. der Gent. S. 183.)

Hier sehen wir nicht allein das Leibgedinge, das
 zum Gebrauch der Braut von ihren Anverwandten
 aufbewahrt wird, sondern auch die Morgengabe, oder
 das Morgengeschenk, zur Disposition der Braut selbst:
 Eigen-

Eigenthümlichkeiten, welche auch bey den Barbaren diese Verhandlungen allgemein bezeichneten.

Diese Zusammenstimmung findet sich, wahrscheinlicher Weise, bey allen Nationen, in gewissen Zeitaltern ihrer Geschichte. Sie ist ein Zeugniß von der Gleichförmigkeit menschlicher Sitten, so entfernt auch die Regionen von einander seyn mögen, welche der Mensch bewohnt; und beweiset sehr nachdrücklich die Wichtigkeit des weiblichen Geschlechts in den frühen Zeitpunkten der Gesellschaft und der Gesitttheit.

Eine weitere Verfolgung dieser Materie würde langweilig werden. Gesetze und Geschichte stimmen zusammen, um uns zu überzeugen, daß das vor Alters in Europa die der Frau angewiesene Versorgung, und nicht der für sie bezahlte Preis war. Die Gebräuche anderer Nationen gewähren uns Zeugnisse für diese Meynung. Und natürliche Neigung und gesunde Vernunft, und die, den rohen Zeitaltern eigenthümliche Großmuth der Sitten, und die, dann herrschenden, eingeschränkten Begriffe vom Eigenthum, — alles vereinigt sich, unsre Schlüsse zu unterstützen. Ich habe also kein Bedenken getragen, der verbundenen Kraft dieser Umstände nachzugeben, und Sätzen zu widersprechen, die durch berühmte Namen verfochten worden sind. —

5. (S. 29.)

In der Folge der Zeit erfand man regelmäßige Formeln und Vorschriften, nach, und bey welchen das Leibgedinge festgesetzt wurde. Besonders behielten vier Methoden in Europa die Oberhand; und deswegen wird es nothwendig seyn, sie hier anzugeben, und zu erklären. Es gab ein Leibgedinge ad ostium ecclesiae, ein Leibgedinge ex assensu patris, eines nach den Landesgebräuchen, und endlich das Leibgedinge de la plus

plus belle. Und auch aus diesen Eigenthümlichkeiten ergeben sich die klarsten und augenscheinlichsten Beweise, daß das nicht das Kaufgeld für die Frau, sondern etwas zu ihrem Unterhalt Ausgemachtes war.

1) Das Leibgedinge ad osium ecclesiae fand statt, wenn der Bräutigam an dem Thore des Klosters oder der Kirche, wo er verheyrathet werden sollte, nachdem er seiner Braut, und sie ihm, Treue zugesagt und angelobt hatte, öffentlich die Ländereyen anzeigte, die er zum Leibgedinge ausgesetzt hatte. Dieser Verhandlung zu folge konnte sie, auf seinen Todesfall, die ihr angewiesene Versorgung antreten.

2) Das Leibgedinge ex assensu patris war, wenn der Sohn, mit Einwilligung seines Vaters, seiner Frau diejenigen Ländereyen, die ihr aus seiner Erbschaft zufallen sollten, vermachte.

3) Nach dem Gebrauch gewisser Gegenden, Städte und Dörfer, fiel der Frau, zu ihrem Leibgedinge, die Hälfte von des Mannes Besizungen, oder auch das Ganze zu.

4) Das Leibgedinge de la plus belle fand statt, wenn jemand, z. B. vierzig Morgen Landes besaß, von welchen er die Hälfte für Ritterdienste, und die Hälfte für Frohndienste inne hatte, — nun eine Frau nahm, einen Sohn mit ihr zeugte, und, sterbend, diesen minderjährig zurückließ. Der Lehnherr, durch dessen Belehnung der Verstorbene die Ländereyen für Ritterdienste besessen hatte, bemächtigte sich dieser Hälfte, als Rittersvormund des Minderjährigen; und die Mutter als Frohnvormund, kam in den Genuß der andern. Wenn in dieser Situation die letztere gegen den erstern ein Vermächtniß ihres Leibgedinges aufzuzeigen hatte, worin ihr die für Ritterdienst besessenen Ländereyen angewiesen waren, so konnte der Rittersvormund sie auf die als Frohnvormund inne habenden

benden Ländereyen verweisen, und von dem Gerichtshofe verlangen, daß ihr die schönsten Besitzungen aus denselben zugeschlagen wurden. Und, wenn sie nicht erweisen konnte, daß die Frohnländereyen geringer waren, als das ausgemachte Leibgedinge, so behielt der Rittervormund, während der Minderjährigkeit des Erben, die für Ritterdienst gegebenen Ländereyen zurück. Die Witwe versammelte dann ihre Nachbarn, nahm, in ihrer Gegenwart, Besitz von dem schönsten Theil der Frohnländereyen, und genoß ihrer, unter dem Titel des Leibgedinges de la plus belle, so lange sie lebte. S. den Littleton, Coke, Houard und die Glossarien.

Auf diese Art wurde die einfache Einrichtung, deren Tacitus erwähnt, in der Folge der Zeit mannichfaltiger und zusammengesetzter. Ist noch erscheint sie, in unsern Gesetzen, in der Versorgung, die für die Witwe darin ausgemacht ist. Und dieses mag uns lehren, daß Verordnungen, die das Ansehn haben, tief in der gesetzgebenden Weisheit gegründet zu seyn, oft nichts mehr sind, als Verbesserungen derjenigen Gebräuche, die durch ihre Nützlichkeit und durch gesunde Vernunft in barbarischen Zeitaltern erzeugt worden sind.

6. (S. 29.)

Die Gesetze der verschiedenen barbarischen Völkern gehen in der Bestimmung des Leibgedinges von einander ab. Nach den Gesetzen der Longobarden bestand es, in dem vierten Theil von dem Vermögen des Mannes. L. L. Longobard. lib. 2. tit. 4. l. 1. — Die Einrichtungen der Wisigothen setzten es auf den zehnten Theil fest. L. L. Wisigoth. ap. Lindenbrog. p. 53. — Und in England verordneten die Gesetze den dritten Theil der Ländereyen und Besitze

D

des

des Ehemannes, zum Leibgedinge der Frau. Coke über den Littleton.

7. (S. 29.)

Morgen Germanice significat *mane*; et *gab*, *donatio*; unde dicitur *Morgengab*, *donatio facta mane*. *Gloss. Lindenbrog.* p. 1441. — De civitatibus vero — — quas Gailefuindam tam in dote, quam in *Morganegiba* hoc est, matutinali dono, in Franciam venientem certum est adquisivisse. *Gregor. Turon.* lib. 9. c. 20. Siehe ferner *L. L. Burgund.* tit. 42. l. 2. *L. L. Alaman.* tit. 56. *L. L. Ripuar.* tit. 37. l. 2. *L. L. Longobard.* lib. 1. tit. 9. l. 12. etc.

Ein gelehrter und scharfsinniger Schriftsteller hat bemerkt, daß es in England keine Spuren von der Morgengabe giebt. (Bemerkungen über die Statuten.) Dieses, vermuthe ich, ist ein Irrthum. In den Gesetzen Canuts sowohl, als in den Gesetzen Heinrich des ersten, wird der Morgengabe gedacht. *L. L. Canut.* p. 2. c. 71. *L. L. Henr. I.* c. 70. *ap. Wilkins*, p. 144, 267. — Es ist wahrscheinlich, daß das Nadelgeld der neuern Zeiten aus diesem Gebrauch entstanden ist.

Unter dem Namen, *matriamionium ad morganatiam*, ist auch eine besondre Art von ehelicher Verbindung bekannt, die man von dem vorhin angeführten Gebrauch wohl unterscheiden muß. Bey dieser Art Verheyrathung fand kein Leibgedinge statt; und die Frau erhielt nur eine Morgengabe oder ein Geschenk. Diese Einrichtung zweckte zum Vortheil der Männer von einem gewissen Range, die ihre Frauen verloren, und Kinder hatten. Sie konnten, zu folge derselben, sich mit niedrigen Frauenzimmern verbinden, die, da sie zu keinem Leibgedinge berechtigt waren, die Güter des

davon. Was, in einem Zeitalter, den Pallast des Fürsten nicht entehrt, ist, in einem andern, oft auf die Hütte des Landmannes eingeschränkt.

8. (S. 30.)

Die verschiedenen Arten, über die Morgengabe zu schalten und zu walten, deren im Text gedacht wird, sind, wahrscheinlicher Weise, nicht auf einmal, sondern nach und nach entstanden. Die beyden erstern, dünkt mich, müssen eher bekannt gewesen seyn, als die leßtern; und uneingeschränktes Recht über eine, aus Geld bestehende Morgengabe, mußte früher statt finden, als über eine, die aus Ländereyen bestand. Ueber eine von den leßtern findet sich folgendes, von einer deutschen Dame von hohem Range, Namens Gertrude, im Jahr 1273 gemachtes Vermächtniß:

Allodium situm in Griezenpach, ad se donationis titulo pertinens, quod *Morgengab* vulgariter nuncupatur, cultum et incultum, quaesitum et inquisitum, cum omnibus attinentiis ecclesiae S. Petri in monte liberaliter et absolute ordinat, testatur, tradit et legat. *Boehmer, de Secund. Nupt. illustr. Pers. c. 2. §. 41. Heinec. El. Jur. Germ. p. 121.*

Die Klerefey, die das Todtenbette des Sterbenden gewöhnlich belagert hielt, bewirkte manche Vermächtnisse der Art; und ihre Raubsucht, so anstößig und scheußlich sie auch war, trug vieles dazu bey, die Veräußerung eigenthümlicher Besitze zu beschleunigen.

9. (S. 30.)

Habeat ipsa mulier *Morgengab*, et quod de parentibus ejus adduxerit, id est, PHADERFIUM. *L. L. Longobard. lib. 2. tit. 1. l. 4. Siehe auch L. L. Alaman. tit. 56. L. L. Wisigoth. lib. 3. tit. 1. l. 5. L. L. Longobard. lib. 1. tit. 9. l. 12.*

In

In England, und in andern Gegenden, war der Ausdruck *Phaderfium*, der väterliches Erbtheil bedeutet, unbekannt; aber der Ausdruck, *maritagium*, begriff die herrschenden Gebräuche in sich. *Maritagium* dicitur id quod viro datur cum uxore; *dotem* enim appellamus Angli, non quod vir accipit, sed quod femina. *Spelm. Gloss.* p. 405. Das Formular Anglicanum enthält alte, den Männern der Töchter oder der Schwestern des Lehnherrn, erteilte Befehlungen mit Ländereyen, in welchen durch *maritagium* das Vermögen der Frau ausgedrückt wird. Siehe den Anhang n. 2.

Das folgende, die Ausstattung oder das Heyrathsgut einer Frau, betreffende Gesetz der Longobarden, scheint sehr merkwürdig zu seyn. *Vidua*, quae in domo patris aut fratris regressa est, habeat sibi Morgangab et methium: de *faderfio* autem, id est, de alio dono, quantum pater aut fratres dederit ei, quando ad maritum ambulaverit, mittat in *confusum* cum aliis sororibus. *L. L. Longobard.* lib. 2. tit. 14. l. 15.

Diese Vermischung des Erbtheils der Frauenzimmer ist durch *Littleton* behandelt worden. Aber man sieht nichts von der Geschichte, oder dem Zweck dieses Gebrauchs. Eine schon verheyrathete Tochter, die ihr *faderfium* erhalten hatte, konnte, bey dem Tode ihres Vaters, wenn die Erbtheile ihrer Schwestern höher als ihr *faderfium* ausfielen, es mit dem Antheil dieser zusammenwerfen, und Forderungen an gleiche Theilung machen. War das Antheil der Schwestern geringer, so konnte sie ihr *faderfium* für sich behalten. Diese Vermischung hieß, von dem Namen eines Gerichts, *Hotchpot* (*Hotchpot*). *Littleton* S. 167. „*Hotchpot*, sagt *Cowel*, ist ein Wort, das sich aus den Niederlanden herschreibt,

„wo es klein gehacktes, mit Kräutern und Wurzeln
„gekochtes Fleisch bedeutet.“ (Interpreter. Ed. 1707)
Dieses Gericht steht in Schottland noch in besonderer
Achtung. Littleton macht es, in seiner natürlichen
Bedeutung, zu einem aus verschiedenen Ingredienzen
zusammengesetzten Pudding.

Wenn der Brautschaf einer Frau in einem Frey-
lehn bestand, hieß es *maritagium librum*; wenn nicht,
maritagium servitio obnoxium. *Glanvil*, lib. 7.
Reg. Majest. lib. 2. *Bracton*, lib. 2. *Fleta*, lib. 3.
Littleton, lib. 1.

10. (S. 30.)

Auf diese Art kam das Wort *dos* allmählig zur
Bedeutung des Heyrathsguts, oder des Brautschafes
der Frau, und verlor sich in dem *Witwengehalt*.
Dieser Umstand wird durch das folgende Beyspiel aus
dem *Muratori* (vom Jahr 1203) sehr gut erläutert.

Azo, *Estensis Marchio*, in publico conventu ba-
ronum *Lombardiae*, warrantavit et professus fuit, se
accepisse in *dotem* a *domina Aliz*, filia quondam *Rai-
naldi Principis Antiocheni*, quam in matrimonio sibi
receperit, duo millia *marcharum argenti*, ac inde
jure pignoris et donationis propter nuptias, investit-
villie *dominam Aliz* de tantis de suis bonis et possessio-
nibus et immobilibus, ubicumque habeat, vel acqui-
rere debeat, ut valeant *duplum superscriptae dotis* et
donationis. *Antiq. Estens.* tom. 1. p. 381. ap. *Heinec.*
Elem. Jur. Germ. p. 120.

Ich verlange indessen die Zeit nicht genau zu be-
stimmen, wenn *dos* zuerst in diesem Sinne gebraucht
wurde. Der Sinn der Worte ist, durch den in dem
mittlern Zeitalter so schwankenden Zustand der Sitten,
und die Vermischung der Nationen, oft in undurch-
dringliche Finsterniß gehüllt. Der bloße Untersucher
muß

muß oft eine gewählte Erklärung, auf welche er schon zu bauen anfieng, fahren lassen. Er ist durch die Sprache hindergangen worden. Er muß auf Gebräuche und Gewohnheiten Acht haben; aber Gebräuche und Gewohnheiten herrschen in einer Zeit, verschwinden in der folgenden, und kehren in einer andern wieder. Er ist gehüllet und wandelt in der doppelten Dunkelheit, des Alterthums und der Barbarey.

II. (S. 31.)

Dulcissima filia mea illa, ego ille. Diuturna sed impia inter nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant. Sed ego perpendens hanc impietatem, sicut mihi a Deo aequaliter donati estis filii, ita et a me fitis aequaliter diligendi, ut de rebus meis post meum discessum aequaliter gaudeatis. *Charta ap. Marculph. Form. lib. 2. c. 12.*

Inter Burgundiones id volumus custodiri, ut, si quis filium non reliquerit, in loco filii filia in patris, matrisque hereditate succedat. *L. L. Burgund. lib. 14. l. 1.*

Si quis Longobardus sine filiis legitimis masculinis mortuus fuerit, et filiam dereliquerit unam aut plures legitimas, ipsae ei in omnem hereditatem patris vel matris suae, tanquam filii legitimi masculini, heredes succedant. *L. L. Longobard. lib. 2. tit. 14. l. 9.* Siehe ferner *L. L. Saxon. tit. 7.* *L. L. Angl. et Werin. tit. 6.* *La Coutume reformée du Pays et Duché de Normandie, commentée par Basnage, tom. I. p. 388.* *Selecta Feudalia Thomastiana p. 26-29.*

12. (S. 32.)

Es giebt häufige Beispiele von Damen, welche bürgerliche Gerechtigkeit handhabten, und eine Gerichts-

richtspflege für Leben hatten. Im Muratori finden sich merkwürdige Zeugnisse von Gerichtshöfen, die sie hielten, und von Verordnungen, die sie ergehen ließen. *Antiq. Ital. Medii Aevi vol. I. p. 489. 614. 738. 970. 971.*

In einem gelehrten Werke, das den Titel führt: *Le Droit public de France éclairci par les monumens de l'antiquité*, treffen wir folgende, aus Urkunden bewährte Nachrichten an:

Mathilde Comtesse d'Artois eût séance et voix deliberative comme les autres Pairs de France, dans le proces criminel fait à Robert Comte de Flandres.

Jeanne fille de Raymond Comte de Toulouse preta le serment et fit la foi et hommage au Roi de cette pairie.

Jeanne fille de Bauldoun fit serment de fidelité pour la pairie de Flandres. Marguerite sa soeur en herita et assista comme pair au celebre jugement des pairs de France, donné pour le Comte de Clermont en Beauvoisis. *Bouquet, p. 338.* Siehe ferner *Brüssel, usage général des fiefs, liv. 2. ch. 14.*

In England, unter der Regierung Eduard des dritten, wurden Maria, Gräfinn von Norfolk; Alienor, Gräfinn von Ormond; Anna Despensers; Philippina, Gräfinn von March; Johanna Fitzwater; Agneta, Gräfinn von Pembrok; und Catharina, Gräfinn von Athol, schriftlich von dem Parlament, ad colloquium et tractatum, durch Bevollmächtigte zu erscheinen, vorgeladen. *Gurdon's Geschichte von dem Obergerichte des Parlaments, 1ster Theil.*

13. (S. 33.)

Das Geschmeide und der Schmuck der Mutter wurden, sehr frühzeitig, das Erbtheil der Töchter; und aus dem Geses, das diese Eigenthümlichkeit erwei-

set,

set, erhellet auch, daß die Neigung der Weiber zum Pusch sehr groß und heftig war.

Ornamenta et vestimenta matronalia ad filias, absque ullo fratris fratrumque consortio, pertinebunt. *L. L. Burgund.* tit. 51. l. 3.

Mater moriens filio terram, mancipia, pecuniam demittat; filiae vero spolia colli, id est, murenas, nucas, monilia, inaures, vestes, armillas, vel quidquid ornamenti proprii videbatur habuisse. *L. L. Angl. et Werin.* tit. 6. l. 6.

14. (S. 34.)

Si quis *propter libidinem* liberae manum injece- rit, aut virgini seu uxori alterius, quod Bajuvarii *hor grift* vocant, cum VI. solid. componat. *L. L. Baiuvar.* tit. 7. l. 3.

Si indumenta super *genucula* elevaverit quod *humilzorun* vocant, cum XII. solid. componat. *Ibid.* l. 4.

Si autem *discriminaria* ejecerit de capite, *Wult- wort* dicunt, vel virgini *libidinosae* crines de capite ex- traxerit, cum XII. solid. componat. *Ibid.* l. 5.

Si qua libera foemina virgo vadit in itinere suo inter duas villas, et obviavit eam aliquis, et per raptum *denudat* caput ejus, cum VI. solid. componat. Et si ejus vestimenta levaverit, ut usque ad *genicula* denudet, cum VI. solid. componat: et si eam de- nudaverit ut *genitalia* ejus appareant, vel *posteriora*, cum XII. solid. componat. *L. L. Alaman.* tit. 58. l. 1.

Si quis liberam foeminam per *verenda* ejus com- prehenderit IIII. solid. componat, et duos solidos pro freda. *L. L. Frison.* tit. 22. l. 89. Siehe ferner *L. L. Sal.* tit. 22. *L. L. Longobard.* lib. 2. tit. 55. l. 16.

§

Man

Man muß über die Einfalt dieser Verordnungen ißt lächeln. Sie beweisen indessen die damals für Keuschheit gehegte Ehrfurcht; sie drücken, etwas unverfchämt, die Delicatesse eines rohen, aber auf Verfeinerung sinnenden Volkes aus. Sie beleidigen die Tugend, indem sie solche zu befördern suchen.

Ähnliche Einrichtungen und Anordnungen sind in dem Gesetzbuche der Gentoo's zu finden; aber, da sie in einer noch viel freyern Sprache ausgedrückt sind, enthalte ich mich, Beyspiele davon anzuführen. (S. das 19te Kap.)

Dritter Abschnitt. (S. 34.)

I. (S. 34.)

Principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt, controversasque minuunt. *Caes. de Bell. Gall. lib. 6. c. 22.* Siehe auch den *Tacit. de Mor. Germ. c. 12.*

Diese principes wurden, nach den Eroberungen der Barbaren, die Lehnherrn oder Baronen; und blieben, in dieser letztern Verfassung, im Besiß ihrer Vorrechte, und vermehrten sie. S. *histor. Abhandlung von dem Alterthum der engl. Staatsverfassung.* Unter den alten Deutschen fand, wahrscheinlicher Weise, von ihren Aussprüchen keine Berufung auf einen höhern Richter statt. Denn in den deutschen Gemeinheiten, heißt es, war keine allgemeine Obrigkeit. *Nullus communis est magistratus. Caesar ibid.* In allen gothischen Königreichen wurde die höchste Gerichtsbarkeit durch den höhern Adel gehandhabt. Sie hatten die hohe und niedrige, bürgerliche und peinliche Justizpflege, *la justice haute et basse, altée et basse.*

Es würde hier zu unschicklichen Geringsfügigkeiten leiten, wenn ich es unternehmen wollte, den Ursprung und Wachstum dieser verschiedenen Vorrechte des Adels zu erklären. Aber ich kann meine Verwunderung nicht verbergen, daß diese so wichtigen Gegenstände so wenig die Aufmerksamkeit unsrer Alterthums-kundigen und Rechtsgelehrten auf sich gezogen haben. Die, von den Großen geübte Gerichtsbarkeit und Vorrechte, sind ein merkwürdiger Schritt in dem Fortgange der europäischen Regierungsform. Zwar haben *Loyseau*, und andere französische Schriftsteller, flüchtige Untersuchungen über diese Materie angestellt, und es sich einkommen lassen, sie als Eingriffe in die Monarchie, oder die Rechte der Könige, zu behandeln. Und *D. Robertson* hat dieser Meynung, durch seinen Beyfall, das Siegel aufgedrückt. *Geschichte Carls des fünften 1ster Th. S. 63. d. Ueb. 1ste Anm.* Aber diese Schriftsteller setzen eine vollkommene Regierungsform, oder eine königliche Gerichtsbarkeit in dem Augenblick, wo sie erst entstand, schon voraus. Sie nehmen als schon eingeführt an, was erst durch Abschaffung dessen wurde, was sie als Eingriffe betrachten. Allein, wo noch nichts ist, kann ja kein Eingriff statt finden; und ihre Meynung widerspricht gleich sehr der gesunden Vernunft und der Geschichte. Regierungsform ist nicht auf einmal vollkommen; sie gelangt, durch langsame Schritte, zu ihrer Reife. Die Vorrechte des Adels giengen ihrer Vollkommenheit vorher; und, in der That, war es nur die Abschaffung dieser, die ihr die nöthige Stärke und Kraft gab. Die europäischen Monarchien waren nicht ehe erbaut, als bis die großen Privilegien des Adels nieder gestürzt da lagen. Aber diese Privilegien fanden nur so lange statt, als man noch keine richtigen Begriffe von Regierungsform hatte,
und

und als die Vorrechte der Könige noch nicht sicher gestellt waren.

2. (S. 34.)

Ein alter Schriftsteller, der von den größern Baronen oder Lehns Herren spricht, bedient sich folgender Worte: *in omnibus tenementis suis omnem ab antiquo legalem habuere iustitiam, videlicet, ferrum, fossam, furcas et similia. Gervasius Doroborn. an. 1195. ap. Du Cange voc. Fossa.*

Proditores et transfugas, sagt Tacitus von den alten Deutschen, *arboribus suspendunt. Ignavos et imbelles, et corpore infames coeno ac palude, injecta super crate, mergunt. De Mor. Germ. c. 12.* Diese Beschreibung hat, ohne Zweifel, eine Beziehung auf die deutschen Heerführer oder Häuptlinge, die in den Gerichtshöfen der verschiedenen Gebiete, in welche ein Stamm eingetheilt war, den Vorsitz hatten. Und erinnert uns das nicht an das Recht des Feudaladels, de alto et basso zu entscheiden?

Das Recht zur Begnadigung eines Missethätters, wenn sein Urtheil schon gesprochen worden, ist ein merkwürdiger Umstand in der peinlichen Gerichtsbarkeit. Ich wäre geneigt zu glauben, daß, ehe der Oberherr dahin kam, es auf eine allgemeine Art auszuüben, es von dem Lehns herrn oder Baron, in seinen Gebieten, vorher gehandhabt worden war. Die Verbindung zwischen dem Baron und seinen Vasallen war sehr genau; und da das Verbrechen des letztern vorzüglich eine Beleidigung des erstern war, so möchte man natürlich genug wäñnen, daß der Baron nicht allein das Recht hatte, die Beleidigung zu vergeben, sondern auch die Bestrafung aufzuhalten. Gegen seine eigene Vasallen stand dem Souverain unstreitig eben dieses Verfahren frey. Und so verhielt es sich auch wirklich in dem angelsächsischen

sehen Zeitpunkt unsrer Geschichte. Der König hatte damals nur das Recht, die gegen ihn selbst verübten Verbrechen zu verzeihen. Aber, unter welchem Vorwande und auf welche Art gelangte er, in seinen Staaten, zu dem allgemeinen Vorrecht der Begnadigung eines schon Verurtheilten? Diese Frage ist wichtig, und könnte mit Auskränzung vieler Gelehrsamkeit und vieles Scharffsinns untersucht werden. Die engen Gränzen, in welchen ich mich einschließen muß, gestatten keines von beyden. Ich kann nur Winke von meinen Begriffen geben, und nicht mich aufhalten, sie zu entwickeln.

Wie die landesherrliche Gerichtsbarkeit des Adels in Verfall kam, verloren sie das Vorrecht zur Begnadigung, eben so, wie andere, mit ihren Lehnen verbundene Vorzüge. Die Richter, die nun eingesetzt wurden, hatten die Vorrechte des Adels nicht. Andere, und richtigere Grundregeln von Gesetz und Billigkeit waren allgemein geworden. Der Adel, der nun mit der Verwaltung und den Ausheilungen der Gerechtigkeit nur als Stand des Reichs überhaupt noch zu thun hatte, hörte in seinen besondern Ländereyen und Gebieten auf, mit dem Gesetz und der Handhabung desselben in Beziehung zu stehen. Bey dieser Lage der Sachen konnten seine Vorrechte keinem andern zu Theil werden, als der Krone. Das Recht zur Begnadigung kam, mit den übrigen, in ihre Hände. Wie regelmäßige Gerichtshöfe errichtet wurden, wie die Lehns Herren nicht mehr, weder Volk ins Feld stellen, noch Münze schlagen, noch Verbrecher begnadigen konnten, mußten alle diese Vorrechte, ausschließungsweise, dem Oberherrn zufallen. Alle Glieder der Gemeinheit waren nun unter einem Haupte. Das Königreich schien ist ein einziges Lehen zu seyn, und das Volk sah den Souverain als das einzige Oberhaupt an.

Die

Die Parlamentsakte, welche, für immer, die hohen Vorrechte des Adels abstellte, erklärt, „daß kein Mensch, von was für Stand oder Würde er auch sey, von dem ersten Tage des Julius im Jahr 1536 an, Recht oder Macht haben solle, Staatsverbrechen, Mord, Todtschlag, oder irgend eine Art von Mißthat zu vergeben, oder zu entlassen; eben so wie auch keinem Mitselßer bey Staatsverbrechen, Mord, Todtschlag oder sonst bey einer Mißthat; auch keinem für solche Verbrechen, des Landes Verwiesnem, er habe solche schon gethan, begangen, vollzogen und ausgeübt, oder noch erst thun, begehn, vollziehen oder ausüben wollen, es sey durch, oder an welcher Person oder Personen es wolle, in irgend einem Theil dieses Königreichs in Wales, oder auf den Gränzen desselben; sondern daß des Königs Hoheit, seine Erbnehmer und Nachfolger, Könige dieses Reichs allein die volle Macht und Gewalt hiezu, als vereint und verbunden mit der Krone dieses Reichs haben sollen.“ Stat. 27. Heinrich der achte, K. 24.

3. (S. 35.)

Du Cange, Dissert. 29. sur l'histoire de St. Louis. — Brüssel, usage général des fiefs, liv. 2.

4. (S. 35.)

Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui, quam amicitias, necesse est. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 21.

Hieraus die Erbfehden unsrer Vorfahren. Und so ist der Zustand der Sitten in allen rohen Zeitaltern. Der Amerikaner treibt seine Freundschaften und Feindschaften aufs äußerste, und überträgt sie seinem Sohn, als ein Erbschaftsstück. Er ist der beste Freund, und der

der bitterste Feind. Wenn er geneigt ist, feindselig zu seyn, so weis er seine Gesinnungen nicht zu verbergen. „Er kann sogar sich stellen, als ob er ausgesöhnt wäre, bis die Gelegenheit zur Rache sich darbietet. Nicht Entfernung, nicht Zeit kann seinen Groll besänftigen, oder den Gegenstand desselben schüzen.“

Es war eine Folge dieses Grundsazes oder Rechtes der Wiedervergeltung, wenn die Griechen es zum Glaubensartikel machten, daß die Götter die Verbrechen der Gottlosen an ihrer unschuldigen Nachkommenschaft strafen. Und eben aus dieser Meynung sind, in den neuern Zeiten, diese unedlen, grausamen Gesetze entsprungen, welche die ganze Nachkommenschaft eines Rebellen beslecken, — welche die heiligen Rechte der Menschheit zu schänden, und ein unschuldiges Geschlecht mit dem Verlust seiner Güter und seines Vermögens zu bestrafen wagen.

5. (S. 35.)

In Gallia, non solum in omnibus civitatibus, atque pagis partibusque, sed pene etiam in singulis domibus, *factiones* sunt; earumque factionum sunt *principes*, qui summam auctoritatem eorum iudicio habere existimantur; quorum ad arbitrium iudiciumque summa omnium rerum consiliorumque redeat. *Caesar, de Bell. Gall. lib. 6. c. 10.*

Die Wörter, *faida*, *feid*, *feeth*, *feud* und *fehde* drückten, nach den Eroberungen der Deutschen, diese, von einer unter sich verbundenen Sippschaft, ausgeübten Feindseligkeiten, mit welchen sie den Tod ihrer Anverwandten an dem Mörder und an dem Geschlecht des Mörders rächten, aus. In dem angelsächsischen Zeitpunkt der englischen Geschichte, herrschten diese Meutereyen und Verschwörungen in einem ungewöhnlichen Grade. Und, was bemerkt zu werden verdient, wenn

wenn eine Person des Landes verwiesen war, und nicht eine solche Verschwörung zu seinem Schutze zusammenbringen, sondern von dem Ersten Besten, der ihn traf, ums Leben gebracht werden konnte, so drückte das Wort *Frendlesman* (*Vogelfrey*) seinen Zustand aus. *Talem*, sagt *Bracton*, *vocant Angli Ullaughe*, et alio nomine antiquitus solet nominari, *FRENDESMAN*. *Lib. 3. p. 129.*

König Edmund, in der Absicht, die Gewaltthätigkeit, und die schädlichen Folgen solcher Zusammenrottungen zu hemmen, ließ, ums Jahr 944, folgende *Verordnung* ergehen:

Memet et nos omnes taedet impiarum et quotidianarum pugnarum quae inter nos ipsos fiunt, et propterea in hunc modum statuimus. Si quis alium posthac interfecerit, solus cum interfecti cognatis faidam gerito, cujuscunque conditionis fuerit, ni ope amicorum integram veram intra 12 menses persolverit. Sin destituerint eum cognati et noluerint: volumus ut illi omnes (praeter reum) à faida sint liberi, dum tamen, nec victum ei prebeant, nec refugium. Quod si quis hoc fecerit suis omnibus apud regem multator, et cum eo quem destituit nuper, faidam jam sustineat propinquorum interfecti. Qui vero ab alio cognatorum quam a reo sumperit vindictam, sit in faida ipsius regis et amicorum suorum omnium, omnibusque bonis suis plectitor. L. L. Edmund. ap. Spelm. Gloss. p. 209.

Die Art und Weise, sich von der Ahndung der beleidigten Verwandtschaft loszukaufen, oder darüber auszugleichen, ist, durch eben diesen Fürsten, folgender Gestalt beschrieben:

Prudentium est faidas compescere. Primo (de more gentium) oratorem mittet interfecto ad cognatos interfecti, nunciaturum se velle eisdem satisfacere.

Deinde

Deinde tradatur interfecto in manus oratoris, ut coram veniat pacate et de solvenda vera ipsemet spondeat. Sponsam solvi satisdato. Hoc facto, indictetur mundium regis, ab illo die usque in 21 noctes et collistrigii mulctam dependito; post alias 21 noctes manbotam, et nocte 21 sequenti primam vere solutionem numerato. *L. L. Edmund. ap. Spelm. Gloss. p. 210. et Wilkins p. 74. 75.*

Verhandlungen solcher Art charakterisiren die peinliche Gerichtspflege aller Nationen, so lange sie noch in ihrer Kindheit sind. „Criminalfachen,“ sagt ein sehr scharfsinniger und zierlicher Schriftsteller, „werden, unter den Amerikanern, größtentheils auf folgende Art beygelegt. Der Beleidiger entfernt sich; seine Freunde lassen der Verwandtschaft des Ermordeten ihr Beyleid bezeugen. Man bietet Geschenke an, die selten zurückgewiesen werden. Das Haupt der Familie übergiebt sie mit einer feyerlichen Rede; und sie bestehen oft aus mehr als sechzig Artikeln, von welchen jeder irgend einen Theil der Beleidigung gut machen, und die Klagen der leidenden Parthey besänftigen soll. Bey dem ersten sagt er: durch dieses ziehe ich die Art aus der Wunde, und entwinde sie den Händen dessen, der bereit ist, die Beleidigung zu rächen; bey dem zweyten, hiermit trockne ich das Blut der Wunde auf; und so fort, indem er, mit schicklichen Figuren, eine von den übeln Folgen des Mordes nach der andern wegzuräumen sucht.“

Die Feindseligkeiten und Verschwörungen, von welchen die Rede ist, wurden, unter den Angelsachsen sowohl als unter den Galliern und Deutschen, durch das Ansehen und den Vorschub der Heerführer und des Adels, unterstützt. In den normännischen Zeiten ließen die Lehns Herren Mandate und Sendschreiben

P

zum

zum Schuß derjenigen ergehen, welchen sie beizustehen geneigt waren. Sogar Könige gaben Aebteyen und Klöstern schriftliche Versicherungen, sie gegen jede Art von Gewaltthätigkeit zu schützen. Und, wenn ihnen gewisse Geldsummen erlegt wurden, so vergaben sie sogar die ihnen selbst zugesügten Beleidigungen, und schützten die Verbrecher vor der Gerechtigkeit. Siehe den Anhang n. 3. Und in den andern Reichen Europens gieng es nicht besser. Die Schwachen und Hülflosen erkaufen den Beystand und Schuß des Starken und des Mächtigen. *Du Cange, voc. Salvamentum, Capitalicium. — Form. Solen. ap. Baluz.*

6. (S. 36.)

Sobald Obrigkeit eingeführt ist, wird die Gewaltthätigkeit der Beleidigten gehemmt; und wahrscheinlich werden dann Geldbußen und Ausgleichungen, wenn nicht erfunden, doch ordentlich eingeführt. *Nec implacabiles durant, sagt Tacitus von den Feindseligkeiten der Deutschen, luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem univversa domus. De Mor. Germ. c. 21.*

Diese Geldbußen oder Ausgleichungen, deren Zweck es war, die Verwandten der beleidigten Person auszusöhnen, wurden, ursprünglich, durch ein Abkommen zwischen ihnen und dem Beleidiger, oder durch kluge Vermittelungen der Obrigkeit bestimmt. In der Folge wurden sie, durch Verordnungen, festgesetzt. Die angelsächsischen Gesetze sowohl, als die Gesetze anderer barbarischen Völkerschaften, enthalten nicht allein die, für besondere Beleidigungen ausgemachten Geldbußen, sondern auch die, womit, vom Fürsten an bis zum Bauer, jede besondere Person belegt wurde. Wenn der Verbrecher diese Strafe, wo-
mit

mit er sich von der Abndung der beleidigten Familie loskaufen sollte, nicht erlegen konnte, so übergaben ihn die Gesetze, bis sie endlich vollkommner wurden, dieser beleidigten Familie, und der wilde Stand der Natur trat wieder in seine Rechte. — Die Vergleiche dieser Art waren, vor Alters, unter verschiedenen Namen, in Europa bekannt. Man sehe in den Glossarien, Wera, Faída, Compositio, Wergeldum.

Diese, unter den alten Deutschen, übliche Auspressung von Strafgefällen für die Beleidigten, seh ich, als einen Beweis an, daß sie, in peinlichen Fällen, schon bis zu dem Begriff von Appellation an einem Richter gekommen waren. Ich gehe daher von D. Robertsons Meynung ab, wenn er bemerkt, „daß „unter den alten Deutschen, sowohl als andern Nationen, die mit ihnen in einem gleichen Stande von „Gesellschaft lebten, das Recht, angethane Beleidigungen zu rächen, ein Privat- ein persönliches Recht „war; daß man dasselbe durch eigne Waffen ausübte, „ohne sich vorher an einen Schiedsmann zu wenden, „oder eine Obrigkeit, um einen Urtheilspruch zu bitten.“ Geschichte Carl des fünften, 1ster Th. S. 392. d. Ueb. 1ste Aufl.

Unter den Deutschen gab es, in der That, nicht allein diese Strafgefälle für die Beleidigten; sie waren, in der peinlichen Jurisprudenz, noch viel weiter gekommen. Man glaubte, daß der Verbrecher, außer der, einer besondern Familie, durch verübte Gewaltthätigkeit an einem ihrer Glieder, zugesügten Beleidigung, auch die Gesellschaft, als Friedensstörer, beleidigt habe. Und, aus dieser Ursache, forderte man auch eine, dem Fiscus oder dem Staate zufallen-

de, Strafe von ihm! — Herr Zume hat sich also auch geirrt, wenn er nicht zugeben will, daß die Deutschen schon diesen Schritt mehr zu einem gesitteten Leben gethan hatten. Geschichte von England, Theil 1.

Diese verschiedenen Strafgefälle, die, zur Ausgleichung mit einzelnen Personen, und die, welche der Staat sich anmaßete, sind, in der folgenden Stelle des Tacitus, genau, und zierlich von einander unterschieden. Nachdem er der Art und Weise erwähnt hat, mit welcher die Deutschen die größern Verbrechen strafen, setzt er hinzu: *levioribus delictis, pro modo poenarum, equorum, pecorumque numero convicti mulctantur. Pars mulctae Regi, vel Civitati: pars ipsi qui vindicatur, vel propinquis ejus, exsolvitur. De Mor. Germ. c. 12.* Es ist unmöglich, daß, gegen die oben erwähnten berühmten Schriftsteller, ein Zeugniß ausdrücklicher und entscheidender seyn könne.

Nach den Eroberungen der Deutschen, wurde die Geldbuße für die Störung des öffentlichen Friedens, unter dem Namen *fredum*, eingefodert; und man muß bemerken, daß ein Theil dieser Gefälle die Besoldung der Richter ausmachte.

Es thut mir leid, daß der Biograph Karl des fünften, indem er bekennt, dem H. v. Montesquien zu folgen, läugnet, „daß *fredum* eine Erstattung für „die Gemeinheit wegen des öffentlichen Friedensbruches gewesen sey;“ und es „als den Lohn ansieht, „der der Obrigkeit wegen des Schutzes, den sie gegen „die Wuth der Rache erteilte, gegeben ward.“ (1ster Th. S. 374. d. Ueb. 1ste Aufl.) Dieser Begriff scheint nicht mit seiner vorher geäußerten Meinung zusammenzustimmen, die er über das zu den Zeiten

Zeiten des Tacitus gezahlte *fredum* hegt. „Eine gewisse Summe, sagt er (ebend.) ward dem Könige, oder dem Staate, wie es Tacitus ausdrückt, oder dem *Fiscus*, wie es in den barbarischen Gesetzen heißt, abgetragen.“ Und ich werde gewahr, daß er ferner behauptet, diese Geldbuße für die beleidigte Familie könne gleichfalls in den Gebräuchen der alten Deutschen schon entdeckt werden, *) welches dann auch mit seiner vorhin geäußerten Meynung sich nicht verträgt. Doch, wir wollen alle diese Nachlässigkeiten übergehen, und uns zu Zeugnissen wenden, die es augenscheinlich machen, daß *fredum* ursprünglich dem *Fiscus* oder dem Oberherrn als eine Strafe für den Friedensbruch bezahlt wurde. Diese Zeugnisse sind unwiderlegbar:

Fredum regalis compositio PACIS. Gloss. Vet. ap. Lindenbrog. p. 1404.

Hoc quoque jubemus, ut iudices supra nominati sive fiscales, de quacunquē libet causa freda non exigant, priusquam facinus componatur. Si quis autem per cupiditatem ista transgressus fuerit, legibus componatur. *Fredum* autem non illi iudici tribuat, cui culpam commisit, sed illi qui solutionem recipit, tertiam partem *Fisco* tribuat, ut *Pax* perpetua stabilis emanat. *L. L. Ripuar.* tit. 89.

P 3

Si

*) „Die Bezahlung einer Geldbuße, statt einer Genugthuung an eine beleidigte Person oder Familie, war der erste Einfall eines Volks, womit es den Lauf der Privatrache zu hemmen, oder die Befehdungen, die unter ihm, mit äußerster Gewaltthätigkeit, im Schwange giengen, abzuschaffen suchte. Dieser Gewohnheit kann man bis unter den alten Deutschen nachspüren.“ 1ster Th. S. 372. d. II. 1ste Aufl.

Si quis liber liberum infra januas ecclesiae occiderit, cognoscat se contra Deum injuste fecisse, et ecclesiam Dei polluisse: ad ipsam ecclesiam quam polluit LX sol. componat. Ad Fiscum vero similiter alios LX sol. pro FREDO solvat: parentibus autem legitimum weregildum solvat. *L. L. Alaman. tit. 4.*

Si nobilis furtum quodlibet dicitur perpetrasse, et negare voluerit, cum quinque sacramentalibus juret: aut si negare non potuerit, quod abstulit in duplum restituat, et ad partem Regis LXXX sol. pro Fredo componat, hoc est Weregildum suum. *L. L. Frisonum tit. 3. l. 1. Siehe ferner L. L. Longobard. tit. 30. l. 13. Capit. Kar. et Lud. lib. 3. tit. 30.*

Bei den Angelsachsen hieß die, für den Friedensbruch zu erlegende Strafe, Griethbrech. *Spelm. Gloss.* Wie die Zeiten lohnsüchtiger wurden, fiel ein Theil des Fredum (Friedekauf, Wreedepennig) und zuweilen das Ganze dem Richter zu. Und diese ihm angewiesene Besoldung erhielt er nicht für den Schutz, den er gewährte; denn er war nichts, als ein Diener des gemeinen Wesens; sondern als den Lohn seiner vermehrten Beschwerlichkeiten, und als einen Abfall seines Amts. *S. L. L. Sal. tit. 52. l. 3. tit. 55. l. 2. L. L. Baiivar. tit. 2. l. 16.*

In England sowohl, als in andern europäischen Staaten, war es gewöhnlich, den Richtern, von den Strafen für den Friedensbruch, ein Gehalt zu geben. Dieses Gehalt oder Einkommen war gewöhnlich der dritte Pfennig. Ein altes Buch, das H. Selden anführt, hat folgende Stelle: *Consuetudinaliter per totam Angliam mos antiquitus pro lege inoleverat, comites provinciarum TERTIUM DENARIUM sibi obtinere. Tit. Hon. p. 2. ch. 5. sect. 7.* — Gervasius von

von Tilbury, oder wer sonst das alte Gespräch über die königliche Schatzkammer geschrieben hat, sagt: *Comes* est qui TERTIAM PORTIONEM eorum quae de placitis proveniunt in quolibet comitatu percipit. Und der Graf, sagt er, hieß *Comes*, quia *Fisco socius* est, et *comes* in percipiendis. *Dial. de Scaccar.* lib. I. c. 17. *H. Madox* hat, in seiner Geschichte der königlichen Schatzkammer, diese Abhandlung bekannt gemacht. De istis octo libris, sagen die Gesetze Eduard des Bekenners, (scil. multa violatae pacis) *Rex* habebat centum solidos, et *Consul* comitatus quinquaginta, qui TERTIUM habebat DENARIUM de foris facturis: decanus autem reliquos decem. *L. L. Confess.* c. 31. ap. *Spelm. Gloss.* p. 142. Der Umstand aber, der es außer allem Zweifel setzt, daß der dritte Pfennig aus den Geldbußen für Friedensbrüche genommen wurde, ist die, von den Königen von England, damit an gewisse Unterthanen, welchen sie wohlwollten, gemachte förmliche Verschenkung. Dieses ist, in dem schon angeführten, die königliche Schatzkammer betreffendem alten Buche, auf folgende Art ausgedrückt: Hii (es war die Rede von *Comes*, und dem Abfall von den Geldbußen gewesen) tantum ista percipiunt, quibus *regum* munificentia obsequii prestiti, vel eximiae probitatis intuitu comites sibi creat, et ratione dignitatis illius haec conferenda decernit, quibusdam *haereditarie*, quibusdam *personaliter*. *Dial. de Scaccar.* ap. *Madox* p. 402. — Man muß bemerken, daß die vornehmern Grafen, oder Pfalzgrafen, alle diese Abfälle zu ihrem eigenen Nutzen verwenden konnten. Von denen Grafen, die den dritten Pfennig besaßen, ist der Graf von Kent erwähnt, der ihn unter Wilhelm dem ersten hatte. Und es giebt Zeugnisse, welche beweisen, daß die Grafen von Arundel, Orford, Essex, Norfolk, und

Devonshire ihn, vor Alters, genossen. Selden, Tit. Hon. part. 2. ch. 5. Madox, Baron. Anglica b. 2. ch. 1.

7. (S. 36.)

Sobald das Recht zu Privatkriegen als ein gesetzmäßiges Vorrecht des Adels anerkannt war, wurden Anordnungen, über die Art und Weise, wie er geführt werden konnte, gemacht. *Beaumanoir*, Coutume des Beauvoisis ch. 59. *Du Cange*, dissert. 29. sur l'histoire de St. Louis. *Boulainvilliers*, sur les anciens Parlemens de France, l. 5. — Was dabey besonders in Verwunderung setzt, ist, daß die Vernachlässigung der Ausübung dieses Rechts, wenn eine gehörige Veranlassung dazu da war, als eine Beleidigung des Adels, und als eine strafbare Sache angesehen wurde. *Le Duc Sandragèsile*, sagt *St. Foix*, ayant été tué par quelqu'un de ses ennemis, les Grands du Royaume citèrent ses enfans qui negligèrent de venger sa mort, et les priverent de la succession. *Ess. hist.* tom. 2. p. 88. In Frankreich war dieses Vorrecht des Adels noch nicht gänzlich in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts abgeschafft. *Brusfel*, usage général des Fiefs, liv. 2. ch. 2.

D. Robertson scheint zu wähnen, daß, nach dem Einfall der Normänner in England, der Adel das Recht zu Privatkriegen verlor, oder doch nicht mehr ausübte; und er sucht Gründe für diese Besonderheit zu geben. *) Man muß gestehen, daß die Geschichte

*) „Nach der Eroberung wird der Privatkrige des Adels in der englischen Geschichte seltner gedacht, (als in der Geschichte irgend einer andern europäischen Nation) und in der Sammlung der englischen Landgesetze finden sich keine Statuten darüber. So eine
„Ver-

Geschichtschreiber von England nicht aufmerksam genug auf die Privatkriege des Adels gewesen sind. Aber

P 5

dieser

„Veränderung in ihren eigenen Sitten, die von den
 „Gewohnheiten ihrer Nachbarn so sehr abweicht, ist
 „merkwürdig. Ist sie der außerordentlichen Macht zu-
 „zuschreiben, die Wilhelm der Normann durch das
 „Recht der Eroberung gewann, und seinen Thronfol-
 „gern hinterließ, die die Ausübung der Justiz lebhaf-
 „ter und entscheidender verwaltete, und war die Ge-
 „richtsbarkeit der königlichen Gerichtshöfe weiter aus-
 „gedehnt, als die, welche die Könige in andern euro-
 „päischen Ländern besaßen? Oder hatte man es der
 „Niederlassung der Normänner in England zu danken,
 „die, da sie in ihrem Vaterlande niemals den Ge-
 „brauch der Privatkriege unter sich geduldet hatten,
 „ihn in einem Königreiche abschaffen, das sie überwun-
 „den hatten? In einer Verordnung des R. Johann
 „von Frankreich wird die Anmerkung gemacht, daß in
 „allen ehemaligen Zeiten allen Personen von allerley
 „Rang in der Normandie die Privatkriege untersagt
 „gewesen, und diese Gewohnheit gesetzwidrig gehalten
 „worden sey. Ordonnanc. Tom. II. p. 470. Wäre
 „diese Sache gewiß, so würde sie sehr viel beytragen,
 „den sonderbaren Umstand zu erläutern, dessen ich er-
 „wähnet habe. Wie es aber einige englische Parla-
 „mentsakten giebt, die, nach der Anmerkung des ge-
 „lehrten Verfassers der Observations on the statutes,
 „chiefly the more ancient, Unwahrheiten enthalten,
 „so kann man vielleicht hinzusetzen, daß dieses den Ge-
 „setzen dieses Landes nicht ganz allein eigen sey. Denn
 „ohnachtet der ausdrücklichen Behauptung, die sich
 „in diesem öffentlichen Gesetze von Frankreich findet,
 „hat man eine gute Ursache zu glauben, daß dieser in
 „einem Gesetze bemerkte Umstand nicht wahr sey.“
 Geschichte Carl des fünften 1ster Th. S. 356.
 d. Neb. 1ste Auf.

Die erste Muthmaßung dieses Schriftstellers gründet sich auf einen Irrthum; denn Wilhelm der Normann machte nicht eine Eroberung von England. — Die
 zweyte

dieser scharfsinnige Schriftsteller hätte, billig, sich erinnern sollen, daß das Recht zu Privatkriegen dem höhern Adel eben so wohl einverleibt war, als die Münzfreiheit, und die Gerichtspflege, und andere dergleichen Vorrechte; und daß diese Vorrechte nicht eher, als unter der Regierung Heinrich des achten, ihren letzten und tödtlichen Stoß erhielten.

In dem Anbange (Siehe n. 4.) bringe ich einen merkwürdigen Beweis, von der Fortdauer der Privatkriege in England, bey. Es ist ein Vergleich oder Waffenstillstand zwischen zwey Grafen. Und die folgende Stelle aus dem Glanville ist auch ein augenscheinliches Zeugniß, daß das Recht zu Privatkriegen noch immer fort bestand. *Utrum vero ad guerram suam maintainendam possint domini hujusmodi auxilia exigere quaero*, lib. 9. c. 8. Und die Streitigkeiten zwischen dem Grafen Richard, und Heinrich dem dritten, wovon sich im Math. Paris. ein sonderbarer Bericht findet, sind, sicherlich, auf den Grundsatz dieses Vorrechts zu setzen.

Auch fehlt es nicht an andern Zeugnissen. Es ist, größtent heils, der Ausübung des Rechts zu Privatkriegen zuzuschreiben, daß es in England, in dem Zeitalter Stephans, über eilf hundert Schlösser und Kastelle gab. Littletons Geschichte Heinrich des zweytem 1ster B. Das *feudum jurabile et reddibile*, wenn nämlich irgend ein Oberherr eines seiner Schlösser einem Vasallen, zur Vertheidigung, und zu der Verwahrung seiner Schätze und Gefangenen, unter der eidlichen Versicherung des letztern, daß dieser in einer bestimmten Zeit, oder auf Verlangen und Befehl,

es
zweyte Muthmaßung gründet sich auf eine Voraussetzung, welche der Verfasser selbst als sehr unbedeutend anzusehen scheint; und sie verdient auch nicht, in einem andern Lichte betrachtet zu werden.

es wieder zurücke geben wolle, übergab, — diese Art von Lehen war ebenfalls eine Folge von den Privatkriegen; und nicht allein bekannt, sondern auch häufig in England. In den Gesetzen Heinrich des ersten wird derselben gedacht. Folglich gab es Privatkriege in diesem Königreiche; und, was bemerkt zu werden verdient, ohne Rücksicht auf sie zu nehmen, ist es unmöglich, die Verordnungen Heinrichs, die auf diese Lehneigenthümlichkeit anspielen, zu erklären. Spelmann, der dieses nicht that, faßte auch ihren Sinn nicht, und giebt sie für dunkel und verfälscht aus. Gloss. 100. Castellacium. Aber, wenn man jene Kriege nicht aus den Augen verliert, so sind sie verständlich und natürlich.

8. (S. 36.)

Die Vorrechte, die der höhere Adel in ganz Europa besaß, sind folgende: 1) das Recht, aus eigener Gewalt Krieg zu führen; 2) das Recht über Leben und Tod in seinen Gebieten; 3) das Recht zu Auflagen; 4) das Recht, Truppen zu errichten; 5) die Münzfreiheit; und 6) das Recht, Gesetze zu machen. Es ist zu wünschen, daß ein forschgieriger, einsichtiger Alterthumskundiger, alle die, in den englischen Gesetzen zu findende, und auf diese Punkte sich beziehende Umstände, zusammensammeln möge. Er könnte dem Publico kein schätzbarer Geschenk, als dieses, machen.

Unter den Angelsachsen übte der höhere Adel alle diese Vorrechte aus. Denn, obgleich die Pfalzgrafschaften, welchen man allgemein den Besitz derselben zugestehet, nicht, dem Namen nach, in diesen Zeiten bekannt waren, so kann ich doch nicht anders, als der Meynung des H. Selden seyn, daß nämlich der Geist und das Wesentliche derselben völlig herrschten. Die angelsächsischen Grafen, welche die gänzliche Nutzung

von

von ihren Grafschaften hatten, besaßen auch die höchste Gerichtsbarkeit; und die gerichtlichen Befehle des Königs galten in ihren Gebieten nichts. Zu diesen Grafen gehörte, zum Beispiel, unter dem Könige Alfired, und seinem Sohne Eduard, der Graf von Marcland, Etheldred, Selden, Tit. Hon. part. 2. ch. 7. sect. 8. Historische Abhandlung von dem Alterthum der englischen Staatsverfassung, 3ter Theil.

Nach dem Einfalle der Normänner hatten verschiedene vom höhern Adel ausdrücklich den Titel Pfalzgrafen. Cheshire war eine Pfalzgrafschaft, und wurde von ihren Grafen, ad gladium, sicut ipse rex totam tenebat Angliam ad coronam suam, besessen. Die alten Grafen vom Pembroke waren auch Pfalzgrafen, domini totius comitatus de Pembroch, und hatten totum regale infra praecinctum comitatus sui de Pembroch. So reden die Urkunden davon. Die Bischöffe von Durham hatten, vor Alters, omnia jura regalia, et omnes libertates regales infra libertatem suam Dunelmensem. Der Erzbischoff von York besaß die Hoheit von Herham, das, vor Alters, eine Pfalzgrafschaft hieß. Das Bisthum von Ely war eine Pfalzgrafschaft. Die Grafschaft Lancaster wurde, unter der Regierung Eduard des dritten dazu erhoben. Hugo von Belesme, Graf von Schrewsbury, hatte, unter Wilhelm dem zweyten, den Titel Pfalzgraf. Eben dasselbe wird, unter Eduard dem dritten, von Johann, Grafen von Warren und Surrey, erwähnt. Und Humfrey von Bohun, Graf von Hereford und Essex, hatte die Hoheit von Breknou. *) *Spelman*, Gloss.

*) Unser Verf. scheint, zur Untersuchung dieser Vorrechte des höhern Adels in England, durch die vorhin aus D. Robertson angeführte Stelle, und durch einen Zusatz

Gloss. de Comite Palatino. *Selden*, tit. Hon. part. 2. ch. 5. sect. 8. *Madox*, Bar. Angl. p. 150. Camden, Britan. p. 661. 935.

9. (S. 39.)

Marculphus hat eine Formel, oder Vorschrift, aufbewahrt, wie sie, bey Verwandlung der Allodialgüter in Lehen gebraucht wurde. Der forschbegierige Leser kann den *Baluz. Capit. Reg. Franc. t. 2. p. 382. 383.* mit den Noten des *Hieron. Bignon. p. 896 und 898.* darüber zu Rathe ziehen.

Die Natur und Eigenthümlichkeit der Verpflichtungen, zu welchen sich der Inhaber eines Allodialbesitzes verstand, wenn er es von irgend einem Oberherrn, als Lehen, besitzen wollte, hieng von dem Abkommen ab, das beyde unter sich trafen. Für den, dem neuen Vasallen dadurch zu Theil werdenden Schutz, mußte er, gewöhnlich, Kriegsdienste und die üblichen Lehenspflichten angeloben. Zu andern Zeiten war er blos verbunden, wider seinen Oberherrn nicht die Waffen zu führen, sondern ruhig, und ohne alle Verbindung mit den Feinden des Baron oder Lehensherrn, zu bleiben. Auch hatte er nicht die Bürde der Lehenspflichten zu tragen. Er war zu nichts, als einer Huldi-

satz verleitet worden zu seyn, worin N. eine Untersuchung dieser Punkte wünscht. Aber, durch das, was unser Verf. eben gesagt hat, ist lange nicht alles geschehen. N. bestreitet nicht den Besitz dieser Vorrechte; er sagt nur, „der Privatkriege in England waren weniger.“ — *Stuart* beweiset, was N. nicht geläugnet hat; aber aus dem Besitz, des Rechts zu Privatkriegen erfolgt es ja nicht, daß dergleichen wirklich geführt worden? Kann man nicht auch, dem Namen nach, nur Vorrechte haben? Können sie nicht, durch Ansehn und Denkart der Könige, in ihren Wirkungen eingeschränkt worden seyn? — U. d. U.

Huldigung und leidender Treue und Gehorsam verpflichtet.

Bouquet hat, in der That, sehr zuversichtlich und weitläufig behauptet, daß die höchste und niedrige Gerichtsbarkeit mit der Allodialität verbunden war. S. Le droit public de France. D. Smith, in seinen scharfsinnigen Untersuchungen über die Nationalreichthümer, giebt dieser Meynung seinen Beyfall. Und D. Robertson ist, ungeachtet dessen, was er über die Lehnen gesagt hat, in gewisser Maasse geneigt, eben so zu denken. (Gesch. Carl des fünften, 1ster B. S. 378. d. Ueb. 1ste Aufl.)

Wenn aber die höchste Gerichtsbarkeit, und solche große Vorrechte dem Allodio einverleibt waren, so scheint es ganz unbegreiflich, wie seine Besitzer es in Lehnen verwandeln können. Vielleicht haben diese Schriftsteller das feudum francum oder honoratum mit Allodialität verwechselt; eine Art von Lehnen, die einen gewissen Zustand des Allodiums, wenn es schon zu Lehnen genommen war, ausdrückte. Ut omnia teneant, sagt eine alte, vom Du Cange angeführte Urkunde, ab Abbate et successoribus in *francum feodum* five *Allodium*, ut pro his homagium francum nobis Abbati et successoribus nostris, amplius facere teneantur. In einer andern, eben vom Du Cange angezogenen Urkunde, heißt es: Haec omnia habeo et teneo a te D. Raymundo Comite Melgorii ad *feodum francum* et honoratum, pro quibus omnibus prescriptis facio vobis hominum et fidelitatem. Du Cange vor. *Feodum francum et honoratum*. — Ein französischer Schriftsteller, Salvaing, sagt: Les fiefs d'honneur sont ceux qui ont tellement conservé la nature de leur origine, qu'ils ne doivent au seigneur que la *bouche* et les *mains*, sans aucune charge de quint, de rachat, ni d'autre profit quelconque, ch. 3.

Auch

Auch ist es sehr bekannt, und könnte durch eine Menge von Beweisen erläutert werden, daß Allodial-eigenthümer so wenig in Betracht gezogen wurden, und so wenig Vorrechte genossen, daß sie nicht, ohne Einwilligung des Königs, zu ihrem Schutze, ein festes Haus, oder eine Burg bauen durften. *Brüssel*, usage general des Fiefs, vol. 1. p. 368. Und dennoch war dieses Vorrecht, ursprünglich, von so weniger Bedeutung, daß jeder Lehns herr, ohne Ausnahme, im Besitze desselben war.

10. (S. 40.)

Du Cange, voc. Gruarium, Pedagium, Rotaticum, feudum Nummorum, Feudum Soldatae. — *Brüssel*, usage general des fiefs liv. 1. ch. 1. sect. 11. — *Affises de Jerusalem avec des notes*, par *Thaumassiere* p. 171. 268.

Vierter Abschnitt. (S. 40.)

1. (S. 42.)

Duces ex virtute sumunt. — — Duces exemplo potius quam imperio, si promti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praefunt. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 7.

Ubi quis ex principibus in concilio se dixit duces fore, ut qui sequi velint profiteantur, confurgunt qui et causam et hominem probant, suumque auxilium pollicentur, atque ab multitudine collaudantur. *Caesar, de Bell. Gall.* lib. 6. c. 22.

2. (S. 43.)

Nihil autem neque publicae neque privatae rei, nisi armati agunt. Sed arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffectorum probaverit.

Tum

Tum in ipso consilio vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus scuto, framaeque juvenem ornat. *Tacit. de Mor. Germ. c. 13.*

Diese militärischen Jünglinge, sagt Camden, hießen in ihrer, wie in unsrer Sprache, Knechte. *Introd. to the Britannia, p. 245.*

3. (S. 43.)

Patri Regi Rex Ludovicus Ingelheim occurrit, indeque Renesburg cum eo abiit, ibique *ense* jam appetens adolescentiae tempora, accinctus est. *Vit. Lud. Pii an. 791.* Im Malmesbury heißt es vom Könige Athelstan, nam avus Alfredus prosperum ei regnum imprecatus fuerat, videns et gratiose complexus speciei spectatae puerum et gestuum elegantium: quem etiam premature *militem fecerat donatum chlamyde coccinea, gemmato baltheo, ense Saxonico, cum vagina aurea*, Lib. 2.

Henrico nepoti suo David Rex Scotorum *virilia tradidit arma*. *Hen. Huntingdon, lib. 8. Du Cange, voc. Arma.*

In den Abhandlungen über die Geschichte des H. Ludewigs finden sich mehrere, das Alterthum der Ritterschaft bezeugende Umstände. Und, was unsre sächsische Vorfahren betrifft, so hat H. Selben, in den Urkunden dieses Zeitalters, öftere Erwähnungen von Rittern gefunden. *Titl. of honour, part. 2. ch. 5.* Wenn H. Hume also in den angelsächsischen Zeiten nichts vom Ritterwesen annehmen will, so gründet er sich auf nichts, als auf Muthmaßungen.

Der Zusatz *Sir* (Herr) zu dem Titel, Ritter, war schon, vor dem Zeitalter Eduard des ersten, im Gebrauch, und kommt von *Sire*, das, im alten Französischen, so viel als *Seigneur* oder *Lord* hieß. Daherachtet *Sir* allen Rittern zukam, so diente es doch

doch eigentlich, zur Unterscheidung derer Mitglieder des Ordens, die nicht Lehns Herren waren. — —

Die ehrenvollste Art, die Ritterwürde zu erhalten, war, wenn der Oberherr sie erteilte. Aber jeder Besitzer eines Lehens konnte sie gewähren; und jeder Ritter konnte einen andern machen. Eorum, sagt Spelman, fuit militem facere, quorum fuit feodum dare. Dissert. de milite, ap. Reliq. p. 180. Und im St. Palaye heißt es, tout chevalier avoit le droit de faire chevaliers. *Memoires sur l'ancienne Chevalerie* tom. I. p. 170. Ein König konnte diese Würde von den Händen eines Privatedelmanns empfangen.

Der Werth derselben erhellet aus der folgenden Eigenthümlichkeit. Scitis, sagt ein lombardischer König zu seinen Hofleuten, non esse apud nos consuetudinem, ut regis filius cum patre prandeat, nisi prius a rege gentis exterae arma suscepit. *Paul. Diac. lib. I. ap. Honoré de St. Marie, dissert. sur la Chevalerie* p. 182. Und im Cäsar heißt es von den Gallern, liberos suos nisi quum adoleverint, ut munus militiae sustinere possint, palam ad se adire non patiuntur; filiumque in puerili aetate in publico in conspectu patris assistere, turpe ducunt. *De Bell. Gall. lib. 6. c. 18.*

St. Palaye sagt: dans les premiers temps la plus illustre naissance ne donnoit aux nobles aucun rang personnel, à moins qu'ils n'y eussent ajouté le titre ou le grade de chevalier. Jusqu'alors on ne les consideroit point comme membres de l'état; puis-qu'ils n'en étoient point encore les soutiens et les défenseurs: les ecuyers appartenoient à la maison du maitre qu'ils servoient en cette qualité; ceux qui ne l'étoient pas encore, n'appartenoient qu'à la mere de famille dont ils avoient reçu la naissance et la premiere education. Tom. I. p. 298.

Q

Caci



Tacitus, nachdem er die, bey der Einleidung in Waffen, unter den Deutschen üblichen Feyerlichkeiten beschrieben hat, setzt hinzu: haec apud illos toga, hic primus juventae honos, ante hoc domus pars videtur, mox reipublicae. *De Mor. Germ. c. 13.*

Diese Zusammenstimmung und ähnliche Abzweckung von Umständen ist merkwürdig; und, bis zu diesen Einrichtungen, können wir die Verächtlichkeit zurückspüren, mit welcher die Minderjährigen, sowohl hohen, als niedrigen Standes, in den mittlern Zeitalter angesehen wurden. In der Minderjährigkeit seyn, war so viel, als Nichts seyn. Wer nicht vollbürtig, oder in Waffen eingekleidet war, wurde weder für Bürger, noch für Untertan geachtet.

4. (S. 43.)

Virtutem proprium hominis bonum: Deos fortioribus adesse. *Tacit. Hist. lib. 4. c. 57.*

5. (S. 44.)

Est et alia observatio auspiorum, qua gravium bellorum eventus explorant. Ejus gentis, cum qua bellum est, captivum quoquo modo interceptum, cum electo popularium suorum, patriis quinque armis committunt. Victoria hujus vel illius pro praedicio accipitur. *Tacit. de Mor. Germ. c. 10.*

Ein Beyspiel solches Zweykampfs findet sich im Livius beschrieben. lib. 28. c. 21. Und Vaterculus gedenkt (lib. 2. c. 118.) des Vorzugs dieser Art von Entscheidung. — Durch Zweykampf machten die celtischen und gallischen Nationen die Nachfolge zu Aemtern, wenn der Bewerber darum viel, und von gleichem Verdienste waren, aus. Dieses hieß, den Göttern den Ausspruch über ihre Anforderungen überlassen. Auf eben diese Art wurde, unter den Galliern,
die

die Stelle eines Druiden, in zweifelhaften Fällen, zuweilen besetzt. His autem omnibus Druidibus praest unus, qui summam habet inter eos auctoritatem. Hoc mortuo, si quis ex reliquis excellit dignitate, succedit. At si sunt plures pares suffragio Druidum adlegitur: nonnunquam etiam de principatu *armis contendunt*. *Caesar de bell. Gall. lib. 6. c. 12.*

Diese Art und Weise, Streit und Zwistigkeiten beizulegen, blieb unter den barbarischen Nationen, nach ihren Eroberungen, herrschend; sie finden sich allenthalben in ihren Gesetzen; und wurde ein wichtiger Artikel in der Rechtsgelehrsamkeit der mittlern Zeitalter. Die folgenden Verordnungen erläuterten den Zweck und Gebrauch derselben:

Qui terram suam occupatam ab altero dixerit, adhibitis idoneis testibus, probat eam suam fuisse: si occupator contradixerit, *campo dijudicetur*. *L. L. Saxon. tit. 15.*

Si quis Adalingum occiderit, DC. sol. componat. Qui liberum occiderit, CC. sol. componat. Et de utroque si negaverit, cum XII juret, aut in *campum exeat*, utrum ille voluerit, ad quem causa pertinet. *L. L. Angl. et Werin. tit. 1.*

Qui domum alterius noctu incenderit, damnum triplo sarciat et in fredo solid. LX. aut si negat, cum undecim juret, aut *campo decernat*. *Ibid. tit. 8.*

Si aut calumniator, aut ille cui calumnia irrogata est, se solum ad sacramenti mysterium perficiendum protulerit, et dixerit: ego solus jurare volo, tu si audes nega sacramentum meum, et armis mecum contende. Faciant etiam illud, si hoc eis ita placuerit; juret unus, et alius neget, et in *campum exeat*. *L. L. Frifion. tit. 11. l. 3.*

Si mulier in morte mariti sui consiliata fuerit per se, aut per suppositam personam, sit in potestate mariti

riti sui de ea facere quod voluerit: similiter et de rebus ipsius mulieris. Et si illa negaverit, liceat parentibus eam purgare aut per sacramentum, aut per pugnam, ist est, per *campionem*. L. L. Longobard. lib. 1. tit. 3. l. 6.

Sogar in den rohen Zeitaltern entdeckte man, daß dergleichen Entscheidungen, auf Befehl der Obrigkeit, statt fanden. Und es ist wahrscheinlich, daß es größtentheils ihrer Willkühr überlassen war, ob die Sache so ausgemacht werden sollte. Wenn die Wahrheit durch Zeugen herausgebracht war, so daß sie hell am Tage lag, und kein Zweifel sie zu verdunkeln vermochte, konnte der Zweykampf vermieden werden. Er war indessen sehr im Geschmack dieser kriegerischen Zeiten. Auch glaubten die Barbaren sehr gewiß, daß die Vorsicht sich wirklich in ihre Angelegenheiten mische. Und diese Ungereimtheit wurde durch die christliche Kleresey, die, wie die Priester aller Religionen, damals noch ihren Vortheil im Betrug der Menge fand, sorgfältig unterhalten.

6. (S. 44.)

Das Wort *Nidering*, oder *Nidernig*, war, unter den Dänen und Normännern, ein Schimpfwort; und die Geschichtschreiber des Wilhelm Rufus erzählen, daß, bey einer Gelegenheit, wo die schnelle Hülfe seiner Vasallen nöthig war, er, in seinem Aufgebot, diejenigen, die sich zu stellen versäumen würden, für *nidering* erklärt habe, und daß darauf sogleich alle herbey eilten. *Du Cange, voc. Nidering.*

Unter den Longobarden bedeutete das Wort *Arga* so viel, als *Memme*, oder *Schurke*; und wenn solches von einer Person gebraucht wurde, so konnte diese Beschimpfung der Ehre nicht verziehen werden. Wenn der Ankläger auf seiner Behauptung bestand, so gieng

gieng der Zweykampf vor sich; und erkannte er sich für strafbar, so wurde er mit einer Geldbuße belegt. L. L. Longobard. tit. 5. l. 1.

Es ist indessen merkwürdig, daß *Arga*, in seiner ursprünglichen und eigenthümlichen Bedeutung, von einem Mann gebraucht wurde, welcher seiner Frau Treulosigkeiten gestattete. *Proprie arga is dicitur, sagt Du Cange, cujus uxor moechatur, et ille tacet. Gloss. vol. 1. p. 319. Spelm. p. 40.* Eine Person dieser Art war, auf die höchste Weise, unehrlich, und gewöhnlich von der niedrigsten Gattung. Das Wort *cucurbita* hatte auch diesen Sinn; und hieraus entstand das französische *coucourd*, und das englische *cuckold*. Jeder von diesen Ausdrücken wurde, diesem gemäß, in seiner weitesten Bedeutung, endlich zur Bezeichnung eines niederrächtigen, feigberzigen, einfältigen Buben gebraucht. Ein *caput cucurbitinum* haben, war so viel, als ein Tölpel oder Dummerjahn seyn. Und, aus der Vermischung des eigentlichen und des ausgedehnten Sinnes von *cucurbita*, scheint die Ehrlosigkeit entstanden zu seyn, welche, bis zu dieser Stunde noch, beständig auch dem unwillkürlichen Hahnrey anklebt. Auf diese Art ist es, daß sogar Worte auf die Sitten wirken.

Die Art und Weise, wie, in frühen Zeiten, in Schweden die Ehrenhändel entstanden und abgemacht wurden, ist durch folgendes Gesetz sehr wohl erläutert, das ich, mit den eignen Worten des *Stiernhook*, dessen Werk selten gefunden wird, anführen will:

Si dicat vir viro probrosum verbum: non es vir viri compar, aut virili pectore: ego vero sum vir (inquit alter) qualis tu. Hi in trivio conveniunto. Si comparet provocans, nec provocatus; talis esto (provocatus) sequior ut dictus fuit, ut qui nec pro femina nec viro sacramentalis esse queat, intestabi-



lis: si vero comparet provocatus, nec provocans, quam vehementissime trino immuni clamore exclamet, et signum in terra radat, et sit vir ille (provocans) eo deterior, quod verba locutus est, quae praestare non ausus sit. Si jam uterque comparent, iustis instructi armis, et cadat provocatus, dimidio mulctae pretio (caedes) expiator. Si vero provocans cadit, imputet temeritati. Capitalis ei linguae suae petulantia, jaceat, in campo expiatus. *De Jure Sueonum et Gothorum vetusto*, lib. 1. c. 6.

Das Gefühl von Ehre wurde, zu den Zeiten des Tacitus, unter den alten Deutschen so hoch getrieben, daß ein Spieler, der, auf den letzten Wurf, seine Freyheit und seine Person gesetzt und verloren hatte, sich freywilliger Dienstbarkeit unterwarf, und wenn er gleich jünger und stärker als sein Gegner war, dennoch diesem das Recht eingestand, ihn in Fesseln legen und verkaufen zu können. *Ea est in re prava pervicacia; ipsi fidem vocant. Tacit. de Mor. Germ. c. 24.* Die folgenden Worte dieser Stelle sind: *Aleam quod mirere, sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu, de libertate et de corpore contendant. Victus voluntariam servitutem adit: quamvis junior, quamvis robustior, alligare se ac venire patitur.*

Es ist dem Zweck dieses Werks nicht zuwider, wenn ich bemerke, daß die Leidenschaft für das Spiel den Barbaren in ihre Eroberungen folgte; daß viele Verordnungen, es zu unterdrücken, gemacht wurden; und daß, bis auf diese Stunde, es eine Ehrensache ist, Spielschulden zu bezahlen. — In dieser Materie liegt so viel anziehendes, daß ich sie nicht verlassen kann, ohne eine Muthmaßung zu wagen.

Der Begriff, Geld unter der Verbindlichkeit der Wiederbezahlung zu borgen, war, für den deutschen Spieler, zu verfeinert. Wenn er Alles *) verloren hatte, so setzte er seine Freyheit und seine Person. Nachdem er seine Wälder verlassen hatte, verbesserte er diesen Gebrauch; und, anstatt seine Person in Gefahr zu setzen, gab er ein Pfand, zur Sicherheit, daß er seinen Verlust bezahlen wollte. *Wadia dabant. Lindenbrog. Gloss. voc. Wadium.* Dieser Gebrauch gieng nicht verloren. En 1368, sagt ein französischer Geschichtschreiber, le Duc de Bourgogne ayant perdu soixante francs à la paume contre le Duc de Bourbon, Messire Guillaume de Lyon et Messire Guy de la Trimouille, *leur laissa, faute d'argent, sa ceinture: la quelle il donna encore depuis en gage au Comte d'Eu pour quatre vingt francs par lui perdu au même jeu. Le Laboureur ap. St. Foix tom. 1. p. 343.*

Das, durch das Spiel eingeführte Pfandgeben, wurde, bey andern Verhandlungen, und bey Schulden jeder Art gebräuchlich. Aus beweglichen Gütern, die zuerst zu Pfändern gebraucht wurden, war der Uebergang zu Ländereyen schnell gemacht. Hieraus entstand das mortuum vadium, **) der Verfaß von

Q 4

Land

*) Es ist nicht bekannt, um was der Deutsche gewöhnlich spielte. Zuweilen mochten es römische Münzen seyn. *Jam et pecuniam accipere docuimus,* sagt Tacitus de Mor. Germ. c. 15. Seine Ketten und Kleinodien, Hausgeräthe und Pelze, waren, wahrscheinlich Weise, sein gewöhnlicher Einsatz.

**) Es heißt mortuum vadium, sagt Cowel, weil, welche Einkünfte auch davon gezogen werden, es doch dadurch sich nicht von selbst auflöset; sondern weil es nur dann, wenn die ganze Summe an dem bestimmten Tage bezahlt wird, zurückfällt. *The interpreter, voc. Mortgage.*

Land (mortgage); und daher die gesetzlichen Auspfändungen. *) Aus solchen Mischungen von Grilfen und Zufällen entstehen die größern sowohl, als die kleinern bürgerlichen Gesetze und Anordnungen.

7. (S. 44.)

Die Förmlichkeiten, bey einem gerichtlichen Zweykampf, und bey Ehrenhändeln waren verschieden. Diese Materie wird in der Folge behandelt werden.

8. (S. 44.)

Genus spectaculorum unum atque in omni caetu idem. Nudi juvenes, quibus id ludicrum est, inter gladios se atque infestas frameas saltu jaciunt. Exercitatio artem paravit, ars decorem. Non in quaesum tamen aut mercedem. Quamvis audacis lasciviae pretium est, voluptas spectantium. *Tacit. de Mor. Germ. c. 24.*

Im Procopius findet sich eine merkwürdige, den König Totilas betreffende Stelle, aus welcher wir die Geschicklichkeit, die bey diesen militärischen Spielen an Tag gelegt wurde, ersehen können.

Ipse equo eximo vectus, inter geminas acies armorum ludum scite ludebat. Equum enim circumagens ac reflectens utroque versum, orbis orbibus impediabat. Sic equitans, hastam in auras jaculabatur,

*) *Namium et namus*, Captio, a Sax. naman, al. numan capere. Voces prisci fori, haec apud Scotos, illa apud Anglos ceteres usitatior: res, bona, animalia, quae per *distinctionem* capiuntur, significantes: hoc est, ea, quae a possessore auferuntur, legitimeque retinentur, mulctae vel *pignoris* nomine, quousque id fecerit, vel praestiterit, quod non sine injuria recusaverit. *Spelman Gloss.* Siehe auch die andern Glossarien, und Coke über den Littleton.

für, eamque, cum tremula relaberetur, arripiebat mediam, et ex altera manu in alteram saepe trajiciens, ac dextere mutans, operam huic arti feliciter navatam ostendebat: resupinabat sese, et flexu multiplici nunc huc nunc illuc ita inclinabat, ut appareret diligenter ipsum a pueritia didicisse saltare. Lib. 4. c. 31.

Sogar in ihr Paradies setzten die gothischen Nationen dergleichen Spiele. „Erzähle mir, sagt Gangler in der *Edda*, womit vergnügen sich die Helden, wenn sie nicht trinken?“ — „Zag für Zag, erwiederte *Sar*, sobald sie sich angezogen haben, ergreifen sie die Waffen, begeben sich in die Schranken, und sechten, bis sie einander in Stücken zerhauen haben. Dieses ist ihr Zeitvertreib. Aber, sobald die Stunde der Mahlzeit sich nähert, besteigen sie, frisch und gesund, ihre Rosse, und kehren, zum Trinken in den Pallast *Odins* zurück.“

Siehe auch *Keysler*, *Antiq. Select. Septentr. et Celt.* p. 127.

9. (S. 45.)

In den Schriftstellern des mittlern Zeitalters heißen die Turniere *ludi militares*, *militaria exercitia*, et *imaginariae bellorum prolusiones*. Einer aus ihnen sagt, bey *Du Cange*, *Torneamenta*, dicunt quaedam *mundinae*, vel *feriae*, in quibus milites ex edicto convenire solent, et ad ostensionem virium suarum et audaciae temere congregari, vel congregari. *Gloss. voc. Torneamentum*.

Diese Uebungen waren die großen Schulen der Kriegszucht und des Krieges. Ihr hohes Alterthum auf dem festen Lande von Europa kann aus den Abhandlungen über die Geschichte des heiligen Ludewigs ersehen werden. Und in England wird

2. 5.

ihrer



ihrer zu den Zeiten des Königs Edgar, und noch in einem frühern Zeitpunkt erwähnt. Selden, duello, ch. 3. H. Madoy irrt sich also sehr, wenn er ihren Ursprung den heiligen Kriegen zuschreibt. Bar. Angl. p. 281.

Die häufigen Zufälle, die, nothwendiger Weise, in den Ausübungen dieser Vorstellungen des Krieges durch den Ungestüm der Tapferkeit, und die Ausschweifungen des Heldenmuths sich ereignen mußten; — die wiederholten Bannstrahlen der Kirche; — und, über das alles, die Eifersucht der Fürsten, die, durch den bewaffneten Adel und seine Begleiter, erweckt wurde: — alles dieses that den Turnieren zwar mächtigen Einhalt; aber, dem ohnerachtet, blieben sie lange im Gebrauch. In England wurden sie noch, unter der Regierung der Königin Elisabeth, gehalten; und ihr gänzlicher Untergang wurde, unter Jacob und Karl dem ersten, durch eine mildere Art derselben, durch Ringrennen oder Karusfel, vorbereitet.

Ursprünglich konnte jeder Krieger, nach Willkühr, Turniere anstellen. In den folgenden Zeiten maßete der Souverain, als Oberhaupt des Ritterwesens und der Waffen, sich der Anordnung derselben an; und ließ Freyhheitsbriefe oder Verbote darüber ausgehen. Richard der erste gab, durch folgendes, öffentliches Schreiben, dem Erzbischoff Hubert von Canterbury, die Erlaubniß zu Turnieren an fünf verschiedenen Orten des Königreichs.

Sciatis nos concessisse, quod torneamenta sint in Anglia in quinque placeis, inter Sarum et Wilton, inter Warwick et Kelingsworth, inter Stamford [et Walingford], inter Brakeley et Mixeber, inter Bly et Tikehill, ita quod pax terrae meae non infringetur.

tur. Et comes qui ibi torneare voluerit, dabit nobis 20 marcas, et baro 10 marcas, et miles qui terram habuerit, 4 marcas, et qui non habuerit, 2 marcas. Nullus autem extraneus ibi attorneabit. Unde vobis mandamus, quod ad diem torneamenti habeatis ibi 2 clericos, et 2 milites vestros, ad capiendum sacramentum de comite et barone, quod nobis de praedicta pecunia ante torneamentum satisfaciet, et quod nullum torneare permittant antequam super hoc satisfecerit; et inbreviari faciant quantum et a quibus receperint. Et 10 marcas pro carta ad opus nostrum capiatis, unde comes *Sarum*, et comes de *Clara*, et comes de *Warrena* plegii sunt. Teste me ipso, apud villam episcopi 22 die Augusti.
Ex lib. rubro Scaccarii ap. Selden in Duello.

Eduard der erste und Eduard der dritte gaben den viris militaribus comitatus Lincoln die Freyheit, jährlich ein Wettkämpfen oder Turnier zu halten. Richard Redman und seine drey Waffenbrüder erhielten von Richard dem zweyten die Freyheit, halsludere cum Willielmo Halberton cum tribus sociis apud civitat. Carliol. Und eine gleiche Erlaubniß wurde, von Heinrich dem zweyten, dem John von Gray gegeben. Eduard der erste ließ, durch keine öffentliche Ausrufung, alle Turniere, und alle Ausritte auf Ebentheuer, und alle Waffenfeste, wozu er keine Verstattung gegeben hätte, verbieten. Publice fecit proclamari, et firmiter inhiberi, nequis, sub foris factura terrarum et omnium tenementorum, torneare, bordeare, justas facere, aventuras quaerere, seu alias ad arma ire praesumat, sine licentia regis speciali. Auch Heinrich der dritte, und andre Fürsten, ließen dergleichen Verbote ergehen; worin allen Grafen, Lehns Herren, Rittern, und andern Personen, bey ihrer geschwornen Treue, Gehorsam und Gewähr-

Gewärtigkeit, und bey Verlust ihrer Länderereyen und Lehen, untersagt wird, innerhalb des Königreichs, und ohne des Königs besonderes Vorwissen, Turniere und Kämpfe zu halten, auf Ebentheuer auszugehen, oder Waffenfeste zu besuchen. Siehe den Anhang, n. 5.

10. (S. 45.)

Tum ad *negotia*, nec minus saepe ad *convivia*, procedunt *armati*. Tacit. de Mor. Germ. c. 22.

Dieser Gebrauch bestand bis in die mittlern Zeitalter. Die Nachkommen der Deutschen erschienen in Waffen bey ihren Versammlungen, öffentlichen Rathschlagungen, und besondern Zusammenkünften. Die Gerechtigkeit, sagt Mezeray, wurde bey den Franken durch bewaffnete Leute gehandhabt; die Art und das Schild waren, mitten in der Mallstatt oder dem Mallberge, an einer Säule aufgehangen. (Siehe seine Geschichte unter Clotar dem zweyten) Aus einer ähnlichen Verfassung der Angelsachsen, erhielt der Gerichtshof der Centenarien in einigen Gegenden den Namen Waffenberührung. Der Centenarius hielt seine Lanze empor, die Lanzen aller andern berührten sie, und nun war die Versammlung eingerichtet. L. L. Edward Confess. c. 33. Wapun, sagt Whitelocke, heißt so viel als Waffen, und tac heißt berühren. Notes upon the King's writ for membres of Parliament vol. 2. p. 39.

Das Degentragen ist, bis auf den heutigen Tag, in den Königreichen Europens ein Theil des Puges. Wir gehen zu einem Schmause eben so gut in Waffen, als zu einer Schlacht, und behalten, in gesitteten Zeiten, einen Gebrauch bey, den tägliche Gefahr, und Mängel in der Gesetzgebung, den Barbaren nothwendig

dig machten. Die Klereseu, scheint es, widersezte sich dieser Gewohnheit mit Hartnäckigkeit, und sie wurde mit Halsstarrigkeit befolgt. Was noch merkwürdiger ist, jene hat aufgehört, dagegen zu schreyen, und doch hat sie nicht aufgehört.

II. (S. 46.)

Scutum reliquisse praecipuum flagitium. Nec aut sacris adesse, aut concilium inire ignominioso fas. Tacit. de Mor. Germ. c. 6.

Hieraus entstand für den Franken ein großer Ersatz, wenn ihn Jemand, unrechtmäßig, den Verlust seines Schildes geziehen hatte. Si quis homo ingenuus alio impropaverit, quod *scutum* suum jactasset, et fuga lapsus fuisset, et non potuerit adprobare DC. den. qui faciunt sol. XV. culpabilis judicetur. *Pactus legis Salicae ap. Georgisch. p. 69.* Die Deutschen weihten ihren gewählten König oder Feldherrn dadurch ein, daß sie ihn auf dem Schilde, auf ihre Schultern, empor hoben, und so herum trugen. Tacit. Hist. lib. 4. c. 15. Durch eine ähnliche Ceremonie wurden die Könige bey den Franken eingeweiht. Dieses diente statt Krönung und Salbung. Das Schild, sagt Savin, ist das wesentliche Kennzeichen des Edlen, und des Ritters. Theatre de l'honneur, liv. 1. ch. 2.

Unter den gothischen Völkerschaften hatten sonderbare Gebräuche ihren Ursprung von den Waffen. Wir wissen aus dem Tacitus, daß das Getöse mit denselben, in Nationalversammlungen, Beyfall ausdrückte; daß ein Schlachtpferd, und, ein mit Blut benetzter Pfriem, (wie Herr Nöser *franea* übersetzt) Belohnungen der deutschen Tapferkeit, und Kriegsrüstungen ein schmeichelhaftes Geschenk für die vornehmsten ihrer Heerführer waren; daß gegenseitiger Waffenwechsel
die

die Heyrathsceremonien bey diesen Völkern ausmachten; und daß ihr einziges, öffentliches Spiel im Springen zwischen drohenden Spitzen von Schwerdtern und Lanzen bestand. De Mor. Germ. c. 11. 15. 18. 24.

Karl der große war gewohnt, seine Verträge mit dem Knopfe seines Schwerdtes zu besiegeln. „Mit der Spitze, läßt ihn St. Foix sagen, will ich sie vertheidigen.“ *Ess. Hist.* vol. 2. p. 74. Einem Freyen seine Waffen nehmen, hieß, ihn seiner Vorrechte berauben, und zum Slaven machen. L. L. Alfr. c. 1. Und dem Slaven die Waffen eines Freyen geben, war ihm die Freyheit geben. Wenn Jemand einen Eyd ablegte, oder sich, auf die feyerlichste Art, zur Erfüllung seiner Verträge verbindlich machte, legte er die Hand auf sein Schwerdt. Die Gebräuche, welche, in den gerichtlichen Kämpfen, aus den Waffen entstanden, sind zahlreich. Eine Person mit einem Stocke schlagen, oder ihr eine Ohrfeige geben, war sie gleich einem Unedlen und Slaven behandeln; denn nur diese schlugen sich mit Stöcken, und es war ihnen nicht vergönnt, Helme zu führen. *L'esprit des Loix* liv. 28. ch. 20. Ein freyer Mann konnte sein Schwerdt nicht als einen Theil seines Lösegeldes hingeben. L. L. Longobard. lib. 1. tit. 11. l. 33. Und die Strenge der Forstgesetze wird, auf eine besondere Art, dadurch sichtbar, daß die Fällung eines Haupthirsches den Verlust des Schildes nach sich zog, oder, aus einem freyen Mann einen Slaven machte. L. L. Forest. Canut. c. 25. Aus der Veränderung in den Waffen entstand eine Veränderung in den Gebräuchen. Wie das Bogenschießen aufkam, wurde die Verwundung des Fingers, der zum Abdrücken nöthig ist, strenger bestraft, als die Verstümmelung der übrigen Finger. Lindenb. Gloss. voc. Digitus.

Die

Die alten Deutschen stürzten mit einem lauten Lärm in die Schlacht, indem sie die Schilder gegen den Mund hielten, damit ihre Stimmen, durch das Zurückprallen, stärker und tönender würden. Sunt illis haec quoque carmina, quorum relatu quem *barditum* vocant, accedunt animos, futuraeque pugnae fortunam ipso cantu augurantur; terrent enim, trepidantve, prout sonuit acies. Nec tam voces illae, quam virtutis concentus videntur. Affectatur praecipue asperitas soni, et fractum murmur, objectis ad os scutis, quo plenior et gravior vox repercussu intumescat. *Tacit. de Mor. Germ. c. 3.*

Es verdient, bemerkt zu werden, daß, aus diesem Gebrauch, der sogenannte Cry d'armes *) der mittlern Zeitalter entstand. Dieses Geschrey, glaubte man, diene zur Aufmunterung des Muthes, und triebe den Krieger kühn in den Feind. Ein berühmtes Geschrey der Franken war Montjoie Saint Denis. In den Kreuzzügen bediente man sich eines Deus adjuva, Deus vult. Jeder Bannerherr hatte für sich und seine Untergebenen ein besonderes Geschrey; jeder einzelne Ritter hatte eben dergleichen. Auf diese Art gab es also allgemeine und besondre Losungen. So lange die Feudalmilitz bestand,

*) Durch Feldgeschrey hab' ich dieses Wort, wie ich es schon übersetzt gefunden, nicht geben wollen, weil dadurch Mißverständnisse entstehen könnten. Feldgeschrey ist jetzt noch gebräuchlich, drückt aber etwas ganz anders aus, als der damalige cry d'armes. Jenes wird blos zur Sicherheit des Heeres gebraucht; wird, sobald es dunkel ist, von den Schildwachen den Vorübergehenden abgefragt u. s. w. — Indessen, so natürlich es auch aus den Bedürfnissen der Heere entstehen können, hat es seinen Ursprung dennoch vielleicht dem cry d'armes zu danken. — Die Franzosen haben den letztern noch. Mit einem vive le Roi stürzten sich ihre Grenadier in die Schlacht bey N. A. d. U.

bestand, blieben diese Geschreye im Gebrauch. Bey der Einführung einer bessern Mannszucht und stehender Heere giengen sie unter. Vielleicht müssen wir in ihnen den Ursprung derer Innschriften suchen, die sich auf heutigen Kriegszeichen, als Fahnen, Degen u. a. m. finden.

12. (S. 46.)

Scuta lectissimis coloribus distinguunt. *Tacit. de Mor. Germ. c. 6.*

Aus dem kurzen **Wammes** (*sagum*) der Gallier und Deutschen, das ihre Arme, Schulter und Brust deckte, entstand der nachherige **Waffenrock** (*cotte d'armes*). — La cotte d'armes a été le vêtement le plus ordinaire des anciens Gaulois: il étoit appellé par eux *sagum*, d'ou nous avons emprunté le mot de *sage* ou de *sagon*. *Dissert. 1. sur l'Histoire de St. Louis*, p. 127. —

Tegumen omnibus sagum, sagt *Tacitus c. 7.* Diesem unterrichtenden Schriftsteller zu folge, war dieser **Wammes** mit Stückchen Pelzwerk ausgeschlagen. *Eligunt feras, et detracta velamina spargunt maculis, pellibusque belluarum c. 17.* Und wir wissen aus dem *Herodian*, daß es zuweilen mit Silber geschmückt war. *Lib. 4.*

Diese Dinge sind merkwürdig; und es ist unmöglich, in ihnen nicht die Farben, Hermelinpelze, das Gold und Silber zu sehen, welche iht Gegenstände der Wappenkunde sind. *)

Tacitus, wenn er vom Schilde redet, ergreift die Gelegenheit, zu bemerken, daß die deutschen Krieger **Kennt-**

*) Die Sinnbilder von Thieren und Vögeln, die sie, in der Folge der Zeit, auf ihre Helme setzten, oder in ihre Schilde aufnahmen, gaben die übrigen Materialien zu den Wappen her. A. d. U.

Kenntniß von Panzer und Helm hatten, aber selten Gebrauch davon machten. Seine Worte sind: *Paucis loricae, vix uni alterive cassis, aut galea, c. 6.* Sie waren auf gutem Wege, sich fortzubilden.

13. (S. 47.)

Valerius Maximus lib. 5. c. 6. *Florus* Rom. Rer. Histor. lib. 3. c. 3.

14. (S. 47.)

Diese Gefangenen waren aus dem Stamme der Catten, einem deutschen Volk; denn unstreitig meynt Dio diesen Stamm, wenn er von den Cennen spricht: *Horum captae a Romanis uxores, interrogatae ab Antonnino, utrum vendi, an occidi mallet, mori se malle responderunt: quumque essent postea venditae, omnes mortem sibi consciverunt: nonnullae una filios interfecerunt. Excerpt. e Dion.* p. 876. Eine Menge ähnlicher Beispiele, die eben dieses beweisen, könnten, wenn es nöthig wäre, zusammengesunden werden.

Aber wir müssen nicht, indem wir über diese Dinge nachdenken, uns einbilden, daß es den Weibern der Deutschen an sanftern Empfindungen fehlte. Ein hoher, unabhängiger Geist besteht sehr gut mit den zärtlichsten Leidenschaften. Es finden sich im Tacitus einige wenige, aber nachdruckvolle Worte, die, bey dieser Gelegenheit, angewandt werden können, und die, sehr fein, den unterscheidenden Charakter der beyden Geschlechter in dem alten Deutschland bezeichnen. *Lamenta ac lacrymas cito: dolorem et tristitiam tarde ponunt. Feminis lugere honestum est, viris meminisse. De Mor. Germ. c. 27.*

15. (S. 47.)

Tacit. de Mor. Germ. c. 7.

16. (S. 48.)

Saint Foix, Essais histor. sur Paris tom. 5.
p. 184.

17. (S. 48.)

Regnator omnium Deus, cetera subiecta atque parentia. Tacit. de Mor. Germ. c. 39. Dieses Zeugniß von der Reinigkeit der deutschen Theologie wird durch folgende Stelle aus der isländischen Edda sehr wohl erläutert:

Ganglerus orsus est tunc suum sermonem. Quis est supremus, seu primus Deorum? Har. respondet: qui nostra lingua Pantopater dicitur. Tunc Gangl. ubi est hic Deus? Aut quid potest efficere? Aut quid voluit ad gloriam suam manifestandam? Har. resp. ille vivit per omne aevum, ac gubernat omne regnum suum, et magnas partes et parvas.

18. (S. 48.)

Auspicia, sortesque ut qui maxime observant. Tacit. de Mor. Germ. c. 9. Man sehe auch den Du Cange, voc. *Aucones* und *Sors*. Die folgende Art von Wahrsageerey war allen deutschen Stämmen gemein. *Virgam frugiferae arbori decisam, in surculos amputant eosque notis quibusdam discretos super candidam vestem temere ac fortuito spargunt. Mox si publice consulatur, sacerdos civitates, sin privatim, ipse pater familiae precatus deos, coelumque suspiciens, ter singulos tollit, sublatis secundum impressam ante notam interpretatur. De Mor. Germ. c. 10.* Von dieser Thorheit giebt es ißt noch in Deutschland Ueberbleibsel in der Wünschelruthe der Berge

Bergknappen und Schatzgräber; und man muß bemerken, daß die Herolde der Franken geweihte Zweige als Sinnbilder des Friedens trugen. Die Herolde, welche Gundobald an den Guntram abschickte, erschienen *cum virgis consecratis*, juxta ritum Francorum, ut scilicet non contingerentur ab ullo. *Gregor. Tur.* lib. 7. c. 32. Und, was noch merkwürdiger ist, diese Zweige kamen, bey Belehnungen mit Ländereyen, zum Vorschein. Es gab dergleichen *per fulem et per baculum*, *per virgam et per ramum*. Die letztere Art von Belehnung ist förmlich durch Littleton behandelt worden. Auf welchen einfachen Grundlagen erheben sich nicht wichtige, und merkwürdige Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft! —

19. (S. 48.)

Hieraus entstanden die gothischen Proben, die Feuerprobe, die Wasserprobe. Von dem Alterthum derselben hab' ich in einem andern Werk gehandelt. (S. histor. Abhandl. von dem Alterthum der engl. Staatsverfassung.) Es ist zu bemerken, daß, so höchst ungereimt diese Feuer- und Wasserproben waren, sie dennoch sehr von der christlichen Kleresey unterstützt wurden. Was dieser noch mehr Schande macht, ist, daß sie neue Arten von Proben erfanden, die in demselben Aberglauben gegründet, und nicht weniger abgeschmackt sind. Diese waren das Kreuzurtheil, der geweihte Bissen, die Abendmahlsprobe, und die *fortes sanctorum*. Das erste bestand darin, daß der Angeklagte, mit ausgestreckten *) Ar-

N 2

men,

*) Eigentlich mit kreuzweise ausgestreckten Armen; und Kläger und Beklagter mußten beyde diese Probe machen. Wer die Arme fallen ließ, wurde verdammt. Cap. 4. A. 805. C. XI. p. 544. ap. Heinec. A. d. U.



men, sechs oder sieben Stunden vor einem Kreuze ohne Bewegung stehen mußte. Wenn er dieses nicht aushielt, wurde er für strafbar erkannt. Dem zweyten zu folge mußte die angeklagte Person ein Stück Brod oder Käse, über welches der Priester eine Verwünschungsformel hergemurmelt hatte, verschlucken. War er strafbar, so erstickte er daran; war er unschuldig, so gieng es, ohne Schaden, herunter. — In der Abendmahlsprobe wurden die Zeichen des Leibes und Blutes Christi gebraucht, und sie entdeckten den Verbrecher, indem sie auf ihn als ein Gift wirkten, das Tod oder Krankheit hervorbrachte. Die *fortes sanctorum* bestanden darin, daß man, aufs Ohngefähr, die Bibel oder sonst ein heiliges Buch aufschlug, und die erste Stelle, auf welche man fiel, als ein Orakel ansah, das sich von selbst darbot. Siehe den *Du Cange*, *voc. Crux*, *Corined*, *Evcharistia*, *Sors*. *) Diese Gottlosigkeiten, diese, dem menschlichen Verstande, aufgebürderte Betrügereyen, beförderten das zeitliche Einkommen der Priesterschaft: ein Ende

*) Ungereimt, und auch unzulänglich waren diese Proben gewiß; aber doch nicht so barbarisch als Feuer- und Wasserproben, und sie sind eigentlich mit diesen gar nicht zu vergleichen. Die letztern ließen der strafenden Gerechtigkeit nichts übrig; sie waren Untersucher und Richter zugleich; wer sie machen mußte, war schon unter der Strafe, und, wären sie immer richtig gemacht worden, konnte der Beklagte selten davon kommen; Schuld und Unschuld konnten und mußten leiden. — Der geweihte Bissen, und die Abendmahlsprobe waren, im Gegentheil, vielleicht zu gelinde. Aber, bey dem großen Aberglauben der Zeit, konnte die Angst vor ihren Folgen den Missethäter leicht zum Geständniß bringen; sie standen mehr im Verhältniß mit dem Geist der Zeit, als Feuer- und Wasserproben. A. d. H.

Endzweck, der ihr, zu allen Zeiten, wichtiger ist, als das Interesse der Religion und der Tugend. *)

R 3

20. (S. 48.)

*) Zu allen Zeiten? Und der ganzen Priesterschaft? — Nicht doch, Herr Stuard! Das ist so einer von den philosophischen Waidsprüchen, ist eine Tirade, die man allenfalls einem Lucrez oder Voltaire, einem poetischen Philosophen, zu Gute halten kann, aber welcher sich der ächte Philosoph schämen sollte. Wer, ohne Vorurtheil, in der Welt um sich her sieht, wird unter der Geistlichkeit — wenigstens so viel rechtschaffene, um das Wohl und die Tugend der Menschen herzlich bekümmerte, und diese sehr befördernde Männer, als unter den Philosophen — erleuchtete Köpfe finden. — Und das Licht jener kann an viel Orte mehr hindringen, als das Licht dieser. — Auch hat Philosophie, wie Ihre, lieber Stuard, nach Massgebung, so viel Unheil gestiftet, als Priesterschaft. — Lassen Sie uns billig seyn, lieber Philosoph! Lassen Sie uns vor Allgemeinsäzen uns zu bewahren suchen; — und besonders vor philosophischem Eifer! —

Und hier hat Ihnen Ihre Philosophie mehr als einen schlimmen Streich gespielt. Die Leute könnten sagen, Sie wären durch sie auch zum Ignoranten gemacht worden. — Die Priester allein wären Schuld an den Gottesurtheilen? hätten allein, und um ihres Nutzens willen, sie aufgebracht? Nicht doch, Herr Stuard! Karl der große war doch kein Priester? Er fand die gerichtlichen Zweykämpfe grausam; und unterstützte dafür das Kreuzurtheil. „Das verräth eben, werden Sie sagen, die Einmischung der Priesterschaft in die Gerichtspflege.“ — Aber, lieber Stuard, erstlich gab es ja damals wenig oder gar keine andern Menschen, die verdient hätten, bey einer Gesetzgebung zu Rathe gezogen zu werden, als Priester. Kennen Sie die Unwissenheit, die Rohigkeit der damaligen Zeiten nicht? Oder vergaßen Sie solche mit Vorsatz? Ich bitte Sie, machen Sie mir die Menschheit damals nicht so erleuchtet, als sie ist. Wenn Sie so zu Werke gehen

20. (S. 48.)

Matrem Deum venerantur. Insigne superstitionis, formas aprorum gestant. Id pro armis omnique

gehen wollen, so müßten Sie zu — unwissend, oder zu bössartig seyn! — — Und wie, wenn nun auch diese, mit Zuziehung der Priesterschaft vorgenommene Veränderung, sehr weise, sehr menschlich wäre? Ich dünkte, Sie wüßten, daß damals die Gerechtigkeit zuweilen sich noch Bedenken machte, irgend einem Verbrecher das Leben zu nehmen. Wäre es Ihnen unbekannt, daß man damals noch zweifelte, ob man jemand mit dem Tode strafen könne, so hätten sie die Kapitularen (unter andern ad an. 805. C. II. p. 544. ap. Heinec.) nicht recht fleißig studiert. Nicht, daß man damals besser gewußt hätte, was das Leben eines Menschen sey, sondern nur, weil man hin und wieder noch glaubte, daß keiner so viel Recht über den andern habe, sobald dieser andre nicht sein Feind war. — Mit diesen Meynungen vereinte sich das Gefühl von Religion. Im Zweykampf gieng es ums Leben; man zog also die Kreuzprobe vor. Und so nach, wenn durchaus die Priesterschaft Schuld daran seyn sollte, wären wir dieser ja noch Lob und Dank schuldig? — Was gilt's, nun hat die Priesterschaft keinen Theil daran? — —

Karl der große handelte in, und nach dem Geist seines Zeitalters. Und handeln wir nicht alle so? Predigen wir (ich meyne, wir Philosophen) nicht ißt Toleranç; — und sind doch so intolerant? —

Und sehen Sie nur, lieber Stuard, ein so gelehrter Mann, wie Sie, und hätten nicht gewußt, daß ein Priester — wirklich ein Priester, mein Freund! — ein Priester der damaligen Zeit, der unter Ludewig dem frommen lebte — ein Erzbischoff (zu Lyon) oben drauf, wider den Mißbrauch dieser Gottesurtheile, und allen Aberglauben seiner Zeit, auf sein Bestes geschrieben hat? Ihr Uebersetzer ist nicht ein Zehntel so gelehrt als Sie; und weiß das. Sie müssen das nur nicht haben wissen wollen! denn der gute Agobard ist,

que tutela, securum deae cultorem etiam inter hostes praestat. Tacit. de Mor. Germ. c. 45.

„Ich weiß einen Gesang, sagt Odin, durch welchen ich die Waffen meiner Feinde besänftigen und bezaubern, und ihre Schärfe ohne Wirkung machen kann. Ich weiß einen Gesang, den ich nur singen darf, wenn Menschen mich in Fesseln gelegt haben; denn in dem Augenblick, worin ich ihn singe, fallen die Ketten in Stücke, und ich gehe frey umher. Ich weiß einen Gesang, der dem ganzen menschlichen Geschlechte nützlich ist; denn so bald als der

R 4

„Haß

ist, in seiner Art, zu berühmt. Wenn sein Bemühen nichts fruchtete, so müssen Sie bedenken, daß — Rom nicht in einem Tage erbauet werden konnte; und als Philosoph müssen Sie das besser wissen, als irgend ein Mensch. Eine Aloe bedarf vieler Jahre zur Blüte; und eine vollkommene, zweckmäßige Gesetzgebung spränge, fix und fertig, auf den Schlag einer Zaubertrübe — und wenn es auch eine philosophische, und von einem Philosophen gehandhabte wäre — mit einemmal so hervor? Nicht doch! Eines wird immer aus dem andern; das folgende bleibt, und muß mit dem vorhergehenden immer im Verhältniß bleiben. Der gute Agobard kann also vielleicht gar schon zu viel verlangt haben; aber das beweist, daß die Geistlichen der Zeit vor ihrem Jahrhundert vorans seyn konnten. Nennen Sie mir doch einen ähnlichen Layen aus diesem Zeitalter! — Hätten Sie ferner nicht gewußt, mein lieber Freund, daß die Concilien, die Versammlungen von Bischöffen, bey den Franken, sehr wider die fortis sanctorum eiferten? daß, in dem Sittengerichte, welches die Bischöffe hielten, und wovon Abegino uns in seiner Sammlung von Kirchengesetzen (ap. Hartzheim T. 2. p. 511.) auch eine Nachricht aufbewahrt hat, die n. 42, 45. unter andern bezeugen, daß es ihnen um Abschaffung anderer Arten von Uberglauben, als an Hexerey, Segensprechen u. s. w. sehr ernstlich zu thun gewesen? — A. d. U.



„Haß die Söhne der Mensch entflammt, so brauche
 „ich ihn nur zu singen, und sie sind in dem Augenblick
 „besänftigt. Ich weiß einen Gesang voll solcher Kraft,
 „daß, wäre ich vom Sturm ergriffen, ich die Winde
 „damit beschwichtigen, und die Luft vollkommen stille
 „machen kann.“ North. Antiq. vol. 2. p. 217. *Du*
Cange, Literae Solutoriae et voc. Incantare.

Man wäunte nicht allein, daß die Menschen, durch
 geheime und zauberische Künste, sich vor allen Gefah-
 ren schützen, und unverwundbar machen, sondern sich
 auch in Wölfe, oder andere Thiere verwandeln könn-
 ten. Das Wort *Werwolf* bezeichnete diese Ver-
 wandelung; und man kann diesem Unsinn bis ins spä-
 teste Alterthum nachspüren. *Neuri*, ut accepimus,
 stas temporibus in *lupos* transfigurantur; deinde
 exacto spatio quod huic sorti attributum est, in pri-
 stinam faciem revertentur. *Solinus*, c. 15. Diese
 lächerliche Einbildung pflanzte sich, bis zu den neuern
 Zeiten, unter den Irländern fort („und herrscht ist
 noch in den nördlichen Provinzen Deutschlands U.“);
 und *Camden* war verlegen, woher er das erklären
 sollte. *Britannia* by *Gibson* vol. 2. p. 1350.

21. (S. 48.)

Diese Dinge ergeben sich klar und deutlich aus
 den Gesetzen, die, nach Einführung des Christen-
 thums, dagegen gemacht worden sind, und aus an-
 dern Zeugnissen. *Capit. Kar. et Lud. lib. 7. L. L. Lon-*
gobard. lib. 2. tit. 28. Du Cange, voc. Fons, Arbor.
etc. Pelloutier, hist. des Celtes, vol. 2. edit. par Mr.
de Chiniac.

22. (S. 48.)

Du Cange, voc. Fatus, Fada, Caragus, Dufii,
Folleti Daemones, Tempestarii. Edda. Keyser,
Antiq.

Antiq. Septentr. et Celt. Hier haben wir die Quelle des Wunderbaren, und der Ungereimtheiten der alten Romane.

23. (S. 48.)

Deo imperante quem *adesse bellantibus* credunt. Tacit. de Mor. Germ. c. 7. Diese Gottheit wurde Teut oder Tis genannt. Nach dem Zeitalter des Tacitus hatte er, wenn ich mich nicht irre, gewöhnlich den Namen Odin; und über den Odin drückt Wormius sich folgender Gestalt aus: *Suam implorantibus opem in bello, instar senis monoculi equo insidentis, et albo clypeo tecti, quandoque se conspicendum prae-
buit. Monument. Dan. c. 4.*

24. (S. 49.)

Eogar in dem Religionsystem der gothischen Völkerschaften sind, auf eine sehr in die Augen fallende Art, die Spuren des Geistes der Galanterie und Liebe sichtbar.

„ Freya, sagt die Edda, ist die gütigste und freundlichste aller Gottheiten. Der Ort im Himmel, wo sie wohnt, heißt, die Völkervereinigung. *) Sie begiebt sich zu Pferde an jeden Ort, wo Schlachten geliefert werden, und eignet sich die Hälfte der Erschlagenen zu; die andere Hälfte gehört dem Odin. Ihr Pallast **) ist groß und herrlich; sie zieht von ihm, auf einem Wagen aus, welcher von zwey Ragen gezogen wird. Sie leiht denen, die um ihren Beystand sie bitten, ein günstiges Ohr. Von ihr schreibt sich der Name Frau her, womit wir die verheyratheten
R 5 „Mägd-

*) Folkvangria. A. d. U.

**) In der Sprache der Edda Sessrummer, d. i. laxa felio genannt. A. d. U.

„Mägden bezeichnen. *) Sie findet großes Ver-
 „gnügen an den Gesängen der Liebe; und, wer glück-
 „lich in seiner Neigung seyn will, muß ihr Opfer brin-
 „gen.“ Myth. 22.

In einer andern Fabel der Edda finden sich fol-
 gende besondere Umstände: „Gefione ist eine Jung-
 „frau, und nimmt alle keusche Mägden, wenn sie
 „gestorben sind, in ihre Dienste. Fulla, auch eine
 „Jungfrau, trägt ihre schönen Locken, fliegend um
 „ihre Schultern. Ihr Haupt ist geschmückt mit ei-
 „nem goldenen Bande. Ihr Hund ist die Bißweib und
 „der Fußpuß der Frigga anvertraut; und sie weiß die
 „wichtigsten Geheimnisse dieser Göttinn. — — Sie-
 „na beschäftigt sich damit, daß sie die Herzen und
 „Gedanken der Männer zur Liebe reizt, und Jung-
 „frauen und Jünglinge in gutes Verständniß mit ein-
 „ander bringt. Daher führen Liebhaber ihren Namen.
 „Lorna ist so gütig und milde, und gewährt so gern
 „den Menschen ihre Wünsche, daß sie, vermöge einer,
 „von Odin und Frigga besonders erhaltenen Macht,
 „die allerverschiedensten Herzen vereinigen, und zur
 „Liebe zusammenstimmen kann. Varra steht den
 „Eyden der Männer, und besonders dem Versprechen
 „der Liebhaber vor. Sie ist aufmerksam auf alle ge-
 „heime Verbindungen dieser Art, und straft die,
 „welche ihre versprochene Treue nicht halten.“
 Myth. 30.

Man

*) Im Vorbeygehn gesagt, der sechste Tag der Woche,
 der Freytag führt bey uns noch den Namen von ihr;
 und es wundert mich, daß H. Stuard, der so sorgfäl-
 tig die Ueberbleibsel der altheutschen Dinge bey ihren
 Nachkommen aufgesucht hat, nicht auf den englischen
 Mittwoch (Wednesday) gefallen ist, der vom Wodan,
 oder Wedan seinen Namen erhalten hat. A. d. U.

Man muß auch bemerken, daß es, in dem gothischen Elysium, schöne Jungfrauen, Namens Valkyrier, waren, die den Helden zu trinken einschenkten. Keysler, Antiq. Sept. et Celt. p. 152.

25. (S. 49.)

St. Palaye, wenn er von den Bewerbern um die Ritterwürde spricht, sagt: les premieres leçons qu'on leur donnoient, regardoient principalement l'amour de Dieu et des Dames, c'est à dire, la religion et la galanterie. *Mem. sur l'ancienne chev. t. I. p. 7.* Der christliche Ritter war nicht weniger andächtig, als der heidnische Krieger. Vor Alters zog er, in jeder Gegend von Europa, während der Feyer der Messe, sein Schwert, und hielt es bloß da, zum Zeugniß seiner Bereitwilligkeit, den christlichen Glauben zu vertheidigen. Favine, p. 54. Keysl. Antiq. Select. Celt. p. 164.

Es war der Einfluß solcher Sitten, „der den angenehmen Freydenker, Boccaz, dahin brachte, ganz ernsthaft Gott dem Allmächtigen und den Dämonen für den Beystand zu danken, den sie ihm gegen seine Feinde geleistet hatten; und der den Petrarch verleitete, seine geliebte Laura mit Jesu Christo zu vergleichen.“ Umstände, die dem H. Summe so ungereimt scheinen. Siehe seine Versuche p. 277.

Wie der Graf von Dunois auf dem Punkte stand, das englische Heer anzugreifen, welches Montargis belagerte, beichtete La Hire, ein Ritter, und ein Mann von Ansehn, der in dem französischen Heere diente; und wie er Vergebung erhalten hatte, faltete er andächtig die Hände, und betete also: Dieu, je te prie que tu fasses aujourd' hui pour la Hire autant que tu voudrois que la Hire fist pour toi, s'il étoit Dieu,

Dieu, et tu fusles la Hire. St. Foix, Ess. histor. tom. I. p. 347.

Ein, nicht weniger sonderbares und viel ruchloses Gemälde, findet sich in den Dichtereyen des Deu- des de Prades, der den Ruf eines weisen, und geistlich gesinnten Mannes hatte. Er beklagt den Tod des Brunet, eines Troubadours, oder eines Provinzaldichters, auf folgende Art: It chantoit si bien, que les rossignols se taissoient d'admiration pour l'entendre. Aussi Dieu l'a t'il pris pour son usage. Je prie Dieu de le placer à sa droite. Si la Vierge aime les gens courtois, qu'elle prenne celui-là. *Histoire littéraire des Troubadours*, tom. I. p. 320.

Diese Züge sind ausdrucksvoll, und erläutern die Natur und den Geist der Andacht, in den Zeitaltern des Ritterwesens, besser, als die sorgfältigsten Vermünstelungen. Bey unserm ighen anständigen und geziemenden Betragen gegen die Gottheit, das die Philosophie in verfeinerten Zeitaltern einführt, sehen wir, mit Erstaunen, auf diese grobe Gemeinheit mit dem höchsten Wesen, und diese gotteslästerlichen Unverschämtheit zurück. Aber es ist schwer, sich, zu gleicher Zeit, nicht zu erinnern, daß diese Vorstellungen durch jene finstere und fanatische Menschen, gewiß erreicht, wenn nicht noch nicht übertroffen werden, die, wenn sie das, was sie das neue Licht nennen, erhalten haben, sich eine Gesellschaft von Auserwählten, und von Freunden Gottes zu seyn dünken.

Fünfter Abschnitt.

I. (S. 52.)

Der Charakter, oder der Posten, welcher der Ritterwürde vorhergieng, war der Charakter des Knapen, oder des Waffenträgers. Jeder Bewerber um die

die Ritterwürde mußte vorher Page („Göß von Ver-
 „lichingen nennt sie, in seiner Lebensbeschreibung,
 „Buben, Junker. A. d. U.“) gewesen seyn. *)
 S. André de la Roque, Traité de Noblesse, p. 7.
 Moeurs des Francois par le Gendre, p. 63. Daniel,
 Histoire de la milice françoise, tome 1. p. 94. 95.
 St. Palaye Mem. sur l'anc. Chev. partie 1.

In diesem Zeitalter bezeichneten die Ausdrücke,
 Bube, Junker, Page (valet, damoiseau) nicht,
 wie ist zuweilen, Niedrigkeit, und gemeine Abkunft.
 Du Cange, voc. Valeti, et Domicellus. Sir John
 Fortescue, der, unter Heinrich dem sechsten, Ober-
 richter war, bemerkt, indem er von England spricht,
 sunt *Valedi* diversi in regione illa qui plus quam sex-
 centa scuta per annum expendere possunt. *De Laud.*
Leg. Angliae, c. 29. (Diejenigen irren sich, sagt
 Möser, osnabr. Geschichte S. 66, welche aus Jun-
 gen und Knappenstande dem Adel Vorwürfe ma-
 chen. A. d. U.)

2. (S. 52.)

Es ist wahrscheinlich, daß das, zum Empfang der
 Ritterwürde erforderliche Alter, nach der Natur und
 Schwere der, in den verschiedenen Zeitpunkten gebräuch-
 lichen Waffen, verschieden gewesen ist. Alterthums-
 kundige und Geschichtschreiber haben es, im Allgemei-
 nen, auf 21 Jahre festgesetzt. Diese Regel aber konn-
 te, zu Gunsten eines außerordentlichen Verdienstes,
 oder sehr hoher Geburt, Ausnahmen erhalten. Die
 Lehr-

*) Die Franzosen haben page, palet, damoiseau dafür.
 Das letztere brauchte man nur von den Söhnen vor-
 nehmer Herren. — Außer den oben angeführten deut-
 schen Worten, haben wir für diesen Stand noch die
 Worte, Junge, und Knecht, die damals keine Ge-
 ringschätzung anzeigten. A. d. U.

Lehrjahre des Ritters aber giengen schon in seinem siebenenten Jahre an. In diesem zarten Alter richtete er schon seine Aufmerksamkeit auf Krieg, Religion und Minne. Daniel, Milice francoite, lib. 3. ch. 4. Reliq. Spelman, p. 174. St. Palaye, Mem. sur Panc. chev. partie I.

3. (S. 52.)

Das Ansehn der deutschen Priesterschaft entgieng dem Scharfsinn des Tacitus nicht. Neque animadvertere, neque vincire, neque verberare quidem nisi sacerdotibus permissum. *De Mor. Germ.* c. 7. Die christlichen Priester waren nicht weniger selbstsüchtig und ehrgeizig. Sie erlangten in jeder Gegend von Europa unermessliche Reichthümer, und erstaunlichen Einfluß. Sie standen, mit der bürgerlichen Obrigkeit, den niedern Gerichtshöfen vor; sie nahmen ihren Sitz in den Nationalversammlungen; und in den Einleitungen zu den Gesetzen der Barbaren wird ihrer, den Königen selbst zunächst, oft gedacht. Incipiunt, heißt es im Eingange zu den Kapitularen Karl des Großen, capitula regum et episcoporum, maximeque nobilium omnium Francorum. *Baluz. Capit. Reg. Fr.* t. 1. p. 698. Eben so verhält es sich auch in einigen der Vorreden zu den angelsächsischen Gesetzen. Die Vorrechte, die sie sich anmaßeten, waren übertrieben, und wurden oft sehr übel angewandt. Um eines starken Ausdrucks des Lord Bacon mich zu bedienen: „sie waren Liebhaber von Herrschaften, und Stöhrer des Staates.“ *) *Hist. and polit. discourse on the laws and government of England.*

4. (S. 53.)

*) „H. Stuard spricht von dem außerordentlichen Antheil, den die Geißlichkeit im mittlern Zeitalter an der Regierung erlangte, auf eine Art, als ob sie „durch

4. (S. 53.)

Selden, Tit. hon. part. 2. ch. 5. sect. 34. 35.
 Ashmole, Institutions of the Garter, ch. 1. sect. 9.
 Du

„durch lauter Betrug und Täufendkünstley dazu ge-
 „kommen sey? Als ob sie nicht das mindeste Recht da-
 „zu gehabt hätte? Aber mit Beyspielen aus der
 „Geschichte läßt sich beweisen, daß ihre Einmi-
 „schungen in die Staatsgeschäfte nicht bloße Anma-
 „ßungen, und ihre Vorrechte nicht so groß waren,
 „wie unser Verf. will. Wie die Franken sich in den
 „Besitz von Gallien setzten, ließen sie den alten Einwoh-
 „nern ihre vorigen Gesetze; aber von den Franken ver-
 „stand diese keiner, und was war natürlicher, als daß
 „sie die Gerichtspflege über die Römer den Bischöffen,
 „die die erleuchtetsten der Nation waren, anvertrauten?
 „Den Bischöffen, die allenthalben Fürsprecher der Be-
 „stiegen bey den Barbaren waren, die dadurch das
 „Zutrauen und die Liebe jener erworben, und sich die
 „Achtung dieser verschafft hatten; deren die Sieger
 „selbst bedurften, wenn sie ihre Ueberwundenen an sich
 „ziehen, und nützen wollten? — War es etwan die
 „Schuld der Bischöffe, daß die Barbaren die alten
 „Gesetze nicht abschafften? daß die Franken unwissend
 „darin waren? War nicht dieser erste Schritt, zum
 „Ansehn und zu der Macht der Bischöffe, das Werk
 „der gothischen Völkerschaften selbst? Und nicht der
 „Geistlichkeit? Hier ist weder Betrug, noch Täufend-
 „künstley, noch irgend etwas Anmaßliches. — Und
 „sobald die Franken ihnen die Justizpflege über die
 „Römer anvertraut hatten, mußten sie solche auch
 „zu ihren Hofgerichten ziehen (Marculph. lib. 1.
 „form. 25). Wie sie ferner die christliche Religion
 „annahmen, mußten sie die Bischöffe nicht allein wie
 „ihre Lehrer behandeln, sondern auch, wie sie ihre Ge-
 „setze ihrer neuen Religion anpassen wollten, die Bi-
 „schöffe und die Geistlichkeit zu Rathe ziehn. Dadurch
 „gaben sie ihr ein Recht an der gesetzgebenden Macht,
 „und einen Zutritt zu den Nationalversammlungen. —
 „Und, weil die Geistlichkeit der einzige Stand war,
 „der

Du Cange, voc. Miles. *Daniel*, Milice Françoise, lib. 3. ch. 4. *La Roque*, p. 354. 356. Eine Beschreibung

„der noch etwas Gelehrsamkeit hatte, so mußte den
 „Bischöffen endlich auch die Erziehung der Kinder der
 „Fürsten anvertraut werden. — Jeder Unpartheyische
 „sage, ob dieses alles nicht, von selbst, den Bischöffen
 „hat in die Hände laufen müssen? Ob nicht Unwissen-
 „heit und Rohigkeit der Franken es ihnen hinein trieb?
 „Sie brauchten keiner Bewerbung darum. —

„Diese Geislichkeit hatte aber auch noch mehr Rechte
 „zu den Nationalversammlungen, und, unter andern
 „zu dem Platz, den ihr Karl der große in den Kapitu-
 „laren einräumt. H. Stuards Bewunderung, daß sie
 „selbst den Königen zunächst genannt worden, würde,
 „wenn er die Geschichte hätte zu Rathe ziehen, und un-
 „partheyisch untersuchen wollen, nicht statt gefunden
 „haben. Zuerst muß man sich den damaligen Bischoff
 „ja nicht als Seelsorger, als geistlichen Vater allein
 „denken. Und, was er mehr war, war er wieder
 „ohne seine Schuld, ohne seine Anmaßung. Er war
 „ein Glied der Nation. Die Franken, und sogar die
 „Vornehmsten unter ihnen, (Gregor. Tur. Lib. 5.
 „c. 14, 36 und 45. lib. 6. c. 7.) Grafen, Vorsteher
 „von Provinzen, und sogar Großhofmeister, suchten
 „endlich die Stellen von Bischöffen zu erhalten, und
 „Karl Martel, um durch die Kirchengüter sich mehrere
 „Vasallen zu Kriegsdiensten zu schaffen, gab sogar die
 „Bisthümer und Abteyen an Leute, die ihm dergleichen
 „leisteten konnten, und von Bischöffen höchstens nichts,
 „als die Tonsur hatten. Nun mußten sie ja bey Na-
 „tionalversammlungen Sitz und Stimme erhalten,
 „denn jeder Franke hatte sie; um so mehr, da die
 „Kirchengüter, ob sie gleich durch eine Verordnung
 „Clotar des ersten (A. 560. ap. Heinec. Corp. J. G.
 „p. 468.) frey von Abgaben, dennoch zur Stellung
 „der ihnen zukommenden Mannschaft ins Feld verpflich-
 „tet waren, und wirkliche Bischöffe und Aebte, voll
 „von dem kriegerischen Geiße ihrer Nation, und von
 „dem Befehle, daß, wer Güter hatte, auch Kriegs-
 „dienste leisten mußte, und sonst Vorwand zum Ein-
 „ziehen

Schreibung der, bey dem Schlage der Ritter vom Ba-
de, üblichen Ceremonien, findet sich im Anhange n. G.
und

„siehen derselben geben konnte, oft den Harnisch selbst
„anlegten. Wenn wir den itzigen Zustand der Welt,
„zum Ideal, oder zum Muster aller möglichen Zu-
„stände annehmen, so sieht dieses Betragen der Bi-
„schöffe sehr fremde, sehr ungeziemend aus; scheint,
„unschickliche Annahmen und Herrschsucht zu verra-
„then, aber, ein Franke, im sechsten Jahrhundert,
„muß nicht stillschweigend mit dem Cardinal Dvailles,
„oder einem Bischoff Lowth aus dem achtzehnten Jahr-
„hundert verglichen werden, wenn man ihn beurthei-
„len will. —

„Aus diesen, den Bischöffen, vermöge der Verfas-
„sung der Nation, zu Theil gewordenem Ansehen und
„Eigenthümlichkeiten, entstanden die übrigen Vor-
„rechte und Freyheiten, die die Geistlichkeit erhielt.
„Aber, wenn sie als Inhaber von Gütern die gerin-
„gere Gerichtsbarkeit an sich riß, that sie dieses allein?
„Hat es nicht der Adel auch? Und, wer diese hand-
„habte, dem kam natürlich auch der, für den Richter
„bestimmte dritte Theil des Friede- oder Wehrgeldes
„zu. Wenn also die Kirchengüter dergleichen nicht
„mehr an die königlichen Richter zahlten, so war dieses
„nichts außerordentliches. — Die Kirchengüter wa-
„ren zinsfrey; aber alle Güter der Franken bezahlten
„ursprünglich keinen; und diese sowohl wie jene waren
„zum Kriegsdienst verpflichtet. — Die sogenannten
„freywilligen Geschenke (Dona) mußten beyde ent-
„richten; und nur armen Klöstern wurden sie entlas-
„sen. — Die Güter der niedern Geistlichkeit mußten
„nicht allein Frohndienste leisten, sondern auch ihren
„Zins bezahlen. Eine Hube nur war davon frey; und
„nur erst der fromme Ludewig verordnete dieses (Capit.
„A. 816. ap. Heinec. p. 815). — Ferner, waren es
„die Könige, die die Bischöffe machten (Marc. Lib. 1.
„form. 5. und unter andern den Serar. De reb. Mo-
„gunt. Lib. IV.); sie waren es, die die Bischöffe zu
„Concilien zusammenriefen, und nach Hause schickten,
„wenn

und diese Ceremonien sind fast eben dieselben, welche bey der Ertheilung der ältesten Ritterwürde gebräuchlich waren, und erläutern die Sitten der alten Zeiten.

5. (S. 53.)

„wenn sie sich ohne Erlaubniß versammelt hatten (Le
„Cointe Ann. Eccl. franc. ad. a. 644. n. 55.); sie wa-
„ren es, die die gemachten Satzungen der Bischöffe be-
„stätigten, wenn sie gelten sollten (ibid. Ad. a. 511.
„Cap. ap. Heinec. p. 770.), und die Bischöffe standen,
„zur Zeit Karl des Großen, so gut unter dem Missus,
„wie die Befehlshaber und Richter der Provinzen.
„In seinen Kapitularen (ap. Heinec. p. 562, 636,
„699, 787.) zeigt sich seine Oberherrschaft über die
„Geistlichkeit sehr deutlich. Auch handhabten die Kö-
„nige uneingeschränkte Gerichtsbarkeit über die Bi-
„schöffe, Aebte und andre Geistlichen, wenn die Rede
„von Kirchengütern war (Marc. Lib. 1. form. 26.),
„und wenn die Kirche gleich dafür unter dem besondern
„Schutze des Königes, als ihres Vormundes, stand
„(Marc. Lib. 1. form. 24.), so bekam ihr dieses doch
„unter Clothar und Karl Martel so übel, daß sie viele
„ihrer Güter darüber verlor. (S. Concil. Labbei,
„T. V. c. 814. Heinec. C. I. G. ant. p. 391.)

„Diese ihnen von Kaisern und sonst geschenkten Güter
„waren freylich ansehnlich; aber zuerst nicht das, was
„sie heute sind. Ein großer Theil bestand in unange-
„bauten Ländereyen; und dann war der Reichthum
„der Kirche wieder eine Folge der barbarischen Gesetz-
„gebungen, und den Priestern nicht durch besondre,
„eigenhümliche Erfindungen zu Theil geworden. In
„diesen Gesetzgebungen waren nämlich bekanntermaassen
„alle Arten von Verbrechen mit Geldstrafen belegt;
„und, eben so wie der Franke sich damit von aller Ab-
„ndung Gottes sich loskaufen zu können, wenn er
„gesündigt hatte. In den Schenkungsbriefen der Zeit
„heißt es immer *pro Redemptione animae*, *pro reme-
„dio peccatorum* u. d. —

„Und aus diesem Aberglauben, dieser Unwissenheit,
„entstand; unstreitig auch das, von Karl dem Großen
„gemachte Gesetz, den Geistlichen den Zehnten zu ge-
„ben.

5. (S. 53.)

Das festum tyrocinii, welches der Name ist, den die alten Geschichtschreiber den Lustbarkeiten bey der Erhe-

S 2

Erhe-

ben. Dieses vermehrte die Reichthümer; und diese wieder das Ansehn der Kleresey. In der Geschichte ihrer Vergrößerung sieht man nicht mehr von ihrer Habsucht, als man von der Schwachheit und Nothigkeit aller Layen sieht.

Und ihres Reichthums genoss sie nicht ungestört. Karl Martel zog einen Theil der Kirchengüter zur Erhaltung seines Heeres (ap. Heinec. C. I. G. ant. p. 391.) ein; und unter den Nachfolgern Karl des Großen bemehsterten sich die Großen ihrer so oft und so gut sie konnten. Man kann durch die Klagen des Agobard (de dispensatione minist. et ordine rei ecclesiasticae) sich davon überzeugen. Und nicht dieser Schriftsteller allein redet davon — H. Stuard, der sich in der Folge selbst auf die Scribenten der Kleresey beruft, wenn er von dem Ansehn der Geistlichkeit redet, darf sie also auch nicht verwerfen, wenn vom Gegentheil die Rede ist. Aber, wenn er die Wahrheit ausmitteln wollen, hätte er vielleicht nie einen Papebroche oder Schaten und Männer der Art hören sollen. Wir wissen zu gewiß, daß sie unwahr sind. —

Ich will es gern zugeben, daß die Kleresey auf den ihnen dargebothenen Nacken der Layen immer mehr Lasten geladen; daß sie aus den ihnen eröffneten Quellen immer mehr geschöpft; nur mache man ihr kein Verbrechen aus dem, was Verbrechen der Nation — oder der Zeit selbst war. Der philosophische Geschichtsforscher durchschaue unpartheyisch die Kette der Begebenheiten, oder lege sie seinen Lesern selbst vor; und wenn der letzte Ring eine Fessel für Völker wird, so verfolge er den nicht mit Tiraden, dem dieser Ring in die Hände gegeben wird, daß er ihn zur Fessel anlege. — Glücklich, wer in Zeitaltern lebt, wo man der Unwissenheit, der Geringfähigkeit der Aufklärung und dem Aberglauben entgegen

Erhebung zur Ritterwürde geben, dauerte oft verschiedene Tage; und, wenn es Personen von Range waren, wurde es mit Turnieren und Gepränge gefeyert. Auch die Turniere wurden als eine schickliche Gelegenheit angesehen, denjenigen die Ritterwürde zu erteilen, welchen durch Geburt und Glücksumstände es versagt war, jene Feyerlichkeit anstellen zu können. Und dieses alles geschah, um dem Handwerk des Kriegers Aufmunterungen zu geben. Aus eben dieser Ursache waren auch öffentliche Einzüge in Städte, Krönungen, und Feste jeder Art, Veranlassungen zu Ritterschlägen.

6. (S. 53.)

Spelman, voc. Auxilium. *Ashmole*, ch. 1. sect. 9. *St. Palaye* tom. 1. p. 195. 248. *Daniel*, milice francoise liv. 3. ch. 4.

Wie die berühmte **Johanna von Arc Orleans** entsetzte, wurde der Befehlshaber der Engländer, der Graf von Suffolk, „genöthigt, sich an einen Franzosen, Namens Renaud, zum Gefangenen zu ergeben; „aber, eh er sich ergab, frug er seinen Gegner, ob er „ein Edelmann sey? Er erhielt eine befriedigende „Antwort, und frug ihn nun, ob er ein Ritter wäre? „Renaud erwiederte, daß er diese Würde noch nicht „erhalten habe. Dann mach' ich Euch dazu, „versezte Suffolk; worauf er ihm den Ritterschlag mit „seinem Schwerdte, und sich sogleich ihm zum Gefangenen ergab.“ *Hume*, vol. 2. p. 340.

7. (S. 54.)

„gehen kann! Aber selbst das würde nicht von Aufklärung zeigen, wenn man den Franken aus dem Mangel derselben einen Vorwurf machen wollte.“
H. d. H.

7. (S. 54.)

Die Ritter liebten große Pracht, und besonders nach den heiligen Kriegen. Portabant autem diversi generis species preciosas, aurum et argentum, pallia oloferica, purpuram, siclades, ostrum et multiformium vestium ornamenta; praeterea arina varia, tela multiplicis generis, infinitas loricas, culcitrans de ferico acu variatas operose, papilionones et tentoria preciosissima etc. *Brompton, ap. Baron. Angl. p. 281.*

8. (S. 54.)

Das Pferd und die Rüstung eines Ritters wurden sein contementum genannt. *Selden, Tit. Honor. part. 2. ch. 5. sect. 37.*

Die, sogar überwundenen Rittern, bezugte Ehrerbietung, und die wirklich außerordentliche Achtung, in welcher, im allgemeinen, die Ritter standen, wird durch das Betragen Eduard des dritten gegen den Eustache von Ribamont, in ein helles Licht gesetzt. Dieser Fürst fand es für nöthig, zur Beschützung von Calais, aus England im geheimen nach Frankreich überzugehen, und nahm den Prinzen von Wallis mit sich. Den Tag nach seiner Ankunft zu Calais kam es zwischen seinen, und den französischen, von Gottfried von Charni angeführten Völkern zur Schlacht. Der französische Feldherr hatte, des Waffenstillstandes ungeachtet, der zwischen den beyden kriegenden Mächten geschlossen war, den Gouverneur von Calais bestochen, ihm diesen Platz zu übergeben; und die Absicht von Eduards Reise war, dieser Sache zuvor zu kommen.

Dieser große Fürst, der als Privatmann unter dem Sir Walter Manny foht, traf auch den Eustache von Ribamont, einen handfesten, kühnen Ritter, und wurde zweymal von ihm zu Boden geschlagen. Eduard, aufs äußerste gebracht, hatte all seiner Stär-

fe und Geschicklichkeit nöthig. Nach einem scharfen und gefährlichen Gefecht wurde er endlich Meister seines Gegners, der ihm sein Schwerdt, und sich zum Gefangenen gab. Die Engländer genossen am folgenden Tage ihres Sieges; und die französischen Gefangenen wurden zum Abendessen mit dem Prinzen von Wallis, und dem englischen Adel eingeladen. Nach dem Abendessen kam Eduard selbst in das Zimmer, und unterhielt sich sehr höflich und freundschaftlich mit den Gefangenen. Sein Betragen gegen seinen Gegner, Eustache von Ribau mont, war besonders aufmerksam, und Froissard hat es folgendermaassen beschrieben: vint le Roi à Messire Eustache de Ribau mont: vous êtes le chevalier au monde que veisse onques plus vaillamment assaillir les ennemis, ne son corps defendre, ni ne me trouuai onques en bataille où je veisse qui tant me donnast affaire corps à corps, que vous avez hui fait; si vous en donne le prix sur tous les chevaliers de ma court par droite sentence. Adonc print le roi son chapelet qu'il portoit sur son chef (qui estoit bon et riche) et le meist sur le chef de Monseigneur Eustache, et dit: Monseigneur Eustache, je vous donne ce chapelet pour le mieux combattant de la journée de ceux du dedans et du dehors, et vous prie que vous le portez cette année pour l'amour de moi. Je sai que vous êtes gai et amoureux, et que volontiers vous trouves entre dames et damoïselles, si dites par tout où vous irez, que je le vous ai donné. Si vous quite votre prison, et vous en pouvez partir demain, s'il vous plaist. an. 1348.

9. (C. 54.)

Favin, Theatre d'honneur, liv. I. *St. Palaye*, Memoires sur l'anc. chev. partie 4. *Selden*, Tit. hon. part. 2. ch. 5. sect. 37.

10. (C. 54.)

10. (S. 54.)

Die Hauptstärke der Heere bestand, zu dieser Zeit, in der Reuterey. Eine von den großen Vollkommenheiten eines Ritters oder Kriegers bestand folglich in der geschickten Führung seines Pferdes. Es ist zu bemerken, daß diese Denkart einige der deutschen Stämme, schon zu den Zeiten des Tacitus, auszeichnete. Die folgende, -kräftvolle Beschreibung der Tenctrer läßt sich, ganz besonders schicklich, auf die reinern Zeitalter des Ritterwesens anwenden. Tencteri super solitum bellorum decus, equestris disciplinae arte prae-cellunt. Nec major apud Catos peditum laus, quam Tencteris equitum. Sic instituere majores, posterii imitantur. *Hi lusus infantium, haec juvenum aemulatio, perseverant senes. De Mor. Germ. c. 32.*

11. (S. 54.)

Hieraus entstand der Unterschied zwischen dem Bannerhern, und dem bloßen Ritter. Die ersten hatten ein Panier, unter welchem ihre Lehnmänner fochten. Die Zahl der Ritter und Knappen, die unter dem Panier dienten, war, nach Maaßgebung der Reichthümer und des Ansehens der Ritter, verschieden. Man muß indessen bemerken, daß die Ehre des Paniers nicht immer von Belehnungen, sondern auch zuweilen von persönlichen Verdiensten kam. *Selden, Tit. hon. part 2. ch. 3. sect. 23. und ch. 5. sect. 39. Du Cange, Dissert. sur l'histoire de St. Louis. Spelman, voc. Bannerettus. Daniel, milice françoise liv. 3. ch. 5.*

12. (S. 56.)

Favins, theatre d'honneur, liv. 10. St. Palaye Mem. sur l'anc. chev. part. 6.

13. (S. 56.)

Ein altes Ceremonialbuch vom Ritterwesen enthält folgende Worte: le Roy Artus d'Angleterre, et le Duc de Lencastre ordonnerent et firent la table ronde, et les behours, tournois et joutes, et moult d'autres choses nobles, et jugemens d'armes, dont ils ordonnerent pour juger, *dames et damoifelles*, Roys d'armes et heraux. *Dissert. 7. sur l'histoire Le. St. Louis*, p. 179.

14. (S. 57.)

Die größern Turniere waren die, von Königen und Fürsten gegebene, zu welchen die Ritter aus allen Theilen von Europa eingeladen wurden; denn die Würde und die Vorrechte des Ritterwesens waren, in der ganzen Christenheit ein und dieselben. Die kleinern Turniere wurden durch die Lehns Herren und Edlen angestellt.

Es verdient, bemerkt zu werden, daß das Turnieren zu Zusammenkünften zwischen den verschiedenen Völkern Europens Anlaß gab, woraus Aufklärung und Ausbildung entstehen mußten. Sobald es nicht besondere Verbote gab, zogen die Ritter auf alle Turniere, wo sie auch gefeyert werden mochten; theils, um die Kriegskunst mehr zu studieren, theils, um schickliche und glänzende Gelegenheiten zu erhalten, wobey sie sich hervorthun, und die Bekanntschaft und Freundschaft von berühmten Personen beyderley Geschlechts erwerben könnten. Es war sogar der Gebrauch unter den Rittern, dem Zwange der Verheyrathung noch einige Jahre nach ihrer Erhebung in diese Würde auszuweichen, und diese Zeit den Reisen in ferne Gegenden, und an auswärtige Höfe zu weihen,
afin

afin de s'y rendre *chevaliers parfaits*. *St. Palaye*, tom. 2. p. 8.

Aus diesen Umständen erhellet es, daß des H. Robertsons kräftige Versicherungen, von dem wenigen Umgange der verschiedenen Nationen in dem mittlern Zeitalter, nicht in dem allerstrengsten Sinn, sondern mit mancherley Einschränkungen angenommen werden müssen. *Geschichte Carl des fünften, 1ster Th. S. 404. u. f. d. Uebers. 1ste Aufl.*

15. (S. 57.)

Dieses Geschenk hieß *faveur*. *St. Palaye* tom. 1. p. 95. Daher haben die, bey Hochzeiten ausgeheilte, Stückchen Band, die wir unter dem Namen der Strumpfbänder kennen, ihren Ursprung. Sie werden, im englischen noch, *bride's favours* genannt.

16. (S. 58.)

Es würde langweilig seyn, alle die verschiedenen Arten von Waffenübungen oder Kämpfe, die bey Turnieren üblich waren, herzuzählen und zu beschreiben; auch ist es in diesem Werk nicht eben nothwendig. Der neugierige Leser mag die Bücher zu Rathe ziehen, die ganz besonders von Turnieren handeln.

17. (S. 58.)

Favine, sur les tournois. *St. Palays Mem. sur l'anc. chev. partie 2.*

18. (S. 59.)

Effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt. Tacit. de Mor. Germ. c. 7. Die Nachkommen der Deutschen waren, auch bey dem

Sicht des Evangeliums, noch gleich abergläubisch. Les Germain, sagt St. Foix, der diese Stelle des Tacitus in Augen hatte, portoient à la guerre des drapeaux, et des figures qui étoient en dépôt pendant la paix dans les bois sacrés. Er setzt hinzu: nos rois alloient prendre de même la chappe de St. Martin sur son tombeau, et l'oriflamme dans l'église de St. Denis, et les reportoient lorsque la guerre étoit finie. *Ess. Histor.* sur Paris, tom. 2. p. 187.

19. (S. 59.)

Die *Edda*, *Keysler*, *Antiq. select.* Septentr. p. 149-163. *Pelloutier*, *hist. des Celtes*, liv. 3. ch. 18.

20. (S. 59.)

Der einsichtige Leser wird gewahr werden, daß ich das Christenthum nach den Schriften der Kleresey selbst beschreibe; weil es immer nach den Vorstellungen derselben auf die Gesellschaft und die Sitten wirkt. *)

Ich

*) Nicht immer. Auch wird das Christenthum, selbst in diesen Zeitaltern, nicht von allen Schriftstellern auf gleiche Art dargestellt. Die Bischöffe sagen, bey *Gregor. Turon.* (Lib. 10. c. 16.) quibus concessa est regio, rectissime, suas causas patefacit religio, intelligens sacrosancto participante spiritu eorum, qui dominantur, se sociari, et constabiliri decreto. — Der Erzbischoff von Rheims, *Hincmar*, ist Verfertiger des Briefes von *Karl dem Kahlen*, an den *Pabst Hadrian den 2ten*; und in diesem Briefe heißt es: „daß die Könige keine Statthalter der Bischöffe, sondern Herren sind; daß sie es sind, die jenen Gewalt gegeben, daß der *h. Augustin* schon sage, daß durch die Rechte der Könige jeder besitze, was er habe“ u. s. w. *Opp. Hinc.* 2. 706. Der Erzbischoff *Hetti* von *Trier* ermahnt seine Bischöffe, des *Kaisers* Befehle genau

Ich spreche also politisch, nicht als ein Untersucher theologischer Materien.

Ich fürchte, daß das Christenthum von seinen vermeinten Freunden, und von seinen eifrigsten Anhängern obendrein, die tiefsten und grausamsten Wunden erhalten hat. Wäre es möglich, alle Erklärungen, Erläuterungen, Katechismen und theologische Systeme zu vernichten, so würde dem Unglauben ein nachdrücklicher Schlag gegeben werden. Die ehrlichen Zweifel der Philosophie kann man hochschätzen; aber es ist unmöglich, Unwillen und Verachtung zurückzuhalten, wenn Einsicht sich herabläßt, lieblos und hämisch zu seyn, wenn Scheinhelligkeit ihre Thorheiten uns aufbürdet, und ihren Gift verbreitet.

21. (S. 59.)

Es war der stolze Geist Gregorius des siebenten, der zuerst den Entwurf zu den Kreuzzügen machte. Die Schwärmerey, der heroische Geist, und die ausschweifenden Unternehmungen des Ritterstandes gaben, zweifelsohne, die erste Vorstellung davon ein. Die Vortheile, die der heilige Stuhl, und die Kirche, im allgemeinen, davon ziehen konnte, waren groß und zahlreich. Die Päbste ertheilten nicht allein allen, die dieser Raserey sich ergaben, Erlassung ihrer Sünden; sondern, was nicht weniger anreizend ward, sie nahmen die Familien und die Angelegenheiten derselben unter ihren Schuß. Folglich zog die Kleresey unermesslichen Reichthum an sich, indem sie die Vormund-

schaft

genau zu erfüllen, damit er die Wahrheit sage, wenn der Kaiser Rechenschaft fordere (ap. Hartzh. Tom. 2. p. 16). Sogar gegen die, von den Päbsten über die Kaiser behauptete Obermacht, haben Bischöffe, und sehr gut geschrieben. Ap. Gold. Ap. pro Imp. Henr. IV. 2. d. 11.

schaft für Witwen, Waisen und Unmündige verwaltete. Die Truppen, die zur Ausführung dieser frommen Entwürfe bestimmt waren, konnten von der Kirche, zum Schuß und zur Erweiterung ihrer zeitlichen Besitze gebraucht; und unter dem Vorwande, das heilige Grab wieder zu erobern, den Weibern, den Andächtigen, den Schwachen und den Sterbenden ungeheure Summen abgepreßet werden. *)

Aus den heiligen Kriegen erfolgte die Stiftung verschiedener neuen Ritterorden. Es entstanden die Ritter vom heiligen Grabe, **) die Johanniterritter, ***) die Tempelherren, *****) und eine unendliche

*) Was mich wundert, ist, daß unser Verfasser, unter denen, der Geistlichkeit von den Kreuzzügen zugekommenen Vortheilen, diejenigen vergißt, die sie von dem Einkauf sehr vieler Güter zogen. Fürsten und Ritter verlehnten und verkauften ihre Herrschaften und Ländereyen an Bischöffe und Klöster um sehr geringes Geld, und kamen zu arm, oder gar nicht wieder, um sie auslösen, oder zurückkaufen zu können. A. d. U.

**) Baudouin, der Nachfolger Gottfrieds von Bouillon, zu Jerusalem, machte im Jahr 1110, aus den Wächtern des heil. Grabes, die vorher Kanonici nach der Regel des heil. Augustin waren, diese Ritter. Innocentius der achte vereinte sie, im Jahr 1184, mit den Johanniterrittern (Honore de St. Marie p. 249). A. d. U.

***) Die Johanniterritter entstanden schon im J. 1099, aus dem zu Jerusalem befindlichen Hospital, und hatten erst nur Aufsicht und Pflege der Kranken und Armen. Raymund du Puy machte sie, ums J. 1120, zu einem kriegerischen Orden. (S. Vertots Geschichte dieses Ordens; auch Mosh. hist. eccl. p. 446). A. d. U.

*****) Der Ursprung der Tempelherren fällt ins Jahr 1118; sie führten ihren Namen von einem Hause neben dem vermeynten Tempel Salomons, wo sie sich ver-

endliche Menge heiliger Orden mehr, die, zur Ehre Gottes, Blut vergießen, und die menschliche Gesellschaft entehren halfen. Einige von ihnen erwarben große Reichthümer, und alle vermehrten das Ansehen der Kirche.

Einige Schriftsteller haben den ungereimten Wahn gehegt, als ob die Kreuzzüge dem Ritterwesen seinen Ursprung gegeben hätten. Ohne das letzte wären die ersten freylich nicht wirklich geworden; die Päbste und die Kleresey würden vergeblich gepredigt haben, daß sie der Weg zur Seligkeit, und die Pforten zum Himmel wären.

Von dem ausgebildeten Zustande der Sitten in den Morgenländern wurden einige Verbesserungen nach Europa, durch die Kreuzzüge, gebracht. Aber diese Kreuzzüge verdienen nicht, als die erste, oder als eine in der That sehr mächtige Ursache der Verfeinerung in Europa angesehen zu werden; ob man gleich eingestehen muß, daß sie Achtung für Ordnung, und Begriffe von regelmäßiger Regierungsform aufmunterten, daß sie Zusätze zu der Wissenschaft der Wappenkunde, und zu den Arten von Kleidungstrachten lieferten, und die Pracht im Geräthe aller Art und im Puse erhöhten.

Aber, wenn man die Schaumünze umkehrt, so entdeckt man manche und große Nachteile. Sie erschöpften die Königreiche Europens an Menschen; führten ihre Reichthümer fort, und nahmen dadurch die Lust zum Handel und zu den Künsten; sie zogen Könige und Große über Meere weg, und brachten Unruhe
und

versammelten. Sie dienten zum Schutz der, nach dem gelobten Lande wallfahrenden Pilger. Von den Päbsten wurde dieser Orden, auf dem allgemeinen Concilio zu Wienne, im Jahr 1312, unter Clemens dem 5ten aufgehoben. (S. Puteani, histoire de l'ordre militaire des Templiers). A. d. U.

und Unordnung in die Staaten; sie vermehrten die Macht des römischen Stuhls, indem sie seiner Politik günstige Gelegenheiten zu Unternehmungen gewährten, und dem Pabste ein Recht zur Einmischung in die zeitlichen Angelegenheiten der Völker gründeten; mit einem Wort, sie thaten jeder frommen Unverschämtheit Vorschub, und beförderten den allerunanständigsten Aberglauben.

Auch verdient es noch einer Bemerkung, daß einige Schriftsteller, welchen kein philosophischer Geist zu Theil geworden ist, das Ritterwesen und die Kreuzzüge, als die ersten, und sichtbarsten Ursachen der Verfeinerung in den europäischen Staaten behandelt haben; aber da die letztern nur eine Folge des ersten sind, hätte ihr Einfluß diesem zugeschrieben werden sollen.

Eben dieser Mangel von Scharfsinn ist bey denen sichtbar, die, indem sie die Auslebung der Wissenschaften für die erste Quelle der Verbesserung ausgeben, als eine andere Ursache davon, die römischen Gesetze anführen. Sie könnten, eben so schicklich, der Schriften des Cicero, Livius und Tacitus, als besondrer und sichtlicher Quellen, erwähnen.

Ferner muß man bemerken, daß, zur Zeit der Blüthe des Ritterwesens, der Eifer, erlittenes Unrecht gut zu machen, verschiedene Ritter so mächtig ergriff, daß sie, begleitet von Knappen, umherzogen, Gegenstände aufzusuchen, deren Leiden und Unglück ihres Beystandes und ihrer Hülfe nöthig hatten. Und da die Damen vorzüglich ihre Aufmerksamkeit auf sich zogen, so war die Unterstützung unglücklicher Prinzessinnen und Fräulein eine Unternehmung, nach welcher sie am meisten strebten. Dieses war der Ursprung der irdenden oder fahrenden Ritterschaft, deren Ebentheuern
wir

wir die Romane zu danken haben. Ursprünglich wurden sie erzählt, wie sie sich zugetragen hatten. Aber die Liebe des Wunderbaren mischte sich endlich ins Spiel; man gestattete der Phantasie die ausschweifendsten Uebertreibungen, und die Dichtkunst ließ ihre Reize den ungeheuersten Erfindungen, und den unnatürlichsten Ausstritten.

22. (S. 62.)

Supplicem aut debilem vel arma abicientem hostem occidere, etiam hodie apud Gothos sempiterno opprobrio dignum computatur. *Joh. Magnus, hist. Suec. lib. 4.*

In der Schlacht bey Poitiers, die durch den heldenmüthigen Eduard, Prinz von Wallis, geliefert wurde, machte man den König von Frankreich zum Gefangenen; und das Betragen gegen den unglücklichen Monarchen erläutert mehr, als alle andre Vorfälle, den Edelmutb der Grundsätze des Ritterwesens. Der Graf von Warwick führte den König von Frankreich, mit allen Bezeugungen der Ehrsucht, nach dem Zelte des Prinzen.

„Hier, sagt ein großer Geschichtschreiber, hebt
 „sich der ächte, und wahrhaft bewundernswürdige
 „heroische Geist Eduards an; denn Siege sind ge-
 „meine Dinge, in Vergleichung mit der Mäßigkeit
 „und Menschlichkeit, die ein junger Prinz zeigte, der,
 „nur sieben und zwanzig Jahr alt, noch warm von
 „dem Toben der Schlacht, und voll von einem eben
 „so außerordentlichen als ganz unerwarteten Fortgan-
 „ge, wie nur jemals die Waffen irgend eines Feld-
 „herrn krönte, war. Er kam heraus, dem gefan-
 „genen Könige, mit allen Zeichen der Achtung und
 „Theilnehmung, entgegen; suchte ihn, über sein Un-
 „glück,

„glück, zu trösten; zahlte ihm den Tribut von Lob,
 „welchen er seinem Muth schuldig war, und schrieb
 „den Sieg dem blinden Ohngesähr des Krieges, oder
 „einer höhern Vorsicht zu, die alle Bemühungen
 „menschlicher Stärke und Klugheit zu Schande
 „macht. Das Betragen des Königs Johann zeigte
 „ihn dieser höflichen Begegnung nicht unwerth.
 „Sein gegenwärtiges, erniedrigtes Geschick ließ ihn
 „nicht einen Augenblick vergessen, daß er ein König
 „war; mehr gerührt von Eduards Großmuth, als
 „von seinen eigenen Trübsalen, gestand er, daß, sei-
 „ner Niederlage und Gefangenschaft ungeachtet, seine
 „Ehre noch unbefleckt; und daß, wenn er gleich be-
 „siegt worden, es wenigstens durch einen Prinzen,
 „von dem größten Muth, und der größten Mensch-
 „lichkeit geschehen sey.

„Eduard ließ, in seinem Zelt, ein prächtiges
 „Gastmal für die Gefangenen zubereiten, und er selbst
 „wartete dem unglücklichen Könige, als wenn er zu
 „dem Gefolge desselben gehört hätte, dabey auf. Er
 „stand, während der Mahlzeit, hinter dem Könige;
 „schlug es durchaus ab, eine Stelle bey dem Tische
 „zu nehmen; und erklärte, daß er, als Unterthan,
 „zu wohl mit dem Unterschiede zwischen einem Könige
 „und sich bekannt sey, um solcher Freyheit sich anzu-
 „maassen. — Alle Ansprüche seines Vaters an die
 „Krone von Frankreich waren nun in Vergessenheit
 „begraben; Johann, in der Gefangenschaft, erhielt
 „die königlichen Ehrenbezeugungen, die man ihm
 „streitig machte, da er noch auf dem Throne saß;
 „sein Unglück, nicht sein Rang, zog ihm Ehrerbie-
 „tung zu; und die französischen Kriegsgefangenen,
 „mehr durch diese erhabene Denkart überwunden, als
 „durch ihre vorhergehende Niederlage, brachen in
 „Thränen der Freude und Bewunderung aus, in
 „Thrä-

„Thränen, die nur durch die Betrachtung gehemmt wurden, daß solch ein ächter, unveränderlicher Hel- densinn in einem Feinde gewiß am Ende ihrem Vater- lande nur desto gefährlicher seyn müsse.“ Hume's Ge- schichte von England, 2ter B. S. 214. Siehe auch Ashmole, S. 673.

Vergleichen Stellen in der Geschichte sind kostbar, und denen Geschichtschreibern eigen, welche den um- ständlichen Verlauf einer Begebenheit unterrichtend machen können, den gewöhnliche Schriftsteller höch- stens nur angenehm zu machen wissen.

23. (S. 62.)

Folgendes ist einer von Eyden, die den Partheyen, bey den Zweykämpfen, von den Richtern vorgelegt wurden: „A. von B., ihr habt eure Hand auf die heiligen Evangelien zu legen, und zu schwören, daß ihr nicht mehr Waffen führen wollt, als euch durch den Marschall oder Constabel angewiesen sind, nämlich, eine Glesse (Lanze), ein langes Schwerdt, ein kur- zes Schwerdt, und einen Dolch; aber weder ein kurzes noch ein langes Messer; noch sonst ein schar- fes Werkzeug; noch einen Stein oder Kraut von geheimer Kraft; noch einen Zauber, noch ein Kunststück, noch irgend eine andere Beschwörung um Euch oder an Euch, wodurch ihr Euch getrauen könntet, desto eher Euern Gegner C. von D. zu überwinden, der gegen Euch in diese Schranken zu seiner Vertheidigung kommen soll; noch habt Ihr Euch auf irgend ein ander Ding eigentlich zu ver- lassen, als auf Gott und Euern Körper, und auf Eure gute Rache. Und so helfe Euch Gott und alle Heiligen, und die heiligen Evangelien.“ Dugdale, origin. juridic. p. 82.

2

24. (S. 62.)

Die feyerliche Beraubung des Schwerdts, die Abnahme der Sporen, das Abreißen der Rüstung vom Leibe, und das Zerbrechen der sämtlichen Waffen, scheinen Gebräuche bey der Entsetzung der Ritterwürde gewesen zu seyn. Selden, Tit. hon. part. 2. ch. 5. Sect. 38. Ashmole, p. 620.

Auch die Religion mischte sich in eine so wichtige Angelegenheit. Die Priester sagten über den Verbrecher einen Psalm her, welcher Verwünschungen gegen Verräther enthält; und der Ritter wurde mit Wasser begossen, um den heiligen Charakter gleichsam wegzuwaschen, den er bey seiner Einsetzung in die Ritterwürde erhalten hatte. Und endlich wurde er auf einer Schleife zur Kirche geschleppt, wo man über ihm Gebete hielt, und Gebräuche vornahm, wie sie bey Todten üblich sind. St. Palaye, tom. 1. p. 320.

Zeugnisse,
Widerlegungen
und Anmerkungen.

Zwentes Buch. (S. 64.)

Erstes Kapitel.

Erster Abschnitt.

I. (S. 66.)

Die gewöhnliche Art von Hulldigung und Leistung des Lehn- oder Manneydes, (wie H. Möser ihn nennt) geht, bey den verschiedenen Völkerschaften, und bey jeder derselben, wieder in verschiedenen Zeitpunkten, in einigen Kleinigkeiten von einander ab; und so lange die Lehen noch Gnadengeschenke waren, galten jene Zusagen nur auf so lange Zeit, als die Verbindung zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen bestand. Das älteste, bis auf uns gekommene Beispiel von diesen Feyerlichkeiten, und vielleicht das einfachste, ist das vom Tassilo, Herzog von Bayern, bey seiner Belehnung vom Könige Pepin, im J. 757. Es wird folgender Gestalt beschrieben: Tassilo Dux Bajoariarum cum primoribus gentis suae venit, et more Francorum, in manus regis in *vassaticum* manibus suis semetipsum *commendavit*; *fidelitatemque* tam ipsi regi Pepino, quam filiis ejus Carolo et Carlo.

§ 2

manno,

manno, jure jurando supra Corpus Sancti Dionysii promisit. *Adelmus, Annal. Franc. ap. Brussel, liv. I. ch. 1. sect. 7.*

Aus den Worten, *more Francorum*, kann man folgern, daß diese Gebräuche noch von einem höhern Alterthum sind; und es ist, in der That, wenig Zweifel übrig, daß sie nicht von den frühesten Zeiten an bestanden haben sollten. Wir finden sie, diesem zu folge, in dem angelsächsischen Zeitpunkt der englischen Geschichte. Nichol. Praefat. ad. LL. Anglo-Saxon. p. 6. 7. Es ist indessen wahr, daß einige berühmte Schriftsteller behaupten, diese Gebräuche wären nur die Folgen von erblichen Lehnen gewesen. Aber die Huldigung des Cassilo, und die angelsächsische Eidesleistung sind älter, als die allgemeine Einführung dieser Erbllichkeit. Und es giebt keinen wichtigen Grund, warum diese Feyerlichkeiten nur das Resultat der Lehnen hätten seyn sollen.

Wie das Vorrecht der Führung von Privatkriegen all seine Unordnungen und seine Trübsale unter dem Adel verbreitet hatte, wurde es, sowohl in Frankreich als in England, gebräuchlich, in die Huldigungsformel oder den Manneid einen Vorbehalt einzurücken, wodurch die Verbindlichkeit des Vasallen gegen den Lehnsherrn auf solche Handlungen eingeschränkt wurde, welche nicht der, dem Könige zukommenden Treue zuwider waren. Der Zweck hiervon war, den überhand nehmenden Privatkriegen zu steuern, und man entdeckt darin das Fortrücken der Begriffe von Gerechtigkeit und Regierungsform. Der heilige Ludewig führte dieses in Frankreich ein; und in England entdeckt man es in dem, was man die „Huldigungsformel“ nennt, in dem siebzehnten Jahr Eduard des zweyten. In dieser Formel oder Verordnung setzt der Vasall, nachdem er die, seinem Lehnsherrn schuldigen Verpflichtungen zu-
gesagt,

gesagt, hinzu: „der Pflichten unbeschadet, die ich dem Herrn unserm Könige schuldig bin.“

Aus diesen Gebräuchen, wie sie auf diese Art eingeschränkt waren, entstand, wie die Lehen allmählig eingiengen, der Begriff von Treu und Gehorsam, die jeder Untertan, er sey Landeigenthümer oder nicht, seinem Oberherrn schuldig zu seyn, angenommen wird. So brachte der Lehn- oder Manneid den Eid der Treue, oder den Leuteid hervor.

2. (S. 68.)

In einem andern Werke habe ich mich bestrebt, dem hohen Alterthum der Lehnfälle oder Lehnpflichten nachzuspüren. (S. historische Abhandlungen von dem Alterthum der englischen Staatsverfassung). Es ist ein gewöhnlicher Irrthum, daß diese Früchte der Lehnverfassung nicht ehe in England zur Reife gekommen sind, als zu den Zeiten der Normänner. Diese Meynung ist dem Mangel von Untersuchungsgeist einiger Nachforscher von großem Nutzen, welche derselben, ohne weitere Ueberlegung, gleichsam das Siegel aufgedrückt haben, und den engen Köpfen anderer zuzuschreiben, die den Einfall der Normänner gern, als den eigentlichen Zeitpunkt, wo unsre Staatsverfassung gegründet worden ist, ansehen, und den Vorrechten unsrer Könige gern ihre Achtung bezeugen möchten, indem sie den Herzog Wilhelm als einen Eroberer darstellen, und der Wichtigkeit des Volks spotten. Auf diese Art sind Irrthümer auf Irrthümer gleichsam eingepfist worden.

Aber die angelsächsische Gesetze widersprechen dem Einfall von der spätern Entstehung der Lehnfälle mit einer Stärke, welcher nicht zu widerstehen ist. Sie erwähnen derselben ganz besonders, und ganz deutlich. Und der Leser kann, förmliche Erläuterungen über die

Lehnfälle in den angelsächsischen Zeiten, in den unten angezeigten Werken finden. *)

Eines von den Gesetzen Canuts kann ich mir nicht verwehren, anzuführen, weil es sehr augenscheinlich das Daseyn der Lehnfälle beweiset. Es verordnet, daß die Ländereyen eines Lehnträgers, der in einer Unternehmung gegen einen Feind zum Ueberläufer wird, von seinem Lehnsherrn eingezogen; und daß, wenn jener in einer Schlacht umkommt, sein Heergeräthe zurückgegeben, und seine Ländereyen auf seine Kinder kommen sollten. L. L. Canut. c. 75. Das Ausreißen war, in allen Feudalreichen, eine von den Ursachen der Lehnsverwirrung. Spelm. Gloss. voc. Felonia. Aber wir ersehen hieraus, daß von den Lehnfällen in dem Zeitalter Canuts, sowohl der von der Verwirrung, als der vom Heergeräthe statt fanden, und daß Ländereyen nicht allein auf Lebenslang zu Lehen gegeben wurden, sondern auch auf die Erben kommen konnten; ein Umstand, der uns zu der Vorstellung bringt, daß damals schon einige Schritte zur Erblichkeit der Lehen geschehen waren. Uebrigens ist dieses wichtige Gesetz, und wahrscheinlicher Weise mit Vorsatz, von Wilkins mißverstanden worden. Der gelehrte Leser wird nicht erst benachrichtigt werden dürfen, daß dieses Schriftstellers Uebersetzung der angelsächsischen Gesetze mangelhaft und untreu ist.

Was bemerkt zu werden verdient, ist, daß, indem verschiedene englische Schriftsteller aus der Normandie, und von dem Herzoge Wilhelm, unsre Feudalgesetze und Lehnfälle herholen, ein französischer Schriftsteller, Wilhelm Noville von Alençon, in seiner

*) 1) The Case of Tenures upon the commission of defective tittles, argued by the judges of Ireland. 2) Selbns Werke an verschiedenen Stellen. 3) Whitakers Geschichte von Manchester.

ner Vorrede zu dem Grand Coustumier de la Normandie, behauptet, sie wären zuerst aus England, durch Eduard den Bekenner, in dieses Herzogthum eingeführt worden.

Aber die Sache verhält sich also. Diese Früchte des Lehnswesens und dieses Geseß erstreckten sich über ganz Europa, nicht Annehmungsweise, sondern als eine Folge von der Eigenthümlichkeit der Sitten und der Lage der barbarischen Nationen, welche Eroberungen machten. Es giebt keinen historischen Saß, der sich deutlicher machen ließe. Und Du Lange besonders, wenn wir den erstaunenden Umfang seiner gesammelten Nachrichten betrachten, ist sehr zu tadeln, daß er so angelegentlich die Meynung behauptet, als wären die Gebräuche und Einrichtungen der europäischen Staaten vorzüglich aus den Sitten und Einrichtungen Frankreichs entsprungen.

3. (S. 68.)

Sogar zur Zeit Braktons, nachdem die Feudalverbindungen schon die tödtlichste Wunde erhalten hatten, finden wir die gegenseitigen Pflichten des Lehns Herrn und des Lehnsmannes, und ihre immerwährende Verbindung in den stärksten Ausdrücken erwähnt:

Nihil facere potest tenens propter obligationem homagii, quod vertatur domino ad exhaeredationem vel aliam atrocem injuriam; nec dominus tenenti, e converso. Quod si fecerint, dissolvitur et extinguitur homagium omnino, et homagii connectio et obligatio, et erit inde justum judicium cum venerit contra homagium et fidelitatis sacramentum, quod in eo in quo delinquent puniantur, sc. in persona domini, quod amittat dominium, et in persona tenentis, quod amittat tenementum. *De leg. consuetud. Angl.* p. 81.

4

4. (S. 69.)

4. (S. 69.)

Ich weiß, daß der Zustand des Volks, vor Alters, so wie ihn D. Brady, H. Sumne und D. Robertson, und eine Menge anderer Schriftsteller beschreiben, allgemein verworren und elend war; und dennoch wird die Macht der Edlen als ganz unmäßig dargestellt. Sie gründen sich auf das, was sie den aristokratischen Geist dieser Zeiten nennen, und scheinen ein Vergnügen in der Ausmahlung der Verachtung des großen Hausens zu finden.

Es ist merkwürdig, daß diese Begriffe widersprechend sind, und nicht mit einander bestehen können. „Der Adel hatte unermesslichen Einfluß;“ aber wodurch erhielt er ihn denn? Nicht durch die Anzahl und die Anhänglichkeit seiner Lehnmänner? Darin bestand seine Macht; und unterdrückten sie denn diese? Gerade das Gegentheil ist die Wahrheit. Sie behandelten sie mit der allergrößten Gelindigkeit; und ihr Nutzen erforderte es so. Folglich wurde die Vertraulichkeit zwischen dem Adel und seinen Lehnmännern einen langen Zeitraum hindurch unterhalten; aber die Geschichte desselben ist wiederholentlich behandelt worden, ohne daß man die nöthige Aufmerksamkeit auf den Geist und die Natur desselben gehabt hätte. Der Verfall dieser Vertraulichkeit mußte, in der That, Unordnungen und Bedrückungen erzeugen; und, was meine Bemerkung bestätigt, in dieser Lage der Sachen war es, daß die Macht des Adels geschwächt wurde.

Der Irrthum, dessen ich hier gedenke, wurde zuerst durch einen einsichtsvollen Schriftsteller verbreitet, weil er der Theorie angepaßt war, die dieser Schriftsteller vortrug. Aus eben denselben Gründen nahm ihn ein Autor von noch größern Talenten an; und

und es bedarf nichts mehr, als dieses, um eine Unge-
reimtheit Gang und Gebe zu machen. Denn Schrift-
steller, die selbst nicht denken, und sich, wenigstens
auf eine Zeitlang, einen Namen zu machen suchen,
fügen sonderbare Meynungen nur zu gern auf, und
wiederholen sie so oft, bis sie geglaubt werden.

5. (S. 69.)

In H. Zume findet sich folgende sonderbare Stel-
le: „Keines der Feudalreiche in Europa hat solche
„Einrichtungen, als das **Howgericht**, **Gaugericht**,
„oder **Grafendinge** (county-court), welches der
„Eroberer noch von den sächsischen Gebräuchen beste-
„hen ließ. Alle die **Wehren** (freeholder) in der
„Grafschaft, sogar die vornehmsten Lehns Herren, wa-
„ren verbunden, den **Schöppen** (Sherif) dahin zu fol-
„gen, und ihnen in der Handhabung der Gerechtigkeit
„beizustehen.“ (Zweiter Anhang.)

Dieser nachdrücklichen Behauptung ungeachtet,
hat jedes Feudalreich comites (Grafen) und Comitatus
(Grafschaften) gehabt. Die Grafschaft war das
Gebiet, oder die Ländereyen, welchen der Graf vor-
stand; und der Gerichtshof, den er hielt, und in wel-
chem er den Vorsitz hatte, hieß das **Howgericht**,
Grafendinge. Zu diesem wurden die **Wehren** und
Lehnsherren berufen, und traten, als Beysitzer oder
Richter, dabey auf. Du Cange, und Spelman, voc.
Comites.

Es mochte, in der That, Grafen geben, die
nicht des Eigenthums (Property) der ganzen Graf-
schaften genossen, sondern nur eines Theils derselben;
aber in diesem Fall handhabte der Graf dennoch die
Gerichtsbarkeit darin. — Der Schöppe war ur-
sprünglich eine sehr untergeordnete Person; er war zu-
weilen nichts mehr, als der Abgeordnete des Grafen.

Daher ist er auch unter dem Titel *vice comes* bekannt. Zuweilen hatte er nur das Beste des Königs in besondern Grafschaften zu besorgen. Und er sieng, in der That, nur an, eine Rolle von Wichtigkeit zu spielen, wie, beym Verfall des Lehnwesens, die Gerichtsbarkeit des Adels zu einem bloßen Schatten geworden war.

Ferner sagt H. Summe, daß der Eroberer die Grafenfolge oder das Gaugericht von den sächsischen Gebräuchen beygehalten habe. Er scheint also zu schließen, daß diese Gerichtshöfe dem königlichen Ansehen günstig waren. Der Wahrheit nach ist es aber gerade umgekehrt. Je größer, je weit umfassender die Gerichtsbarkeit des Adels und des Volkes ist, je eingeschränkter sind die Vorrechte des Fürsten. Die Grafendinge waren große, mächtige Stützen der Freyheit des Unterthanen. Und, anstatt sie zu erhalten, wäre es der Vortheil des Eroberers gewesen, sein großes Ansehen zu ihrer Unterdrückung anzuwenden.

H. Summe setzt, mit dem Tone eines Schriftstellers, der eine Entdeckung gemacht hat, hinzu: „Vielleicht hat diese Einsetzung des Grafschaftsgerichts in England größere Wirkungen auf die Regierungsform gehabt, als bis ist noch durch Geschichtschreiber oder Alterthumskundige ausgemittelt worden.“

Diese, und andere schwache Stellen, habe ich in den Werken dieses berühmten Mannes angezeigt, um die Gefahr sichtlich zu machen, wenn man unumschränktes Zutrauen in die größten Namen setzt. Das ungebührnde Gewicht, das man dem, was man große Autoritäten nennt, zu geben pflegt, drückt, in allen Wissenschaften, den Geist der Prüfung zu Boden.

6. (S. 69.)

Die deutschen Stämme nahmen ihre auszeichnende Freyheit in ihre Eroberungen mit. Tacitus sagt von ihnen, daß, wie sie in ihren Wäldern waren, de minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes. *De Mor. Germ. c. II.* Diese Eigenthümlichkeit ihrer Regierungsform, und diese Wichtigkeit des Volks, sind nicht allein in ihrer Geschichte sichtbar, sondern auch in ihren Gesetzen. In der Vorrede zu den Gesetzen der Franken findet sich folgende Stelle: hoc decretum est apud regem, et principes ejus, et apud cunctum populum christianum, qui infra regnum Merwungorum consistunt. *Lindenbrog. p. 399.* Das Gesetz der Alemannier hebt so an: incipit lex Alamannorum, quae temporibus Chlotarii regis una cum principibus suis, id sunt XXXIII. episcopis, et XXXIII. ducibus, et LXXII. comitibus, vel cetero populo constituta est. *Lindenbrog. p. 363.* Und die infinita multitudo fidelium, die in den angelsächsischen Parlamenten erscheint, bedeutet nichts anders, Spelman's councils. Ursprünglich hatte, eben so wie im alten Deutschland, jede Person, die ein Schwert führen durfte, in allen Staaten Europens das Recht, sich bey der Nationalversammlung einzufinden. Das Oberhaupt der Nation konnte kein neues Gesetz ergehen lassen, kein altes aufheben, ohne die Einstimmung des Volks.

Aber, bey den alten Deutschen, wurde das Volk sogar bey besondern Gelegenheiten vorgestellt; und Tacitus erzählt uns, daß, wie Civilis den Krieg gegen die Römer erklärte: convocavit primores gentis et promptissimos vulgi. *Hist. lib. 4.* Siehe die histor. Abhandlung über das Alterthum der englischen Staatsverfassung, 5te Abth. Nach der Errichtung

tung der europäischen Staaten wurde man, durch die Unbequemlichkeiten, die aus einer Menge bewaffneter Menschen bey Staatsverhandlungen entstanden, deutlich die Vortheile der Repräsentation gewahr. Und das Volk erschien nun, bey den Zusammenkünften der Nation, durch Abgeordnete, die seine Rechte und Freyheiten vertraten und schützten. Der genaue Zeitpunkt dieser Einrichtung ist in keinem Staate von Europa bekannt. Daß sie aber sehr alt ist, kann nicht bezweifelt werden. Und die Gemeinen treten mit in den Versammlungen der Franken, die man die *champs de Mars et les champs de May* nennt, in den Cortes der Spanier, und den *Wittenagemots* der Engländer, auf.

Daß in Frankreich das Volk, noch vor dem Zeitalter Karl des Großen, vorgestellt worden, ist höchst wahrscheinlich. Und daß es, unter der Regierung dieses staatsklugen, mächtigen Fürsten, von Wichtigkeit war, darüber giebt es entscheidende und gewisse Beweise. Durch das unterrichtende Werk des Erzbischoffs *Zincmar*, de *ordine Palatii*, wird diese Materie in ein sehr helles Licht gesetzt; und der Abt *Mably*, der es ausgeschrieben und commentirt hat, erkennt die oberste Macht der Zusammenkünfte dieser Zeiten, zieht Beyspiele davon, und von dem Einfluß und der Wichtigkeit des Volkes, an. Es konnte, in der That, nichts von großem Belange oder Werth, es sey in Krieg oder Frieden, und über welchen Gegenstand es wollte, ohne Bestimmung desselben abgethan werden. *Lex consensu populi fit, et constitutione regis. Capit. Kar. Calv. an. 864. ap. Balutz. tom. 2. p. 177.* Diese Behauptung wird durch deutliche, zahlreiche, ganz einstimmige Zeugnisse gewährt, durch alte Gesetze, Geschichte und Verordnungen, unterstützt. Siehe *Hotoman*, *Francia Gallia*, c. 10. 11. *Mably*, *Observ. sur l'histoire de France*,

France, lib. 2. ch. 2. *Rymer*, on the antiquity of Parliaments. *) Diese Zusammenkünfte waren sehr von den Etats generaux der folgenden Zeitalter verschieden, wie die Rechte des Volks schon beeinträchtigt, und die gesetzgebende Macht in den Händen des Oberhauptes der Nationen war. Aber, es ist nicht ungewöhnlich, diese mit einander verwechselt zu sehen; und, auf diesen Irrthum sind, gegen die Gemeinen von England, sehr unpaßliche Schlüsse aufgeführt worden.

In welchem Zeitpunkt die Abgeordneten des Volks bey den Spaniern, in den Cortes, zuerst erschienen, ist ungewiß. Aber die Freyheit der Wisigothen, die dieses Königreich stifteten, war sehr unbändig; ihre Liebe für Unabhängigkeit wurde, durch die Bedrückung der maurischen Beherrschung, genährt; und ihre Oberhäupter wurden, einen langen Zeitraum hindurch, in einem verwundernswürdigen Grade von Unterwürfigkeit erhalten. Alle einzelne Mitglieder der gothischen Völkerschaft, die Schwerdter trugen, kamen, so wie die Mitglieder aller barbarischen Stämme, welche Eroberungen machten, ursprünglich mit zu den Staatszusammenkünften; aber, es ist natürlich, zu folgern, daß, wie man anfing, die Nachtheile solcher zahlreichen, tumultuarischen Versammlungen gewahr zu werden,

*) H. Summe hat sich, einer Menge von Zeugnissen ungeachtet, die seinen Behauptungen entgegenstehen, dennoch auf folgende Art hierüber ausgedrückt: „Die große Gleichheit aller Feudalreiche in Europa ist Jermann, der irgend einige Kenntniß von der alten Geschichte hat, sehr gut bekannt; und die Alterthumskundigen aller auswärtigen Lande, wo jemals diese Frage ohne Partheygeist untersucht worden ist, haben zugestanden, daß die Gemeinen sehr spät zur Theilnehmung an der gesetzgebenden Macht zugelassen worden sind.“ *Kilfer Anhang.*

den, nur Abgeordnete, um das Volk vorzustellen, berufen wurden.

Indessen behauptet man, daß, es sey nun absichtlich von der spanischen Regierung geschehen, oder die Folge von den Einfällen der Mauren, oder von der Unruhe der Zeiten gewesen, sich nicht früher offenbare Beweise von dieser Repräsentation des Volks finden, als vom Jahr 1133. Ihre Erscheinung in diesem Zeitpunkt hat D. Geddes durch Zeugnisse bewiesen; auch hat dieser Schriftsteller ein Vorforderungsschreiben bekannt gemacht, wodurch im Jahr 1390 die Stadt Abula ersucht wird, ihre Abgeordneten ins spanische Parlament zu schicken. *Miscellaneous Tracts*, vol. 1. Auch giebt es Erweise von einem spanischen Parlamente im Jahr 1179, bey welchem sich die Abgeordneten des Volks einfanden; und von einem andern, im Jahr 1210, dem sie, als ein Theil der gesetzgebenden Macht beywohnten. *Gen. Hist. Spayn.* ap. *Whitelock*, *Notes upon the King's Writ*, vol. 2. p. 65.

Es scheint also die höchste Ungereimtheit und Ausschweifung zu seyn, wenn man die Einwohner von England, wie verschiedene gethan, in einem Zustande von Slaverey; und den Befehl des Fürsten, als ein Gesetz in einem Zeitpunkte annimmt, wo, in andern Gegenden Europens, Freyheit und Abgeordnete des Volks erscheinen, und die Vorrechte des Oberhauptes durch Nationalversammlungen eingeschränkt und bestimmt werden. Dieses Oberhaupt war damals so wenig despotisch, daß er jeden Augenblick Gefährlichkeiten und Beleidigungen ausgesetzt war. Er konnte, eines leichten Versehens wegen, abgesetzt werden. Er wurde zu seinem Amt erwählt. Und sein Krönungseid drückte seine Unterwürfigkeit aus, und verband ihn, die Rechte seiner Unterthanen zu beschützen.

Die

Die angelsächsischen Gesetze sind ein Beweis, daß er, anstatt nach Gutbefinden und Eigenwillen zu herrschen, der Kontrolle der Staatszusammenkünfte unterworfen war. In den Vorreden zu diesen Gesetzen finden wir, daß die Weisen (*Wites*) oder *Sapientes* ein wesentlicher Theil der Regierung waren. Der Ausdruck, *seniores sapientes populi mei* findet sich in der Einleitung zu den Verordnungen des Königs Ina, vom Jahr 712. Und diese *sapientes populi*, oder Abgeordneten des Volks, erscheinen auch in den Gesetzen anderer angelsächsischen Fürsten. L. L. Anglo-Saxon. ap. Wilkins.

Es ist sehr merkwürdig, daß der Ausdruck *sapientes*, wie man in dem *Du Lange* aus seiner Erklärung dieses Worts, sehen kann, vor Alters, in Italien, diejenigen bezeichnete, die den Angelegenheiten der Städte oder Gemeinheiten vorstanden. Wenn nun Leute dieser Art, allgemein, als ein Theil des angelsächsischen *Wittenagemots* (Nationalversammlungen) vorkommen, so muß es nur dem Vorurtheil unmöglich seyn, nicht gewahr zu werden, daß sie, als Vertreter des Volks, haben handeln, und daß ihnen diese Unterscheidung nur zu Theil werden müssen, weil man von ihrer Weisheit und Erfahrung hohe Begriffe gehabt.

Es wird sogar, aus einem merkwürdigen Zeugniß, augenscheinlich, daß das Wort *Sapientes* die Gemeinen bedeutet haben müsse. In der, von der Grafschaft *Devonshire*, Eduard dem dritten überreichten Bittschrift finden sich folgende Ausdrücke: „*que luy please par l'avys des prelats, countees, barons, et autres sages in cest present parliament ordeiner etc.*“ Diese Bittschrift ist in der 4. Inst. p. 232. gedruckt. Wenn unter der Regierung Eduard des dritten durch *autres sages* die Gemeinen verstanden werden, so kann man

man mit der größten Zuversicht behaupten, daß das Wort *sapientes* eben diesen Sinn in ältern Zeiten gehabt.

Und in der That läßt sich aus den Ausdrücken, wodurch die angelsächsischen Staatszusammenkünfte bezeichnet werden, folgern, daß es Nationalversammlungen gewesen. *Commune concilium*, *conventus omnium*, *concilium cleri et populi*, *omnium principum et omnium sapientum conventus* etc. Alles dieses sind Benennungen, welche uns zwingen, die Einmischung und den Beystand der Gemeinen *) dabey anzunehmen.

In den Jahrbüchern von Winchelcomb, vom Jahr 811, findet man, durch den Ausdruck *procuratores*, ein Mitglied des Wittenagemot bezeichnet. Auch kommt es so in einem Freyheitsbriefe des Königs Athelstan vor. Und es scheint außer allem Zweifel zu seyn, daß die damit angedeuteten Personen Abgeordnete des Volks gewesen sind, wenn man sich erinnert, daß in den spanischen Schriftstellern diese Klasse von Menschen durch *procuradores de las ciudades y villas* ausgedrückt wird. Im Polydor Virgilius finden wir sogar die Worte *procuratores civium populique*, p. 478. ap. *Whitelocke*, vol. 1. p. 378.

Zu diesen Bemerkungen könnte ich eine Menge ansehnlicher entscheidender Zeugnisse hinzufügen. Aber ich

*) H. Summe hat in der That bemerkt, daß „keiner von den Ausdrücken der alten Geschichtschreiber, ob man gleich viel hundert Stellen anführen kann, ohne die äußerste Gewaltthätigkeit, so verdreht zu werden vermag, daß ein Sinn herauskäme, der die Gemeinen zu wesentlichen Mitgliedern des Staatsraths machte.“ Wilfrid Abhang. Es thut wehe, wenn man, in einem so großen Manne, einen so augenscheinlichen Mangel von Aufrichtigkeit entdecken muß.

ich bin ist nicht Willens, hauptsächlich mich auf einen Streit über die Wichtigkeit des Volkes einzulassen. Es ist zur Vollständigkeit dieses Werks genug, das Alterthum der Gemeinen, gegen eine Behauptung von ihrem neuern Ursprung, außer Zweifel zu setzen: eine Meinung, die ein neuerer Geschichtschreiber von großem Ruf, mit eben der Zuversicht, die in all seinen Schriften herrscht, aber mit viel weniger nachdrücklichen Gedanken und Raisonnement behauptet, als seinen philosophischen Werken so viel Ruhm verschafft haben.

H. Sume, voller Bewunderung für die Talente des D. Brady, hintergangen durch die Einsichten desselben, geneigt, der Regierung Schmeicheleren zu zollen, oder Willens, Vortheil von einem System zu ziehen, das künstlich genug geschmiedet, und zum Gebrauche fertig war — H. Sume führte seine Geschichte nach den Meinungen dieses Schriftstellers aus. Aber, man muß sich erinnern, daß D. Brady Slave einer Parthey war, und, niederträchtiger Weise, seinen vortrefflichen Geist, und seine bewunderungswürdige Scharfsinnigkeit anwandte, Tyrannen zu rechtfertigen, und die Rechte seiner Nation zu zerstören. H. Sume hat sich, mit wenigerer Hartnäckigkeit, mit einem größern Ansehn von Aufrichtigkeit, und mit all den Kennzeichen eines freyen denkenden Geistes, zu eben denselben Endzwecken herabgelassen; und seine Geschichte muß, vom Anfang bis zu Ende, vorzüglich als eine scheinbare Vertheidigung von Vorrechten angesehen werden. Wenn man sie als eine zierliche, geistreiche Arbeit ansieht, ist sie jeder Empfehlung werth. Aber kein Freund der Menschheit, und der Freyheit von England, kann seine Untersuchungen über unsre Staatsverfassung, und ihren Einfluß auf seine Erzählung, untersuchen, und mit den alten und ehrwürdi-

gen Denkmälern der englischen Geschichte vergleichen, ohne höchliche Verwunderung und patriotischen Unwillen zu fühlen.

7. (S. 71.)

Die allgemeinen Einrichtungen, die Vormundschaften betreffend, findet man beym Craig lib. 2. *Du Cange*, voc. *Custos*, Warda. *La coutume reformé de Normandie*, par Basnage, Art. des Gardes. — *)

In der unterrichtenden Sammlung von Urkunden, *The history and antiquities of the Exchequer of the Kings of England*, by Mr. Madox betitelt, sind folgende Beispiele von verschiedenen, durch die Krone verkauften, Vormundschaften in dem Zeitraum vom Herzoge Wilhelm bis zu dem Könige Johann anzutreffen. Godfried von Cramavill gab, für die Inhabung der Ländereyen von Aketon, die dem Ralf von Heldebouil und Ralfs Erben zukamen, während der Mindererschaft desselben, XXV. l. X. S. Hugh von Glammavill bot für die Verwahrung seiner Schwester und ihrer Ländereyen, X. l. Ralf von Gernevue erlegte IX. Mark, für die Aufbewahrung von Philipp von Nivebotes Tochter, und deren Erbschaft; Graf David CC. Mark für Stephan von Cameis, und dessen sämtliche Ländereyen, bis zu dessen Vollbürtigkeit, des Königsdienst von denselben unbeschadet;

*) Und in dem Schwabenrecht (Art. 49 und 55.) und im Sachsenrecht (Art. 26.) heißt es: „der Herr ist immer „des Kindes Vormund an dem Gute, das ein Kind „von ihm hat, und soll das Geld des Gutes nehmen, „bis das Kind zu seinen Jahren komme.“ — Die Ursache hiervon war wohl ursprünglich, weil der Lehensherr für das Kind den Lehndienst leisten mußte. A. d. H.

bet; auch sollte Graf David keine Verbeerungen darin anrichten. Und Philip Fitz Robert erlegte CC. l. und C. Schinken, und C. Käse für die Vormundschaft über die Ländereyen und den Erben des Joo von Munby, bis dieser Erbe volljährig war. Vol. I. p. 323. 324. *)

Bey Betrachtung dieser Verkäufe ist der innere Gehalt der Münzen, und die Veränderung desselben, in Erwägung zu ziehen. Es erhellt aus H. Madox, „daß unter der Regierung Heinrich des dritten, Simon von Montfort zehn tausend Mark für die Aufbewahrung der Ländereyen und des Erben von Gilbert von Unfranville zahlte, bis zur Vollbürtigkeit und Verheyrathung desselben, die Vergebung der Pfarrpfründen und Ritterlehen, und andere Zubehör, und Heimfälle mit eingerechnet;“ und Lord Littleton hat den Betrag dieser Summe, nach dem gegenwärtigen Gehalt der Münzen ausgerechnet. „Zehn tausend Mark, sagt er, enthalten am Gewicht so viel Silber, als ist zwanzig tausend Pfund; und da der Werth des Silbers, in jenen Zeiten, unstreitig fünfmal höher stund, als ist, so macht diese Zahlung mehr aus, als wenn heutiges Tages hundert tausend Pfund an die Krone bezahlt würden.“ Hist. of Henry II. vol. 2. p. 297. Madox, vol. 1. p. 326. — **)

U 2

7. (S. 72.)

*) Erst im Jahr 1318 kaufte die Stadt Halle dem magdeburgischen Bischoff Burkard das Vormundschaftsrecht, das dieser über die Stadtgüter hatte, für 500. stendelische Mark ledigen Silbers ab. S. Kressii Diss. de priv. agric. Com. et Nob. §. 15. A. d. U.

**) Der Erzbischoff von Trier kaufte Kaiser Karl dem vierten viele dergleichen Vormundschaftsrechte ab. S. Kressii Dissert. de Privil. Agric. Com. et Nob. §. 15. A. d. U.

8. (S. 72.)

Daß aus der Veytretung der Lehnwaare, oder Lehngebühr, allerhand Bedrückungen entstehen müssen, werden folgende, aus der englischen Geschichte genommene Beyspiele, zur Gnüge erläutern.

In dem fünften Jahr der Regierung des K. Stephan zahlte Walter Hait fünf Mark Silber, als Lehngebühr, für seines Vaters Ländereyen; Alice, Gemahlinn des Roger Bigot, hundert acht und neunzig L. für ihres Vaters Ländereyen von Belvoir; Woleran Fitz William XXXIII. L. VI. S. und VIII. d. für die seinigen. — Unter der Regierung Heinrich des zweiten erlegte William Fitz William XXV. Mark, als Lehnwaare für sein Land; Theobald von Waleines XXX. L. für sechs Ritterlehen; und Robert von Dudavill, X. Mark. — Zur Zeit Richard des ersten, gab Robert von Oldavill's Sohn hundert Mark für die Abnahme seiner Huldigung, und als Lehngebühr und Einziehungsrecht seiner Ländereyen; Walter von Niewenton zahlte XXVIII. S. und IV. d. für die Einziehung des vierten Theils eines Ritterlehens, das an den König, wegen unterlassener Zahlung der Lehnwaare, verfallen war. William von Novo Mercato erlegte C. Mark, damit der König desselben billige Abstattung der Lehngebühr annehmen möchte, nämlich C. L. — Unter der Regierung des K. Johann gab John von Venecia, CCC. Mark, als Einziehungsgebühr und Lehnwaare, huldigte dabey dem Könige, und versprach ihm, in jedem Jahr, ein annehmliches Geschenk. Gottfried Wake zahlte CC. Mark, als Lehngebühr. Madox, hist. of the excheq. vol. I. p. 316. 317.

Die kleinern Schritte in der Geschichte der Lehnwaare, und der übrigen Lehngefälle, sind kein Vorwurf

wurf dieses Werks. Der Leser, der die Lehnsgebühe in England näher untersuchen will, kann L. L. Guliel. L. L. Henr. I. Chart. Johan. etc., und, auswärtige Staaten betreffend, den Brussel, usage des siefs, liv. 2. Assises de Jerusalem und die Glossarien, zu Rathe ziehen.

9. (S. 72.)

Littleton, on tenures, sect. 107. *Du Cange*, Disparagere. La Coutume reformée de Normandie.

10. (S. 73.)

Celestia, Frau des Richard, Sohn von Colbern, gab XI. S. für die Vormundschaft ihrer Kinder und deren Ländereyen, und daß sie nicht verheyrathet werden könnte, als nach ihrem eigenen Gutbefinden. William, Bischoff von Ely, zahlte CCXX. Mark für die Aufsicht des Stephan von Beauchamp, und daß er ihn verheyrathen könne, an wen er wolle. William von St. Marienkirch erlegte D. Mark, zur Erhaltung der Vormundschaft über Robert, Sohn des Robert Fitzharding und dessen sämtliche Erbschaft, dessen Ritterlehen und Verschenkung der Kirchenpfünden, zusamt dem Recht, die dazu gehörigen Frauen, und ihn selbst, an eine seiner Verwandtinnen zu verheyrathen; ausbedungen, daß Roberts Ländereyen, bey dessen Vollbürtigkeit, an denselben zurückfielen. Barth. von Muleton erkaufte mit C. Mark die Vormundschaft über die Ländereyen und den Erben des Lambert von Mbetost, und daß er Lamberts Frau, nach seinem eigenen Gefallen, verheyrathen könne, doch alles ohne Verringerung. Gottfried Cross gab XL. Mark für die Vormundschaft der Ländereyen und Er-



ben Campson von Mules, die Königsleute waren, imgleichen deren Verheyrathung. Johann Graf von Lincoln, Constabel von Chester, zahlte MMM. Mark, um seine älteste Tochter Maud mit dem Richard von Clare verheyrathen zu dürfen. Gilbert von Maisnil erlegte X. Mark Silber, um die Erlaubniß zur Verheyrathung vom Könige zu erhalten. Lucia, Gräfinn von Chester, gab D. Mark Silber, um binnen fünf Jahren nicht verheyrathet zu werden. Cecilia, Frau des Hugh Pevere, erkaufte mit XII. L. X. S. die Freyheit, sich zu verheyrathen, an wen sie wollte. Ralf Fitz William erlegte C. Mark, daß er Margarethen, Witwe des Nicolas Corbet, heyrathen könnte, die zu den Königsleuten gehörte. Und Alicia Bertram gab XX. Mark, daß sie nicht genöthigt würde, sich zu verheyrathen. Madox, hist. of the Excheq. vol. 1. p. 322-326. 463-466.

Diese merkwürdigen Nachrichten sind aus Urkunden der Regierung Heinrich des zweyten, Richard des ersten, Johannis, Heinrich des dritten und Eduard des ersten.

II. (S. 73.)

Heinrich der zweyte legte eine Lehnshülfe von Einem Marklehen, zur Verheyrathung seiner Tochter, mit dem Herzoge von Sachsen, auf. Der Beytrag des Grafen von Clare für seine Ritterlehen, und die Ritterlehen der Gräfinn seiner Gemahlinn, betrug, für alte Belehnungen, vier und neunzig Pfund und ein halbes; und für neu gereichte Lehen CIII. S. III. d. Alle Belehnungen, die vor dem Tode Heinrich des ersten waren ertheilt worden, es sey an Lehns Herren oder an Ritter, hießen *vetus feffamentum*. Die Lehen, die seit der Thronbesteigung Heinrich des ersten waren gege-

gegeben worden, waren neue Lehen. Dieses erhellet aus dem Schatzregister.

Heinrich der dritte erhielt, von jedem Ritterlehen, eine Lehnhülfe von XI. S., wie sein ältester Sohn die Ritterwürde erhielt. Wie König Richard, bey seiner Rückkunft aus dem gelobten Lande, in Gefangenschaft gerieth, wurde eine Lehnhülfe, zum Lösegeld für ihn, gegeben. Die Baronen und Ritter zahlten, für jedes Ritterlehn, XX. S. Madox, hist. of the Excheq. vol. 1. p. 572. 590. 596.

Bey allen Lehnhülffen konnten die Ritterleute zur Unterstützung der Königsleute angesprochen werden. Jene mußten sogar, zur Tilgung der Schulden dieser, beysteuern. *)

12. (S. 73.)

Du Cange, voc. Auxilium. *Bruffel*, usage général des Fiefs en France. *Const. Norm.* *Madox*, hist. of the Excheq. vol. 1. p. 614-618.

13. (S. 74.)

Spelman, voc. Felonia. *Lib. Feud.* *Etablist. de St. Louis*, liv. 1. *Craig*, Jus feudale, lib. 3.

Zweyter Abschnitt. (S. 76.)

1. (S. 78.)

Es ist wahrscheinlich, daß, ursprünglich, sehr wenig Feyerlichkeit bey dem Zweykampf statt gefunden. (1stes Buch, 2tes Kap. 4ter Abschn. und die Noten) Aber, so bald Rangordnung und Sitten sich verfeinerten, wurden eine Menge Besonderheiten

U 4 erfun-

*) Zur Verheyrathung der Töchter des Kaiser Friedrich des zweyten mußten die Stände eine Beysteuer geben. *S. P. de Vineis epist.* A. D. U.

erfunden, und beobachtet. Dadurch ist folglich diese Einrichtung eine der verwickeltesten in der neuern Rechtsgelehrsamkeit. Es würde ein unschickliches Unternehmen seyn, mit einer Note einen Gegenstand erschöpfen zu wollen, der einen ganzen Band füllen könnte. Es kommt mir nur zu, einige Bemerkungen zusammen zu tragen.

Ich will zuerst eine Unterscheidung anzeigen, die von manchen Untersuchern dieser Materie nicht gesehen worden, und die Schuld ist, daß diese Untersucher in einem Labyrinth herum wandern. Zu dem Zweykampfe gelangte man auf zweyerley Wegen; der eine war durch die bürgerliche Gesetzgebung gemacht; der andere durch die Ehre. (Erstes Buch, 2tes Kap. 4ter Abschn.) Und verschiedene Gebräuche fanden dabey statt, je nachdem man auf diese oder jene Art dahin gekommen war. Die Anordnung der einen hieng von dem gemeinen Gesetze, und den gewöhnlichen Richtern, die Einrichtung der andern von dem Ritterhofe, oder den Vorschriften ab, nach welchen dieser Ritterhof angelegt war. Beym Durchlesen dessen, was hierüber verschiedene Schriftsteller gesammelt haben, findet man diese verschiedenen Gebräuche ganz unter einander geworfen. Entweder kannten die Autoren diese Verschiedenheit nicht, oder hatten eine unvollkommene Vorstellung davon. Sogar in den Untersuchungen des P. Montesquieu, den gerichtlichen Kampf betreffend, ist daraus vielleicht eine Verwirrung entstanden; und, in den Bemerkungen des D. Robertson über diesen Gegenstand, ist die Unordnung augenscheinlich und handgreiflich. (Siehe Note 22 zur Geschichte Carl des fünften.)

Man hat in der That behauptet, daß der Ritterhof nicht ehe, als im eilften Jahrhundert, oder noch in einem spätern Zeitpunkt, erst bekannt geworden ist.

Auch

Auch ist es wahrscheinlich, daß er mit all seinen Förmlichkeiten, und in seinem ganzen Glanze, nicht in einem frühern Alter sein Daseyn gehabt hat. Aber es giebt Zeugnisse, daß die Rechte desselben, in sehr alten Zeiten, schon gehandhabt worden sind. Und man kann, aus einer Untersuchung der allerältesten Gesetze der Barbaren, darthun, daß die Geschäfte desselben, sehr wenig Fälle ausgenommen, nicht nach dem Gemeingefetz abgethan wurden. Wenigstens wissen wir, mit Gewißheit, daß in England, in dem sächsischen Zeitpunkte, ehe ein ordentlicher Ritterhof errichtet war, Ehren- und Kriegeshändel unter der Leitung der Heretochs standen, indem, zu gleicher Zeit, der Zweykampf, als eine bürgerliche Vorschrift betrachtet, von den gewöhnlichen Richtern geordnet wurde; und daß, unter den Normännern, wie der Ritterhof förmlich und mit den ausgedehntesten Vorrechten, existirte, der Constabel und der Marschall in die Gerichtsbarkeit der Heretochs getreten waren. *Spelman, Gloss. p. 400. Sir Edward Coke, on the Court of Chivalry.*

Wenn, bey einem Rechtshandel, kein entscheidendes Zeugniß beygebracht werden konnte, so erkannte man auf einen Zweykampf; und dann war der Zweck desselben bürgerliche Vorsicht. Wenn Ehrensachen oder Waffenstreit abgethan werden, oder ein stolzer und verwundeter Geist Genugthuung erhalten sollte, so erfolgte er auch, und dann war er eine Einföhrung des Ritterwesens. In dem erstern Falle standen die gewöhnlichen Ritter demselben, als einem Gegenstande des Gemeingefetzes, vor; in dem letztern ordneten ihn die Richter des Ritterhofes an, der Constabel nämlich und der Marschall; und die Verfahrensweisen dabey waren, in diesen Fällen, wesentlich verschieden.

Die Gerichtsbarkeit des Ritterhofes erstreckte sich sowohl auf Angelegenheiten des Krieges, des Vorranges, und der Waffenvorzüge, als auch Ehrenhändel; Verräthereyen, und, außerhalb Landes verübte Verleumdungen, gehörten vor seinen Richterstuhl. Mit einem Worte, die Gerichtsbarkeit des Constabels und des Marschalls erstreckten sich dahin, wohin das Gemeingesetz nicht reichte. 4 Instit. c. 17.

Aber, man konnte von diesen Richtern sich auf den Souverain, als das Waffenhaupt, berufen, und er konnte, durch seine Macht, ihr Verfahren aufhalten. Daher kommt es, daß wir Könige von England finden, welche Ritterkämpfe untersagen; so wie sie, als Vorsteher des bürgerlichen Staates, den gerichtlichen Zweykämpfen Einhalt thun konnten. Beyspiele von ihrer Gerichtsbarkeit, in beyden Fällen, sind nicht ungewöhnlich. Eine Handhabung derselben fand, in dem vorgesezten Ritterkampfe zwischen dem Lord Bea und H. Ramsay, statt. Jener, ein schottischer Lehnherr, beschuldigte die H. Ramsay und Meldrum, daß sie ihn übers Meer gebracht hätten, um in die Verräthereyen des Marquis von Hamilton verflochten zu werden. Ramsay läugnete die That, und erbot sich, durch Zweykampf, von dem Vorwurf sich zu reinigen. Ein Ritterhof wurde, durch eine, mit dem großen Siegel bekräftigte Vollmacht, niedergesetzt; und die Partheyen waren auf dem Punkt, handgemein zu werden, als Karl der erste sich dazwischen legte, und sie, als Gefangene, in den Tower schickte. Kennet, complete history of England, vol. 3. p. 64. Bey einem gerichtlichen Kampfe, der, eines Rechts-handels wegen, zwischen den Vorsehern Simon Low, und J. Kine, von Seiten des Klägers, und Thomas Paramore, von Seiten des Beklagten, angezettelt war,

schlag

schlug die Königin Elisabeth sich ins Mittel. *Spelm.*
Gloss. p. 103.

Bei den Ritterkämpfen waren keine Vorseher üblich, weil Ehrenhändel durch die Partheyen selbst abgethan werden mußten. Bei gerichtlichen Kämpfen waren dergleichen gestattet, weil diese Untersuchung des Rechts nichts als eine Berufung auf die Gottheit war, welche die Wahrheit, durch einen wundervollen Beystand der unschuldigen Person, an Tag bringen sollte; und dieser Beystand konnte sich so gut bei der Person selbst, als bei dem Vertreter derselben offenbaren. Die Mode der kriegerischen Zeiten verleitete indessen die Partheyen, ihre Sache selbst abzumachen; und, im Allgemeinen, kamen die Vorkämpfer nur alten und schwachen Personen, Priestern, Mündeln und Weibern zu. *Du Cange*, voc. *Campiones*.

Die Richter konnten aber, vor Alters, entscheiden, in welchen Fällen ein gerichtlicher Kampf zugelassen werden sollte; und dieses war ein sehr zweckmäßiger Eingriff in die Hestigkeit, mit welcher der Zweykampf, Vorzugsweise vor allen andern Prüfungsarten, gesucht wurde. *Brussel*, ulage general des Fiels, liv. 3. ch. 13. Er gab sogar besondere Gesetze, zur Bestimmung der Gelegenheiten, bei welchen allein er genugsam seyn konnte. Man findet hierüber die folgende Verordnung Heinrich des ersten: non fiat bellum sine capitali, ad minus X. sol. nisi de furto vel hujusmodi nequitia compellatio sit, vel de pace regis infracta, vel in illis in quibus est capitale mortis, vel diffamationis. *L. L. Henr. I. c. 59.*

Unter der Regierung Heinrich des zweyten war es der Gebrauch, dem Beklagten die Wahl zwischen den Geschwornen und dem Zweykampf zu lassen: habebit electionem, sagt *Bracton*, utrum se ponere velit *super patriam*, utrum culp. sit de crimini ei imposito,

fito, vel non: vel defendendi se per *corpus suum*. Lib. 3. c. 18. Dieses zeigt den Verfall des Zweykampfs an, und, diesem gemäß, machte er endlich der Entscheidung der Geschwornen Platz. Aber es findet sich noch eine Anspielung auf diese Freyheit, die Sache entweder durch das Vaterland, (wodurch die gerichtliche Form verstanden wird) oder durch den Zweykampf (der die Berufung auf die Gottheit bezeichnet) untersucht zu haben, in der, den Missethättern vorgelegten Frage: „Wie willst du gerichtet seyn?“ Er antwortet darauf: „durch Gott und mein Vaterland.“ Hier ist eine Rechtsregel, welche ihrer Ursache, und ihrer Nothwendigkeit überlebt hat. Die Frage setzt eine Wahl voraus, da keine Wahl mehr statt findet. Und die Antwort schließt beyde Untersuchungen in sich, obgleich nur eine noch besteht. Ungereimtheiten dieser Art, (denn die Sache verdient keinen andern Namen) müssen, bey dem Fortrücken der Rechtsgelehrsamkeit, in allen Nationen häufig seyn.

Der Ritterkampf verlor seine Rechtmäßigkeit bey dem Verfall des Ritterhofes. Er hinterließ, indessen, den Zweykampf oder die Herausforderungen der Neuern, welche auszuschlagen, entehrend, und anzunehmen, gesetzwidrig ist. Die Gerichtshöfe, welche den gerichtlichen Zweykampf in sich verschlangen, konnten gegen denselben kein Mittel gewähren.

Ein viel geringeres, obgleich nützlicher Ueberbleibsel des ehrenvollen Ritterhofes (dessen Ansehen einst so groß war, daß er in den Bezirk anderer Gerichtshöfe bennahge Eingriffe that) findet sich iht auch bey den Herolden, oder Wappenkundigen, die bey Stamm-bäumen, Ahnenproben und Leichensfeiern noch ihr Geschäfte finden, und Erhebungen in die Würde eines Pairs beurfunden.

Der

Der Verfall der Ritterfitten war die entfernte Ursache von dem Verfall dieses Gerichts; und die, ihr zunächst bewirkende, vielleicht, der Neid über die große Macht seiner Vorsteher. Seit dem dreizehnten Jahre der Regierung Heinrich des achten hat es keinen Großconstabel von England mehr gegeben; und der Marschall ist endlich in einen bloßen Titel oder Ehrennamen hingeschwunden.

In Frankreich standen die Ehrenhändler, ursprünglich, unter der Erkenntniß des Großhaushofmeisters (majordomus); und dieser Kronbediente, der endlich die größte Macht erlangte, erscheint in den Zeiten des entfernten Alterthums. *Du Cange*, voc. Majordomus. Diese Würde wurde, nach der Regierung des Hugo Kapet, unterdrückt; und aus seinen Trümmern erhoben sich vier Gerichtshöfe. Einer von diesen war der Ritterhof, oder das Amt des Großconstabels, und des Marschalls. Die andern waren die Gerichtshöfe des Großkanzlers, des Großschatzmeisters, und des Großmeisters von Frankreich, oder des obersten Richters über des Königs Hofstaat. Denn, der Großhaushofmeister hatte, in den Zeiten seiner Größe, die Gerichtsbarkeit über Alles, was sich auf Waffen, Rechtshändler, und Staatseinkünfte bezog, an sich gerissen.

Zusatz des Uebersetzers.

„In Deutschland finden wir zwar, nachdem es von Frankreich getrennt war, keinen allgemeinen, immer bestehenden Ritterhof; und in dem Geiste der Nation, der von dem Ritterwesen weniger belebt wurde, als der Geist unsrer Nachbarn, scheinen zunächst die Gründe davon zu liegen. Aber wir haben unser Kampf- und Kolbengericht gehabt, so gut wie sie; denn eben der kriegerische Geist, durch welchen die bürger-

bürgerliche Gesetzgebung, in ganz Europa, ihren eigenthümlichen Gang erhielt, und auf die gerichtlichen Zweykämpfe bey uns sowohl, als allen nordischen Völkerschaften, geführt wurde, — dieser Geist, der, seiner Hestigkeit wegen, natürlich sehr leicht gereizt und beleidigt werden, und den, ein unrechtmäßig gegebener oder genomener Vorzug, ein zweydeutiges Wort, eine Beschuldigung aufbringen kann, war uns, im Ganzen, mit ihnen eigen; und mußte natürlich auch zum Ritterkämpfe leiten.

Daß er bey uns durch die Gesetze selbst eine Sanktion erhalten, ergiebt sich aus dem Iege Alamannorum, dessen tit. XL. wohl zu Ehrenhändeln gezogen werden kann. Si quis liber libero crimen aliquod mortale imposuerit, et ad regem aut ad ducem eum accusauerit, et inde probata res non est, nisi quod ipse dicit, liceat illi alii, cui crimen imposuit, cum tracta spatha se idoneare contra illum alium. Und in dem L. Baiivar. tit. II. c. 1. heißt es von dem: qui inculpatus fuerit, quod de morte ducis fuerit consiliatus — si autem unus fuerit testis et ille alter negauerit, tunc Dei accipiant iudicium: exeant in campo et cui Deus dederit victoriam, illi credatur; et hoc in presenti populo fiat, ut per invidiam nullus pereat.

Diesem Gesetz, oder Gebrauch zu folge finden wir nun, in der Geschichte Deutschlands, eine Menge Beispiele von Ritterkämpfen, von welchen wir einige mit den eigenen Worten der Historiker darlegen wollen. Von einem, unter der Regierung Otto des zweyten gehaltenem, heißt es bey Dittmarus (lib. 3. p. 343. edit. Leibn.) Accusatus apud Imperatorem Gero Comes, a Waldone, — — deindeque convocatis ad Magdeburg cunctis regni principibus congressi sunt hi iudicio in insula quadam singulari certamine.

tamine. Lambertus Schafnaburgensis erzählt, beym Jahr 1070, daß der Herzog Otto von Bayern von Einem, Namens Egen, beschuldigt worden, als stünde er K. Heinrich dem Dritten nach dem Leben; und daß dieser darauf dem erstern befohlen, ut objectum crimen congressus cum accusatore suo, manu propria refelleret. Und der Geschichtschreiber setzt hinzu: Ille (Dux Bauariae) cum quovis etiam indigno, etiam praeter natales suos pugnare malebat, quam tanti sceleris suspicione teneri. Sogar vom K. Heinrich dem vierten berichtet uns eben dieser Schriftsteller bey dem Jahr 1072, daß, da der Herzog Rudolph von Schwaben den Reginger angestellt, das Gerücht auszustreuen, als ob er, der Kaiser, aus dem Convent zu Würzburg Willens gewesen, die sämtlichen deutschen Fürsten Heinrichen zu lassen, dieser Kaiser sich öffentlich erklärt, er wolle seine königliche (die Oberhaupts) Würde bey Seite setzen, und nicht mit Worten, sondern mit seiner Hand, diese Erfindungen und Lügen des Herzog Rudolphs zu Schanden machen. —

Eine merkwürdige Urkunde über diese Ehrenhändel findet sich in M. Seilers Theatro tragicarum historiarum (p. 128). Sie ist vom Jahr 1336, und vom Kaiser Ludwig von Bayern für Hektorn von Trautmannsdorf ausgestellt, der sich seiner Ehren benommen glaubte, weil Seyfried Frauenberger „sich allenthalben berühmet, besser und vom „Adel aelter Herkommens zu seyn, dann er.“ Nachdem beyde ihre Ahnenbriefe vorgebracht, heißt es, „haben sich diese beede außerhalb Unser zu kempfen „(bey ihren großen Ahden geschworen) verpflichtet, „umb Saengnus, und um ihr Schilt und Helm, „und Kleinod darin, und darauf den andern „Sieghaften mit Leib und Wappen heimfallen „solle,

„solle, das mit hohen Bitt an Uns gerhan, ih-
 „nen das zu vergunnen.“ Die letzten Worte die-
 ser Stelle beweisen, daß, wenn Ehrenhändel einmal
 vor den Oberherrn gebracht waren, dieser auch die
 Einwilligung dazu geben mußte, und sie foglich auch
 untersagen konnte.

Freylich finden wir weder hier, noch sonst Bey-
 spiele eines eigentlichen allgemeinen Ritterho-
 fes; aber es ist doch gewiß, daß es sowohl Richter,
 als Beystände (Sekundanten, damals Griefwar-
 ten genannt,) dabey gegeben. Nur scheinen die Ge-
 bräuche dabey, in den verschiedenen Provinzen Deutsch-
 land, verschieden gewesen zu seyn, wie man aus einer
 Vergleichung des Sachsen- und Schwabenrechts, des
 magdeburgischen Weichbildes, der Ordnung des
 Kampfrechts am Landgericht zu Franken, der Ordnung
 des Kampfs des Burggrasthums zu Nürnberg sehen
 kann. Und obgleich alle diese Verordnungen mehr den
 gerichtlichen Kampf, als den Ehrenkampf an-
 gehen; so ist dennoch etwas, das bey jedem Kampf
 zwischen Rittern (und andre kämpften nicht, und konn-
 ten nicht kämpfen) zu beobachten war, darin ausge-
 macht. In dem Sachsenrecht heißt es (151):
 „Welch Schoeppenbarfrey Mann einen seiner Genossen
 „zu Kampf anspricht, der muß beweisen, wer seine
 „vier Anen sind, und sein Handmahl, das ist seine
 „ordentliche Gerichtsstat, und die benoehmen, oder
 „sener wegert Im wol Kampfs mit Recht.“ — Fast
 eben so lautet der 29ste Art. des 3ten Buchs. Und
 im ersten (Art. 63.) wird gesagt: „Ein jeglicher Man
 „mag Kampfs wegern, dem, der nicht als wol ge-
 „born ist, als er. Wenn er aber bass geboren ist, so
 „kan ihn der weniger geborne nicht verwerfen umb
 „der bessern geburth Willen, ob er ihn anspricht.“ —
 Eben so heißt es im 33sten und 35sten Art. des mag-
 deburgi-

deburgischen Weichbild; und in dem Schwabenrecht (Kap. 51. 164 und 170. §. 3.) Auch die Verordnung K. Friedrichs des ersten (de pace tenenda) in den Lib. feud. (II. tit. 27.) setzt eben dieses fest. — Doch entblödeten Fürsten sich nicht, mit bloßen Rittern den Zweykampf anzunehmen, wie das vorhin angeführte Beyspiel vom Herzog Otto von Bayern beweiset.

Indessen finden sich auch verschiedene, den eigentlichen Ritter- oder Ehrenkampf, näher angehende Vorschriften in den oben angeführten Gesetzbüchern. Aus der Ordnung des Kampfs des Burggrafthums Nürnberg, ersehen wir, z. B. daß der Landrichter gleichsam die Richterstelle dabey vertreten, und das gewesen, was der Constabel in England und Frankreich war; daß er zwölf Ritter zu Beysehern gehabt, u. s. w. Es heißt nämlich: „Darauf solle ihme (dem Landrichter) derselbe Fürsprecher reden, wie das
 „Zanß zc. hie stande in des Reichs Noth, und bringe
 „für, wie Congz zc. habe gerathen an das an heilig
 „Reich, jehe (bejaha) er ihm, daß, das sey ihme lieb;
 „laugen (läugne) er ihme aber daß, so woll er ihme
 „das beweisen mit seinen Kolben auf sein Haupt, nach
 „Kampfsrecht, und soll darauf bitten eins Kaempffli-
 „chen Fürbets gehn demselben seinen Widertheil und
 „fragen, ob ihm das nicht billig durch Recht gegeben
 „werde, daß ihm demnach Frage des Landrichters
 „durch ein gemein gespraech der Urtheiler, der zum
 „münsten zwölff Wappengenossen seyn sollen, ertheilt
 „werden soll.“ —

Auch findet sich in der Ordnung des Kampf-
 rechts am Landgericht zu Francken eine Stelle,
 die, ob sie gleich den Rechtskampf zunächst angeht,
 dennoch uns von dem deutschen Ritterhof Vorstel-
 lungen giebt, da vor diesem Landgericht auch ein
 F Ehren-

Ehrentampf abgethan werden konnte. Es heißt:
 „daß der Landrichter, als ein Herzog in Franken
 „sein Schwerdt zwischen den Beinen liegen habend,
 „auf einem hohen Stuhl ein Harnisch, vnd bey ihm
 „auf einem niedern Stuhl IX. XI. oder mehr Ritter
 „auch im Harnisch sitzen sollen. Der Forderer vnd
 „Antworter soll in ihrem Kampf-Gewandt, nehmlich
 „in einem grauen Rock mit einem Kampf-Hut, ver-
 „nehet mit Riemen, in grauen Hosen, ohne Füßling,
 „mit Kolben vnd Schild durch den Caemmerer, so
 „auch ein Ritter war, bey der Hand mit Gesang vnd
 „Geschrey: in Gottes Namen fahren wir ic.
 „vor Gericht gebracht, iedem ein Fürsprecher durch
 „Urthel der Ritter gegeben, drey Gerichtstage von
 „XIV. Tagen zu XIV. Tagen gehalten, im dritten
 „Gerichts-Tag der unsere Krays beschrenkt, vnd die
 „Schranken mit Rittern, Knechten vnd Wapnern be-
 „stellt werden.“ u. s. w. Und aus diesen Verordnun-
 gen ergiebt es sich wenigstens, daß dieser Gerichtshof
 ein wirklicher Ritterhof gewesen, weil Richter, Bey-
 sizer, und sogar der Kreis bey dem Zweykampfe, aus
 Rittern bestanden.

Von den Feyerlichkeiten bey der Vollziehung
 desselben, glauben wir den Lesern eben auch eine kleine
 Vorstellung geben zu müssen. In Seb. Münsters
 Cosmographie (3. 808.) findet sich, bey Beschrei-
 bung von Schwäbisch Halle, folgende Stelle: „In
 „dieser Stadt ist ein Kampf-Gericht, wenn zwey
 „Edel-Rittermaessige mit einander kaempfen wollen,
 „um Ehr und Glimpf. — Nachdem ein Erbar Rath
 „dieselbst von Kaysern vnd Koenigen vor vielen Jah-
 „ren gefreyet ist, so sich also zween Edel Rittermaessig
 „mit einander verwilligen, vnd beyd ein Rath um
 „Platz vnd Schirm bitten — — benennt ihnen ein
 „Rath ein Tag darauff zu erscheinen — und thut
 „moeg-

„moeglichen Fleiß, sie in ein ander Mittel vnd Weg
 „gütlich — zu vereinen. So daß aber nit sein
 „will — — saget ihnen ein Rath Platz und Schirm
 „zu, und benennt ihnen ein Tag zu kommen, vnd ist
 „ihr Begehr wie vor, so müssen sie beyde schweh-
 „ren zu Gott, ihrem Fürnehmen gestracks auf den
 „bestimpten Tag Folge zu thun, vnd benennt ihnen
 „ieden ein Anzahl Leut, moeg er mit ihm bringen,
 „vnd nicht mehr Personen. — Auf dieselbig Zeit
 „laest ein Rath den Markt oder Platz mit Sand
 „beschütten, vnd vnschranten, vnd iedem ein
 „Hütten, da er mit den Grieswarten vnd sei-
 „nen Verwandren seyn moeg, machen, vnd
 „iedem ein Todten-Bahr mit Kerzen, Bahr-
 „Tücher, vnd andern Dingen, die zu einer
 „Leicht gehoerend. Es wird auch ein ieden
 „seines Gefallens, ein Beicht-Vater, zween
 „Grieswarten vnd einem als dem andern gleich
 „Harnisch vnd Wehr zugelassen, oder morgen
 „sich das als selbst zu Ross oder Fuß vereinen,
 „wie sie deshalb, in Schriften versprochen vnd zuge-
 „sagt haben. Vnd alsdenn in gegen ihren beyden laest
 „ein Rath als gleich Schuß vnd Schirm oeffentlichen
 „ausrufen und verkünden, daß niemand schrey,
 „deut, wink, oder sonst zeichen thu vnd gaeb.
 „Vnd welcher das nit thut, den woll ein Rath durch
 „den Nachrichten, der dann gegenwärtig seyn soll, mit
 „einem Handbeyl vnd Block die rechte Hand vnd den
 „linken Fuß abhauen lassen ohne Gnad. Es werden
 „alle Thor verschlossen, alle Thüren, Wehr vnd
 „Mauern besetzt, vnd alle Gassen mit eyssen Ketten
 „durchzogen, bewart vnd versehen. Weiter wird ver-
 „boten, daß kein Frauenbild noch Knab vnter XII.
 „Jahren alt darbey seyn, oder zu sehen gestatt werde.
 „Alsdann bestimpt ein Rath ihnen beyde Stund,
 „F 2 „auff

„auff den Platz in sein Hütten zu kommen, mit seinen
 „Beicht-Vater vnd Grieswarten vnd verwechselt als-
 „dann ein Grieswarten vnd befehligt iedem in sein
 „Hütten zu gehen, vnd auff das allerheftigst mit al-
 „lem Fleiss aufmerken zu haben, daß keiner wider
 „den andern Vntrew, sonder Gefahr noch
 „Vorthail der Wehr vnd Waffnen suche, thue,
 „noch hab in kein Weiß noch Weg. So daß
 „alles geschicht, alsdenn laest man sie gegen einander
 „austreten, vnd wird bestellt mit lauter Stimme drey-
 „mal zu ruffen. Zum ersten, zum andern vnd zum
 „dritten mal, so wenden sie einander an. Welcher
 „verwundet wird, vnd sich dem andern ergiebt, der
 „soll hinführo geachtet werden Ehrlos, auf kein
 „Pferd mehr sitzen, kein Bart scheren, noch Waffnen
 „oder Wehr tragen, auch zu allen Ehren untüchtig.
 „Vnd welcher todt liegen bleibt, vnd also, wie lauter,
 „überwunden wird, der soll zur Erden ehrlich bestattet
 „werden. Vnd dieser, der also obligt, der soll sein
 „Ehr gnugsamlischen bewert haben, auch forthin ehr-
 „licher gehalten werden.“ — Auch benamt dieser
 „Schriftsteller verschiedene Ritter, die zu Halle ge-
 „kämpft, als Jost von Burgaw, und Jeorg Sail,
 „Grentter und Barsteller u. a. m. Und in der vor-
 „hin vom K. Ludewig ausgestellten Urkunde findet sich
 „ein anderer merkwürdiger Umstand, wie nämlich der
 „Ueberwinder den Ueberwundenen der Kaiserinn zu ei-
 „ner Ehrung geschenkt; und nur unter der Bedin-
 „gung wieder frey gesprochen worden, daß die Familie
 „seines Besiegers forthin in Allem, mit ihr Leib
 „vnd Waffnen den Fürstandt (vor ihm) haben
 „sollten. — —

Wie endlich die Sitten milder, die Fürsten mäch-
 tiger und unumschränkter, und die deutschen Ritter
 ärmer und muthloser wurden, ergiengen auch unter
 uns,

uns, und von sehr vielen Reichsfürsten, sogenannte besondere Duellmandate, wovon das braunschweigische vom Jahr 1646 eines der ältesten zu seyn scheint. Indessen sind diese Verbote, nach der Bemerkung eines Fürsten, der selbst eines bekannt gemacht hat, nicht mächtig genug gegen den Geist der Nation und das Herkommen. Und die Fürsten selbst, die ihn verbieten, halten den für entehrt, der sich ihn verbieten läßt. Und diejenigen, die unter ihren Untertanen vorzüglich kriegerischen Geist und sogenanntes Point d'honneur zu unterhalten suchen, thun zuweilen noch mehr. Sie rathen dazu; oder geben doch Winke, die oft kräftiger wirken, als Befehle. — —

Der gerichtliche Zweykampf bestund bis ins funfzehnte Jahrhundert unter uns. Und die Unwissenheit der frühern Zeitalter, da man zu wenig schreiben konnte, um Verträge und Urkunden abzufassen; der kriegerische Geist, der einmal auf alles Wissen zu verächtlich herab sah, um die Unwissenheit nicht in Schutz zu nehmen, und der sein Wort anders, als mit dem Schwerdt gut zu machen, für schändlich hält; die Folgen jener Unwissenheit, wodurch Eide zu alleinigen Beweisen, und folglich die Zweykämpfe noch ein sicherer Mittel, zur Aufrechthaltung der Gerechtigkeit wurden, oder doch zu seyn schienen, indem jene weniger sichtlich, als diese, die Einmischung der Gottheit, an welche die Zeitalter glaubten, zuließen, und also zu Meineiden werden konnten; dieser Glaube an die besondere Einmischung der Gottheit in Alles, wozu Muth gehörte, welchen den nordischen Völkern ihr Clima gegeben hatte, und den ein anderer christlicher Aberglaube an die Wunder der Heiligen nährte: — alle diese Umstände zusammen genommen, mußten den gerichtlichen Zweykampf gesetzmäßig machen. Auch wird in den Gesetzen der alten Deut-

sehen darauf eben so oft, wie in den Gesetzen der übrigen nordischen Völkerschaften verwiesen.

Eine Stelle aus dem Lege Alamannorum scheint zu merkwürdig, um sie hier nicht beyzubringen. Es heißt (tit. LXXXIV.) Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum, et vnus dicit, hic est terminus, alius reuadit in alium locum et dicit, hic est noster terminus, ibi praesens sit comes de plebe illa, et ponat signum ubi ille voluerit, et ubi ille alius voluerit terminum, et gyrent (circumeant) ipsam contentionem (agrum de quo controuertitur). Postquam gyrata fuerit, veniant in medium, et praesente comite tollant de ipsa terra, quod Alemanni *Curffodi* (cespitem) dicunt, et ramos de ipsis arboribus infigant in ipsam terram, quam tollunt, et illae genealogiae, quae contendunt, leuent illam terram praesente Comite, et commendent in sua manu. Ille involvat in fanone (linreamine) et ponat sigillum, commendet fideli manu vsque ad statum placitum (iudicii terminum). Tunc spondeant inter se pugnam duorum; quando parati sunt ad pugnam, tunc ponant ipsam terram in medium et tangant ipsum cum spatibus suis, cum quibus pugnare debent, et testificentur Deum creatorem, vt cuius sit iustitia, ipsius et sit victoria, et pugnent; qualis de ipsis vicerit, iste possideat illam contentionem, et illi alii praesumptuosi, quia proprietatem contradixerunt, componant cum XII. solidis. — Eine Stelle, wodurch eine Behauptung des *S. v. Montesquieu* (Espr. des loix, Liv. XXVIII. ch. XXXV.) „daß die unterliegende Parthey keine Kosten zu entrichten hatte“ — widerlegt, oder doch auf die Einrichtungen in Frankreich eingeschränkt wird. — Auch das *Lex Baiuvar. tit. VIII. c. III. tit. IX. c. V.* enthält ähnliche Verordnungen; nur daß es, bey Gränzstreitigkeiten,

tigkeiten, Vorsechter verbietet (et in campiones non fortiantur, sed cui Deus dederit fortiam (vires) et victoriam, ad ipsius partem designata pars pertineat) und schon bey Streitigkeiten über XII. solid. den Zweykampf gestattet. — Aber auch sogar ganze Rechtsfragen wurden durch das Wehadinc oder Wehrding (so hieß das Kampfgericht) entschieden, wovon der Mönch Witichind ein Beyspiel erzählt: De legum quoque varietate facta est contentio, fuereque qui dicerent, quod filii filiorum non deberent computari inter filios, hereditatemque legitime cum filiis fortiri, si forte patres eorum obiissent aus superstitibus. Unde exiit edictum a Rege (Ottone I.) vt universalis populi conuentio fieret apud villam, quae dicitur Stela, factumque est, vt causa inter arbitros iudicaretur debere examinari. Rex autem meliori consilio vsus, noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed magis rem *inter gladiatores discerni* iussit. Und da der Vortheil für die Vorsechter der Enkel ausfiel, so wurde ihnen auch das Recht an der Erbschaft bestätigt (Annal. Lib. II. p. 644.) — Unter Otto des zweyten Regierung wurde, während seinem Aufenthalt zu Verona, im Jahr 983, auf der daselbst gehaltenen Versammlung der verschiedenen Reichsstände, sogar die Verordnung gemacht, daß alle streitige Fälle durch den Zweykampf, und nicht durch den Eid entschieden werden sollten. Siehe Murat. scrip. Ital. tom. I. p. 2. p. 169.

So gewiß man indessen sich den unmittelbaren Beystand der Gottheit für die gerechte Sache versprach, so frühzeitig entstanden doch schon, hin und wieder, Zweifel darüber. Rogaris, R. der Longobarden, äußert in den Gesetzen dieses Volks (Lib. I. tit. IX. c. XXIII. Lib. II. tit. LV.) schon Bedenklichkeiten; der Bischoff Agobard schrieb, im 9ten Jahrhundert,

dagegen; verschiedene Concilien verboten ihn, und der K. Friedrich der zweyte ließ ein Mandat dagegen ergehen (Const. Sic. L. II. tit. XXXII et XXXIII. ap. Lindenbrog. p. 777.), bis er endlich, wie schon gedacht, mit Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts bey uns abgeschafft wurde. (S. Ephr. Gerhard. De Judiciio duellico §. 14).

2. (S. 80.)

Es ist gestritten worden, ob ein eigentliches Rittergut (knight's fee) regelmäsig, in einer bestimmten Anzahl von Morgen Landes bestand. *Spelman*, voc. feodum, *Camden*, Introd. to the Britann. p. 246. Aber der Ertrag dieser Morgen Landes war verschieden, nach Maafgebung der Güte des Grund und Bodens und ihrer Lage; und der wahrscheinlichste Begriff von der Sache scheint der zu seyn, daß ein gewisser Theil Landes, von einem bestimmten Ertrage, ohne Rücksicht auf seine Größe, das war, was man ein Rittergut nannte. Die Erwägung der Einkünfte, die, zur Erhaltung des Ritters, und zur Gewähr seiner Rüstung nothwendig waren, entschied über den Umfang des Landes. Indessen konnte der Wille des Lehngewehrs, und die Einwilligung des Empfängers jedes Stück Landes, zum Rittergut machen, oder Ritterdienst daran knüpfen.

Dieses ist, durch folgendes merkwürdiges Papier, das in dem sogenannten schwarzen Buche der Schatzkammer sich findet, wodurch Heinrich der zweyte von dem Zustande des Ritterguts eines seiner Vasallen vergewissert wird, außer allen Zweifel gesetzt.

Carta Willelmi, filii Roberti.

Karissimo Domino suo H. regi Anglorum, Willelmus, filius Roberti, salutem. Sciatis, quod de vobis

vobis teneo feodum I. militis *pauperrimum*, nec alium in eo feodavi, qui vix in sufficientia, et sicut tenuit pater meus. Valet. *Liber Niger Scaccari, vol. 1. p. 247. Edit. 1771.*

Auch geschieht dieser geringen Lehen in den englischen Urkunden von der Herrschaft Moreton Erwähnung; und man nimmt allgemein an, daß die, vor dem Tode Heinrich des ersten, ertheilten Lehen, im Ganzen, größer gewesen, als die, nachher gegebenen. Madox, *hist. of the Exch. vol. 1. p. 649.* In der englischen sowohl als in der französischen Geschichte finden sich häufige Beispiele, daß ganze Herrschaften als ein einzelnes Ritterlehen angesehen worden, und nur einen Ritter gestellt haben. Dugdale's *Baronage vol. 2. p. 107.* *Notes sur les Assises de Jerusalem, par Thaumastiere, p. 252.*

Aber, es gab nicht allein Königsleute, die nicht mehr hatten, als solch ein geringes Lehen; man findet auch Belehnungen in capite, von halben Ritterlehen, oder noch kleinern Theilen desselben. Dieses beweisen die folgenden Urkunden:

*Carta *) Guidonis Extranei.*

Gwido extraneus tenet de Rege Alvin delegam per servitium dimidii militis.

Carta Roberti, filii Albrici.

Domino suo Kanslimo H. Regi Anglorum, Robertus, filius Albrici Camerarii, salutem. Sciatis, Domine, quod ego teneo de vobis feodum dimidii militis. Valet.

Carta Willelmi Martel.

Ego Willelmus Martel teneo in capite le rege quartam partem feodi I. militis in Canewic juxta
£ 5. Lincol-

*) Jug. Strange.

Lincolniam de antiquo fefamento, unde debeo ei facere servitium, et nihil habeo de novo fefamento in comitatu Lincolniae. *Lib. Nig. Scaccarii vol. I. p. 147. 217. 269.*

Die veränderliche Größe der Lehen kam hauptsächlich von der Politik, oder den natürlichen Freygebigkeiten der Fürsten und des Adels. Zuweilen langte es kaum zu Leistung des erforderlichen Dienstes zu; und, zu andern Zeiten, war es sehr einträglich, und stund gar nicht im Verhältniß mit dem militärischen Zweck der Belehnung. Das Einkommen davon ist indessen aus Parlamentsakten und Urkunden zu berechnen. Von Wilhelm, dem Eroberer, bis zum König Johann, stund der Ertrag desselben von fünf, zehn, fünfzehn bis zwanzig Pfund. *) Zu den Zeiten des letztern enthielt es Ländereyen von vierzig Pfund Einkommen; und vor der Erscheinung der Parlamentsakte, welche den militärischen Theil des Lehnsystems aufhob, wurde ein Ritterlehen zu zweyhundert Pfund, jährlicher Einkünfte, gerechnet. Diese Dinge sind merkwürdig, und können zu politischen Rasonnements von Wichtigkeit leiten. **) *Spelman, voc. Miles. Ashmole, on the Order of the Garter.*

3. (S. 80.)

*) H. W. Blackstone scheint zu wähnen, daß ein Ritterlehen, unter der Regierung des Eroberers, zu 20. L., jährlich gerechnet wurde; aber dieses ist sicherlich ein Irrthum. (Book 2. ch. 5.)

**) Unser Verfasser scheint, bey diesen Bemerkungen, es aus der Acht verloren zu haben, daß ein und dieselben Ländereyen, dem Umfange nach, zu verschiedenen Zeiten, ganz verschiedenen Ertrag abwerfen können. Volksvermehrung von einer, und besserer Anbau von der andern Seite, erhöhten natürlich das Einkommen eines und desselben Ritterlehns, so wie mehrere Bedürfnisse es zu verringern scheinen konnten.
U. d. U.

3. (S. 80.)

Baronien und Grafschaften durften nicht aus einer bestimmten Anzahl von Ritterlehen bestehen. Die Baronie des William von Albenev Brito enthielt drey und dreyßig, die Baronie des Grafen Reginald zwey hundert funfzehn und ein Drittel Ritterlehen; und William von Meschines hatte eine Baronie von eiff Ritterlehen. Madox, Baronia Anglica p. 91. Die Grafschaft von Gottfried Fitzenter, Grafen von Essex, bestand aus sechzig, und die von Aubry, Grafen von Orford, aus dreyßig Ritterlehen. Selden, Tit. hon. part. 2. ch. 5. sect. 26. Aehnliche Beyspiele könnten in der größten Menge beygebracht werden.

Aus solchen, so entscheidenden Thatsachen, glaube ich, könnte man schließen, daß **H. Coke** sich irrt, wenn er annimmt, daß eine Baronie, vor Alters, aus dreyzehn und einem Drittel Ritterlehen, eine Grafschaft aber aus zwanzig dergleichen bestanden habe. Instit. p. 69. 70. Diesem Grundsatz zu Folge, müßten einige, von den vorher erwähnten Baronen und Grafen, mehrere Baronien oder Grafschaften besessen haben: eine Vorstellung, die nicht allein sehr sonderbar, sondern auch ungereimt wäre. Die Voraussetzung, daß der Adel in einer gewissen bestimmten Anzahl von Ritterlehen bestanden, eine Voraussetzung, die sich aus dieser Meynung ergeben würde, ist ein Begriff, welcher nicht mit den Feudalgrundsätzen zusammen stimmt. Der Adel wurde nicht durch den bloßen Besitz von Ländereyen und Lehen, sondern durch die Erhebung zu einer Würde von dem Oberherrn ertheilt. Zwar hat **H. Coke** ein Zeugniß für das, was er behauptet. Es ist der alte Traktat: *Modus tenendi parliamentum*. Aber diese Abhandlung ist nicht so alt, als die angelsächsischen Zeiten, ob sie gleich Anfor-

derungen

rungen darauf macht; und der Umstand ihres ange-
maßten Alterthums, und die innern Beweise, daß
sie erst in den Zeiten Eduard des dritten geschrieben
worden, benehmen ihr vieles von ihrem Gewichte. In
dem gegenwärtigen Falle widersprechen ihr unleugbare
historische Denkmale.

Ich weiß, daß H. Blackstone ausdrücklich ge-
sagt, „daß eine bestimmte Anzahl von Ritterlehen
„zu einer Baronie erforderlich war.“ 2tes B. 5tes
Kap. Er hat sich aber nicht in die geringste Ausführ-
ung dieses Satzes eingelassen. Ich bin deswegen ge-
neigt, zu glauben, daß er sich blindlings auf das An-
sehen des H. Coke gegründet, welches vielleicht in
Punkten, welche die Feudaleinrichtungen betreffen,
nichts als zu sicher geschätzt werden sollte. *)

Auch

*) Daß H. Coke zu sehr die Feudalgebräuche vernach-
lässigt habe, war die Klage H. Spelmans. In Be-
ziehung hierauf sagte dieser: „Ich bewundere es oft,
„daß Lord Coke, der unsre Gesetze mit so vielen Blu-
„men des Alterthums, und auswärtiger Gelehrsamkeit
„geschmückt hat, nicht sich, (wie ich vermuthe) in
„dieses Feld geworfen, aus welchem, vor Alters, so
„viele Wurzeln unsrer Gesetze herüber geholt worden
„sind. Ich wünschte, daß ein einsichtiger Rechtsge-
„lehrter es fleißig studieren, und die Hauptstücke an-
„geben möchte, die man in unsre Gesetze verpflanzt hat.
„Die Rechtsgelehrten jenseit des Meeres sind hierin
„nicht allein fleißiger, sondern werden auch dadurch
„unterhaltender; aber wir — wir denken alle nur an
„Gewinnst und panem lucrandum, nehmen, was wir
„finden, ohne zu untersuchen, wo es herkommt.“
Reliq. Spelman. p. 99.

Die Nachlässigkeit, wodurch diese Klage erzeugt
wurde, und die den Wunsch dieses Gelehrten heraus-
preßte, besteht noch. Die Gesetze Großbritanniens
sind nie historisch und wissenschaftlich behandelt. Der
junge Rechtsgelehrte ist nur bemüht, sein Gedächtniß
mit

Auch können nicht englische Beispiele allein zur Widerlegung dieser Behauptung über die Einrichtung der Graffschaften und Baronien aufgestellt werden. In der Normandie konnte eine Baronie aus fünf Ritterlehen bestehen; und hievon sind die folgenden Zeugnisse offenbare Beweise:

1) Ricardus de Harcourt tenet honorem S. Salvatoris de domino rege per servitium 4 militum: sed debebat quinque, quando baronia erat integra.

2) Guillelmus de Hommet constabularius Normanniae tenet de domino rege honorem de Hommetto per servitium 5 militum, et tabet in eadem baronia 22 feoda militum ad servitium suum proprium. *Registrum Philip. Aug. Herouvallianum, ap. Du Cange, voc. Baronia.*

4. (S. 81.)

Der Ausdruck Ritter bezeichnete sowohl den Ehren- als Dienstritter; und Ritterschaft gieng sowohl auf Ritterwürde als auf Ritterdienst. Hieraus ist eine Verwechslung sowohl dieser verschiedenen Personen als dieses verschiedenen Standes entsprungen. Aber die Unterscheidungszeichen beyder sind so stark, und so hervorstechend, daß man sich wundern muß, wie die Schriftsteller solche verwechseln können. Und dennoch ist dieses nicht von gewöhnlichen und Alltagsamtlern allein geschehen. Lord Coke, seines

denken-

mit Rechtsfällen und Urkunden vollzustopfen; und die Gerichtshöfe bezeugen mehr Achtung für Zeugnisse, als für Raisonnement. Von dem Augenblick an, da das Entscheidungswörterbuch in Schottland erschien, ist das Studium der schottischen Gesetze gefallen. Der schätzbare Verfasser dieser Sammlung währte gewißlich nicht, daß er dadurch seiner Nation einen Nachtheil zuziehen würde.

denkenden Geistes ungeachtet, ist aus dieser Anzahl. Wenn er das Einkommen eines Ritterlebens jährlich zu 20 £. angiebt, so beruft er sich auf die Verordnung *de militibus* an. r. Eduard. II. und, durch diese Erläuterung verfällt er auf die Vorstellung, daß die darin erwähnten Ritter nichts anders waren, als die Inhaber von Ritterlehen; und, ohne Zweifel, Ritterlehen besessen hätten. Aber ein Ritterlehen konnte nicht allein von eigentlichen Königsleuten, sondern auch von den Lehenträgern eines Vasallen, und wieder von den Lehenträgern dieser Austerbelehnten inne gehabt werden. Auf diese enthält jene Anordnung keine Beziehungen. Sie hatte nicht den Zweck, Ritterschaft mit jedem Inhaber eines Ritterlebens zu verknüpfen; sondern den Kriegsgeist aufzumuntern, indem sie die Königsleute aufforderte, die Ritterwürde anzunehmen. Auf diese Art verwechselt er Ritterwürde und Ritterlehen. Coke, on Littleton p. 69.

Wenn ich mich nicht irre, ist H. Blackstone in eben diesen Fehler gefallen, und hat ihn noch weiter getrieben. Wo er von dem Ehrenritter, oder *eques auratus* (von den verguldeten Sporen, die sie trugen, so genannt) spricht, drückt er sich folgender Gestalt aus: „Sie heißen auch in unsern Gesetzen *milites*, „weil sie, vermöge ihrer Lehnbesitze, einen Theil, „oder vielmehr die ganze königliche Armee aus- „machten; und eine Bedingung dieser Lehnbesitze war, „daß Jeder, der ein Ritterlehen inne hatte, „(welches, zu Heinrich des zweyten Zeiten, jähr- „lich 20 £. eintrug,) verbunden war, sich zum Ritter „schlagen zu lassen, und den König in seinen Kriegen „zu begleiten, oder eine Strafe für sein Ausbleiben „zu erlegen. Die Ausübung dieses Vorrechts als „ein Mittel, Geld bezutreiben, erregte, unter der „Regie-

„Regierung Karl des ersten, großes Murren,
„ob es gleich durch Gesetze und das ganz neue Bey-
„spiel der Königin Elisabeth bestätigt war; aber es
„wurde, zur Zeit der Wiedereinführung, zugleich mit
„allen andern militärischen Zweigen der Feudalge-
„setze, abgeschafft; und diese Art von Ritterschaft ist,
„seit der Zeit, in große Geringschätzung gefallen.“
Erstes Buch, 12tes Kap.

Nach demjenigen, was ich gleich ist gesagt, und in dem Texte beygebracht habe, darf ich kaum noch erwähnen, daß dieser gelehrte und einsichtige Schriftsteller den Ehrenritter und den Dienstritter mit einander verwechselt hat; und daß die Aufforderung, sich zu Ritttern machen zu lassen, nicht an jeden Inhaber eines Ritter- oder Dienstlebens ergieng, sondern nur an die Besizer der Kronlehen oder Königsleute, die Auskommen zur Behauptung dieser Würde hatten, und daher geneigt waren, sie nicht anzunehmen. (Siehe ferner die Anmerkungen zum vierten Kapitel.)

Die Vorstellung, daß die ganze Stärke des königlichen Heeres allein in Ehren- oder geschlagenen Ritttern bestanden, ist so außerordentlich und seltsam, daß, genau betrachtet, sie diesen berühmten Schriftsteller allein die Quelle seines Irrthums zeigen können. War denn jeder Soldat in einer Feudalarmee ein Ritter? Durfte er ein Pertschaft führen, seidene und andere unterscheidende Kleider tragen, unterscheidenden Schelm und Hild haben? Genof er aller andern Vorrechte des Ritterwesens? — Aber, ich bitte alle meine Leser, zu bemerken, daß ich, mit der größten Achtung, den Meynungen des H. Blackstone widerspreche, dessen Einsichten der Gegenstand der allgemeinsten und verdientesten Bewunderung sind. — —

5. (S. 82.)

Es ist ganz natürlich, zu wähnen, daß die Anzahl der Königsleute, die keine Aſterbelehnten hatten, nicht groß ſeyn konnte. Die ſolgenden, merkwürdigen Urkunden aus dem Zeitalter Heinrich des zweyten beweifen indeſſen, daß es dergleichen dennoch wirklich gab; bezeigen aber vielleicht eben dadurch ihre Seltenheit.

Carta Albani de Hairun.

Domino ſuo excellentiſſimo H. Regi Anglorum, Albanus de Hairun. Veſtrae excellentiae notifico, quod ego in Hertfordſcire feodum 1. militis de veteri feſamento de vobis principaliter teneo, et quod de novo feſamento nihil habeo, nec militem feofatum aliquem habeo. Valet.

Carta Mathaei de Gerardi Villa.

Mathaeus de Gerardi Villa tenet in capite de Domino Rege feodum 1. militis de veteri feſamento, et nullum habet militum feſatum, nec habet aliquid de novo. *Liber Niger Scaccari*, p. 246. 247.

In eben dieſem unterrichtenden Werke finden ſich andere dergleichen Beyſpiele; und, im Allgemeinen, kann man ſchließen, daß es, von ſolchen Belehungen, Aſterbelehnungen gab. p. 129. 130. 179.



Zweytes Kapitel. (S. 84.)

1. (S. 85.)

Lib. feud. lib. 1. Tit. 1. *Craig*, Jus feudale, lib. 1. *Spelman*, voc. Feodum.

2. (S. 86.)

2. (S. 86.)

Ein Beispiel, daß der Oberherr denjenigen Sohn, der ihm am zuträglichsten schien, zur Besitznehmung der Ländereien, nach dem Tode des Vaters wählte, kömmt in England noch unter Heinrich dem zweiten vor. Dieser Fürst belehnte den Ralf von Mandevill mit der Baronie von Merswude, weil er ein besserer Ritter war, als sein älterer Bruder, Robert von Mandevill. Madox, Bar. Angl. p. 97.

Es ist merkwürdig, daß, schon zu den Zeiten des Tacitus, unter den deutschen Völkerschaften, das Recht der Erbfolge, nach ähnlichen Begriffen bestimmt wurde. *Inter familiam et penates et jura successionum, equi traduntur, excipit filius, non ut cetera maximus natu, sed prout ferox bello et melior.* *De Mor. Germ. c. 32.*

Eine sonderbare Folge dieser Gebräuche zeigte sich in dem englischen Gesetze. Wenn zu einer Baronie nichts als weibliche Erben da wären, durfte der König die glückliche Tochter, welcher sie anheim fallen sollten, wählen. Dieses reizende und schöne Vorrecht entstand aus kriegerischen Gebräuchen.

3. (S. 87.)

Die Worte *beneficium* und *beneficia*, kommen sehr oft in den Gesetzen der Barbaren vor, und, nach der Beschreibung, die von der Sache gegeben wird, ist es augenscheinlich, daß sie militärischen Diensten unterworfen waren. In einem Gesetze der Longobarden kommt folgende Stelle vor: *per multas interpellationes factas ad nos didicimus, milites beneficia sua passim detrahere.* *L. L. Longobard. lib. 3. tit. 9. l. 9. ap. Lindenbrog.* Alte Urkunden spielen auf diese Dienste an, indem sie solche Lehen *beneficia militaria* nen-

nennen. *Du Cange, voc. beneficium.* Man sehe auch ein Kapitular vom Jahr 807. Man muß, gleicher Gestalt, bemerken, daß durch das Wort *Vasallus* (ein Feudalausdruck) in den frühern Zeiten der Inhaber eines *beneficium* bezeichnet wurde. Hierüber finden sich Beweise in den Jahren 757 und 807. *Du Cange, voc. Vasallus.*

Man glaubt gewöhnlich, daß das Wort *feudum* nicht ehe als ums Jahr 884 bekannt gewesen ist, in welchem sich gewisse Zeugnisse von dem Gebrauch desselben finden. Nun sind in einigen Gegenden die Lehen in einem frühern Zeitpunkt erblich geworden, und folglich bedeuten *beneficium* und *feudum* eben dasselbe Ding. Und, in der That sind, in einer Verordnung Kaiser Karl des dritten, welcher im Jahr 888 starb, *beneficium* und *feudum*, wechselseitig für ein erbliches Lehen gebraucht. Es giebt eine, vom Kaiser Friedrich dem ersten, für seinen Neffen, *Raimundus*, ausgestellte Urkunde vom Jahr 1162, worin er ihm eine erbliche Belehnung mit einer Grafschaft erteilt; und in dieser Urkunde finden sich die Worte *beneficium* und *feudum* als gleichbedeutende Ausdrücke für diese Schenkung. *Brüssel, ulage general des fiefs, p. 72. 78.* Sogar in den *Lib. feudor.* kommen diese Worte, ohne Unterschied, in demselben Sinne vor.

4. (S. 87.)

Chantereau Le Sevre behauptet, daß es, unter den Königen von Frankreich vom ersten und zweyten Stamme, nur zweyerley Arten ländlichen Eigenthums gab, die Kammergüter des Fürsten, und *Allodialgüter*. Diese Vorstellung, die die Grundlage seines Systems ist, nöthigt ihn, anzunehmen, daß *beneficia* *allodial* waren. Geringere Schriftsteller sind diesem Wahne gefolgt. Alle scharfsinnige Köpfe ziehen einen

einen Schwarm von Buchmachern hinter sich her, die mehr beschäftigt sind, die Meynungen jener zu vertheidigen, als sie zu verstehen.

Daß *beneficia* nicht Eigenthum oder *Allodium* waren, ist sogleich gezeigt worden. Aber es wird nicht undienlich seyn, ausdrückliche Beweise ihres Unterschiedes beizubringen. Die folgenden Gesetze werden zu diesem Zwecke dienen:

Auditum habemus qualiter et comites et alii homines, qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio, efficiunt servire ad ipsas proprietates servientes nostros de eorum beneficio, et curtes nostrae remanent desertae, et in aliquibus locis ipsi vicinantes multa mala patiuntur. Capit. Kar. et Lud. lib. 3. tit. 19.

Audivimus, quod aliqui reddant beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem, et in ipso placito dato pretio comparant ipsas res iterum sibi in alodem; quod omnino cavendum est; quia, qui hoc faciunt, non bene custodiunt fidem, quam nobis promissam habent. Et ne forte in aliqua infidelitate invenientur, qui hoc faciunt, deinceps caveant se omnino a talibus, ne a propriis honoribus, a proprio solo, a Dei gratia et nostra, extorres fiant. Capit. Kar. et Lud. lib. 3. tit. 20. ap. Lindenbrog. p. 877.

Der Leser kann hierüber auch das zu Rathe ziehen, was *Du Cange* unter den Worten *Alodis* und *beneficium* zusammengetragen hat.

5. (S. 88.)

Siehe das erste Kapitel; und die dazu gehörigen Noten.

6. (S. 88.)

Spelman, Littleton, Coke, Houard, Madox, Dalrymple, Blackstone, die Richter von Ir-
) 2
land,

land, über die Lehnfälle, bey der Untersuchung ungültiger Ansprüche u. a. m.

In *H. Spelmans* sehr gut ausgearbeiteter Abhandlung über die Lehen beruht der Beweis, daß erbliche Lehen zur Zeit der Angelsachsen unbekannt waren, oder doch der wichtigste Theil desselben, auf der Vorstellung, daß die Lehnfälle eine Folge von der Erblichkeit der Lehen waren. Aber man muß bemerken, daß dieser Satz immer angenommen, und nie bewiesen wird. Er führt weder Gründe noch Zeugnisse an, daß Vormundschaft, Verheyrathung, Lehnsgebühr, Heerfolge und Lehnverfall nothwendige und gewisse Folgen der Erblichkeit der Lehen gewesen; und in diesem Werke, wenn ich mir nicht zu viel schmeichle, glaube ich, Beweise dargelegt zu haben, aus welchen man auf die deutlichste Art schließen kann, daß die Lehnfälle das Lehnwesen in allen Schritten seines Fortganges begleiteten.

Auf eine Grundlage von bloßen Schaum hat dieser berühmte Schriftsteller sein Gebäude aufgeführt; der geringste Stoß wirft es um. Aber man flüchtet dahin, als in eine unüberwindliche Burg; und hier, in eitler Sicherheit, hat mancher Kämpfer seinen Ausfoderungshandschuh herunter gelassen. Wenn die Schriftsteller nicht gewöhnlich die undenkenden Abschreiber eines des andern wären, so würde die Feyerlichkeit, mit welcher sie die Unwidersprechlichkeit mancher Meynung, die größtentheils höchst ungereimt und höchst schwach ist, behaupten, — diese Feyerlichkeit, sage ich, würde zum Lachen reizen.

7. (S. 89.)

Capitul. Reg. Franc. an. 877. ap. *Baluz.* tom. 2. p. 269. *Abbé Mably*, Observations sur l'histoire de France liv. 2.

8. (S. 89.)

8. (S. 89.)

Du Cange, voc. Militia.

9. (S. 89.)

Verschiedene einsichtige Schriftsteller behaupten, daß die Angelsachsen mit dem Lehnwesen unbekannt waren, und daß dieses erst durch **Wihelm von der Normandie** in England eingeführt wurde. *) Andere nicht weniger gelehrte Schriftsteller versichern, daß die Lehen nicht durch den Herzog von der Normandie nach England kamen, sondern unter den Angelsachsen in eben dem Zustande waren, in welchem sie sich unter **Wihelm** befanden. **) Auf jeder Seite finden sich einige große Männer, deren Verdienste ich zwar nicht beeinträchtigen will, gegen welche aber es mir gestattet seyn wird, meine Meynungen zu äußern.

Es kann nicht wahr seyn, daß die Sachsen, die sich in England niederließen, mit den Lehen unbekannt gewesen wären. Denn, in diesem Falle, hätten sie die Sitten ablegen müssen, die sie in Deutschland angenommen hatten. Ihre Absichten müßten verschieden von den Absichten aller übrigen gothischen Stämme, welche Eroberungen machten, gewesen seyn. Sie müßten neue und besondre Gebräuche angenommen haben.

Y 3

*) *Madox*, Bar. Angl. p. 28. 277. 278. *Houard*, Anciennes Loix des françois, conserveés dans les coutumes Angloises, recueillies par Littleton, discours preliminaire. *Craig*, Jus feud. *Somner*, Treatise on Gavelkind. *Spelman*, Gloss. *Hume*, Geschichte von England, 1ster Theil. *Hale*, History of the common Law.

**) *H. Coke*. Die Richter von Irroland. *Selden*, Tit. of honour. *Bacon*, Abhandlung über die Gesetze und Regierungsform von England.

ben. Und die Geschichte hat diese Abweichungen und diese Ungleichheit nicht bemerkt.

Es kann nicht wahr seyn, daß Wilhelm von der Normandie die Lehen mit nach England gebracht. Die Einführung eines Systems, das allen Einrichtungen, nach welchen die Menschen beherrscht werden, so widersprechend ist; das der Regierungsform und dem Eigenthum eine ungewöhnliche Richtung gegeben hätte; das, sowohl für das öffentliche als Privatleben, neue Grundsätze aufstellte; das, auf eine ganz besondere Art, sowohl Ländereyen als Erbschaften angriff, ein System, das der Geseßbarkeit und den Gerichtshöfen eine eigene Gestalt gab, das königliche Palläste und Wohnsitze des Landmanns umänderte, das eingeführte Gebräuche und Gewohnheiten über den Haufen warf, alle natürliche Denkungs- und Handlungsweisen abänderte: — ein solches System konnte unmöglich das Werk eines Mannes und einer Regierung seyn.

Wir müssen uns nur nicht durch Namen und Autoritäten verführen lassen. Das Lehenwesen hatte in England eben den Gang, welches es in andern Gegenden von Europa nahm. Die Lehen wurden, eine Zeitlang, nach Gutdünken, und dann auf Lebenslang gegeben; und endlich erblich; und sie erscheinen in dieser mannichfaltigen Gestalt schon in dem angelsächsischen Perioden unsrer Geschichte. Die erbliche Belehnung sowohl, als die vorhergehenden schwankenden Zustände des Lehenwesens, waren unsern sächsischen Vorfahren bekannt. Die Gleichförmigkeit der Sitten, die zwischen den Sachsen und den andern barbarischen Ständen sich, natürlicher Weise, finden mußte, ist ein sehr mächtiger und genugthuender Beweis hievon. Aber er ist nicht der einzige, und ohne alle Unterstützung. Geschichte und Geseß kommen der Analogie zu Hülfe; und der Geist und der Text der angelsächsischen

ſchen Geſetze, und wirkliche erbliche Belehnungen unter der Verbindlichkeit militariſcher Dienſte, beweifen dieſe Behauptung. *)

¶ 4

Es

*) Der Gebrauch erblicher Einſetzungen, der in den angelsächſiſchen Zeiten nicht unbekannt war, und die Erbfolge in den Allodialbeſitzungen, müſſen ſehr vieles dazu beygetragen haben, daß die Lehen erblich wurden. L. L. Elfredi, ap. Wilkins. Der allgemeine Hang der Lehen zu dieſem letzten Schritte, und die große Macht verſchiedener angelsächſiſchen Edlen, ſcheinen den Begriff zu beſtätigen, daß die Erblichkeit derſelben ſchon in einzeln Fällen in dieſem Zeitpunkte ſtatt gefunden. Aber Muthmaßungen der Art, ſo großes Gewicht ſie haben mögen, geben, bey Fragen dieſer Art, nicht gänzlichen Ausſchlag.

Es giebt wirkliche Beweiſe, daß Ethelved die Ländereyen, welche das Königreich Mercland ausmachten, als ein erbliches Lehen beſeſſen hat. Er erhielt dieſe Belehnung vom Könige Alfred, wie er deſſen Tochter Ethelfleda heyrathete. Selden, Tit. hon. p. 2. ch. 5. — Urfunden bezeugen es, daß die Graffſchaft Leiceſter ein erblicher Beſitz zur Zeit Ethelbalds war; und die regelmäßige Erbfolge ihrer Grafen kann für einen langen Zeitraum nachgewieſen werden. Camden, Britannia von Gibſon, vol. 1. p. 542. — Aus alten glaubwürdigen Geſchichtſchreibern iſt bekannt, daß Deiveland und Berinicia ſächſiſche Graffſchaften, und nicht allein Lehen, ſondern auch erbliche Beſiße waren. Tit. hon. p. 2. ch. 5.

Das Lehen von Cumberland, das der König Edmund dem Könige Malcolm von Schottland gab, war eben auch erblich; und dieſes erhellt aus der ſächſiſchen Chronik, und aus folgender Ueberſetzung der darin gebrauchten Ausdrücke: Eadmundus Rex totam Cumberland praedavit et contrivit, et commendavit eam Malcolmno Regi Scotiae, hoc pacto quod in auxilio ſibi foret terra et mari. H. Huntindon, ap. Praefat. Episc. Derrenſ. ad L. L. Anglo-Saxon. p. 7. Der Ausdruck commendare, bedeutet zwar, nach Epelmanns Behauptung, keine Belehnung. Feuds and tenures

Es ist, zu gleicher Zeit, nicht weniger wahr, daß der Zustand der Lehen in England unter Wilhelm von der Normandie sehr wesentlich von ihrem Zustande in dem angelsächsischen Zeitpunkte verschieden ist. Diejenigen Schriftsteller also, welche behaupten, daß dieselben in den Zeitaltern von dem Herzoge Wilhelm eben das waren, was sie wurden, wie er zur Krone gelangte, irren sich sehr. Denn unter den angelsächsischen Fürsten wird derjenigen Lehngrausamkeiten nicht gedacht, wodurch der Thron Wilhelms und seiner Nachfolger so oft erschüttert wurde. Aber die Lehen sind dennoch unter den Angelsachsen, in jedem Schritt ihres Fortganges, mit denjenigen Lehnfällen verbunden gewesen, welche die Quellen dieser Grausamkeiten waren.

Diese Schwierigkeit, die, auf den ersten Anblick, unüberwindlich scheint, muß meinen Grundsätzen weichen. Durch den veränderlichen Geist der Feudalverbindung, welchen ich sorgfältig bemerkt habe, wird sie auf die leichteste und natürlichste Art überwunden. So lange Lehnsherr und Vasall Freunde, und ihre Verbindungen warm und großmüthig blieben, waren die Lehnfälle Beweise von Vertraulichkeit und Zuneigung. Wie sie Feinde wurden, und ihre Verbindung dennoch bestund, nicht durch wechselseitige Leidenschaften und das Herz, sondern allein durch das Band von Ländereyen,

nures p. 35. Aber das sächsische Original beweiset, daß dieses der Sinn desselben sey; und das Wort *Commendare* wird, des Ansehens dieses Glossenschreibers ungeachtet, sehr eigenthümlich für diese Sache gebracht. *Commendare se alicui* ist eben das, was im Französischen durch *faire l'hommage à un suzerain* ausgedrückt wird. Siehe den *Du Cange*, *voc. Commendare*, und *Brussel*, *usage général des fiefs*, p. 35. 276.

reyn, so wurden die Lehnfälle Veranlassungen zu Unterdrückung und Grausamkeit. In dem angelsächsischen Zeitpunkte hatte der freundschaftliche Zustand der Lehnverbindung die Oberhand. Während der Regierung Wilhelms und seiner nächsten Nachfolger, wurde diese Verbindung feindselig. Daher die Ruhe, die Glückseligkeit unsrer sächsischen Vorfahren; daher die Klagen und Beschwerden unsrer normännischen Vorfahren.

Diese Auflösung einer Schwierigkeit, die eine ergiebige Quelle von Fehlern gewesen ist, wird, auf die bündigste Art, durch eine Eigenthümlichkeit erwiesen, die ich jetzt anführen will, und welche, von ihrer Seite, wieder zu der Erklärung eines Problems leitet, wodurch unsre Alterthumskundigen sowohl, als unsre Geschichtschreiber in Verwirrung gebracht worden sind.

Von der Zeit Wilhelms an, bis zum Könige Johann, hören wir das Volk von England laut über die Lehngrausamkeiten klagen; und während diesen langen Zeitraum von Bedrückung und Jammer, verlangte es unaufhörlich die Wiederherstellung der Gesetze Eduard des Bekenners. Es ist folglich außer allem Zweifel, daß diese Lehngrausamkeiten unter der Regierung dieses Fürsten unbekannt waren. Lehnsherr und Vasall waren damals noch vertraulich; waren noch glücklich einer in dem andern; und die Lehnfälle Zeugnisse von Großmuth und Zuneigung.

Aber Herzog Wilhelm, der, durch seine Gesetze, die Freyheit der englischen Regierungsform anerkannte, und durch seine Regierung sie antastete, verordnete, daß die Inhaber von Ländereyen nicht mit ungerechten Auflagen und Erpressungen beschwert werden

sollten. *) Er versprach auf diese Art eine Erleichterung der Lehngrausamkeiten. Und, wodurch dieses Versprechen immer begleitet gewesen zu seyn scheint, thut er auch: er stellte die Gesetze Eduard des Bekenners wieder her, und bestätigte sie. **) — Es ist eine Anspielung auf diese Grausamkeiten, wenn Wilhelm Rufus sich anheischig macht, aller ungesellichen Hülfen und Unterdrückungen sich zu entholten; und, in Beziehung auf eben die Gebräuche zur Zeit Eduard des Bekenners, wurde er verbunden, nach sanften und geheiligten Gesetzen zu herrschen. ***) Heinrich der erste ließ eine berühmte Urkunde ausfertigen, welche offenbare Milderungen der Lehnfälle enthält; und er bekräf-

*) *Volumus etiam, ac firmiter praecipimus et concedimus, ut omnes liberi homines totius monarchiae regni nostri praedicti, habeant et teneant terras, suas, et possessiones suas bene, et in pace, libere ab omni exactione injusta, et ab omni tallagio, ita ut nihil ab eis exigatur vel capiatur, nisi servitium suum liberum, quod de jure nobis facere debent, et facere tenentur; et prout statutum est eis, et illis a nobis datum et concessum, jure haereditario in perpetuum per commune consilium totius regni nostri praedicti. L. L. Guiliel. c. 55.*

Ich muß es hier als eine Merkwürdigkeit anführen, daß die Gesetze Wilhelms, und vorzüglich diejenigen, welche sich auf die Lehneinrichtungen beziehen, von verschiedenen auswärtigen Schriftstellern, und von unsern einheimischen Vertheidigern der Tyranny als Gebote und Verordnungen eines Fürsten angesehen werden, der nur mit dem Schwerdte herrschte. Aber, sie sind wirkliche Parlamentsakten, und tragen dieses ehrenvolle Zeugniß in ihrem Busen.

**) *L. L. Edward. Reg. ap. Wilkins, p. 197. Chart. Guil. de lege Edw. Reg. ap. Spelman. Cod. Leg. vet. p. 290.*

***) *Spelman. Cod. Leg. vet. ap. Wilkins, p. 295, 296.*

bekräftigte ausdrücklich die Gesetze Eduards. *) Stephan gab den Baronen und dem Volke einen Freyheitsbrief; und sein Zweck dabey war, die Erklärung Heinrichs dadurch feyerlich zu bestätigen, und die guten Gesetze und Anordnungen des Bekenners zu bekräftigen. **) In derselbigen Absicht wurde, von Heinrich dem zweyten, ein Freyheitsbrief entworfen und gewährt. ***)

Diese Erklärungen, ob sie gleich, vermöge ihrer unaufhörlichen und ängstlichen Rücksicht auf die sächsischen Zeiten, eben so unschätzbare als vollständige und entscheidende Zeugnisse unsrer alten Freyheiten sind, konnten nicht zur Vollziehung gebracht, und in der Reinigkeit ihrer Aeußerung erhalten werden. Der veränderte Zustand der Sitten und der Feudalverbindung gestattete ihre Ausübung nicht. Des hohen und unabhängigen Geistes der englischen Nation, welcher diese Erklärungen veranlaßte, ungeachtet, bestanden die Härte der Lehneinrichtungen immer fort. Sie herrschten unter den Herzogen Wilhelm und Rufus, unter Heinrich dem ersten, unter Stephan, und unter Heinrich dem zweyten. Sie waren unter Richard dem ersten bekannt. Und, in dem Zeitalter König Johans, waren sie durch den sinnlosen, unregelmäßigen Charak-

*) L. L. Henr. I. ap. Wilkins, p. 233 et seq.

**) Chart. Steph. Reg. de libertatibus, ap. Spelm. Cod. Leg. vet. Sciatis me concessisse, et praesenti chartan mea confirmasse omnibus baronibus et hominibus meis de Anglia omnes *libertates et bonas leges* quas Henricus, Rex Angliae avunculus meus eis dedit et concessit, et *omnes bonas leges et consuetudines* eis concedo quas habuerunt tempore Regis Edwardi, p. 310.

***) Charta libertatum Angliae, Regis Henrici II. ap. Spelm. Cod. p. 318.

Charakter dieses eigensinnigen und verächtlichen Fürsten, so übertrieben und so ausschweifend geworden, daß die Baronen und das Volk sich mit einander, zur Rettung ihrer gegenseitigen Freyheiten, vereinten, und auf diese Art die magna charta bewirkten, welche, indem sie eine Einschränkung der Härtigkeit des Feudalsystems darbot, zugleich entscheidend für die gesetzmäßige Freyheit war, wodurch sich diese glückliche Insel, von den frühesten Zeiten an, ausgezeichnet hat. *)

Diese beständige Verbindung der Klagen über die Härtigkeit der Feudaleinrichtungen, und der Wünsche nach der Wiederaufhebung der Gesetze und Gebräuche Eduard des Bekenners, von dem Zeitalter des Herzogs Wilhelm an bis zum Könige Johann, ist eine merkwürdige und höchst wichtige Eigenthümlichkeit. „Ueber das, was diese Gesetze Eduard des Bekenners, (sagt H. Summe,) „welche die Engländer anderthalb „Jahrhunderte hindurch so eifrig wünschten, wieder „hergestellt zu sehen, eigentlich enthielten, ist von „den Alterthumskundigen sehr viel gestritten worden; „und unsre Unwissenheit hierin scheint einer von den „größten Mängeln der ältern englischen Geschichte zu „seyn.“ *)

Die

*) Magna Charta Regis Johannis de libertatibus Angliae, ap. Spelman Cod. p. 367 et seq.

Verschiedene wichtige Klauseln der magna charta beziehen sich auf die Härtigkeit des Lehnwesens. Und es verdient, bemerkt zu werden, daß die geringe Betrachtung dieser Härigkeiten so viele Schriftsteller verleitet hat, die ganzen Lehnseinrichtungen als ein auf Unterdrückung ab Zweckendes, und zu dem Zweck gebildetes System darzustellen. Aber ich habe klarlich gezeigt, daß diese Härigkeiten aus jenen Einrichtungen nur, vermöge der Veränderung der Sitten, entstanden; und daß die Lehen nicht allein mit der Freyheit bestunden, sondern auch darauf gegründet waren.

**) Summe, Geschichte von England, erster Band.

Die Folge von Gedanken, auf welche ich gefallen bin, führt uns, mit unläugbarer Klarheit auf die Erklärung dieses Geheimnisses. Durch die Gesetze Eduard des Bekenners wurde der Zustand von Glückseligkeit ausgedrückt, welche man in den angelsächsischen Zeiten genoß, wo die Lehnfälle noch Zeugnisse von Großmuth und Freundschaft waren. Diese Lehnfälle, in dem glücklichen Zeitpunkte der Lehnverbindung, brachten, indem sie zugleich auf öffentliche und Privatglückseligkeit zweckten, jene Gleichheit, jene freundschaftliche Gemeinschaft hervor, deren Andenken so lange bestund, und deren Wiederauflebung so manche Sträubungen hervorbrachte. Man verstand unter jenen Gesetzen und Gebräuchen die Vertraulichkeit, die Unabhängigkeit, die gegenseitige Mittheilung dieses Zeitpunkts; durch diese wurden sie die zärtlichsten Gegenstände einer dauernden Bewunderung, und solcher eifriger Wünsche. *)

Aber, wenn sich die Zeiten Wilhelms und seiner Nachfolger von den Zeiten des Bekenners und der angelsächsischen Fürsten, vermöge des verschiedenen Zustandes der Feudalverbindung, unterscheiden: so giebt es auch noch, in dem Fortgange des Lehnwesens, einen andern

*) Es giebt Gesetze, welche den Namen Eduards führen; aber Jedermann erkennt, daß man sie nicht völlig für ächt halten könne. Und, in der behandelten Frage, sind sie von gar keinem Nutzen, wenn sie nicht vielleicht das Daseyn der Lehen unter den Angelsachsen erläutern. Indessen verdient diese Sammlung, ob sie gleich nach dem Zeitalter des Bekenners gemacht worden ist, dennoch mit mehrerer Aufmerksamkeit untersucht zu werden, als bis jetzt geschehen ist. Herr Houard, ein auswärtiger Rechtsgelehrter, dessen Bekanntschaft mit normannischen Gebräuchen größer ist, als mit den Angelsächsischen, ist der letzte Schriftsteller, welcher sie studiert zu haben scheint.

andern Umstand, durch welchen sie weit augenscheinlicher von einander abgehen.

Der Ritter- oder Lehndienst, welcher in Frankreich und andern Königreichen Europens mit der allmähli- gen sanften Veränderung der Sitten zugleich eingeführt wurde, fieng an, in England auf eben dieselbe Art be- kannt zu werden, wie die Schlacht bey Hastings Wil- helm dem Eroberer die Beförderung zur Krone Eduard des Bekenners erleichterte. Die Lage der Sachsen in einer Insel, und die dänischen Einfälle hatten diese Verfeinerung bis ißt verhindert. In dem merkwür- digen Jahre 1066, wie sie ihren König Eduard ver- loren, und dem Herzoge Wilhelm unterworfen wur- den, kamten sie die Erblichkeit der Lehen; aber mit Ritterdienst und Rittergut waren sie gänzlich unbe- kannt. Das Herzogthum Normandie, wie es Karl der einfältige im Jahr 912 dem Rollo abtrat, hatte alle Abwechselungen des Lehnwesens erfahren. Und Wilhelm, welcher erst nach fünf Vorgängern zur Regierung kam, war mit den ausgebreitetsten Begriffen des Feudalsystems vertraut. Er brachte die- se mit nach England, und sie beherrschten und leiteten sein Betragen.

Die Anhänger des Harold verloren ihre Ländereyen, und diese fielen an die Krone zurück. Da, auf diese Art, eine sehr große Anzahl Baronien und Herr- schaften in die Hände Wilhelms kamen, theilte er sie, natürlich, nach normännischen Gebräuchen aus. Je- des Lehngut, es mochte einem Edlen oder einem Freyen gegeben werden, wurde nach Rittergütern ausgerechnet, und von jedem derselben wurde der Dienst eines Ritters geleistet. Den alten Lehninhabern er- neuerte er, unter dieser Verbindlichkeit zum Dienst, ihre Belehnungen. Allmählig wurden alle militari- schen Ländereyen des Königreichs diesem Dienst unter- worfen.

worfen. Und das sogenannte Buch *of Domesday*, welches ein genaues Verzeichniß von dem Zustande alles ländlichen Eigenthums in England enthalten sollte, wurde, zweifelsohne, in der Absicht, die Allgemeinheit dieses Dienstes einzuführen, verfaßt. Anstatt also, daß dieser Fürst die Lehen mit nach England hinüber gebracht hätte, brachte er sie nur zu dem letzten Schritte ihres Fortgangs; er führte Rittergut und Verbindlichkeit von Ritterdienst ein.

Man kann, in der That, aus seinen Gesetzen ersehen, daß er Rittergut und Ritterdienst einführte. Auch darf man nicht wähen, daß diese Verbesserung vermöge seiner Autorität allein, und durch die Gewalt seines Schwerdtes gemacht wurde. Seine Gesetze bezeugen nicht allein, daß die Verordnungen darüber unter seiner Regierung ergiengen, sondern erwähnen auch der, durch die Einstimmung der Nationalversammlung, dazu gegebenen Bestätigung. Es war eine Parlamentsakte, und nicht der Wille eines Despoten, welche dieser Einrichtung Kraft und festen Fuß gab. *)

Und

*) Das folgende sehr merkwürdige Gesetz Wilhelms von der Normandie erwähnt ausdrücklich des Ritterguts, und des Ritterdienstes. Es spielt auf ein älteres Gesetz an, welches diese Belehnungsart schon festsetzte, und welches Wilhelm und sein Parlament ergehen ließen. Es ist folglich ein entscheidender Beweis, daß dieser Fürst, und dieser Fürst allein, Rittergut und Ritterdienst in England einführte:

Statuimus etiam et firmiter praecipimus, ut omnes comites, et barones, et milites, et servientes, et universi liberi homines totius regni nostri praedicti, habeant et teneant se semper bene in *armis* et in *equis*, ut decet et oportet, et quod sint semper prompti et bene parati ad *servitium suum integrum* nobis explendum et peragendum, cum semper opus adfuerit, secundum quod *NOBIS* debent de *feodis et tenemen-*

Und es ist glaublich, daß diese Maaßregel allen Klassen von Einwohnern Englands höchst annehmlich war. Denn nur wenige von den Lehenträgern der angelsächsischen Fürsten waren erblich belehnt; der größte Theil hatte seine Lehnbesitze auf Lebenslang, oder nur auf eine gewisse Weise von Erben inne. Folglich war die Beförderung der Lehen zu immerwährender Erblichkeit, unter der Verbindlichkeit von Ritterdienst, ein wichtiger Vortheil, und ein wahrer Erwerb. Nicht allein die Bequemlichkeit und die Größe des Oberhauptes wurde dadurch befördert; auch der Eigenthümer wurde dadurch gebessert, und die Unabhängigkeit des Unterthanen gesichert.

Aber, wenn man gleich annehmen muß, daß der Ritterdienst in England zu den Zeiten des Herzog Wilhelm eingeführt wurde, und sich in einem großen Grade darin verbreitete, so glaube ich dennoch, daß man nicht mit Gewißheit die Anzahl der Rittergüter, in welche England getheilt wurde, angeben kann. Ordericus Vitalis hat, in der That, behauptet, daß Wilhelm sechzig tausend derselben gemacht habe. *)

Aber

tenementis suis de jure facere, et sicut illis statuimus per commune consilium totius regni nostri praediæti, et illis dedimus et concessimus in feodo jure haereditario. L. L. Guil. c. 58.

*) Terras militibus ita distribuit, et eorum ordines ita disposuit, ut Angliae regnum LX. millia militum indefinenter haberet, ac ad imperium regis, prout ratio poposcerit, celeriter exhiberet. *Ord. Vit. lib. 4.*

Sprott, ein Mönch von Canterbury, läßt die Anzahl der Ritterlehen in 60215. bestehen, und berichtet, daß von dieser 28115. in den Händen der Klersey gewesen wären. Einige Schriftsteller lassen das Domesday book mit dem Ordericus Vitalis, was die Zahl der Ritterlehen betrifft, übereinstimmen, über, so viel ich bemerken kann, haben sie keine einzelne Stelle dieses

Aber der Diaconus von Schrewsbury, Alexander, ein sehr fleißiger Beamte bey der Schatzkammer zu Zeiten Richard des ersten, Johannis, und Heinrich des dritten, hat einen sehr verschiedenen Zustand dieser Sache angegeben. Er erwähnt es, als ein Gerücht seiner Lage, daß die Anzahl der Rittergüter unter dem Herzog Wilhelm sich nur auf zwey und dreyßig tausend belaufen habe. Hierüber indessen habe er keinen Beweis in irgend einer Urkunde finden können. *) Der Abstand zwischen dieser Nachricht und dem Zeugniß des Ordericus Vitalis ist so groß, daß man sich auf keines von beyden verlassen kann. Und, obgleich die Herren Madox, Hume, Blackstone und verschiedene andere Schriftsteller, geneigt sind, den Bericht des letztern anzunehmen, so scheint doch, zu Gunsten seiner, kein überzeugender Beweis geführt werden zu können. Denn, die Sage, welcher der Diaconus von Schrewsbury erwähnt, und die ihr so sehr zuwider ist, abgerechnet, muß man bemerken, daß die Ritterlehen unter Wilhelm in einem beständigen abwechselnden Zustande haben seyn müssen; und daß, bey der Finsterniß der Zeiten, es unmöglich ist, die letzte Anzahl derselben auszufinden. Diese Abwechselung in der Zahl der Lehen bestund noch unter seinen unmittelbaren Nachfolgern. Denn, erst gegen das Ende der Regierung Heinrich des zweyten war alle das Allodialeigenthum von England in Lehen verwandelt.

dieses Denkmaals, wodurch ihre Meinung erläutert werden könnte, angeführt. Und, es ist schwer zu glauben, daß es über diesen Punkt vollständige Genugthuung gewähren kann.

*) Selden, Tit. hon. p. 2. ch. 5. sect. 17. Madox, Bar. Angl. p. 36.

velt. *) Und von der Regierung Wilhelms bis zu diesem Zeitpunkte muß eine stufenweise Vermehrung der Ritter und Lehen statt gefunden haben.



Drittes Kapitel. (S. 90.)

Erster Abschnitt.

I. (S. 91.)

Der militärische Plan der Feudaleinrichtungen, oder eine Vorstellung der Lehnmiliz, kann in ihrem vortheilhaftesten Licht aus dem merkwürdigen Denkmale, „das schwarze Buch der Schatzkammer“ genannt, ersehen werden. Der Zweck dieses Buches war, nicht allein ein Verzeichniß der Belehnungen, sondern auch der einzelnen Lehen und Ritter, die jede halten und stellen mußte, anzuzeigen. Ein hieraus gezogener Artikel wird die Aufmerksamkeit des Lesers mehr auf diesen Gegenstand heften, und den im Text davon gegebenen Begriff erläutern.

Carta Gervasii Paganelli.

Domino suo Delectissimo Henrico, Regi Angliae et Duci Normanniae et Aquitaniae, et Comiti Andegaviae, Gervasius Paganellus salutem.

Illi sunt milites, de quibus vobis debeo servitium.

Petrus de Bremingeham tenet feod. IX. militum.

Giffardus de Tiringeham feod. trium militum.

Henricus de Mohun feod. I. militis.

Ricardus Engaine feod. I. militis.

Robertus de Castreton feod. I. militis.

Paga-

*) Coke, 1 Institute, sect. 1.

- Paganus de Embreton feod. I. militis.
 Manifelinus de Ovunges feod. duorum militum.
 Petrus de Stamford feod. I. militis.
 Willelmus de Getingeden feod. I. militis.
 Elias de Englesfeld feod. III. militum.
 Ricardus de Ditton feod. IV. militum.
 Philippus de Hamton feod. II. militum.
 Willelmus de Abbenwrethe feod. I. militis.
 Willelmus, filius Widonis, feod. III. militum.
 Bernardus de Frankelego feod. IV. militum.
 Gervasius de Berneke feod. IV. militum.
 Willelmus de bello campo feod. II. militum.
 Willelmus de Haggaleg feod. I. m.
 Milo de Ringeston feod. I. militis et dimid.
 Willelmus Buffare feod. II. militum et dimid.
 Robertus de Estingeton feod. I. militis.
 Henricus de Oilli tenebat feod. I. militis.

Haec est summa militum, de quibus Antecessores mei Antecessoribus vestris fecerunt servitium, et ego, vestri gratia, vobis, scilicet L.

Et isti sunt milites, quibus pater meus et ego dedimus terram de dominio nostro post mortem Henrici, avi vestri, scilicet.

- Henricus de Erdinton feod. I. militis.
 Radulfus Mansel feod. I. militis.
 Willelmus Paganellus feod. I. militis.
 Michael filius Osberti et Willelmus de Lovent feodum dimidii militis.
 Gadwinus Dapifer tertiam partem I. militis.
 Walterus Mansel feod. I. militis.
 Petrus de Surcomunt feodum dimidii militis.
 Galfridus de Rivilli tertiam partem I. militis.

Liber Niger Scaccarii vol. 1. p. 139. 140.



Und auf eben dieselbe Art vergewissern die andern Kronvasallen die Dienste und die Ritter, welche sie zu leisten und zu stellen haben.

2. (S. 91.)

Es wurde durch ein Gesetz Heinrich des zweyten verordnet: *ut quicumque habet feodum unius militis, habeat lorica, et cassidem et clypeum, et lanceam. Hoveden, an. 1181.* Die Veränderung in der Art der von den Vasallen und Kriegern, in verschiedenen Zeitpunkten, anzuschaffenden Waffen, ist sehr gelehrt durch einen Schriftsteller erklärt worden, den die Anberer der Tyranny lieber verachten möchten, — durch den Verfasser des männlich gedachten und geistreichen Werks über die Gesetze und Regierungsform von England, H. Nathaniel Bacon.

3. (S. 91.)

In universum acclimanti plus penes peditem roboris. Tacit. de Mor. Germ. c. 6.

4. (S. 92.)

Verschiedene Schriftsteller haben bemerkt, daß es Wilhelm von der Normandie war, welcher die Bogenschützen in England einführte. Aber sie waren schon in den angelsächsischen Heeren bekannt. In einem Gesetze vom Alfred heißt es: *Si quis alteri digitum, unde sagittatur absciderit, XV. sol. componat.* Siehe L. L. Alfred. c. 40. so wie sie vom Lindenbrog in seinem Glossario S. 1389. erklärt worden sind. Auch in andern Staaten von Europa sind die Bogenschützen von hohem Alter. Siehe L. L. Salic. tit. 31. l. 6. L. L. Ripuar. tit. 5. l. 7. Die Engländer übertrafen alle Nationen in dem Gebrauch des Bogens, und in dem Weitschießen. Die Bogenschützen waren es, welche

welche die Schlachten bey Cressy, Poitiers und Agincourt gewannen.

„König Eduard der dritte, sagt Ascham, erlegte in der Schlacht bey Cressy, die er gegen Philipp, den König von Frankreich, gewann, einzig und allein mit seinen Bogenschützen, nach der Erzählung des französischen Schriftstellers, den ganzen französischen Adel.“

„Eine ähnliche Schlacht fochte der edle Prinz Eduard bey Poitiers, wo der König Johann von Frankreich, mit seinem Sohne, und, in gewisser Art, alle Pairs von Frankreich zu Gefangenen gemacht, und außerdem dreßzig tausend Menschen erlegt wurden, und nur wenig Engländer umkamen, alles mit Hülfe ihrer Bogen.“

„König Heinrich der fünfte, ein ganz unvergleichlicher Fürst, und der siegreichste Eroberer aller, die auf diesem Theile der Erde jemals lebten, erlegte in der Schlacht bey Agincourt, mit sieben tausend Mann, wovon noch viele krank waren, die ganzen französischen Ritter, vierzig tausend an der Zahl und mehrere, durch seine Bogenschützen, wovon, wie die Chronik sagt, die mehresten aufs Haar trafen, und er selbst verlor nicht über sechs und zwanzig Engländer.“ *Toxophilus oder the Schole of Shootinge, p. 112.*

5. (S. 92.)

„Derjenige, sagt Littleton, welcher nur ein Ritterlehen besaß, mußte eine Heeresfolge von vierzig Tagen leisten, und mit allem Kriegsbehör versehen seyn.“ *Tenures, book 2. ch. 3.* Siehe ferner den *Du Cange, voc. Feudum militare. Spelman, voc. Feudum Hauberticum; und die Assises de Jerusalem, avec des notes, par Thaumassiere, p. 266.*

3 3

6. (S. 92.)

6. (S. 92.)

Brussel, usage général des Fiefs, vol. I. p. 164.
168. Daniel, hist. de la milice françoise, liv. 3.

Zu den Zeiten Eduard des dritten bestund die englische Armee in Frankreich in der Normandie und vor Calais, die Baronen abgerechnet, aus 31294 Mann, das Gefolge mit eingerechnet; und ihr Sold auf ein Jahr und 131 Tage belief sich auf 127201 L. 2 S. 9 D. Das folgende, umständliche Verzeichniß wird einen Begriff von den militairischen Bezahlungen und dem Dienst der damaligen Zeiten geben können.

„Eduard, Prinz von Wallis, in Diensten
„des Königs in der Normandie, Frankreich und vor
„Calais, erhält, mit seinem Gefolge, täglich an
„Sold 20 S.

„Elf Bannerherrn, jeder täglich 4 S.

„Einhundert und zwey Ritter, jeder täglich 2 S.

„Zweyhundert vier und sechzig Wapener, jeder täg-
„lich 12 D.

„Dreihundert vier und achtzig Bogenschützen zu
„Pferde, jeder täglich 6 D.

„Neun und sechzig Bogenschützen zu Fuß, jeder
„täglich 3 D.

„513 Waliser, wobey ein Kappelan sich befindet,
„täglich jeder 6 D.

„Ein Arzt; ein Herold; fünf Fähnriche; 25 Ser-
„geanten oder Befehlshaber über zwanzig Mann,
„jeder täglich 4 D.

„480 Mann zu Fuß, jeder täglich 2 D.

„Heinrich, Graf von Lancaster, in des Kö-
„nigs Diensten vor Calais, erhält nebst seinem Ge-
„folge, und noch einem Grafen an Sold, täglich jeder
„6 Sch. 8 D.

„11 Ban-

- „11 Bannerherrn, jeder täglich 4 Sch.
- „193 Ritter, jeder täglich 2 Sch.
- „512 Wapener, jeder täglich 12 D.
- „46 bewaffnete Männer, und
- „612 Bogenschützen zu Pferde, jeder täglich 6 D.
- „William Bohun, Graf von Northamp-
- „ton, in des Königs Diensten in Frankreich, in der
- „Normandie und vor Calais, 2 Bannerherrn, 46 Rit-
- „ter, 112 Wapener, 141 Bogenschützen zu Pferde, —
- „jeder so viel Sold, als oben.
- „Thomas Hatfield, Bischoff von Durham,
- „täglich 6 S. 8 D. 3 Bannerherrn, 48 Ritter,
- „164 Wapener, 81 Bogenschützen zu Pferde, —
- „jeder so viel Sold, als vorher.
- „Ralf, Baron von Stafford, in des Königs
- „Diensten, wie die vorigen, mit 2 Bannerherrn,
- „20 Rittern, 92 Wapnern, 90 Bogenschützen zu
- „Pferde — jeder so viel Sold, wie vorher.“

Diese Nachrichten finden sich in einer gleichzeitigen Urkunde, die D. Brady in seiner Geschichte von England bekannt gemacht hat. S. den zweyten Band, Anhang S. 88.

Zweyter Abschnitt. (S. 94.)

I. (S. 94.)

In den Listen der französischen Miliz vom Jahre 1236, und dem vorhergehenden Zeitpunkte, die der P. Daniel untersucht hat, finden sich militärische Lehenträger, die für einen fünfjährigen Dienst, und nach andern Verhältnissen des gewöhnlichen Dienstes, auf vierzig Tage, eingezeichnet waren. Und dieses ist ein Beweis, daß es sowohl Ritterlehen in Frankreich, als auch Lehenbrüche daselbst gegeben habe.



Dieser gelehrte Schriftsteller hat, in der That, aber nicht Rücksicht auf die Anordnungen genommen, vermöge welcher ein Lebenbruch seinen Theil zu dem gewöhnlichen Dienste beytragen mußte, sondern sich bemühte, für die eingeschränkte Anzahl von Tagen, welche gewisse Lehenträger dienen mußten, durch Vermuthungen und Muthmaßungen, Ursachen aufzufinden, welche beweisen, wie scharfsinnig, aber wie abgeschmackt zugleich, ein sähiger Kopf bey dem Aufsuchen der Wahrheit zu Werke gehen kann. *)

Little.

*) Pour ce qui est de ceux que l'on voit dans les roles n'être obligés qu'à cinq, qu'à quinze, ou vingt cinq jours, ce furent des concessions particulieres, dont il est difficile de conjectures la cause, ce fut pour quelque service signalé rendu à l'état, ou peut-être que leurs ancêtres durant les guerres civiles soumi-
rent au Roi leurs châteaux, ou leurs terres à cette condition, où qu'ils avoient quelque autre obligation que supléoit au service ordinaire; comme, par exemple, de faire la garde en certains lieux lorsque l'ennemi approchoit. On voit en effet dans ces roles quelques, gentilhommes fleffés, obligés seulement à faire le guet en certaines occasions dans quelques fortresses.

Une autre raison peut avoir contribué à la reduction du service à un terme plus court qu'il n'étoit autrefois: c'est que sous la première race, et fort avant sous la seconde, l'empire françois étoit beaucoup plus étendu que sous la troisieme. Il falloit aller chercher les ennemis et les rebelles dans la Germanie, et au delà; il falloit passer les Alpes, ou les Pyrenees, et entrer bien avant en Italie et en Espagne; par consequent les expeditions duroient bien plus longtems que sous le troisieme race, sous laquelle le royaume avoit des bornes beaucoup plus étroites. *Liv. 3. ch. 3.*

Das Irrige dieser Muthmaßungen bedarf nicht umständlich angezeigt zu werden, da es aus einer Vergleichung

Littleton, nachdem er bemerkt hat, daß der gewöhnliche Dienst eines Ritterlehens vierzig Tage dauerte, setzt sorgfältig hinzu, „daß derjenige, der nur die Hälfte so vieler Ländereyen besaß, zwanzig Tage bey dem Könige bleiben mußte, daß der, welcher ein Viertel inne hatte, zehn Tage dem Könige diente; und, auf eben die Art, wer mehr hatte, mehr, und wer weniger hatte, weniger.“ Tenures p. 69.

In einem Verzeichniß, de Post de Foix, vom Jahr 1272 finden sich folgende deutliche Beweise von den Lehnbrüchen, und dem wenigern Dienst, den sie zu leisten hatten.

Gaudfridus de Baudreville, praesentavit servitium suum per dies pro dimidio feodo.

Johannes Morant dicit, quod debet servitium quarti unius militis.

35 Johan-

gleichung des Textes mit der Note schon erhellen wird. Doch ich will die Einsichten dieses Schriftstellers nicht herabsetzen. Wenn wir in allen Wissenschaften bis zur Wahrheit kommen könnten, würden wir finden, daß die größten Männer am öftersten geirrt haben. Der Philosoph, der nach seinen eigenen Empfindungen raisonnirt, muß sich nothwendiger Weise zuweilen irren, und öfters nach Muthmaßungen schließen. Ein Schriftsteller, welcher die Denkart und die Meynungen der Welt darstellen will, hat kein Recht, von dem richtigen Pfade abzuweichen; und, wenn seine Fehler häufig sind, verdient er Verachtung. Aber nicht so verhält es sich mit den Untersuchungen des erfindenden und untersuchenden Geistes. Wenn die Fehler dieser gleich keinen Beyfall verdienen, sind wir ihnen doch Achtung schuldig. Die Ungereimtheiten des Gelehrtesten sind Beweise seines Denkens und seines Muthes; die Ungereimtheiten eines seichten Kopfs sind die bloßen Früchte seiner Schwachheit.

Johannes de Valefia; Scutifer dicit, quod tenet dimidium feodum loricae, pro quo debet, sicut dicit, auxilium exercitus et calvacatae quando per Normanniam levatur; aut servitium per XX dies eundo et redeundo; et si servitium dictorum XX dierum captum fuerit, auxilium praedictum non debet capi nec levari. Siehe *Brussel*, ulage général des fiefs, p. 174.

Die Lehenbrüche in England können fast durch jeden Artikel des sogenannten schwarzen Buches der Schatzkammer, und durch eine Menge von Urkunden aus dem *Wador*, bewiesen werden; und an diese Zeugnisse verweise ich den untersuchenden Leser.

2. (S. 95.)

Du Cange, voc. Membrum Loricae. *Craig*, Jus feudale, lib. 1. Assises de Jerusalem avec des Notes, par *Thaumassiere*, p. 104.

3. (S. 96.)

Cowel, *Interpreter*, voc. fee Firm. *Spelman*, voc. feodi Firma. *Du Cange*, voc. Feudi Firma.

4. (S. 97.)

Siehe, was *B. Dalrymple* in dem meisterlichen Abriss sagt, den er von der Geschichte der Veräußerung der Ländereyen in der weitläufigen und gelehrten Abhandlung, das Feudaleigenthum in Großbritannien betreffend, geliefert hat.

5. (S. 98.)

Littleton, Tenures, sect. 96. *Daniel*, histoire de la milice françoise, liv. 3.

6. (S. 98.)

und in 6. (S. 98.)

Nach der Strenge der Feudalgesetze konnten die Ländereyen des Vasallen verfallen, wann er seinen Dienst vernachlässigt hatte. Aber, im Allgemeinen, schien es billig, seinen Ungehorsam mit einer Geldstrafe zu belegen. *Brussel*, tom. 1. *Assises de Jerusalem*, avec des notes, par Thaumassiere, p. 267. *Etablissemens de St. Louis*, liv. 1.

In England war, in den angelsächsischen Zeiten, der Verfall des Lehens oder eine Geldstrafe, eben so, wie in andern Gegenden Europens, die Strafe des ungehorsamen Vasallen. Eben so verhielt es sich in dem normännischen Zeitpunkte unster Geschichte. Wenn des Königs Aufgebot, ad habendum servitium, ergieng, erwartete man, daß es befolgt werden würde. Die folgenden Lehnverfälle und Geldstrafen für Vernachlässigung des Dienstes sind aus Urkunden gezogen.

„Der Abt von Pershore wurde mit einer Geldstrafe belegt, weil er seine Ritter nicht abgeschickt hatte zum Dienst der Armee bey Camarum.“

„William von Hastings erlegte C. Mark zur Wiedererlangung der königlichen Gnade, weil er nicht bey dem Aufgebot des Königs zur Armee in der Normandie marschirt war.“

„William, Bischoff von Minchester, erlegte C. Mark, weil er sich nicht in der Armee bey Ganock eingefunden hatte, noch seinen Dienst dort leistete.“

„Mathias Turpin wurde seiner Ländereyen und Befehlshaberstelle in Winterlan entsetzt, weil er sich nicht in des Königs Dienst jenseit des Meeres begeben hatte.“

„Duncan von Iascels wurde dreyer und eines halben Ritterlehens entsetzt, weil er nicht mit Pferden
und

„und Waffen zu des Königs Armee nach Schottland
„gezogen war.“

„Roger von Cramavill verlor seine Ländereyen,
„weil er den König auf seiner Reise nach Irland nicht
„begleitete.“

„Margar von Badasurs Ländereyen verfielen, weil
„er weder mit dem Könige nach Irland gieng, noch
„eine Geldstrafe dafür erlegte.“ *Madox*, hist. of the
Excheq. vol. 1. p. 662. 663. Siehe ferner Bar.
Angl. b. 1. ch. 5.

7. (S. 98.)

Littleton, tenures, sect. 95. *Du Cange*, Gloss.
voc. Scutagium.

8. (S. 99.)

Daniel, Milice françoise, liv. 3. *Du Cange*,
voc. Coterelli, Brabantiones, Brabantini. *Hume's*
Geschichte, 1ster Band.

In Frankreich, heißt es, wurden die Soldknechte
nicht ehe in großer Anzahl eingeführt, als unter der
Regierung Philipp Augusts. In England glaubet
man, daß sie erst unter Heinrich dem zweyten be-
kannt geworden. Aus den von mir angeführten Ur-
sachen ist es wahrscheinlich, daß der Gebrauch derselben
in beyden Ländern schon früher gewöhnlich, und sogar
allgemein gewesen seyn muß.

9. (S. 100.)

Baronia Anglica, b. 1. ch. 6. *Daniel*, Milice
françoise liv. 3.

10. (S. 100.)

„Die Klereseu, sagt *Madox*, behauptete, daß
„sie ihre Ländereyen und Lehen als Freylehen, und nicht
„für

„Ritterdienst besäßen. Dieser Vorwand wurde mit
 „glücklichem Erfolg von dem Abte von Leicester, dem
 „Prior von Novellieu, außerhalb Staunford, und
 „dem Abte von Pippewell gebraucht.“ Er führt ver-
 schiedene Urkunden an, welche diesen Betrug bestäti-
 gen; und an einer andern Stelle, wo er sich eben auf
 Urkunden beruft, gebraucht er folgender Worte: „Dem
 „Abt von St. Austin gelang es sehr glücklich, um seine
 „gebührende Dienste, den König zu betrügen. Es
 „scheint, daß dieser Abt mit Ländereyen, die funfzehn
 „Ritter stellen mußten, belehnt war. Von diesen
 „funfzehn fand er Mittel und Wege, dem Könige
 „zwölfe vorzuenthalten, und schickte dem Könige nur
 „drey.“ Baron. Angl. p. 109. 114.

II. (S. 101.)

Eine Urkunde von Heinrich dem dritten sagt von
 einem gewissen Richard Crofel: faciet servitium trice-
 simae partis feodi l. militis. In einer Urkunde von
 eben diesem Fürsten heißt es von John Hereberd: fa-
 ciet servitium sexagesimae partis unius feodi. Hist. of
 the Excheq. vol. 1. p. 650. 651. Man könnte eine
 Menge eben dieses beweisende Beyspiele zusammen
 bringen.

Wenn wir annehmen, daß die Lehnbrüche, die über
 ein Achtel hinausgingen, nicht eigentlich Lehntheile
 waren, so muß die Foderung von Diensten für ein
 Drenzig- oder Sechzigtheil vom Lehen ein Eingriff in
 die gewöhnlichen Lehngebräuche gewesen seyn. Wurde
 indessen der Dienst wirklich von solchen Brüchen gefo-
 dert: so muß die auf alle Inhaber von Lehen gemach-
 te Auflage der Ritterpferdgelder auch sie einer ver-
 hältnismäßigen Bezahlung unterworfen haben. Und
 die Schwierigkeiten, welche die Beytreibung dieser
 Dienste

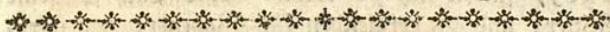
Dienste oder dieser Zahlungen begleiten mußten, haben ins unendliche gehen müssen.

Man muß bekennen, daß der dreyßigste oder sechzigste Theil eines Dienstes, der eigentlich überhaupt nur vierzig Tage dauerte, ein besonderes Ansehen hat. Vielleicht waren die kleinen Asterlehen, von welchen die Rede ist, nicht nach den gewöhnlichen Lehnseinrichtungen erteilt. Es ist bekannt, daß es mit Ritterdienst belehnte Lehenträger gab, die nicht den gewöhnlichen Dienst von vierzig Tagen zu leisten hatten, sondern die mit all ihren Rittern zu aller Zeit, und so oft es erfordert wurde, sowohl im Lande als auswärts, die Heeresfolge leisten mußten. Aber auch aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist es schwer, eine Einrichtung sich zu denken, nach welcher der Dienst von diesen Lehnbrüchen geleistet wurde.

Aber es gab auch mit Ritterdienst Belehnte, welche einen Zeitraum von sechzig Tagen zu dienen hatten. Siehe *Les établissements de St. Louis*, p. 23. Auf diese Art konnte, vermöge eines Abkommens zwischen dem Oberherrn und den Lehnmännern, es Dienste von hundert, zweyhundert und mehrern Tagen geben. Und bey diesem Grundsatz läßt es sich begreifen, wie kleine Asterlehen den Dienst auf dreyßig oder sechzig Tage leisten konnten. Bey diesem Zustande der Sachen aber haben jene Lehnbrüche, von welchen ich im Terte gesprochen, obgleich wider den gewöhnlichen Lehngebrauch, dennoch wirkliche Lehnglieder seyn müssen.

Es ist merkwürdig, daß in der angenehmen Einleitung zur Geschichte Karl des fünften, in dem Abriß des Wachstums und Fortgangs des gesellschaftlichen Lebens in Europa; vom Umsturze des römischen Kaiserthums bis auf den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, von welchem der Entwurf so weit umfassend ist, sich, außer einer

einer großen Menge anderer Auslassungen; nicht die geringste Erwähnung von Ritterdienst und Ritterleben findet. Und diese Einrichtung war doch von großer Wirksamkeit, sowohl auf die Regierungsform als auf die Sitten. Ich bemerke dieses nicht, um dadurch den Fleiß eines Schriftstellers verdächtig zu machen, dessen Arbeitsamkeit allgemein anerkannt ist, und dessen Enthaltung von allen eigenen Begriffen und Meynungen ihm gestattete, eine ungetheilte Aufmerksamkeit auf die Vorstellungen und Speculationen anderer zu heften; sondern ich halte mich bey dieser Eigenthümlichkeit auf, um daraus den allgemeinen, freylich erniedrigenden, aber, ich hoffe, nicht unnützen Schluß zu ziehen, daß das Studium und die Kenntniß der finstern Zeitalter noch in ihrer Kindheit sind. Wollen wir denn immer unter den Annehmlichkeiten des Alterthums herum schwelgen? Wollen wir nie die Reichthümer der mittlern Zeitalter ans Tageslicht hervorzubringen suchen?



Viertes Kapitel. (S. 102.)

I. (S. 103.)

Unter den Ausgaben der englischen Schatzkammer scheinen sich sehr viele, zum Behuf der Ehrenritter, welche die Könige in ihrem Gefolge hatten, zu finden. Dieses erhellet aus einer Menge Urkunden im *Nador*, und giebt Auskunft über die großen Summen, welche auf Paradepferde, Sättel, goldne Sporen, Pfauenkämme, seidene, stoffene Kleider, Handschuhe, Helme, Schwerdter und Lanzen verwandt worden sind. *Hist. of the Excheq. ch. 10.*

Ein

Ein jährliches Gehalt von 40 L. wurde, von Eduard dem dritten, an John Atte Lee, welcher die Ritterwürde erhalten hatte, in auxilium status sui manu tenendi gegeben. Und damit Sir Nele Loring desto besser die Ehre des Ritterstandes behaupten könne, setzte eben dieser Fürst ihm und seinen männlichen Erben ein jährliches Gehalt von 20 L. aus. — Richard der zweyte ließ dem Sir John Walsch ein jährliches Gehalt von vierzig Gehalt zu demselben Zwecke zahlen. Und es fehlt nicht an ähnlichen Beyspielen. *Ashmole*, on the Garter, p. 34. Siehe ferner den *Du Cange*, voc. *Milites Regis*, und die fünfte Dissertation sur *Phistoire de St. Louis*.

2. (S. 103.)

Nachrichten über die von andern Edlen unterhaltenen Ehrenritter werden nicht so häufig gefunden, als man erwarten möchte. In einer Haushaltungsrechnung des Grafen Thomas von Leicester, vom Jahre 1313, finden sich 70 Stücke blaues Tuch für seine Ritter, und 28 dergleichen für Wapener; 7 gesprenkelte Herminpelze; 7 purpurne Rappen; 395 Schafpelze zur Liverey der Baronen, Ritter und Schreiber; 65 saffranfärbige Kleider für Baronen und Ritter; und 100 Stücken grün seiden Zeug für die Ritter. In dieser Rechnung sind auch 623 L. 15 S. als Gehalte für Grafen, Baronen, Ritter und Wapener angeführt. *Stow*, Survey of London, in *Strype's edition*, Vol. I. p. 243. Die ganzen Ausgaben des Grafen von Leicester, in einem Jahre, welche sich auf 7039 L. beliefen, werden durch *H. Anderson* auf 21927 L. unserer Münze geschätzt; und vermöge des Unterschiedes in der Lebensart, und des Unterschiedes in den Münzen, ist diese Summe so viel, als ist 103633 L. *Andersons Geschichte des Handels*.

Der

Der fünfte Graf von Northumberland hatte einen besondern Tisch für die Ritter. Household book, p. 310. Siehe ferner den St. Palaye, tom. 1. p. 312. 364.

3. (S. 104.)

„In dem neunzehnten Jahre Heinrich des dritten, sagt Madox, ergieng an alle die Sherifs von England, durch verschlossene Briefe unter dem großen Siegel, der Befehl, in ihren respectiven Graffschaften ein Aufgebot ergehen zu lassen, daß alle die eigentliche Kronlehen, es sey eines oder mehrere, besäßen, und noch nicht zu Rittern geschlagen wären, sich noch vor Weihnachten in Waffen kleiden, und zu Rittern machen lassen sollten, wenn ihre Lehen ihnen sonst lieb wären.“ Bar. Angl. p. 130. Aufgebote der Art kamen häufiger vor.

4. (S. 104.)

Die Verordnung, die Ritterwürde anzunehmen, enthielten noch eine Bestimmung des einzeln Ritterlebens, als welches ein Recht zu dieser Würde gab; und sie sind von großem Nutzen, weil sie das Einkommen dieser Lehen in verschiedenen Zeitpunkten bestimmen. Es giebt, diesem zu folge, dergleichen Aufgebote von verschiedenem Alter, in welchen der Ertrag eines Rittergutes auf funfzehn, zwanzig, dreyßig, vierzig, funfzig Pfund geschätzt wird. Ein Verzeichniß solcher Urkunden ist im Alimole, p. 33. und im Coke 1. Instit. p. 597. zu finden. Und es wäre zu wünschen, daß eine Person von Einsicht, welche den Zutritt zu öffentlichen Archiven hat, eine Reihe von denselben bekannt machte. Scharfsinnige Männer würden daraus manche Vortheile herleiten können.

Es ist nicht glaublich, daß der, wer ein Ritterlehen von einem Unterthanen inne hatte, dadurch ein Recht zur Ritterwürde bekam; und dennoch haben manche Schriftsteller dieses zu glauben geschienen. Aber jenes Recht kam nur den Kronbelehnten zu. Dieses wird durch die zur Annehmung der Ritterwürde ergangenen Aufgebote erläutert. Und die folgende Urkunde ist ein Beispiel von einer solchen Verordnung in ihrer gewöhnlichen und regelmässigen Form:

Rex Vice comiti Norf. et Suff. salutem. Praecipimus tibi, quod, visis literis istis, per totam balivam clamari facias, quod omnes illi qui de nobis tenent in CAPITE feudum unius militis, vel plus, et milites non sunt, citra festum natalis Domini anno regni nostri decimo nono, arma capiant et se milites fieri faciant, sicut tenementa sua quae de nobis tenent diligunt. *Claus. 19. H. 3. m. 25. dorso ap. Madox, Hist. of the Exch. vol. 1. p. 510.*

5. (S. 104.)

Unter der Regierung Heinrichs des dritten wurde die Herrschaft Dudley, und alle die übrigen Ländereyen von Roger von Sumery, nebst allen darauf befindlichen Vieh, Hausrath u. s. w. von dem Könige eingezogen, weil Roger von Sumery sich nicht zum Ritter machen lassen wollte. *Bar. Angl. p. 131.* Aus eben dieser Ursache bemächtigte sich eben dieser Fürst der Güter des Gilbert von Sampford, und des William von Montagu. Und in dem zwanzigsten Jahre der Regierung Eduard des ersten wurde der Sherif von Kent befehligt, die Ländereyen derer Personen einzuziehen, die sich nicht zur Annehmung der Ritterwürde einfanden, und nicht bey der Schatzkammer für ihre Nachkommen bürgen wollten. *Hist. of the Exch. vol. 1. p. 510.*

Die

Die Nachlässigkeit der Sherifs bey Einziehung der Güter derer, welche zur Annahme der Ritterwürde verbunden waren, und sich davon loß machen wollten, setzte sich öftern Bestrafungen und Geldbußen aus. Und, was bemerkt zu werden verdient, es scheint, daß die vom Könige an die Sherifs gesandte Verordnung, zuweilen mit Drohungen begleitet war, im Fall diese Sherifs nachlässig in Verrichtung ihrer Pflichten, oder geneigt wären, sich bestechen zu lassen. Dieses wird durch das Zeugniß der folgenden an den Sherif von Northamptonshire ergangenen Verordnung erläutert:

Rex Vicecom. North. salutem. Praecipimus tibi, quod, sicut te ipsum et omnia tua diligis, omnes illos in baliva tua, qui habeant viginti libratas terrae, distringas, quod se milites faciendos curent, citra natiuitatem Sancti Johannis Baptistae proxime futuram. Sciturus pro certo quod si, pro munere, vel aliqua occasione, aliquam relaxationem eis feceris, vel aliquem respectum dederis, nos ita graviter ad te capiemus, quod omnibus diebus vitae tuae te senties esse gravatum. T. R. Ap. Wyndesfor decimo quarto die Aprilis. *Claus. 28. H. 3. m. 12. dorso ap. Ashmole, p. 33.* Siehe auch den *Coke*, II. Inlit. p. 596.

Auf diese Art wurde durch ein sonderbares Schicksal die Ritterwürde eine Auflage. Es ist ein seltsamer Umstand, und zeigt die Unbesonnenheit der Rathgeber, und die verkehrten Einfälle Karl des ersten, daß diese gewaltsame Methode, Geld zu erpressen, unter seiner Regierung wieder auflebte. Eine Handlung von tyrannischer Unverschämtheit gründete sich auf den Vorwand eines alten Gebrauchs. Karl erlebte es noch, diese Bedrückung, die er wieder aufgeweckt hatte, wieder abgeschafft zu sehen, und verordnen zu müssen, daß keine Person, es sey welche es wolle, gezwungen werden könne, die Ritterwürde anzunehmen, und eine

Strafe oder sonst eine Verkümmernng zu leiden, wenn sie solche nicht annehmen wolle. Stat. Car. I. an. 1640, cap. 20.

6. (S. 104.)

Während der Regierung Heinrich des dritten erlegte Bartholomer Fitz-William fünf Mark für Aufschub zur Annahme der Ritterwürde; und Thomas von Moleton und verschiedene andere kauften sich durch Geld eben davon los. Hist. of the Exch. vol. I. p. 509. Unter eben dieser Regierung zahlte Robert von Menevill 5 Mark für eine ähnliche, zweyjährige Frist; und Peter Fouden für eine dreijährige 48 Sch. und 8 P. für eine gleichlange Frist gab John von Drokensford, unter Eduard dem dritten, zehn Pfund. Ahmole, p. 33.

Die Ablehnung der Ritterwürde, wenn sie auch nicht mit dem Verluste der Ländereyen bestraft wurde, war Geldbußen unterworfen, welche willkürlich gewesen zu seyn scheinen. Zur Zeit Eduard des dritten zahlte Wilhelm, der Sohn des Gilbert von Alton, nach Vorschrift der königlichen Verordnung, zwanzig Schillinge, weil er nicht zum Empfang dieser Würde erschienen war; und Simon von Bradeney, Thomas Trivet, und John von Neirvot wurden mit vierzig Schillingen Strafe belehnt. — Unter Heinrich dem vierten mußte Thomas Pauncefort eine Strafe für die Vernachlässigung der Ritterwürde erlegen. Ahmole, p. 34. Siehe ferner Bar. Angl. p. 131. 132. Camden, Introd. to the Britan. p. 246. 247.

 Fünftes Kapitel. (S. 105.)

Erster Abschnitt.

I. (S. 106.)

Fit interdum, heißt es in dem alten Gespräche, die Schatzkammer betreffend, ut imminente vel insurgente in regnum hostium machinatione, decernat rex de singulis feodis militum summam aliquam solvi, marcam scilicet, vel libram unam; unde milibus stipendia vel donativa succedant. Mavult enim princeps stipendiarios, quam domesticos bellicis apponere casibus. Haec itaque summa, quia nomine scutorum solvitur, *scutagium* nuncupatur. *Dial. de Scaccar. lib. I. sect. 9.* — (Bey den Deutschen ist das Wort von dem wichtigen Theile des Kriegsgeräths der deutschen Ritter vom Pferde genommen.)

Nach Verhältniß der Ritter also, welche die Baronen und die Kronbelehnten zu stellen hatten, bezahlten sie diese Auflage. Jedes Rittergut erlegte dem Könige eine bestimmte Summe. Und, so wie die Kronvasallen für alle ihre Lehen die volle Bezahlung zu leisten hatten, so soderden sie von ihren Asterbelehnten, nach Maafgebung derer Ländereyen, die diese inne hatten, von jedem sein Theil. Der König hielt sich an seine Vasallen, und diese wieder an ihre Lehenträger.

2. (S. 107.)

Man glaubt, auf das Zeugniß des Alexander von Emereford, eines genauen Untersuchers von Urkunden, gewöhnlich, daß in England nicht ehe Lehnpferdgel-der oder die Auflagen auf die Rittergüter bezahlt wurden, als zur Zeit Heinrich des zweyten. Aber es ist höchst wahrscheinlich, daß diese Auflage schon vor

Na 3 dem

dem Zeitalter dieses Fürsten aufkam. Man sollte wähnen, daß es mit dem Gebrauch der Soldknechte gleich alt ist; aber der Zeitpunkt, in welchem diese eingeführt wurden, glaube ich, ist nicht mit Gewißheit anzugeben.

In dem zweyten Jahre der Regierung Heinrich des zweenen wurden Lehnspferdgelder zur Unterhaltung der Armee in Wales bezahlt. Nur die Prälaten, welche Ländereyen für Ritterdienst inne hatten, waren damit belegt; und sie zahlten für jedes Ritterlehn XX. S. In dem fünften Jahre eben dieser Regierung wurde eben diese Auflage ein zweytesmal für eben diese Armee bezahlt; aber nicht von den Prälaten allein, sondern von allen, ohne Unterschied, welche Ritterlehen besaßen; und zwar von jedem Ritterlehn 2 Mark. Und in dem drey und dreyßigsten Jahre der Herrschaft eben dieses Fürsten wurde jedes Ritterlehen mit XX. S. Auflage zur Unterhaltung der Armee belegt. Unter Richard dem ersten zahlte jedes Lehen, zu eben dem Behuf, C. S. Madox, *hist. of the Excheq.* vol. 1. p. 620 u. f.

Ich weiß, daß die erste Art von Auflage in England nicht die Lehnspferdgelder waren, von welchen ich jetzt spreche. In den angelsächsischen Zeiten zahlten die Ländereyen sogenanntes Danegeld; und dieses wurde mit Einstimmung des Volks in dem Wittenagemot oder Staatsrath bewilligt. Die ersten normännischen Fürsten scheinen auch eben diesen Tribut gehoben zu haben; aber wahrscheinlich war dieses eine gesetzwidrige Ausdehnung ihrer Vorrechte.

Wie die Soldknechte in Gebrauch, und der Geist der Feudaleinrichtungen in Verfall kam, wurden die Lehnspferdgelder, oder die Auflagen auf die Ritterlehen gewöhnlich. Die Magna charta gab diesem Tribut einen Stoß, der in der Folge entscheidend wurde. Die Verwilligung des Volkes, zur Hebung von Auflagen, folgte darauf. Subsídien, Zehnten, Funfzehnten

ten

ten wurden eingeführt, und bestunden lange Zeit. Das Danegeld war nur eine zeitmäßige Laxe. Die Lehn- pferdgelder leiteten zu einer regelmäßigen, dauernden, förmlichen Methode der Auflagen.

3. (S. 107.)

Kennet, Collection of English Historians. *Madox*, Histor. of the Excheq. *Zume*, Geschichte von England.

4. (S. 108.)

Es ist ein wichtiger Umstand, daß die freywilligen Gaben von Städten und Flecken zu ordentlichen Auflagen geworden sind. In Frankreich bezahlten die Einwohner von St. Omer im Jahr 1231 an den h. Ludwig die Summe von 1500 Liv., und diese Zahlung hieß ein donum: ein Beweis, daß sie nicht als eine Gebühr beygetrieben werden konnten. Es ist gleichfalls klar, daß in Frankreich solche Geschenke gewöhnlich gewesen, und am Ende Laxen daraus geworden sind. *Brussel*, usage général des Fiefs liv. 2. ch. 32.

In England erhellet es aus einer Menge von Urkunden, die *H. Madox* bekannt gemacht, oder worauf er sich berufen hat, daß das Wort donum ebenfalls für die Abgaben gebraucht wurde, welche freywillig waren. *Hist. of the Exch.* ch. 17. Wie die Soldknechte einmal eingeführt waren, hörten diese Abgaben auf, freywillig zu seyn, und wurden Auflagen (tallages) genannt. Und von solchen Auflagen, sowohl in Frankreich als in England, finden sich häufige Beyspiele in denen Büchern, welche ich eben angeführt habe. Siehe ferner den *Du Cange*, voc. Donum.

Und auf eben die Art, wie die Könige die Geschenke, welche sie erhielten, in Auflagen verwandelten: so ermangelten auch die großen Reichsstände nicht, die

mit eben dergleichen beehrt wurden, Taxen und Tribute daraus zu machen. *Du Cange*, voc. Talliare.

Und es ist in einem besondern Grade merkwürdig, daß die entfernte Quelle dieser Gebräuche, und auch der Geist derselben, so lange die Sitten ihre Einfach behielten, in den folgenden Worten des *Tacitus*, zu deren Erläuterung diese Note dienen kann, gefunden wird: *Mos est civitatibus ultro et vitium conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus convenit. De Mor. Germ. c. 15.*

Ein Unterschied von großer Wichtigkeit, die bürgerliche Freyheit betreffend, verdient es, hier bemerkt zu werden. So lange die Reinheit der gothischen Sitten bestand, machten die Städte und Flecken ihre Geschenke nach eigenem Gutbefinden. Als diese Sitten sich abänderten, wurden sie von der Krone und den Baronen mit Abgaben nach dem Gutdünken dieser belegt. Die erstern Zeiten waren die Zeiten der Freyheit; die letztern, Zeiten der Unterdrückung.

Wenn daher *D. Brady*, *H. Sume*, und eine Menge anderer Schriftsteller, sich bey dem niedrigen und unbedeutenden Zustande der Städte geflissentlich aufhalten, und, indem sie ihre Einwohner für wenig besser als Sklaven ausgeben, nun daraus folgern, daß unsre Regierungsform ursprünglich despotisch gewesen: so zeigen sie dadurch nichts, als ihre Unaufmerksamkeit. Es ist sonderbar, daß Männer von Talenten und großem Genie bey diesem Gegenstande so kurzichtig sind. Sie haben keinen Begriff, daß ein zweysacher Zustand statt gefunden haben könne. Sie kennen von der Geschichte der Städte nichts, als den letztern; und können sich vorstellen, daß die Bedrückungen, die sie sahen, nur in Beziehung mit der Veränderung der Sitten und dem Einsturz des Feudalsystems stehen:
Dinge,

Dinge, welche in der That der Verwaltung der Fürsten und dem Betragen des Adels gegen seine Vasallen eine andre Richtung gaben, aber nicht die eingeführte Regierungsform abänderten.

Diese Schriftsteller wähen, daß unsre Freyheit erst von der Magna charta anhebe; und dieses Denkmal ist nur ein ganz unlängbarer Beweis, daß man Eingriffe in diese Freyheit gemacht hatte, weil es der große Zweck desselben ist, diesen Eingriffen Einhalt zu thun.

5. (S. 108.)

Nullum *scutagium* vel *auxilium* ponatur in regno nostro, nisi per *commune consilium* regni nostri, nisi ad corpus nostrum redimendum, et ad primogenitum filium nostrum militem faciendum, et ad filiam nostram primogenitam semel maritandam; et ad hoc non fiet nisi rationabile *auxilium*. *Magna Charta Reg. Joan. ap. Spelm. Cod. vet. p. 369.*

Scutagium (Lehnspferdgelder) waren die Auflagen auf die Ländereyen der Ritterlehen; *auxilium* hieß eine jede Art anderer Laxe. Ich weiß, daß, nach Aussteltung der magna charta, es Beyspiele von Laxen giebt, die ohne Beypflichtung des großen Staatsraths gehoben wurden; aber dieses waren Beeinträchtigungen der Staatsverfassung und der Freyheit. Denn von jenem Zeitpunkte an bestund die gesetzmäßige Unterstützung der Regierung in dem vom Parlamente verwilligten Subsidien und Auflagen. Die gewaltthätigen Erpressungen verschiedener Fürsten, die nach der Magna charta regierten, werden, in der That, von verschiedenen Schriftstellern als Zeugnisse einer despotischen Regierungsform dargestellt; aber von solchen Schriftstellern muß man sagen, daß sie unsre Staatsverfassung von der Verwaltung der Fürsten nicht

zu unterscheiden wissen. Der Unsinn oder die Thorheit eines Königs kann untre Regierungsmoform durch ausschweifende, beeinträchtigungende und unglückliche Plackereien entstellen; aber von diesen müssen wir nicht Folgen gegen die Grundsätze der Freiheit ziehen, auf welchen diese Regierungsmoform gebauet ist.

6. (S. 108.)

Simili modo fiat de auxiliis de civitate Londinensi. Et civitas Londinensis habeat omnes ANTIQUAS LIBERTATES et liberas consuetudines suas, tam per terras quam per aquas. Praeterea volumus et concedimus, quod omnes aliae civitates, et burgi, et villae et barones de quinque portibus, et omnes portas habeant omnes libertates et omnes liberas consuetudines suas et ad habendum commune consilium regni de auxiliis assidendis. Mag. Ch. ap. Spelm. Cod. vet. p. 369.

Die Magna Charta erklärt sowohl die alten Gesetze und Gebräuche, als sie den Mißbräuchen und der Tyranny wähet. Es ist zu bedauern, daß, ungeachtet alles dessen, was über diese unschätzbare Urkunde geschrieben worden ist, dennoch eine vollständige Erläuterung derselben bis auf diese Stunde uns mangelt. Ich weiß, daß zu diesem Zweck schon vieles geschehen ist; aber, wenn ich mich nicht höchlich irre, ist noch mehr zu thun übrig. Und dieses, hoffe ich, wird dem philosophischen Leser, der auf die Verbindung derselben mit Geschichte, Gesetz und Sitten aufmerksam ist, klärllich einleuchten.

Zweyter

Zweyter Abschnitt. (S. 110.)

1. (S. 111.)

Bruffel, usage général des fiefs, liv. 2. ch. 6.
Bacon, Discourse on the Government of England
part. 1. p. 141. 264.

2. (S. 111.)

Daniel, milice françoise liv. 4. Zume, Geschich-
te von England, 2ter B. Barrington, Observations
on the more antient statutes, p. 379.

3. (S. 112.)

Bacon, Discourse on the Government of England,
part. 1. ch. 63. 71. Littletons, Geschichte Heinrich
des zweyten, 3ter Band, p. 354.

4. (S. 112.)

Der P. Daniel erwähnt eines Heerbannes in
Frankreich vom Jahr 1302, der „alle Franzosen, edel
„und nicht edel, welches Standes sie seyn möchten,
„und achtzehn Jahr alt und drüber, bis zu sechzig,
„wären,“ aufgeboden habe. Er setzt hinzu: ce n'est
pas à dire pour cela que tous marchassent en effet:
mais ceux que le Roi commettoit pour faire ces le-
vées, prenoient de chaque ville, et de chaque bourg
et village le nombre d'hommes, et telles hommes
qu'ils jugeoient à propos en ces occasions. *Hist. de
la milice françoise vol. 1. p. 57.*

In England „vergieng, in dem sechzehnten Jahre
„der Regierung Eduard des zweyten, eine Verord-
„nung von der königlichen Schatzkammer an Gottfried
„von St. Gwynbyn und Johann von Rasthorp des
„Innhalts, in jeder Stadt und Flecken der Wa-
„penverführung von Dykeryng, in den Frey-
„plätzen sowohl, als außerhalb, alle wehrhafte Män-
„ner

„ner von sechzehn bis zu sechzig Jahren, sie gehören
 „zur Reuterey (gentz'd'armes) oder zum Fußvolk,
 „aufs schleunigste auszuheben, jeder Mann gehörig,
 „nach seinem Stande, bewaffnet; diese in besondre
 „Haufen, jeden von hundert und zwanzig, einzuthei-
 „len, und in dieser Ordnung sie an einem bestimmten
 „Tage zum Könige nach York zu bringen, um gegen
 „die Schotten zu sechten.“ Gleiche Befehle ergien-
 gen auch an Johann von Belkthorp und Gottfried
 Strull, für die Wapenberührung von Bucros, und
 an andern Personen für andre Wapenberührungen.
Madox, Histor. of the Excheq. vol. 2. p. 111.

Noch ein Beyspiel von einem Heerbann, unter der
 Regierung Eduard des ersten, ist vom Madox ange-
 führt; und es ergieng, vermöge einer Verordnung die-
 ses Fürsten, an alle Sherifs von England. *) Man
 hat geglaubt, daß die Regierung des Königs Johannes
 das erste Beyspiel von einem Heerbann darbietet. Aber
 mir dünkt es höchst wahrscheinlich, daß es dergleichen
 vor diesem Zeitalter gab. H. Summe hat keinen vor
 der Regierung Heinrichs des fünften gefunden;
 und dieser Umstand mußte ihn natürlich zu allerhand
 Fehlern verleiten. *Geschichte von England, zwey-
 ter Band.*

Aufgebote für Matrosen ergiengen eben so, wie
 für Soldaten. Dieser Gebrauch besteht noch in dem
 Matrosenpressen. Es ist in gewisser Art merkwür-
 dig, daß dieses gefeswidrige Recht der Krone gelassen
 worden ist. Wenn es zur Hebung von Soldaten ge-
 braucht werden dürfte, würde es die größte Tyranny
 schein

*) In dieser Verordnung an die Sherifs heißt es, nach-
 dem der Heerbann angeordnet ist, und der König seine
 Meynung erklärt hat: Et hoc, sicut indignationem
 nostram vitare, et te indempnem servare volueris,
 nullatenus omittas. *Hist. of the Excheq. vol. 2. p. 104.*

scheinen. Zur Vertheidigung desselben haben verschiedene Schriftsteller gesagt, daß es schwer seyn würde, ein anderes, eben so zweckmäßiges, und der Freyheit nicht gefährlicher Mittel auszufinden.

5. (S. 113.)

Daniel, histoire de la Milice françoise liv. 3. ch. 8.
Zume, Geschichte von England, zweyter Band. *Barrington*, observations on the more antient statutes, p. 378. 380.

Ich bin geneigt zu glauben, daß es vorzüglich die ungeheure Zügellosigkeit und die Unregelmäßigkeit der Sitten, welche durch die Soldknechte in England eingeführt worden waren, welche England unter der Regierung *Eduard* des ersten so sehr verunstalteten, daß die gewöhnlichen Richter für unfähig gehalten wurden, der Handhabung der Gesetze vorzustehen. Dieses, scheint es, veranlaßte den König, einen neuen Gerichtshof zu erfinden, welcher das Recht hatte, das Königreich zu durchreisen, und die Verbrecher mit willkürlicher Strafe zu belegen. *Spelman*. Gloss. voc. *Trailbaston*. Aber ein solches Inquisitionstribunal war eine so kühne Schmähung einer freyen Nation, und ein unenendlich größeres Ungemach, als alle die Unordnungen, welche im Schwange giengen. Das Land ist unglücklich, wo die Willkühr des Richters das Gesetz ist.

6. (S. 115.)

Daniel, histoire de la milice françoise liv. 4.

7. (S. 117.)

3. Infit. p. 85. 87. *Barrington*, on the more antient statutes, p. 379. 380.

8. (S. 117.)

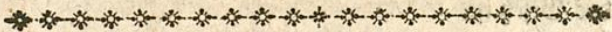
8. (S. 117.)
Bacon, Discourse on the Government of England, part. 1. p. 187. part. 2. p. 60.

9. (S. 118.)
 2. Institute, p. 3

10. (S. 118.)
 Parl. an. 1. Henr. IV. de Depof. Regis, Ricardi II. ap. Dec. Script. p. 2748.

11. (S. 119.)
 Sir John Fortescue, welcher sich mit dem Prinzen Eduard, dem Sohne Heinrich des sechsten, einige Jahre in Frankreich aufhielt, und dort die vortreffliche Abhandlung, de Laudibus Legum Angliae verfertigte, beschreibt, aus eigener Kenntniß, die ungeheure Unverschämtheit der französischen Miltig, und den elenden Zustand des Volks. Das Gemälde, das er davon aufstellt, ist zu lang, um hier eingerückt werden zu können. Aber obgleich die Züge stark sind, hat man doch keinen Grund, an der Aehnlichkeit zu zweifeln. Ein Eingeborner von Großbritannien, wenn er es mit Aufmerksamkeit betrachtet, muß sehr lebhaft die Vorzüge unserer freyen Staatsverfassung fühlen.

12. (S. 120.)
 Die zwölfte unter Karl dem zweyten. Cap. 24.



Sechstes Kapitel. (S. 123.)

1. (S. 125.)
 Tacitus spielt auf die historischen Gefänge der alten Deutschen an, deren Zweck zweifelsohne war, die Wanderungen der Stämme, und die Thaten ihrer Anführer zu feyern. Es gab dieser Gefänge im achten Jahr.

Jahrhunderte noch verschiedene; und Karl der Große beschäftigte sich sehr damit, sie auswendig zu lernen. Eginhart, vit. Car. M. c. 29. Von dem berühmten Attila erzählt man, daß er seine Dichter immer bey der Hand hatte, und daß ihre, zum Ruhme seiner Unternehmungen, gemachten Verse einen Theil der Unterhaltung an seinem Hofe ausmachten. Priscus, p. 67. 68. Der Stand eines Varden ist in jedem rohen Zeitalter in großem Ruf, und mit Vorzügen verbunden. Dieser Stand war nicht, wie einige Schriftsteller gewähnt haben, unsern Vorfahren allein eigenthümlich; denn wir finden ihn auch bey den Griechen, und andern Völkerschäften. Er ist dem frühen Zustande jeder Gesellschaft, wann die Leidenschaft noch warm, und die Sprache unvollkommen ist, angemessen.

2. (S. 125.)

Es ist eine gewöhnliche Vorstellung, daß Dichter und Trubadours nur in Frankreich und Italien gefunden wurden. Aber sie waren in allen Gegenden von Europa häufig; und beförderten durch ihre Nebenbuhlerey den Fortgang der Litteratur.

Heinrich der Dritte hatte einen Poeten oder Trubadour in seinen Diensten, dem ein regelmäßiges Gehalt ausgesetzt war. Dieser Umstand kann aus der folgenden Urkunde geschlossen werden:

Rex thesaurario et Camerariis suis salutem. Liberate de thesauro nostro, dilecto nobis *Magistro Henrico versificatori* centum solidos, qui ei debentur de arreragiis stipendiorum suorum. Ed hoc sine dilatione et difficultate faciatis, licet scaccarium sit clausum. T. R. ap. Wodstoke XIV die Julii. 35. H. 3. ap. *Madox, hist. of the Exch. vol. I. p. 391.*

Es giebt eine Verordnung von Heinrich dem sechsten, De Ministrallis propter solatium regis providen-

videndis, aus welcher sich folgern läßt, daß das Hersagen oder Singen der Gedichte ein modischer und rühmlicher Zeitvertreib war. Rymer, 34 Henry VI. Der fünfte Graf von Northumberland hatte seine Minstrels und Schauspieler; und es war eine von den Eigenschaften seines Kapelans, daß er Zwischenspiele machte. Household-book, p. 44. 85. 93. 331. 339. Der Leser kann über das Mehrere einen Schriftsteller zu Rathe ziehen, dessen große Gelehrsamkeit eben so berühmt ist, als die klassische Simplicität seines Styles. — H. Warton, in seiner Geschichte der englischen Dichtkunst.

3. (S. 125.)

Histoire littéraire des Troubadours, par M. l'Abbé Millot.

4. (S. 126.)

Man muß bemerken, daß es vorzüglich die verheyratheten Frauenzimmer waren, die über die Verdienste ihrer Dichter und Troubadours wetteiferten. Eine anziehende Figur sowohl, als das Talent zu reimen, waren einem Troubadour nothwendig; und sein beständiges Bestreben gieng dahin, das Herz oder die Person seiner Dame zu gewinnen. Vielleicht würde es zu weit hergeholt scheinen, wenn man die gegenwärtige Untreue der französischen Damen als einen Ueberbleibsel dieses Gebrauchs und der Verführung der Ritterzeiten ansehen wollte?

Im Brantome findet sich eine lustige Erzählung von dem Herzoge von Orleans, dem Bruder Karl des sechsten, welcher sehr gut die verderbten Sitten, die durch das Lehen- und Ritterwesen eingeführt wurden, erläutert: C'étoit un grand debaucheur de dames de la cour et des plus grandes: un matin en ayant une couchée avec lui, dont le mari vint par hazard pour
lui

lui decouvrit tout le corps, la faisant voir et toucher nue à ce mari à son bel aise, avec défense sous peine de la vie d'oter le linge du visage. . . . Et le bon fut que le mari étant la nuit d'après couché avec sa femme, lui dit, que Msr. d'Orleans lui avoit fait voir la plus belle femme nue qu'il eut jamais vue; mais quant au visage, qu'il n'en scavoit que dire ayant toujours été caché sous le linge. Et s'est hingu: de ce petit commerce, sortit ce brave et vaillant batard d'Orleans, Comte de Dunois, le soutien de la France, et le fleau des Anglois. *Brantome, ap. St. Foix, Ess. histor. vol. 1. p. 319.*

5. (S. 126.)

Siehe im St. Palaye das Pfauengelübde, und die Honneurs de la Cour.

6. (S. 126.)

Histoire des Troubadours, tom. 1. p. 11.

7. (S. 127.)

Diese Erfindung wird dem neunten Grafen von Poitou, Wilhelm, zugeschrieben. Ce fut un valeureux et courtois chevalier, mais grand trompeur de dames. *Hist. des Troubad. tom. 1. p. 47.*

8. (S. 127.)

Der Trubadour Jossan verfertigte einen Gesang, in welchem er folgender Gestalt von der h. Jungfrau spricht: Je suis devant elle à genoux, les mains jointes, comme son très humble esclave, plein d'ardeur dans l'attente de ses regards amoureux, et d'admiration dans la contemplation de son beau corps et de ses agréables manieres. *Hist. des Troubadours, tom. 2. p. 255.*

9. (S. 127.)

Deudes von Prades, ein Trubadour, äußert folgende Besinnung: je ne voudrois pas être en Paradis,

B b

à con.

à condition de ne point aimer celle que j'adore. *Hist. des Troubadours, tom. 1. p. 321.*

10. (S. 127.)

Sehr wichtig, aber nicht ohne allen Grund, sagt der Troubadour, Raimond von Castelnau: Si Dieu sauve pour bien manger et avoir des femmes, les moines noirs, les moins blancs, les Templiers les Hospitaliers, et les Chanoines auront le paradis; et Saint Pierre et Saint André sont bien dupes d'avoir tant souffert de tourmens, pour un paradis qui coute si peu aux autres. *Hist. des Troub. tom. 3. p. 78.*

Es war eine Folge von den verborbenen Sitten der Kleresey in England, daß diejenige Person, welche bey den Lustbarkeiten der Weynachtstage in den Häusern des Adels die schwelgerische Freude und die unanständigen Ausschweifungen anzuordnen hatte, der Abt der Unordnung genannt wurde. Diese Würde kommt in den Einrichtungen des Grafen von Northumberland vor, im Jahr 1512. *Houhold-book p. 344.* Siehe ferner D. Percy's Noten über diese Urkunde.

In Schottland scheint eben dieser Charakter oder Person noch gewöhnlicher, und sogar in den niedrigsten Ständen so gebräuchlich gewesen zu seyn, daß er für Sätze und Flecken eine Beschweriß wurde. Man hieß ihn dort den Abt der Unvernunft; und wie der Ernst und die Steifigkeit der Reformation den Geist der Schottländer durch scheinheilige Gewissenhaftigkeit und scheußliche Feyerlichkeit, die ihn ißt noch nicht verlassen haben, versäuerten und verunstalteten, glaubte man eine Parlamentsakte ein hinreichendes Mittel zu seyn, ein Amt, das so höchst frech und profan war, zu unterdrücken und abzuschaffen. 6. Parl. Mary 1555.

11. (S. 127.)

11. (S. 127.)

Giannone, Geschichte von Neapel, 1ster Band.
Mezeray, Moeurs de l'eglise du XI siecle. Du Cange
und Spelman, voc. Focaria. St. Palaye, sur l'ancienne
chevalerie partie 5.

12. (S. 128.)

Joinville, hist. de St. Louis, p. 32.

13. (S. 128.)

Si quis dixerit *conjugi*, malam licentiam dando,
vade et concumbe cum tali homine; aut si dixerit alicui
homini, *veni et fac cum muliere mea carnis commix-*
tionem; et tale malum factum fuerit, et caussa proba-
ta fuerit, quod per ipsum maritum factum sit, ita
statuimus, ut illa mulier, quae hoc malum fecerit et
consenserit, moriatur, secundum anterius edictum:
quia nec talem causam facere, nec celare debuit.
Leg. Longobard. p. 1096. ap. Georgisch, Corp. Jur.
Germ. Antiq.

Dieses Gesetz beweiset das Alterthum und die
Scheußlichkeit des angeführten Gebrauchs; aber in spä-
tern Zeiten hielt man das Ding für unbedeutender, und
für zu allgemein, als daß man es mit solcher Strenge
hätte ahnden sollen. Siehe einige sonderbare Nachrich-
ten darüber im *Du Cange*, voc. Cugus, Cucucia, Li-
centia mala, Uxorare.

14. (S. 129.)

Das Gynæceum, worunter man das Zimmer ver-
stund, in welchem die Weibsleute sich mit ihrer Nadel
und andern häuslichen Arbeiten beschäftigten, bedeutete
endlich ein B. .i, weil man jenes dazu gebrauchte.
Du Cange, voc. Gynaecium. Ueber der Thüre eines
Pallastes, welcher dem Cardinal Wolsey gehörte, fand
sich folgende Inschrift: *domus meretricum Domini*
Cardinalis. Zwar hat man gesagt, daß meretrices vor

Zeiten lotrices (Wäscherinnen) bedeuteten; und die Schufredner der Keuschheit des Kardinals behaupten folglich, daß diese Inschrift nur das Waschwass Sr. Eminenz angezeigt habe; aber ich fürchte, daß diese Rettung nicht Stich hält. Dem diese Ausdrücke bedeuteten einer so viel als der andere; und die Frauenzimmer, welche das Geschäft des Waschens hatten, und Leinen und Teppiche arbeiteten, waren allgemein die passlichsten Beyschläferinnen, welchen ihre Herren eine zeitliche Anbetung zollten. Eine Verwechslung dieser Art veranlaßte unter der Regierung der Königin Elisabeth den Befehl, daß keine Wäscherinnen, noch Trödler- und Lächerweiber in gewisse Zimmer von Grayns Inn kommen sollten, „wenn sie nicht volle vierzig „Jahr alt wären.“ Dugdale, Orig. Jurisp. p. 286.

15. (S. 129.)

Ranulph de Hengham, Summa Magna, cap. 2. und Selden's Noten dazu.

16. (S. 129.)

In Camden's Britannia findet sich bey der Beschreibung von Surrey folgende Nachricht: „Hamo von „Catton besaß Catteschul-Manour, vermöge seines Amtes, als Marschall der H. . . des Königs, wenn „er in diese Gegenden kam.“ Vol. 1. p. 181. Unter der Regierung Eduard des zweyten empfing Thomas von Warblynton, Shiresfeld in Hampshire, vom Könige zu lehen, weil er Marschall der H. . . in der Haushaltung Sr. Majestät war, bey verurtheilten Missethättern ein Amt, und die Maasse und Scheffel in der königlichen Wirthschaft zu ächten hatte. Die Worte der Urkunde sind folgende: Tenuit in capite, die quo obiit de Domino E. nuper rege Angliae patre regis nunc, per fargantiam essendi *Mareschallus de meretricibus in hospitio regis*, et dismembrare malefactores

lesactores adjudicatos, et mensurare galones et bussellas in hospitio regis. *Paf. Fines 1. Edw. III. Rot. 8. a ap. Bar. Angl. p. 242.*

17. (S. 129.)

Der Vasall verlor seine Ländereyen in den folgenden Fällen: si dominum cucurbitaverit (id est, uxorem ejus stupraverit) vel turpiter cum ea luserit; si cum filia domini concubuerit, vel nepte ex filio, vel cum nupta filio, vel cum sorore domini sui *in capillo*, id est, in domo sua manente. *Lib. feud. ap. Spelm. Gloss. voc. Felonia.*

Die Worte *in capillo* beziehen sich auf eine Eigenthümlichkeit in den gothischen und deutschen Sitten, welche eine Erläuterung verdient. Alle Jungfrauen trugen ihr Haar bloß und sehr geschmückt. Die verheyratheten Frauenzimmer verbargen es, und hatten bedeckte Köpfe. Die Zierraten für das Haar waren mancherley. Und in der Folge der Zeit war es nicht das Haar des Kopfs allein, das die Frauenzimmer auszapfen suchten. Wie die Mutter der schönen Gabriele ermordet war, lag ihr Körper verschiedene Stunden öffentlich den Zuschauern ausgestellt, und in einer so höchst unanständigen Stellung, daß man eine sonderbare Mode oder Art von Zierrat entdecken konnte. Diese Zierrat, die wahrscheinlich bey dem Verfalle des Ritterwesens eingeführt wurde, bestund in Bändern von verschiedenen Farben; und scheint Frauen von Stande vorzüglich eigen gewesen zu seyn. *St. Foix, Ess. histor. vol. 4. p. 82.*

Es verdient überhaupt bemerkt zu werden, daß die Ehrerbietung, welche die Deutschen und ihre Nachkommen für ihr Haar hatten, sehr groß, und der Ursprung sehr vieler Gebräuche war. Es war ein Zeichen von verfeinerter Achtung, wenn eine Person ihrem Freunde eine



Haarlocke beym Willkommen überreichte; es hieß so viel, daß er ihm so ergeben wie ein Slave sey. Einem Verschwornen das Haar abscheren, war die empfindlichste Strafe; einem Slaven die Erlaubniß geben, daß er sein Haar wachsen lassen durfte, hieß ihm seine Freyheit geben. Du Cange und Spelman, voc. Capilli. —

Wilhelm, Graf von Warrenne, schenkte, unter der Regierung Heinrich des Dritten, der Kirche des heil. Pancratius zu Lewes gewisse Ländereyen, Renten und Zehnten, und gab die Bekräftigung davon, per *capillos capitis sui, et fratris sui Radulfi de Warr: quos abscidit de capitibus suis cum cultello ante altare.* Mag. rot. 24. Henr. III. ap. Madox, *Hist. of the Excheq. Vorrede, S. 30.* Dieses muß ein Kompliment im höchsten Style der Schmeichelen, und die Klereyse des h. Pancratius ganz bezaubert von der Höflichkeit dieses Edelmanns gewesen seyn.

Freylich scheint in diesen Gebräuchen etwas ausschweifendes und romantisches zu liegen; aber sie haben denn doch die haarenen Armbänder und die Ringe von Haaren in den neuern Zeiten hervorgebracht; und wir lächeln nicht, und wundern uns nicht, daß diese uns lehren sollen, unsere sanftesten Augenblicke der schwermüthigen Erinnerung abwesender Schönheit und geschiedener Freundschaft zu heiligen. Was uns fern liegt, scheint uns oft lächerlich, was gegenwärtig und im Gebrauch ist, entgeht unserm Tadel. In dem einen Falle denken wir unpartheyisch, wie Philosophen; in dem andern werden wir durch unsre Leidenschaften und Gewohnheiten geleitet.

18. (S. 129.)

St. Foix, Ess. histor. vol. 1. p. 102. Stow, Survey of London, in der Ausgabe von Strype, vol. 2. p. 7.

19. (S. 129.)

19. (S. 129.)

Es giebt Beweise, daß es in England öffentliche, privilegirte H. . . häuser gegeben. Stat 2. Heinrich des sechsten 1tes Kap. im Cowel, voc. Stews; *Spelman*, voc. Cuba; und im Cofe, 3. Inlit. ch. 98. Heinrich der zweyte gab den H. . . häusern in Southwark einen Freyheitsbrief, „dem alten Gebrauch zu folge, welcher seit undenklichen Jahren im Schwange war.“ Und Bestätigungsurkunden ihrer Freyheiten wurden von andern Fürsten ertheilt. Stow, in Strype's edit. vol. 2. p. 7. In der Normandie gab es einen *custos meretricum*; und dieses Amt scheint in verschiedenen Gegenden von Europa bekannt gewesen zu seyn. *Du Cange*, voc. *Custos meretricum et Panagator*.

Es ist oft ein Gegenstand der Untersuchung der Politiker gewesen, ob öffentliche H. . . häuser, mit gehöriger Anordnung und Rücksicht auf die Gesundheit der Menschen und die Ruhe der Gesellschaft, nicht vortheilhafte Einrichtungen wären? In einigen Staaten von Europa ist bis auf diesen Tag eine Schändlichkeit der Art gestattet oder authorisirt. Das Gesetzbuch der *Gentoo's* erklärt diese Einrichtung für heilsam; und die dieser Bestimmung sich weihenden Frauenzimmer machten in Hindostan eine Gesellschaft aus, die unter der Vorsorge der Obrigkeit stand. Ich vermeide es indessen, mich auf eine Frage von so großer Bedenklichkeit einzulassen. Es ist in jedem Staate gefährlich, der Sittlichkeit die geringste Wunde benzubringen. Aber ich kann doch nicht umhin, zu bemerken, daß es bey den ausgebildetesten Nationen Gesetze und Einrichtungen giebt, welche die Sittlichkeit tödtlicher, und mit geringerm Nutzen für die Menschheit verwunden, als es durch bestätigte Schändung geschehen kann.

20. (S. 129.)

Ueber die privilegirten H. . . häuser unter der Regierung Heinrich des siebenten findet sich im Cofe, 3. Inlitute

tute p. 205., eine besondere Nachricht. Zu den Zeiten Eduard des sechsten klagte und predigte der Bischoff Latimer auf folgende Art: „es giebt mehrere H. . . y, „und mehr H. . . häuser als jemals! laßt doch, um „Gottes Willen, diese endlich einmal zugeschlossen wer- „den!“ Stow, in Strype's edit. vol. 2. p. 8.

21. (S. 130.)

3. Instit. p. 206.

22. (S. 130.)

Spelman, voc. Stuba, 3. Institute, p. 205.

Beschluß.

Ich bitte mir nicht ein, die Gegenstände, welche ich behandelt, erschöpft zu haben. Denn welche Materie erstreckt sich nicht bis ins Unendliche? — Aber meine vornehmste Sorge ist gewesen, bis zu den Quellen zurückzugehen, und den Ursprung von Gesetz, Regierungsform und Sitten aufzusuchen; und ich habe es mir angelegen seyn lassen, diejenige Quelle, welche ich davon anzugeben gewagt habe, und die vielleicht die Aufmerksamkeit des Gelehrten und des Scharffinnigen auf sich ziehen wird, mit alle ihren Vorzügen sichtbar zu machen. Dennoch, wenn ich betrachte, was von verschiedenen großen Männern vor mir über die menschlichen Angelegenheiten geschrieben worden, so weiß ich nicht, ob es meinem Stolge schmeichelhaft ist, oder ob ich mich schämen muß, meine Beobachtungen und Meynungen der Welt mitgetheilt, und aus der Dunkelheit meines Privatstandes, und in der Hitze der Jugend, meinen Mitbürgern die Früchte meiner Studien und meines Ehrgeizes überreicht zu haben.

Anhang.